Digitized by Google

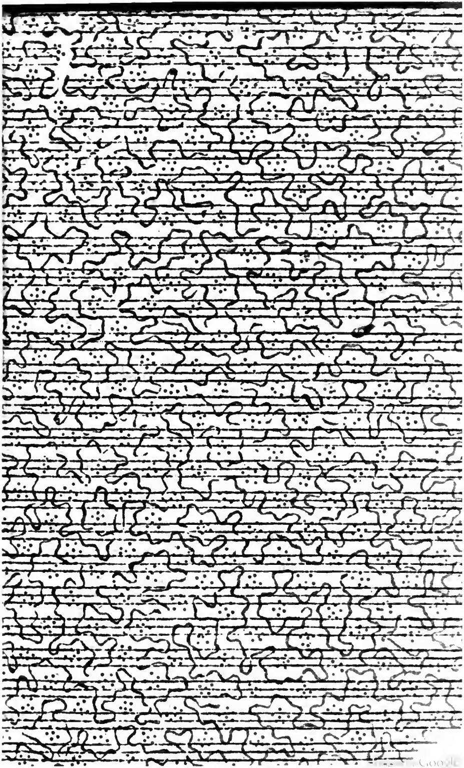

J Can. u.
19 - 3/4

Digitized by Google

<36640173250017

<36640173250017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

A. Julius Cäſars
regulirten Korherrn des Stifts Vorau, der Gottesgelahrtheit Lizenziaten, und reſignirten Stadtpfarrers zu Friedberg

Nazionalkirchenrecht Oeſterreichs,

oder

Verbindung der k. k. Verordnungen in publico-Eccleſiaſticis mit dem päbſtlichen Rechte;

aus den

Dekretalbüchern Gregors IX.

Dritter Band.

K. K. Verordnungen nach dem dritten Buche der Dekretalen Gregors IX.

Gratz.
in der Franz Ferſtliſchen Buchhandlung, 1789.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Summariſcher Innhalt.

Seite.

Erſter Titel. Von dem Lebenswandel und der Ehrbarkeit der Geiſtlichen. 1

Zweyter Titel. Von der Zuſammenwohnung der Geiſtlichen mit den Weibern. . . —

Dritter Titel. Von den verehelichten Geiſtlichen. 2

§. 1. Innhalt dieſer Titeln. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 7

 Vier=

Seite.

Vierter Titel. Von den in ihren Kirchen oder Pfründen nicht reſidirenden Geiſtlichen. 9

§. 1. Innhalt dieſes Titels. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 12

Fünfter Titel. Von den Präbenden und geiſtlichen Würden. 17

§. 1. Innhalt dieſes Titels. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 20

Sechſter Titel. Von den kranken und geſchwächten Geiſtlichen. . . . 29

§. 1. Innhalt dieſes Titels. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 32

Siebenter Titel. Von der Inveſtitur oder Inſtallazion. 37

§. 1. Innhalt dieſes Titels. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 39

Ach=

Seite.

Achter Titel. Von Vergebung einer nicht leer=
ſtehenden Präbende oder Kirche. . . 46

Neunter Titel. Daß bei einem leerſtehenden
Sitze keine Aenderung geſchehen ſolle. . —

Zehnter Titel. Ob, und was ein Prälat ohne
Konſens des Kapitels thun könne? . —

Eilfter Titel. Was der gröſſere Theil des
Kapitels vermöge? . . . . —

§. 1. Innhalt dieſer Titeln. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 53

Zwölfter Titel. Daß die geiſtlichen Pfründen
ohne einige Schmälerung der Einkünfte ver=
liehen werden ſollen. 59

§. 1. Innhalt dieſes Titels. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 64

Seite.

Dreyzehnter Titel. Von der Veräußerung der kirchlichen Sachen. 73

§. 1. Innhalt dieſes Titels. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 78

Vierzehnter Titel. Von bittweiſen Lehen (*de precariis*). 89

Fünfzehnter Titel. Vom geborgten Gute (*de commodato*). . . . . . . —

Sechszehnter Titel. Vom hintergelegten Gelde (*de depoſito*). . . . . . . —

§. 1. Innhalt dieſer Titeln. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 92

Siebenzehnter Titel. Vom Kaufe und Verkaufe. 97

Acht=

Seite.

Achtzehnter Titel. Von Verdingung und Miethung (*de locato & conducto*). . 97

Neunzehnter Titel. Vom Tauſche der Sachen (*de rerum permutatione*). . . —

Zwanzigſter Titel. Von Lehengütern. . —

§. 1. Innhalt dieſer Titeln. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 101

Ein und zwanzigſter Titel. Von Pfändern und anderen Verſicherungen (*de pignoribus & aliis cautionibus*). . . . 104

Zwey und zwanzigſter Titel. Von Bürgſchaften (*de fidejuſſoribus*). . . . —

Drey und zwanzigſter Titel. Von Bezahlungen. . . . . —

Vier und zwanzigſter Titel. Von Schenkungen. . . . . . . —

Seite.

§. 1. Innhalt dieſer Titeln. . . . 104
2. K. K. Verordnungen. . . 109

Fünf und zwanzigſter Titel. Vom Gelde der Geiſtlichen. 113

§. 1. Innhalt dieſes Titels. . . —
2. K. K. Verordnungen. . . 117

Sechs und zwanzigſter Titel. Von Teſtamenten und dem letzten Willen. . . 123

§. 1. Innhalt dieſes Titels. . . —
2. K. K. Verordnungen. . . 127

Sieben und zwanzigſter Titel. Von der geſetzmäſſigen Erbfolge (*de ſucceſſione ab inteſtato*). 140

§. 1. Innhalt dieſes Titels. . . —
2. K. K. Verordnungen. . . 143

Acht

Seite.

Acht und zwanzigſter Titel. Von den Begräbniſſen. 153

§. 1. Innhalt dieſes Titels. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 158

Neun und zwanzigſter Titel. Von den Pfarren und fremden Pfarrleuten. . . 172

§. 1. Innhalt dieſes Titels. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 175

Dreyßigſter Titel. Von den Zehenden, Erſtlingen und Opfern. 193

§. 1. Innhalt dieſes Titels. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 201

Ein und dreyßigſter Titel. Von den Regulären, und die in andere Orden übergehen. 209

Seite.

Zwey und dreyßigſter Titel. Von der Bekehrung der Verehelichten, wie ſie können Geiſtliche werden. 209

Drey und dreyßigſter Titel. Von der Bekehrung der Ungläubigen. . . . —

Vier und dreyßigſter Titel. Vom Gelübde und der Befreyung von demſelben. . —

Fünf und dreyßigſter Titel. Von dem Stande der Mönche und der regulirten Korherren. —

§. 1. Innhalt dieſer Titeln. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 215

Sechs und dreyßigſter Titel. Daß die geiſtlichen Häuſer dem Biſchofe unterſtehen ſollen. 244

Sieben und dreyßigſter Titel. Von den Kapellen der Mönche und anderer Ordensgeiſtlichen. . . . . . . —

§. 1.

Seite.

§. 1. Jnnhalt dieſer Titeln. . . . 244

2. K. K. Verordnungen. . . 248

Acht und dreyßigſter Titel. Von dem Patronatsrechte oder den geiſtlichen Lehenſchaften. 263

§. 1. Jnnhalt dieſes Titels. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 272

Neun und dreyßigſter Titel. Von den Zinſen, Foderungen und Prokurazionen. . . 282

§. 1. Jnnhalt dieſes Titels. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 290

Vierzigſter Titel. Von der Konſekrazion der Kirchen und Altäre. 294

Ein und vierzigſter Titel. Von Abhaltung der Meſſen, des Sakraments des Altars und des Gottesdienſts. . . . . —

§. 1.

Seite.

§. 1. Innhalt dieſer Titeln. . . . 294

2. K. K. Verordnungen von den Kirchweihen. 298

3. K. K. Verordnungen von der Reformazion des Glaubens und der Sitten. 300

4. K. K. Verordnungen von der Gottesdienſtsordnung, den Meſſen, den Predigten, der Muſik, den Kuraten, Brevieren und den Meßbüchern. . 304

5. K. K. Verordnungen von dem Katechiſiren, den Kriſtenlehren und den Normalſchulen. 313

6. K. K. Verordnungen von den Bruderſchaften und dem neuen Armeninſtitute. 331

7. K. K. Verordnungen von den Segen, Ablässen, verſchiedenen Andachten und Gebräuchen. . . 344

Zwey

Seite.

Zwey und vierzigſter Titel. Von der Taufe und den Wirkungen derſelben. . . 351

Drey und vierzigſter Titel. Von den nicht getauften Prieſtern. . . . . —

§. 1. Innhalt dieſer Titeln. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 352

Vier und vierzigſter Titel. Von Bewahrung des H. Abendmals, Kryſams, und anderer Sakramente. 360

Fünf und vierzigſter Titel. Von den Reliquien, und der Verehrung der Heiligen. —

§. 1. Innhalt dieſer Titeln. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 364

Sechs und vierzigſter Titel. Von Beobachtung der Faſten. 375

Sieben und vierzigſter Titel. Von der Vorſegnung der Wöchnerinnen. . . —

§. 1.

Seite.

§. 1. Innhalt dieſer Titeln. . . 375

2. K. K. Verordnungen. . . 377

Acht und vierzigſter Titel. Von Erbauung und Herſtellung der Kirchen. . . 382

§. 1. Innhalt dieſes Titels. . . —.

2. K. K. Verordnungen. . . 385

Neun und vierzigſter Titel. Von der Befreyung der Kirchen, der Begräbnißſtätte, und anderer Kirchenſachen. . . 388

§. 1. Innhalt dieſes Titels. . . —

2. Von der Aſylfreyheit der H. Orte, oder de immunitate locali. . . 389

3. K. K. Verordnungen vom Aſyl. . 394

4. Von der Befreyung geiſtlicher Perſonen, oder de immunitate perſonali. 398

5. K. K. Verordnungen von der Befreyung geiſtlicher Perſonen. . 400

§. 6.

Seite.

§. 6. Von der Befreyung geiſtlicher Güter, oder de immunitate reali. . 403

7. K. K. Verordnungen von ſolcher, beſonders von der Amortiſazion. . 405

Fünfzigſter Titel. Daß die Geiſtlichen und Mönche ſich in keine weltlichen Geſchäfte einmengen ſollen. 411

§. 1. Innhalt dieſes Titels. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 412

Grin=

Erinnerung.

Da nunmehr vom gegenwärtigen Werke der dritte Band die Preſſe verlaſſen hat, und das übrige als Fortſetzung und Vollendung im Manuskripte fertig liegt, ſo dient allen Liebhabern dieſes in jedem Betracht gemeinnüzigen Werkes zur Nachricht, daß der vierte Band bereits unter der Preſſe iſt, und nächſtens erſcheinen wird; dem auch der fünfte bald folgen ſoll. Ein Anhang und allgemeines Regiſter, welches dann als der ſechſte Band anzuſehen iſt, wird das ganze Werk ſchlieſſen.

Der Verleger.

Nazio-

Nazionalkirchenrecht
Oeſterreichs,
oder
Verbindung
der k. k. Verordnungen
in publico-Eccleſiaſticis
mit
dem päbſtlichen Rechte.
Aus
den Dekretalbüchern Gregors IX.

Nazional-kirchenrecht Oeſterreichs oder Verbindung der k. k. Verordn. in publico-Eccleſiaſt. mit dem päbſt. Recht aus den Dekretalb. Greg. IX.

Dritter Band.

Verbindung der k. k. Verordnungen in publico-Eccleſiaſticis mit dem dritten Dekretalbuche Gregors IX.

3. Band Verbind. d. k. k. Verordn. in publ. Eccl. mit dem 3. Dekretalb.

Erſter Titel.

Von dem Lebenswandel und Ehrbarkeit der Geiſtlichen.

1ter Titel v. Leben u. Ehrbark. d. Geiſtlichen.

S. lib. III. tit. 1. in 6. lib. III. tit. 1. in clement. lib. III. tit. 1. in extrav. commun.

Zweyter Titel.

Von der Zuſammenwohnung der Geiſtlichen mit den Weibern.

2ter Titel von Zuſammwohnung d. Geiſtl. und Weiber.

S. lib. III. tit. 2. in 6.

3ter Titel von den verehl. Geiſtl.

Dritter Titel.
Von den verehlichten Geiſtlichen.

S. lib. III. tit. 2. in 6.

§. 1. Inh. d. Tit.

§. 1.
Innhalt dieſer Titeln.

Geiſtl. ſollen tugendhaft leben

1. Obſchon das Naturrecht und das geſchriebene Geſetz Gottes jedem Mitgliede der Kirche, oder Kriſten befiehlt, ſowohl innerlich tugendhaft zu ſeyn, als auch äußerlich zu bezeigen, daß man es ſey, ſo wird doch dieſes in einem weit gröſſern Grade von den Altarsdienern gefodert; weil ſie vorzüglich zum Dienſte Gottes beſtimmet ſind, und den Übrigen Beiſpiele der Nachahmung geben müſſen (a). Der äußere Wohlſtand der Geiſtlichen beſtehet darinn: daß ſie nicht nur durch das ſchwarze Kleid, und den Titel Hochehrwürdig, ſondern auch durch ihr äußerliches Betragen eine Ehrwürdigkeit erlangen; hiemit alle ihrem Stande unanſtändigen Handlungen unterlaſſen. Obſchon zwar das Kleid keinen Mönch oder Geiſtlichen macht, ſo trägt doch eine ehrbare angemeſſene Kleidung vieles bei;

Kleidung d. Geiſtlichen

Digitized by Google

bei; und eben aus dieſer Urſache hat die Kirche nach dem 6ten Jahrhunderte eine eigene Geſtalt, nach dem 10ten Jahrhunderte lange geſchloſſene Kleider, im Okzident nach dem Konzilium von Trient endlich die ſchwarze Farbe für die Kleider der Geiſtlichen vorgeſchrieben (b).

(a) 2 ad Tit. c. 7. Matth. v. 14.
(b) Thomaſſin. part. 1. lib. 2. c. 46. 48. 50. &c.

2. Die geiſtliche Tonſur erſtreckte ſich vordem über das ganze Haupt, und nur eine kleine Krone wurde vom Haare gelaſſen (c). Die heutige iſt klein, und nur in die Runde geſcheert. Die Kirche verbot den Geiſtlichen lange Haare zur Eitelkeit und Kräuslerey, Bärte zu zügeln (d). Sie verbot ihnen, rothe und grüne Kleider, Modeſchnallen und Ringe zu tragen (e), um alle Eitelkeit von ihnen abzuwenden; als welche nicht durch Kleider und Weltmoden, ſondern durch ihre ernſthaften Sitten gefallen ſollen. Der trientiſche Kirchenrath hat den im H. Orden beſtehenden Geiſtlichen die Tonſur und geiſtliche Kleidung zu tragen auferlegt, und den Biſchöfen befohlen, ſie dazu anzuhalten; wenn ſie nicht gehorchten, ſo ſollen ſie von den

Tonſur

lange Haare

Bärte

geſ. Kleider

Biſchöfen ſuſpendirt, und endlich gar abgeſetzt werden (f). Dieſe Strafe geht zwar jene Geiſtliche nicht an, welche nur zu Zeiten eitel- oder weltlich ſich kleiden, und ein oder andersmal die geiſtliche Kleidung ablegen (g); jedoch ſind in den Augen der vernünftigen Welt eitle ſich pflänzelnde Geiſtliche ein verachtetes Luftbild; beſonders, wenn ſie ehe in Klöſtern gelebt, ſchon alt ſind, und einen kleinen Todtenkopf unter einer groſſen Meiſenhüte (Friſur = Staatsperuque, Galanteriehaube) zum Gelächter tragen. Eben alſo

Gewehrverbote

iſt den Geiſtlichen verboten, ſich mit Gewehr zu behängen, und die Kirche (h) hat ſolche mit dem Banne belegt, wenn ſie Waffen oder Gewehre, ohne das Vaterland zu beſchützen, tragen würden. Bei unſern Zeiten will man von den Kanonen nicht viel ſprechen: haben wir denn nicht zwo höchſte Mächte, derer eine von der andern unabhängig iſt? müſſen landesfürſtliche Geſetze in Kleinigkeiten gehalten werden, warum nicht die alten Kanonen? — Kein Wunder! da man öffentlich behauptet, daß die Kirche keine Geſetze geben könne. Von den Jagden, Spielen, Handel und Wandel der Geiſtlichen wird zu ſeiner Zeit Meldung geſchehen.

(c)

Digitized by Google

(c) S. Hier. Canone 7. XII. 1.
(d) Cauſ. XXI. q. 4. per tot. c. 2. 4. 7. 15.. & clement. 2. ead.
(e) Riegger inſtit. jur. eccl. part. III. ſ. 10.
(f) Conc. Trident. ſeſſ. 14. c. 6. de reform.
(g) Riegger cit. ſ. 11.
(h) Cap. 2. X. h. t.

3. Was die Ehrbarkeit der Geiſtlichen am meiſten anſtößig macht, iſt die Freyheit im Reden, die Trunkenbolderey, und der freyere Umgang mit dem weiblichen Geſchlechte. Wider den Konkubinat hat die Kirche durch alle Zeiten, und in allen Konzilien, beſonders zu Trient (i), geeifert, und ſie auf ſchärfſte beſtraft. Um auch allen Argwohn von den Geiſtlichen zu beſeitigen, hat ſie ferners befohlen (k), daß die Geiſtlichen in ihren Wohnungen außer den nöthigen Dienſtboten keine jungen außer dem 1ten und 2ten Freundſchaftsgrade beſtehenden Weibsperſonen unterhalten ſollten (l). Freche ausgelaſſene Reden (m) und die Trunkenheit verabſcheuet die Kirche (n); indem in den Augen der Gemeinde ein betrunkener Geiſtlicher ein Gräuel seyn muß. Und wie wird ein ſolcher das Volk von der Kanzel belehren, der ſo oft rauſchig und taumelnd geſehen wird? Aus der Urſache hat die Kirche den Geiſtlichen, außer den

Umgang u. Wohn. mit dem weibl. Geſchlechte

Freche Reden

Trunkenheit

Reiſen, die Trinkſtuben und Wirthshäuſer verboten (o).

(i) Conc. Trid. ſeſſ. 25. c. 14.
(k) Cap. 1. & 2. de cohabit. cleric. & mulier. diſt. 81. authorit. epiſc. col. de epiſc. & cler.
(l) Can. 23. diſt. 81. & can. penult. h. t. can. 25. d. 81.
(m) Can. 6. diſt. 46. can. 19. diſt. 34. c. 12. 15. h. t.
(n) Cap. 14. h. t.
(o) Cap. 15. h. t.

Verbot des Eheſtands

4. Die abendländiſche Kirche hat auch den Geiſtlichen den Eheſtand unterſagt, damit ſie durch Weibereyen und Kindergeſchrey ꝛc. von ihren H. Dienſten nicht verhindert, und in ihrem Anſehen nicht verkürzet werden möchten. Obſchon der Eheſtand dem geiſtlichen Stande nicht widerſpricht, ſo erklärt die Kirche doch, daß der Eheſtand nach den H. Weihen ungiltig ſeyn ſolle. Denn, da der Eheſtand nicht jedem von dem Naturrechte oder Geſetze der Offenbarung geboten iſt; da der Staat aus der Eheloſigkeit der Prieſter keinen Schaden leidet; da die Eheloſigkeit den Prieſtern anſtändiger iſt, ſie erhabner und ehrwürdiger macht; ſo hat die Kirche dieſes Geſetz ganz billig in mehrern Kon-

Konzilien geführet, und ſtäts beibehalten: damit 1) die Geiſtlichen den Gottesdienſt füglicher verrichten (p), 2) nach der Lehre Paulus und der alten Kirche keuſch fortleben ſollten.

(p) Qui ſine uxore eſt, ſollicitus eſt, quæ domini ſunt. 1. Cor. 7.

§. 2.

K. K. Verordnungen von dieſen.

§. 2. K. K. Verordnungen von dieſen

5. Wie eifrig Joſeph II. für ſeine Geiſtlichkeit beſorgt ſey, daß ſolche in allen nöthigen Wiſſenſchaften unterwieſen, gut gebildet, und zu aller Tugend und Frömmigkeit angehalten werden ſollen, bezeigen ſeine für die Generalſeminarien gemachten Verordnungen, aus welchen als einem trojaniſchen Pferde künftighin alle Regulär- und Sekulärgeiſtlichen zu entnehmen wären. In der Normalkonſtituzion (q) der Generalſeminarien 1783 des 2ten Aprils ſetzt der Kaiſer feſt: 1) daß alle Oeſterreicher, die geweihet zu werden verlangen, in dem Generalſeminario die Studien abſolviren müſſen. 2) Sollen keine von ſchwachen Talenten in das Seminarium präſentirt (r), und die Schlechten und wenig Hoffnung Gebende von ſolchem entlaſſen

Joſ. Sorge f. d. Geiſtl.

in Generalſeminarien

werden. 3) Der Direktor und die Subdirektoren ſollen ſich alle Mühe geben, dieſe Zöglinge in Sitten und Gottesfurcht gut zu bilden. 4) Vor den geendigten Studien ſoll keiner ausgeweihet, und dieſe, wenn ſie Prieſter werden wollen, ex jure canonico die die Note der erſten Klaſſe, aus den übrigen theologiſchen Wiſſenſchaften aber die Note der zweyten Klaſſe beibringen. So machen uns Josephs Abſichten hoffen, keine ſolche Helden in der Seelſorge zu überkommen, welche vorher die diſtinctionem ſpecificam peccatorum per communicationem idiomatum erweiſen wollten.

(q) Prot. Graz II. 55. 88.
(r) Prot. Graz III. 6. 27. vom Jahre 1783. 24. Nov.

Wein in Seminar. verboten

6) Um junge Leute vom Weine zu entwähnen, erlaubt Joſeph II. nicht, daß ſeine Seminariſten Wein oder Bier auf oder unter Mittag trinken ſollen. Ein hartes, jedoch, um nüchterne Geiſtliche zu erhalten, nöthiges Geſetz! Sie dürfen auch nicht ohne Erlaubniß ausgehen, oder einzeln ſolche Häuſer beſuchen, wo ſie nicht erweiſen können, befreundet oder ſehr gut bekannt zu ſeyn, und wo nicht der geringſte Verdacht auf ſie fallen

Ausg. eingeſchränkt

könn=

könnte. Daß die öſterreichiſche Prieſterſchaft unverehel. Geiſtl. will Joſ. haben
unverehlicht bleiben ſollte, erweiſet Joſeph II. in ſeinem Ehepatente 1783. 16. Jäner (s), da er ſich alſo erkläret: In Anſehung der in der katholiſchen Kirche mit dem Stande der Geiſtlichkeit und mit den abgelegten Ordensgelübden verbundenen Unfähigkeit der Ehe laſſen wir das bisher beſtehende unabgeändert. Mehreres iſt nun unnöthig herzuſetzen.

(s) Prot. Graz II. 25.

Vierter Titel.

4ter Titel v. den nicht reſid. Geiſtl.

Von den in ihren Kirchen oder Pfründen nicht reſidirenden Geiſtlichen.

S. lib. III. tit. 3. in 6.

§. 1.

§. 1. Inh. d. Tit.

Innhalt dieſes Titels.

7. Daß jeder Seelſorger (t) zur Reſidenz verbunden ſey, lehren nicht nur alle Kanoniſten und Moraliſten, ſondern auch die Vernunft. Eine mit der Seelſorge verknüpfte Pfründe giebt dem Pfründner das Recht lebens- Verbindlichk. z. Reſidenz

länglich die Einkünfte wegen geleiſteten Religionsdienſten zu genießen: ſo oft er nun dieſe Dienſte ohne perſönlicher Gegenwart nicht ausüben kann, ſo iſt er zur Reſidenz verbunden (u). Wenn jedoch eine gröſſere Pflicht im Zuſammenſtoſſe ihn davon hinderte, ſo iſt er von der Reſidenz entſchuldigt. Dieſe hindernde Pflicht führt das Konzilium von Trient (w) an; als: die kriſtliche Liebe, dringende Noth, den ſchuldigen Gehorſam, Studien oder Lehramt in einer Univerſität, und augenſcheinlichen Nutzen der Kirche oder des Staates. Gedachter Kirchenrath meldet nichts von der Lebensgefahr: und ſo folgt, daß zur Peſt- und Kriegszeit, wo das Leben zu wagen iſt, ein Biſchof, Pfarrer ꝛc. ſo wenig ſein Bißthum, Pfarr, als ein Soldat ſeinen Standort, verlaſſen könne.

Urſachen die von der Reſidenz entſchuldigen

(t) Als: ein Primas, Patriarch, Erz- oder anderer Biſchof, Abt, Probſt, Pfarrer ꝛc.

(u) Apoſtelgeſchichten 20. Kap. Joh. 10. Konz. v. Trient 23. Sitzung 1. Kap.

(w) Loc. cit.

einfache Benefizien, ob ſie Reſidenz fodern

8. Einfache mit keiner Seelſorge verknüpfte Pfründen fodern zwar nach ihrer Weſenheit keine Reſidenz; allein vermög der Geſetze der Kirche ſind auch die Domherren

der

der Kathedral= und Kollegiatkirchen zur Reſidenz ſo verbunden, daß ſie über 3 Monate von ſolcher nicht abweſend ſeyn können, bei Verluſt 6monatlicher, und das zweytemal der jährlichen (x) Einkünften (y). Denn auch die Pfründen der Domherren werden ihnen wegen geiſtlicher Verrichtungen des Kohrs gegeben. Wenn jedoch ein Domherr aus wichtigen (7.) Urſachen abweſend iſt, ſo liegt er dieſen Strafen nicht unter; indem er zwar nicht wahrhaft und phyſikaliſch *(reſidentia vera)*, wohl aber in einer von Rechten nachgeſehenen *(reſidentia juris ficta)* Reſidenz gegenwärtig iſt. d. Kanonik.

(x) Conc. Trid. ſeſſ. 24. de reformat. c. 12.
(y) Menſa communis, fructus groſſi, annui, præbendæ, ſind jene Früchten, welche dem geſammten Kapitel jährlich zufallen, und unter ihnen getheilet werden. Diſtributiones quotidianæ, fructus præſentiæ, manualia, victualia, aber werden genennt, welche nebſt den jährlichen Einkünften täglich wegen der Gegenwart vertheilet werden.

9. Obſchon die Apoſtel Anfangs die perſönliche Reſidenz nicht halten konnten; obſchon die Eintheilung in die Kirchſprengel und Kirchſpiele nur von der Kirche ihr Daſeyn erhalten hat; und obſchon endlich der Kirchenrath Urſpr. der Reſidenz

von

von Trient wegen Widerſtand der italiäniſch- und deutſchen Biſchöfe (z) ausdrücklich nichts von der Reſidenz beſtimmen konnte, ſo hat doch gedachter Kirchenrath (a) mit faſt gleichlautenden Worten erklärt, daß alle und jede Seelſorger vermög göttlichen Rechtes ſchuldig ſind, in dem Orte ihrer Pfründe zu reſidiren; es kann alſo ein Pfründner ſo wenig durch einen angeſtellten Vikar ſeine Religionsdienſte und Seelſorge verrichten, als ein kommandirender General durch einen andern die Armee anführen (b). Weg alſo mit aller alten Gewohnheit, ſowohl in Anſehung der Biſchöfe und Pfarrer, als auch der Domherren!

(z) Pallavicini hiſt. Conc. Trident. lib. 18. c. 15. lib. 21. cap. 13.

(a) Seſſ. 23. cap. 1,

(b) Tu vero vigila, ſagt Paulus zu dem Timotheus in omnibus labora, opus fac Evangeliſtæ, miniſterium tuum imple. 2. Tim. 4. &c.

§. 2. K. K. Verordnungen

§. 2.

K. K. Verordnungen von dieſem Titel.

10. Die mit dem trientiſchen Kirchenrath ganz gleichſtimmige Geſinnungen Josephs II. in Anſehung der Reſidenz und geiſtlichen

Bene-

Benefizien weiſen ſich aus ſeinen hievon häufig gemachten Verordnungen. Wir wiſſen, wie eifervoll Joſeph den Pfarrern ihre Pflichten vorſtelle, zu predigen, das Armeninſtitut zu befördern (c), arme Kinder, Kranke und Siechenhäuſer zu verſorgen (d), den Gemeinſchulen nachzuſehen (e), und in ſolchen wöchentlich zu katechiſiren (f). Dieſe Pflichten können ohne perſönliche Gegenwart des Pfarrers nicht erfüllet werden; und ſo leuchtet klar ein, daß Joſeph nach Verordnung des trientiſchen Kirchenraths die Reſidenz der mit der Seelſorge beladenen Pfründner erfodere. Im Jahre 1785 erließ Joſeph II. drey Verordnungen in dieſem Fache. Die erſte vom 24ſten Hornung (g) befiehlt, daß kein Geiſtlicher, er ſey Biſchof oder Domkapitular, 2 Aemter ohne Vernachläſſigung eines oder des andern verſehen, und, wenn er eine Pfarre beſitzte, ſolche reſigniren ſolle. Die zweyte vom 9ten Juny (h) betreibt ſolche 2 Kuratbenefizien innhabende Geiſtliche, daß ſie ſich erklären ſollen, welches Benefizium ſie beibehalten wollten? Die dritte vom 1ten Nov. (i) iſt ein Normal für dieſes Fach. In dieſer wird 1) befohlen, eines der Kuratbenefizien zu reſigniren; 2) wenn ein Benefizium curatum, und das andere ein ſimplex wäre,

von Reſid. der Pfarrer

v. Biſchöf. und Domh.

wäre, welches doch eine Reſidenz fodere, z. B. ein Kanonikat, ſo ſoll der Pfründner das ſimplex z. B. ein Kanonikat beibehalten, und die darneben nicht in loco, wo er wohnet (k), habende Pfarr verlieren; 3) ſoll eine Kuratpfründe mit einem Amte dem Konſiſtorialſekretariats oder Rektorats im Seminario als unvereinbarlich anzuſehen ſeyn (l); 4) wenn der Benefiziat ſich nicht debito tempore erklärte, welches er aus beiden beibehalten wolle, ſo ſolle ihm das ſpäter erhaltene Benefizium genommen werden; 5) ſollen in dieſer Verordnung keineswegs zwey oder mehrere beneficia ſimplicia, oder ein curatum cum ſimplici, ſo keine Reſidenz erfodert, verſtanden werden.

(c) Prot. Graz IV. 68.
(d) Ib. 38.
(e) Ib. 51.
(f) Prot. Graz I. 24.
(g) Prot. Graz IV. 27.
(h) Prot. Graz IV. 71.
(i) Prot. Graz IV. 111.
(k) Wenn alſo die Pfarr im Orte iſt, wo er wohnet, ſo kann er ſolche beibehalten; z. B. er kann Domherr, und zugleich Dom- oder Burgpfarrer des nämlichen Orts ſeyn.
(l) Deſſen Urſache weis ich nicht. Denn, da einer Domherr und zugleich Dompfarrer

ſeyn

ſeyn kann, warum ſolle er nicht Domherr und Konſiſtorial = oder biſchöflicher Sekretär ſeyn können?

11. Von den Kanonikaten beſtimmt Joſeph II. ferners, daß die Kanonikaten der päbſtlichen Monate künftig nominationis regiæ ſeyn ſollen (m). Denn, da Joſeph in ſeinen Staaten keine andern Domherren wiſſen will, als die 10 Jahre in der Seelſorge vorzüglich gedienet haben (n), ſo muſte er dieſe Kanonikaten aufheben, und an ſich ziehen. 1784. 9. Hornung befahl der Kaiſer auch (o), daß, da die Kohr = oder Kollegiatſtifter, dann die Präbendarien und Präſenziarien weder der Seelſorge obliegen, noch dem Ordinario mit ihrem Rath dienen, künftighin mit allen derley Stellen die ordentliche Seelſorge dergeſtalt verbunden werden ſollen, daß ſie entweder in ordentliche Kuratbenefizien umgeändert, oder zu Dotirung der neuen Pfarren verwendet werden; worauf dann auch bei der neuen Pfarreinrichtung der gehörige Bedacht zu nehmen iſt. Verordn. v. Kanonikat. Präbendar. Präſenziar.

(m) Prot. Graz I. 112.
(n) Prot. Graz II. 114.
(o) Ib. IV. 30.

Aufheb. der benef. ſimp. 12. Die Hauptabſicht unſers Monarchen war, alle einfache Benefizien in Kuratpfründen zu verändern, oder ſolche ſonſt zu andern guten Werken zu verwenden, als: für die Erziehung der Soldatenkinder (p), Beſorgung der preßhaften Soldatenweiber (q), Herſtellung der neuen Pfarren und Lokalkaplaneyen (r). Daher mußten alle beneficia ſimplicia öfters eingelegt werden (s), und die *fructus intercalares*, welche vorher die Konſiſtorien und Kapiteln zogen, den Kirchen und Armen zugetheilet, oder zu dem Schulfond (t) angewendet werden. (2ter Band 13tes Kap.)

(p) Wien Prot. n. 8.
(q) Ebend. n. 10.
(r) Prot. Graz II. 115.
(s) Prot. Wien 219. gr. II. 90, 95.
(t) Prot. Wien 135.

Fünf=

Fünfter Titel.

Von den Präbenden und geiſtlichen Würden.

5ter Titel v. Präbend. und geiſtl. Würden.

S. lib. III. tit. 4. in 6. lib. III. tit. 2. in clement. tit. 3. in extrav. Joan. XXII. tit. 2. in extrav. commun.

§. 1.

Innhalt dieſes Titels.

§. 1. Inh. d. Tit.

13. Von den Pfründen, Präbenden (u) und geiſtlichen Würden iſt ſchon im erſten Bande (Tit. 3. 5. 6. 9. 10. 23 = 33.) und im 4ten Titel dieſes Bandes viel⸗s geſagt worden. Die geiſtlichen Pfründen (ein lebenslängliches Recht die Einkünfte einer Kirche wegen geleiſteter Religionsdienſte (w) mit Genehmhaltung der Obern zu genießen) waren in der erſten Kirche nicht üblich. Von den Apoſtelzeiten bis an das 5te Jahrhundert wurde die Geiſtlichkeit und die Armen von den freywilligen Opfern (x) unterhalten. Im 5ten Jahrhunderte fieng man an, aus dem Zuſammenfluſſe des Geopferten 4 Theile zu machen, deren der erſte dem Biſchofe, der zweyte dem Klerus, der dritte den Armen,

Pfründen geiſtl. was?

Urſpr. derſ.

der vierte endlich zum Unterhalt der Kirche beſtimmt wurde (y). Vom 6ten bis 9ten Jahrhundert haben die Biſchöfe zur Feſtſetzung der gemachten Abtheilung das meiſte beigetragen; und ſo wurde ihnen die Freyheit, dieſe Einkünfte zu verwalten, gelaſſen. Sie gaben demnach den Landgeiſtlichen einige Feldgüter *(prædia)* zum Genuße des Fruchts, welche nach Abſterben derſelben der Kirche rückfällig wurden. Mittler Zeit behielten die Pfarrgeiſtlichen ſolche Güter ohne alle Anfrage bei den Biſchöfen; und hieraus glaubte man, daß jeder Pfarrer ein beſtändiges Recht habe, alle Renten ſeines pfarrlichen Bezirkes zu ziehen. So wurden die Pfründen und Renten, wie die weltlichen Lehen, auf eine gewiſſe Art verewigt.

(u) Präbende im engen Verſtande wird für einen Unterhalt aus gemeinen Gütern genommen; und ſo hatten auch die Mönche und regulären Kohrherren Präbenden; eine Pfründe aber entſteht aus abgeſönderten Gütern für einen beſtimmten Unterhalt wegen den geiſtlichen Dienſten.

(w) Riegger jurispr. eccl. 3. Theil. f. 57.

(x) 1 ad Corinth. & 1 ad Timoth.

(y) Gratian. c. 12. q. 2. c. 27.

14.

14. Von den Kurat = einfachen = Sekulär = Regulär = Wahl = Verleihungs = Familien = verein = und unvereinbarlichen Pfründen iſt ſchon das Nöthige vorgetragen worden. Daß zwo Kuratpfründen (Bißthümer, Pfarren) nicht ſollen in einer Perſon vereinbaret werden, habe ich ſchon im vorhergehenden Titel erwieſen. Daß auch der Pabſt außer der wahren dringenden Noth oder Nutzen der Kirche (z) keinem Biſchofe mehr als ein Bißthum erlauben könne, hat der H. Thomas (a), das Konzilium von Trient (b), und faſt alle Kanoniſten gelehret. Ein gleiches verſtehet ſich von zwoen Pfarren. Dieſe und andere Pfründen, die keine kanoniſche Wahl erfodern, werden durch willkührliche Verleihungen erlanget. Nach den gemeinen Rechten gehört die Vollmacht in den Kirchſprengeln, ſowohl neue Pfründen zu errichten, als ſchon errichtete zu verleihen, unter die biſchöfliche Gerechtſame; und zwar alſo, daß im Zweifelsfalle die rechtliche Vermuthung immer für den Biſchof ſtehe, bis das Gegentheil nicht erwieſen werde. Der Biſchof muß jedoch allezeit bedacht ſeyn, ſo viel, als möglich iſt, den Würdigern die Pfründen zu vergeben. (1ter Band 14ter Tit.) Von den Abtheil. der Pfründen

Konkurſen wird am gebührenden Orte die Meldung geſchehen.

(z) Syn. œcumen. 7. can. 15. Syn. chalcedon. can. 10. Emeritan. can 19.
(a) Quodlibet. 9. q. 7. art. 11.
(b) Seſſ. 7. c. 2. & 4. ſeſſ. 24. c. 17. de reform.

§. 2. K. K. Verordnungen.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

15. Daß die Präbenden und Kanonikaten künftighin nur Innländern, und ſolchen erlaſſen werden, die 10 Jahre in der Seelſorge gedienet haben; daß die beneficia ſimplicia in curata verwandelt, und keiner mehr, als eine Kuratpfründe, beſitzen ſolle, iſt allbereits gemeldet worden. Von den Pfarren und Konkurſen werde ich im 29ten Titel weitläufiger abhandeln. Hier will ich nur anzeigen, welche Sorgfalt unſere öſterreichiſchen Monarchen für die Beſtimmung würdiger Seelſorger angewendet haben. 1753 den 31ſten Okt. hat unſere unvergeßliche Landesmutter Maria Thereſia eine Verordnung (c) ergehen laſſen; laut welcher 1) die Kurat- und einfachen Pfründen nur denen, die in erbländiſchen Univerſitäten das theologiſche Stu-

welchen die Kuratpfr. zu verleihen

Studium zurückgelegt haben, ſollen verliehen werden; 2) welche nur in Gymnaſien den Studien obgelegen, jedoch 12 Jahre in cura geſtanden, ſollen pro diſpenſatione nach Hof gewieſen, und 3) ehe bei der nächſten Univerſität geprüſt werden, zugleich von ſolcher das Zeugniß der hinlänglichen Wiſſenſchaft und Gelehrſamkeit beibringen; 4) wollen Ihre Majeſtät ſelbſt einigen Weltprieſtern den titulum menſæ ertheilen. Alle dieſe Punkte hat Joſeph II. beſtättigt (d). In eben dieſem 1753ſten Jahre den 1ſten Dez. befahl (e) Maria Thereſia ferners, daß auf jene, die einen gradum theologicum in einer erbländiſchen Univerſität erhalten haben, cæteris paribus der Bedacht genommen werden ſolle.

(c) Riegger jur. eccl. auſtr. part. 1. f. 124.
(d) Prot. Graz I. 85. S. 1. Band. Tit. 11. 14.
(e) Riegger cit. f. 127.

16. Im Jahre 1756 den 28ſten Horn. muſte Maria Thereſia eine andere Verordnung (f) ergehen laſſen; da einerſeits der Weltklerus die Ordensgeiſtlichen von Pfarren verdrängen, andrerſeits aber die Ordensäbte zur Ungebühr viele Pfarren unter den Patronats- von regul. Pfarren

und andern Titeln an ſich ziehen wollten. Maria Thereſia ſetzte alſo folgende Regeln: 1) daß von nun an keine Kuratpfründen von Ordensgeiſtlichen beſetzt werden ſollen, welche ſie aber nun beſäßen, ſollen bis zum Abſterben oder anderer Vakanz ihnen verbleiben; 2) jene Kuratpfründen, zu welchen die Ordensgeiſtlichen, entweder durch landesfürſtlichen Konſens, oder durch Zuthun der Ordinarien ein *jus quæſitum* haben, ſollen den Regulären verbleiben; jedoch muß in der Konfirmazion ausgedrückt ſeyn, daß ſie Ordensgeiſtliche das *jus præſentandi perſonam religioſam in perpetuum* haben; 3) ſollen den Regulären alle Kuratpfründen verbleiben, welche ſie *a primæva fundatione in partem dotis* erhalten, oder welche den Klöſtern *a primo inſtituente inſeparabiliter* inkorporirt worden ſind; 4) auch jene Pfarren, welche die Regulären in den Religionsunruhen aus Abgang des cleri ſæcularis beſetzet, und darüber eine landesfürſtlich-biſchöfliche Konfirmazion *in perpetuum* erhalten haben; welche Pfarren aber die Regulären nur pro neceſſitate beſetzet, müſſen ſie wieder abtretten, weil die rechtliche Vermuthung pro beneficio ſæculari ſteht; 5) die *poſſeſſio immemorialis* ſoll nur damals den Regulären

pro

pro probando titulo fundationis erſprießlich ſeyn, wenn der Ordinarius nicht erweiſen könnte, daß das quäſtionirte Benefizium *a tempore primæ fundationis* in den Händen der Weltprieſter geweſen ſey; 6) ſollen alle Ordensäbte ihre Geiſtliche dem Biſchofe pro approbatione ſtellen, auch ſolche nicht nach Belieben ohne Wiſſen des Biſchofs einen Regulärpfarrer (g) amoviren können; 7) muſte in Mähren bei einer beſonders angeſtellten Kommiſſion binnen 6 Monaten der titulus poſſeſſionis von allen Regulärpfarren erwieſen werden ꝛc.

(f) Riegger cit. f. 128,

(g) Dieſer Punkt wird den Herren Aebten nicht beſtens gefallen haben, welche ehe pflegten, alle 3 Jahre neue Pfarrer anzuſtellen, um ihr Anſehen zu behaupten.

17. Der öſterreichiſche clerus ſæcularis ſetzte nach dem Beiſpiele einiger Reichsfürſten den Prozeß noch immer fort, um die Ordensleute von ihren Pfarren zu verdrängen. Er brachte es auch ſo weit, daß Maria Thereſia 1772 den 20ſten März (h) erklärte: daß 1) die Ordensgeiſtlichen nur jene Pfarren beibehalten ſollten, welche 3 Geiſtliche erfoderten, und ſohin die Art einer geiſtlichen Gemeinde M. Thereſ. wider die Reg. Verordnung

und Abhängigkeit von einem Obern beibehielten (i); alle andere Pfarren ſollen ſie den Weltprieſtern abtretten, dieſen aber nur die Kongrua geben; 2) ſoll in dieſen mit 3 Ordensleuten beſetzten Pfarren ein anderer Geiſtlicher angeſtellt ſeyn, welcher die Wirthſchaft richte, die Bauern zur Roboth und andern Schuldigkeiten mit Schärfe und Strafen anhalte, welches der geiſtlichen Sanftmuth entgegen ſteht, und unanſtändig für einen ſolchen iſt, der ſie zum Tode bereiten, und mit allen Sakramenten verſehen ſolle (k). Maria Thereſia änderte in etwas ihre Meinung 1772 den 15ten May, und erklärte ſich: 1) daß die Ordensgeiſtlichen auf den Pfarren, wo ehe nur 1 oder 2 beſtanden (l), 3 anſtellen, und alſo die Pfarren beibehalten könnten; 2) daß die Capellani locales, die bei einer Filial ausgeſetzt waren, zu der Zahl des dreyfachen Perſonalſtands gezogen werden könnten (m).

(h) Prot. Graz I. 16. n. 4.

(i) Welche geiſtliche Gemeinde, welche Abhängigkeit iſt wohl bei den Feldkaplänen, die vom Jahre 1775 aus den Ordensgeiſtlichen mußten genommen werden, welche ſo weit von ihren Obern und Klöſtern entfernt ſind?

(k)

(k) Heilſame Gedanken, welche aber eben ſo für die Weltprieſter in den Pfarren anpaſſend ſeyn müſſen! Wie heilſam wäre es, wenn die Pfarrer ihre Einkünfte in Geld, einigen Wieſen und Waldung ohne Dominikalgütern hätten.

(l) Prot. Graz I. 19.

(m) Dieſes war eine Gelegenheit, alle auch einſeitigen Pfarren, wo nur ein Pfarrer allein war, beizubehalten. Aber für dieſe Pfarrer war es eine ſchlechte Promozion, da ſie augenblicklich Kapläne wurden. —

18. Dieſen ewigen Zänkereyen und erfolgten Broſchuren de incapacitate regularium ad beneficia curata machte Joſeph II. ein Ende, da er 1783 den 12ten Sept. (n) befahl, daß bei Beſetzung der Pfarrbenefizien blos die Fähigkeit und Würdigkeit eines Prieſters, es möge derſelbe welt- oder ordensgeiſtlichen Standes ſeyn, den Ausſchlag geben; mithin zu den bisher vermeinten Sekulärbenefizien auch würdige Ordensgeiſtliche, und beſonders jene aus den Stiftern, welche letztere ohnehin aus den Stiftseinkünften den zu exponirenden Geiſtlichen ein mehr zureichendes Auskommen beimeſſen könnten; ꝛc. — In der That, und zur Folge ſeiner andern weiſeſten Verordnungen mußte auch Joſeph alſo ſprechen: er umgie- Joſeph II. erklärt alle Ordensgeiſtl. fähig zu Pfarren

ſet alle beneficia ſimplicia in curata, oder ſonſt will er ſie zu andern frommen Werken angewendet wiſſen: er will, daß alle Domherren ehe 10 Jahre in der Seelſorge gedienet haben ſollen. Die Eremiten, welche ſich ad curam animarum nie verlegt, tilget er in ſeinen Staaten: und ſo iſt ihm in der That eine Sache, ob ein fähig = oder würdiger Welt = oder Ordensprieſter eine Pfarre verſehe, wenn nur beide unter der Aufſicht der Ordinarien ſtehen.

(n) Prot. Graz II. 100.

war. er den Pfarr. das Opfer entzieht?

19. Hier könnte man fragen, ob die Geſinnungen Josephs II. jenen der erſten Kirche entſprechen, da er das Kirchenopfer den Pfarrern entzieht, von welchem in der erſten Kirche die Geiſtlichen und Armen unterhalten worden ſind? 1783 den 17ten Jul. (o) befahl Joſeph, daß von dem Opfer der Kirchen, welches ſowohl in die Opferſtöcke, als auf den Altar unter den Aemtern und Meſſen gelegt wird, die Pfarrer ſich nichts zueignen ſollten. Schon ehe 1773 den 22ſten May (p) hatte ſich M. Thereſia geäußert, daß kein Pfarrer, auch unter dem Vorwand der biſchöfl:chen Erlaubniß (q), von dem Kirchenopfer ſich etwas zueignen können ſolle.

Wenn

Wenn unſerem beſtdenkenden Monarchen die Biſchöfe vorher jene Vorſtellungen gemacht hätten, welche nach dieſem der Pfarrer zu Knittelfeld, geweſter Domprobſt zu Seccau, gegenvorſtellte (r), daß die Pfarrer auf jene Opfer, welche während der Meſſe oder des Hochamts auf den Altar gelegt werden, nach dem *jus canonicum*, und der allgemein angenommenen Intenzion der Gebenden, ein *jus fundatum* haben, und ihnen *in regula* dieſer Genuß nicht entzogen werden könne, ſo würde Joſeph II. obiges nicht haben ergehen laſſen. Auf gemachte Vorſtellung erlaubte er alſogleich, daß dieſes Altaropfer den Pfarrern zukommen ſollte. 1784 den 14ten May erfolgte eine neue Verordnung (s) Joſephs II. In dieſer wird erlaubt, einen Opferſtock in den Kirchen für die Nothdürfte derſelben zu halten, und ſolches mußte von den Kanzeln verkündigt werden. Im folgenden 1785ſten Jahre aber den 24ſten Juny erließ Joſeph ein Normal für die Opfer (t). In dieſem beſtimmet er: daß 1) der übliche Klingbeutl (oder Sammeltafel) niemals während der Predigt, dem Hochamte oder ſtillen Meſſe, ſondern nur vor der Predigt herumgetragen. 2) Das Opfergehen, wo es bisher üblich iſt, nur

an Sonntägen, und zwar, um das Volk in der Andacht nicht zu ſtöhren, jederzeit vor dem Hochamte gehalten. 3) Bei ſolchen kein Rang beobachtet, keine brennenden Kerzen ausgetheilet, das Opfer nur im Gelde, nicht in Naturalien, und nicht auf den Altar gelegt, ſondern in eine an der Seite des Altars hinzuſtellende Büchſe gegeben werden ſoll. 4) Daß in jeder Kirche nebſt dem für die Arme aufgeſtellt- oder aufzuſtellenden Opferſtocke keine anderen Opferſtöcke, Büchſen ꝛc. gelaſſen, und 5) die Opfergänge bei Trauungen, Taufen, Begräbniſſen und derley Vorfällen eingeſtellt werden ſollen. **Da durch den 4ten Punkt der Opferſtock für die Kirchen abgeſchafft wird, ſo iſt zu hofen, daß der Monarch den armen alles Opfers beraubten Kirchen aushelfen werde.**

(o) Prot. Graz II. 79.

(p) Prot. Graz I. Nacht. 14.

(q) Da ſehr viele Pfarrer nicht ſtandsmäſſig verſorgt waren, ſo haben die Biſchöfe einen Theil, oder das Drittelopfer, ohne Gewiſſensangſt den Pfarrern eingeſtanden, nach dem Ausſpruch Pauli 1 ad Cor. 9. und 1 ad Tim. 6. qui ſervit altari, vivat de altari, quis militat ſuis ſtipendus unquam &c.

(r)

(r) Prot. Graz II. 97.
(s) Prot. Graz III. 60.
(t) Prot. Graz IV. 83.

Sechſter Titel.

6ter Titel von kranken und geſchw. Geiſtlichen.

Von den kranken und geſchwächten Geiſtlichen.

S. lib. III. tit 5. in 6.

§. 1.

§. 1. Inh. d. Tit.

Innhalt dieſer Titeln.

Sorgfalt d. Kirche f. kr. Geiſtliche

20. **Die Kirche hat zu allen Zeiten für ihre kranken geſchwächten Geiſtlichen als eine ſorgfältige Mutter alle Anſtalten getroffen, um ſolche gut zu verſorgen. Da ſie wegen Alter, Krankheit, und Abnahme der Kräfte die geiſtlichen Dienſte nicht mehr verrichten konnten, ſo wollte die Kirche ſolche verdiente Männer von den Pfründen nicht amoviren, ſie dadurch nicht betrüben, und andere durch ſolche Beiſpiele von dem geiſtlichen Stande nicht abſchrecken. In dieſen heiligen Abſichten beſtimmte die Kirche den Biſchöfen und Pfarrern, die ihrer geiſtlichen Dienſte Alters und Gebrechlichkeit halber nicht mehr fähig**

wa=

waren, Koadjutoren, Vikaren, Adminiſtratoren, welche die geiſtlichen Dienſte beſorgen, für ſolche eine Belohnung ziehen, die übrigen Pfarrsrenten aber dem alten kränklichten und geſchwächten Pfarrer überlaſſen mußten (u). Von den Koadjutoren und Vikaren der Biſchöfe und Kapiteln habe ich im erſten Bande 28ſten Titel gehandelt. Hier habe ich nur von den Adminiſtratoren und Vikaren der kranken und geſchwächten Pfarrer etwas zu melden. Das Konzilium von Trient meldet von dieſen (w): daß die Biſchöfe den ungelehrten und unwiſſenden Pfarrern, wenn ſie ſonſt eines unſträflichen Lebens wären, auf eine Zeit Vikaren und Koadjutoren ſtellen, und dieſen einen Theil der pfarrlichen Renten zum Unterhalt beſtimmen ſollten. Geſchieht dieſes unwiſſenden Pfarrern, weil ſie durch die Pfarr ein lebenslängliches Recht die Pfarrsrenten zu genießen erhalten haben: deſto billiger ſoll ſolches verdienſtvollen Pfarrern geſchehen, die ihre Kräfte in pfarrlichen Dienſten angebracht haben.

(u) Haben die Pfarrer, in deren Diſtrikte neue Pfarren und Lokalkaplaneyen angelegt ſind, von dieſen alle jura ſtolæ ohne Mühe einzuziehen, warum ſoll ein alter Pfarrer wegen gelegter Verdienſte der pfarrlichen Ein-

Einkommen beraubet werden? Er arbeitet nicht. — Aber hat er nicht genug gearbeitet, und ſeine Kräfte verloren?

(w) Seſſ. 21. cap. 6. de reformat.

21. So gewiß es alſo iſt, daß ein geſunder und ſtarker Pfarrer die Seelſorge ſelbſt, und nicht durch einen Vikar beſorgen ſoll; ſo unwiderſprechlich deucht mir auch zu ſeyn, daß der alte Gebrauch der Kirche, emeritirten kranken und geſchwächten Pfarrern einen Vikar zuzuſtellen, unſträflich ſey. Man ſoll doch mit verdienſtvollen Pfarrern nicht umgehen, wie mit den Geſundheitskräutern, welche, nachdem ſie ausgedruckt, und alles Saftes beraubet ſind, der Apotheker unter die Bank zu dem Kehricht wirft. Ein eisgrauer Pfarrer, der auf einer ſchlechten Pfarr mit Ruhm gedienet, ſeine Kräfte angebracht, und ſich nichts erſparren konnte, verdiente ja wohl mit einem guten Unterhalt verſorgt zu werden, und dieſen Troſt von ſeinen Arbeiten zu erhalten; daß er in Ruhe, und guten Unterhalt und Bedienung dem Ende ſeines Lebens entgegen ſehen können ſoll. Wie wird aber dieſes ohne oder mit einer geringen Penſion (x), da er ſich nichts erſparrte, geſchehen? und groſſe Penſionen der Geiſtlichen können dem Staate auf einige

Vikaren Adminiſtratoren d. kr. u. alten Pf.

Mil-

Millionen zu ſtehen kommen, wie die Penſionen der emeritirten Soldaten, welche ehe von ihren verkauften Chargen lebten.

(x) Ich wüſte den Ort zu nennen, wo ein gelehrter und ſeeleifriger Pfarrer erblindet iſt, eine Zeitlang ſich einen Vikar halten, und alſo ſich in Schulden verſetzen mußte. Er reſignirte: und ſeine Penſion war Anfangs 100 fl., endlich erhielt er 200 fl.; wie ſoll dieſer verdienſtvolle blinde Mann mit 200 fl. leben? — Joſeph II. hat hierinn keine Schuld; nur die Landesſtelle, welcher er das Gutachten überläßt, die Penſion ſolcher Defizienten auszuweiſen. (Prot. Graz IV. n. 25.)

§ 2. K. K. Verordn. von Defizient.

§. 2.

K. K. Verordnungen von Defizienten.

22. Joſeph II. hat den Gebrauch der alten Kirche wegen der Defizienten nicht ohne wichtigen Urſachen abgeändert. Gleichwie er allein allen Prieſtern künftighin den Titulum menſæ (1. Band 12. Tit. n. 121.) ertheilet: alſo will er auch alle alten Pfarrer und Seelſorger unterhalten, und die Pfarren jederzeit mit arbeitsfähigen Männern beſetzt erhalten. M. Theres. v. Defizient. Zu den Zeiten Mariä Thereſiä wurden alte abgelebte Pfarrer und Seelſorger in den Prie-

ſter=

ſterhäuſern unterhalten: wie dann dieſe Monarchinn 1773 den 4ten Dez. beſchloß, daß bei Einrichtung der Prieſterhäuſer 10 Plätze für junge zu Feldpatern vorgeſehene Prieſter, und 6 für alte und untaugliche Feldpatern freygelaſſen werden ſollen (y). 1783 den 21ten Aug. hatte Joſeph II. (z) ſich geäuſſert, daß, da alle pro Seminariis gewidmete Fundi den Biſchöfen entzogen, und mit dem Generalſeminarium vereinigt worden ſind, er für ſolche den Herren Biſchöfen zu ihren Prieſterhäuſern den ehemaligen Defizientenfond einzuziehen erlaubte, die dermaligen Defizienten hingegen der Kaiſer aus dem geiſtlichen Fundo in den Stiftern verſorgen würde. Daher erließ Joſeph II. 1784 den 17ten April eine neue Reſoluzion (a), laut welcher die Herren Biſchöfe wegen des Defizientenfonds, und davon erſparrten Kapitalien à 1. Nov. 1783 jährlich Rechnung legen ſollten: damit, wenn ein Herr Biſchof kein Prieſterhaus errichtete, dieſer Fundus dem Succeſſori unberührt verbleibe. Joſephs II.

(y) Prot. Wien I. n. 73.
(z) Prot. Graz II. n. 89.
(a) Ebend. III. n. 74.

4 Klaſſen d. Defizienten

23. Die vom Kaiſer zu verſorgenden Defizienten ſind in 4 Klaſſen einzutheilen. 1) Die den titulum menſæ von Privaten, 2) von aufgehobenen Stiftern und Klöſtern; 3) die ſolchen von dem kaiſerlichen Hofe, und 4) von den Generalſeminarien erhalten. Jede derſelben haben ihre Beſtimmung. 1784 den 6ten April (b) erklärte Joſeph: daß 1) jene,

der 4. Klaſſe

welche künftig den Titel von Generalſeminarien erhalten, da ſie zur Seelſorge untauglich wurden, in ein Stift oder Kloſter verſetzt, und allda aus dem Religionsfonde unterhalten werden ſollen (c). 2) Daß jene, welche

der 1. Klaſſe

bereits ſchon ad titulos der Privaten geweihet ſind, und vor Erhaltung eines Benefiziums in den Defizientenſtand verfielen, von den Ausſtellern des tituli menſæ zu unterhalten, und nach einem erhaltenen Benefizium von dem Religionsfonde zu verſorgen wären.

der 4. Klaſſe

3) Da alle Stiftungen auf die titulos menſæ den Generalſeminarien zukämen, ſo haben auch ſolche das onus, die mit höhern Weihen bereits verſehenen Weltgeiſtlichen, falls ſie vor Erhaltung eines Benefiziums in den Defizientenſtand verfallen, nöthig zu verſorgen. Von den Titeln collationis regiæ will Joſeph II. 1783 den 22. May (d) einen Unterſchied wiſſen. Einige ſind überhaupt und unmittelbar *collatio-*

lationis regiæ, andere, welche durch Aufhebung der Stifter und Klöſter dem Kaiſer zugefallen ſind. Die erſten kommen dem lan deſfürſtlichen Aerarium, und die zweyten dem Religionsfonde zur Unterhaltung. 1785 den 17ten Horn. erklärte Joſeph II. (e), daß die Defizienten nicht verbunden ſeyn ſollen, ihre Penſion in einem Kloſter zu verzehren, ſondern ihnen freyſtehe, ihre Lebenstäge, wo ſie wollten, zu beſchließen, ohne jedoch auf eine höhere Penſion einen Anſpruch zu machen. Damit aber ein Defizient anſtändig leben möge, und dem Religionsfonde keine ſchweren Laſten auferlegt würden, ſo überläßt der Kaiſer dem Gubernium, das Gutachten zu geben, welche Penſion abzureichen ſey (f).

der 3. Klaſſe

der 2. Klaſſe

(b) Prot. Graz III. 46.

(c) Prot. Graz II. 119. Hier werden 150 fl. als eine Penſion der Wahnwitzigen, Raſenden ꝛc. bei den barmherzigen Brüdern beſtimmet.

(d) Prot. Graz II. 64.

(e) Ebend. IV. 25.

(f) Die Penſion der Defizienten iſt alſo nicht gleich, ſondern nach den Umſtänden der Bedürfniſſe; und es kommt dem Gubernium zur Laſt, wenn es die Emeritirten zu gering (21. x) anſchlägt. Denn, da der gütigſte Monarch den alten gebrechlichen

Ernennen über die 200 fl. mehrers zutheilt, wie ſoll man glauben, daß er alte und kraftloſe Pfarrer ſchmachten laſſen ſoll? —

Bedingniſſe d. Defizient. 24. Damit endlich nicht einige in Ruhe- und Defizientenſtand ſich verſetzen möchten, die wohl noch arbeiten könnten, ſo hat Joſeph II. 1785 den 6ten Jul. gleichſam für ein Normal zu verordnen geruhet; daß jeder Bittſteller des Defizientengehalts 1) ein gegen Dafürhaftung ausgeſtelltes medizinisches Atteſtat ſeinem Anſuchen beilegen ſoll, welches aber 2) von einem geprüften Arzte (g), oder wenn das Gebrechen das chirurgiſche Fach betreffe, von einem geprüften Wundarzt ausgeſtellet ſeyn müßte. 3) Dieſe Atteſtaten ſind nur damals hinlänglich zur Erhaltung der Defizientenpenſion, wenn ſelbe klar enthalten, daß der Bittſteller nicht nur zum Theile, ſondern überhaupt zur Seelſorge, und für beſtändig untauglich ſey. Wenn daher 4) ein Benefiziat nur auf eine Zeit für die Seelſorge untauglich befunden, oder die Untauglichkeit nur auf eine oder andere ſchwerere Seelſorgverrichtung ſich erſtreckte, ſo hätte der Ordinarius blos ein Proviſorium, damit der Seelſorge kein Nachtheil zugehe, zu treffen, und hiezu im nöthigen Falle die penſiö-

ſionirten Exreligioſen zu gebrauchen. 5) In dem Falle, wo dem Bittſteller vom allerhöchſten Orte eine Penſion bewilligt wurde, ſey, um ſolche monatlich zu erhalten, nothwendig, daß die Quittung jedesmal, wenn der Supplikant in einem Kloſter wohnte, von dem Kloſterobern, oder ſonſt von dem Pfarrer ſeines Kirchſprengels koramiſirt werde, welche Koramiſirung unentgeltlich zu geſchehen hat.

(g) Prot. Graz IV. 89.

Siebenter Titel.

Von der Inveſtitur oder Inſtallazion.

7ter Titel von der Inſtallazion.

S. lib. III. tit. 6. in 6.

§. 1.

Innhalt des Titels.

§ 1. Inh. d. Tit.

25. Die nothwendige Inveſtitur oder *inſtitutio canonica* iſt die Verleihung einer Pfründe auf die vorgehende Vorſtellung (Präſentazion) eines geiſtlichen oder weltlichen Patrons. So gewiß ſolche dem Biſchofe zuſteht, so wenig kann ſie von ihm abgeſchlagen werden. Sie iſt zweyfach: eine die Be- inſtit. can.

 ſtät-

approbatio authorizab. Inſtallazion ſtättigung der geiſtlichen Gewalt (*approbatio authorizabilis*), die andere die Inveſtitur (Inſtallazion) in die Renten der Pfründen. Die erſte iſt ein weſentliches Recht der Biſchöfe (h), der Generalvikaren, und der Kapiteln ſede vacante; die zweyte wird den Erzprieſtern zugetheilt. Die Aebte können alſo ihre Geiſtlichen zu den Pfarren benennen, die *Approbationem authorizabilem* aber oder die Seelſorge können nur die Biſchöfe denſelben verleihen; weil nur die Biſchöfe, nicht die Aebte, von dem H. Geiſte geſetzet ſind, die Kirche Gottes zu regieren (i).

(h) Trid. Seſſ. 14. de reform. c. 12. & cap. 3. h. t. c. 4. de offic. Archidiac.

(i) Id. ſeſſ. 13. & ſeſſ. 25. cap. 9.

was ſolche ſey? 26. Die Inveſtitur oder Inſtallazion iſt nichts anders, als eine wirkliche und thätige Uibergabe der Pfründe, durch welche der Pfründner den Beſitz und alle Renten der Pfründe erhält. Dieſe war in ältern Zeiten unbekannt, indem der Pfründner durch die vom Biſchofe verliehene geiſtliche Pfründe alle Rechte und den Beſitz erhielt. Die Inſtallazion ſteht zwar eigentlich den Biſchöfen zu: da aber ſolche mit andern Geſchäften beladen wa=

waren, ſo überließen ſie ſolche den Erzprieſtern (k). Auch die Dechante können inſtalliren, beſonders, wo keine Erzprieſter beſtehen. Nachdem die Inveſtitursprozeſſen der Biſchöfe viele Unruhen in der Kirche erregt, und die Sachen endlich dahin verglichen wurden, daß wegen der Regalien der Kaiſer die Reichsbiſchöfe und Aebte mit dem Szepter, der Pabſt aber mit dem Ring und Hirtenſtabe ſolche inveſtiren ſoll, ſo iſt dieſe Inveſtitur (Inſtallazion) nicht nur der Biſchöfe, ſondern auch der mindern Geiſtlichen, der Aebte, Pfarrer ꝛc. ſo abgetheilet worden, daß die geiſtlichen Kommiſſäre dem Electo, Præſentato die Kirche und Sakriſtey mit den H. Gefäſſen im Beiſeyn der landesfürſtlichen Kommiſſäre, dieſe aber die Unterthanen, Offiziere, Kaſten, Keller, und alles liegende (*immobile*) und fahrende (*mobile*) Gut im Beiſeyn der geiſtlichen Kommiſſäre übergeben ſollen. wie ſolche geſchehe?

(k) Innoc. III. lib. 7. de offic. Archidiac.

§. 2. §. 2. K. K. Verordnungen.

K. K. Verordnungen.

27. Ich habe im erſten Bande (Tit. 5. 6.) von der Wahl der Biſchöfe und Aebte

etwas gemeldet, das mehrere aber auf dieſen Titel geſparrt; weil hier in einem Zuge von derſelben, und der Pfarrer Inſtallazion, und andern Jurisdikzionsakten gemeldet werden muß. Von der allein den Biſchöfen zuſtehenden *approbatione authorizabili* oder Seelſorge kann in den öſterreichiſchen Staaten derzeit kein Anſtand genommen werden, da Joſeph II. alle Kloſterexemzionen ſamt ihren Privilegien und roſtigen Gewohnheiten aufgehoben, und alle Geiſtliche den Biſchöfen untergeordnet hat. Wegen der Wahl, Inſtallazion ꝛc. der Prälaten und Pfarrer haben wir uralte k. k. öſterreichiſche Verordnungen und Verträge mit Salzburg und Paſſau, welche einen groſſen Theil des öſterreichiſchen Kirchenrechts ausmachen. Mit dem Biſchofe Urban zu Paſſau machte ſchon 1592 den 6ten Nov. Rudolph II. röm. Kaiſer (l), wie auch 1600 den 2ten Nov. einen Vertrag. Mit dem Erzbiſchofe Max Gandolf zu Salzburg traf 1671 den 12ten Nov. der Kaiſer Leopold (m), und 1729 den 13ten April mit dem Erzbiſchofe Leopold Anton Eleutheri (n) der Kaiſer Karl einen Rezeß oder Vergleich wegen der geiſtlichen Jurisdikzion, und 1731 den 12ten Sept. wurde öfters wegen einiger Beſchwerden (o) abgehandelt. Von dieſen

Seelſorge ſteht privat unter den Biſchöfen

Paſſ. Vertr.

Salzb. deto

muß

muß erſtens, hernach von den Verordnungen des Kaiſers Joſeph II. in Kürze gehandelt werden.

(l) Riegg. corp. jur. eccl. auſtr. II. 267-289.
(m) Ib. 405-437.
(n) Ib. 437-483.
(o) Ib. 483-490.

28. In dem paſſauiſchen Vergleich Rudolphs II. wurden folgende Punkte beſchloſſen: 1) daß bei den Wahlen und Poſtulazionen die geiſtlichen Kommiſſärs allein ſich einfinden, nach geſchloſſener Wahl aber 2) der Electus oder Poſtulatus den k. k. Kommiſſären namhaft gemacht, und, ſo kein Hinderniß vorſtehe, von ſolchen der landesfürſtliche Konſens, und vom Ordinario die Konfirmazion gegeben werden ſolle. 3) Die Inſtallazion ſoll alſo geſchehen: dem Electo ſoll das Konvent und Kapitel vorgeſtellt werden; dieſes wird zum ſchuldigen Gehorſam ermahnt, die andern üblichen Actus (26.) in der Kirche vorgenommen, und die geiſtlichen Güter im Beiſeyn der k. k. Kommiſſärs, dann von dieſen alle Temporalien eben im Beiſeyn der geiſtlichen Kommiſſärs übergeben. 4) Wenn eine landesfürſtliche Pfarr oder Pfründe ledig wird, ſo unterſucht der Landesfürſt die Qua- Punkte des Paſſ. Vertr. v. d. Wahl. Inſtallazion in landesf. Pfarren

litäten der Supplikanten; ſodann ſtellet er die literas præſentatorias an den Ordinarius aus: dieſer kann den Præſentatum examiniren, und, wenn er untauglich iſt, einen andern abfodern. Den Approbirten ſollen an einem von beiden, dem Landesfürſten und Ordinarius, beſtimmten Tage der geiſtliche Kommiſſär oder Offizial *in ſpiritualibus*, und die landesfürſtlichen Kommiſſärs *in temporalibus* in beiderſeitiger Gegenwart inſtalliren.

Punkte des ſalzb. Vert. v. Inſtallaz. 29. Mit Salzburg beſtanden die öſterreichiſchen Verträge in folgendem: 1) daß die Inſtallazionen der Herren Prälaten, Abtiſſinnen, Pfarrer und Benefiziaten ad traditionem temporalium, ex poſſeſſione & conſuetudine immemoriali, independent vom Herrn Ordinario, & eo excluſo, als ein actus mere temporalis, von den landesfürſtlichen Kommiſſären vorgenommen werden ſoll.

Anſtell. des Oekon. oder Adminiſtr. 2) Daß eben dieſe landesfürſtlichen Kommiſſärs bei Abſterben und Permutirung dergleichen Pfründen, einen Oekonom oder Adminiſtrator in temporalibus allein zu ſtellen, die Pfarrsurbarien Dokumenten übernehmen ſollen; gleichwie ſolches in ſpiritualibus allein den ſalzburgiſchen Kommiſſären zuſteht.

3)

3) Die Prälaten, Abtiſſinnen, Pfarrer ꝛc. ſollen bei ihrem Antritte die reverſales, die nur das Weltliche betrefen, den weltlichen Kommiſſären geben. 4) Wegen der Wahlen wurden die Sachen wie mit Paſſau vergliechen, wegen der Präzedenz der Kommiſſärs aber verabredet, daß jede ſolche in ihrem Fach haben ſollen; die landesfürſtlichen Kommiſſärs ſollen bei der Tafel ſich des Hut- und die Geiſtlichen des Kappelauffetzens enthalten; in der Kirche ſollen die landesfürſtlichen Kommiſſärs ad cornu Evangelii extra Presbyterium, und die Geiſtlichen intra Presbyterium ihr Ort behaupten. 5) Die Prälaten von Vorau und Pöllau, wie auch die unterhalb dieſer Diſtrikte liegenden Pfarrer (p), ſollen pro inſulatione & inſtallatione ſich nur zu den Generalvikar Biſchof von Seccau, Admont und Rottenmann aber nebſt den dabei liegenden Pfarren (q) nach Salzburg begeben. 6) Die von den Neoelectis dem Ordinario abzulegenden Juramenten und andere Verbindniſſe ſollen nur allein in ſenſu canonico ſtatt haben, der landesfürſtlichen Hoheit aber und dem Vaſallagio nicht am mindeſten derogiren. Letztlich proteſtirte der Kaiſer Karl (r) 1731 den 12ten Sept. neuerdings, daß bei Übergabe der Temporalien

Präzed. der Kommiſſärs

welche nach Salzb. pro ben. inſtall. reiſ. dürfen

Jurament

Vaſallag.

an

an die Geiſtlichen keine mindeſte Konkurrenz der Geiſtlichkeit geſtattet werden ſoll; obſchon 1674 bei den Prälatenwahlen einzeſtanden wurde, daß bei ſolchen die geiſtlichen Kommiſſärs durch Hand = oder Fingeranlegung privatim nur aus dieſer Urſache konkurrirten, damit gezeigt wurde, daß die Electi voto paupertatis obſtricti ad bonorum temporalium adminiſtrationem habilitirt ſeyen.

(p) Dieſe werden alle benennt in den Salzb. Nachrichten I. 311.
(q) Ebend. benennt.
(r) Riegger corp. jur. eccl. auſtr. II. 486.

30. Dieſe alten Verordnungen Oeſterreichs werden noch meiſtentheils beobachtet. Inſulſteuer verboten Maria Thereſia hat (s) 1770 den 19ten Jul. und 1773 den 26ten Jun. aufs ſchärfſte verboten (t), von den Unterthanen der Biſchöfe und Prälaten eine Inſulſteuer einzutreiben. 1782 den 24ten Dez. hat Joſeph II. die Jurisdikzions = und Sperrsinventur und die Inſtallaz. v. Kreisamte Inſtallazion bei Benefizien und Pfarreyen collationis regiæ dem dirigirenden Kreisamte zu Graz (u) gänzlich eingeräumt, und Taxen derſ. 1784 den 8ten Jul. alle Inſtallazionstaxen und Honorarien bei den Pfarren und Benefizien, die auch nicht collationis regiæ ſind,

an

an die Erzprieſter und Repräſentanten des Ordinariats aufgehoben (w), und ſelben nichts als die Reiſunkoſten der Billigkeit nach (x) zu vergüten erlaubet. Den Dechanten erlaubt doch der Kaiſer 1784 den 18ten Nov. für die Inſtallazionen einen Dukaten anzunehmen (y); jedoch, daß deſſen Gefolge nichts gegeben werde. Aber, warum nicht dem Erzprieſter? — 1786 wurde beſchloſſen, daß den Biſchöfen bei den Wahlen, Benedikzionen ꝛc. (Prot. Graz V. 10.) keine gröſſere Taxe als 30 fl. gereichet werden ſoll.

(s) Prot. Wien n. 21.
(t) Prot. Graz I. 23.
(u) Prot. Graz II. 15. perſeſſ.
(w) Prot. Graz III. 87.
(x) Prot. Graz III. 93.
(y) Ebend. 133. (S. 202.).

8ter Titel von Vergeb. ein. n. leerſteh. Pfr.

Achter Titel.

Von Vergebung einer nicht leerſtehenden Präbende oder Kirche.

S. lib. III. tit. 7. in 6. lib. III. in clement. tit. 4. in extrav. Joan. XXII.

9ter Titel d. bei leerſteh. Sitze keine Aend. geſcheh. ſoll.

Neunter Titel.

Daß bei einem leerſtehenden Sitze keine Aenderung geſchehen ſolle.

S. lib. III. tit. 8. in 6. extrav. Joan. XXII. ne ſede vacante.

10ter Titel w. ein Präl. ohne Kapit. thun köñe?

Zehnter Titel.

Ob? und was ein Prälat ohne Konſens des Kapitels thun könne?

11ter Titel was d. gröſſ. Thl. d. Kap. vermöge?

Eilfter Titel.

Was der gröſſere Theil des Kapitels vermöge?

§. 1. Inh. d. Tit.

§. 1.

Innhalt dieſer Titeln.

31. Das urſprüngliche Pfründenverleihungs-recht der Biſchöfe wurde nach und nach durch

die

die päbſtlichen Vorbehaltungen (*reſervationes*), und Verleihungen der Antwartſchaften auf unerledigte Pfründen (*gratias exſpectativas*) gekränket. Die neuere Kirchenzucht der Dekretalen hat hierzu vieles beigetragen. Die Prieſterweihe wurde im 10ten Jahrhunderte von der Verleihung einer Pfründe abgeſöndert; es entſtanden zugleich die geiſtlichen Lehenſchaften (*jura patronatus*), vermög welchen jener, der eine Kirche erbauet, mit Renten verſehen, oder den Grund zur Erbauung gegeben hatte, das Recht bekam, einen Vorſteher zur ſelben zu ernennen. Im 12ten Jahrhunderte fiengen auch die Päbſte an, die biſchöflichen Rechte in Verleihung der Pfründen zu beſchweren, anſtatt ſelbe zu beſchützen. Sie erfanden die Vorbehaltungen und Antwartſchaften auf unerledigte Gründe. Sie giengen Anfangs ganz leiſe und bittweiſe vor: ſie ermahnten zu ſolchen (*preces monitoriæ*): der Pabſt Alexander III. ſetzte ſchon Befehle hinzu (*preces præceptoriæ*), und, da dieſe nicht fruchten wollten, ſo haben deſſen Nachfolger wider den Willen der Ordinarien ihre Befehle mit Gewalt vollſtrecken laſſen (*preces executoriæ*). Im 14ten Jahrhunderte zur Zeit der 40jährigen Spaltung, da ein Pabſt zu Rom, der andere zu Avi=

Päbſtl. Reſ. u. Anwartſchaften

Kränkungen der biſchöfl. Rechte

Avignon ſaß, wurden dieſe päbſtlichen Vorbehälte und Anwartſchaften ſo weit getrieben, daß ſich die meiſten Fürſten und Nazionen darüber beſchwerten. Die Bemühungen der Kirchenräthe zu Koſtnitz und Baſel wurden vereitelt; bis endlich der Kirchenrath zu Trient (z) die Anwartſchaften des röm. Stuhles ganz abgeſchaft, die Vorbehaltungen aber nur nach den Konkordaten Deutſchlands eingeſchränkt hatte.

(z) Seſſ. 24. cap. 19. de reformat.

Jus precum primar. ob es v. Konz. zu Trient verboten? 32. Man zweifelte einſtens, ob durch das Konzilium zu Trient nicht auch die erſten Kaiſers Bitten (*jus precum primarum*), durch welche der Kaiſer einmal auf eine unerledigte Pfründe einen ernennen konnte, aufgehoben worden ſeyen? Die Beweiſe wider die päbſtlichen Anwartſchaften ſtreiten auch wider die erſten Kaiſersbitten, und dieſe ſowohl als die andern ſtehen dem urſprünglichen Verleihungsrechte der Biſchöfe in Rückſicht der Pfründen entgegen. Bei unſern Zeiten, da man jedem Landesfürſten als Vogt- und Schutzherrn der Kirchen vieles zulegt, wird man dem römiſchen Kaiſer als oberſten Vogt- und Schutzherrn der Kirchen Deutſchlands deſto weniger dieſes Recht ſtrei-

tig

tig machen können, theils, weil das Konzilium von Trient ausdrücklich von dieſem Kaiſersrechte nichts meldet: theils, weil dieſes Konzilium, wie die Kongregazion der Kardinäle, die dieſes Konzilium auslegen, dieſes alte (a) kaiſerliche Recht nicht berührt hatte; welches doch hätte geſchehen ſollen, wenn dieſes Recht ſtreitig wäre. Eben ſo dachte Pabſt Gregor XIII.

(a) Dieſes Recht wurde ſchon vor Rudolph I. römiſchen Kaiſer ausgeübt. Epiſt. Rudolphi I. Imp. apud Gmeiner inſtit. jur. eccleſ. part. II. ſ. 197.

33. Der 9te, 10te und 11te Titel haben einen ganz natürlichen Zuſammenhang; denn ſie handeln von den Biſchöfen (Aebten, Pröbſten) und den Kapiteln (Konventen). Die derzeitigen Kapiteln beſtehen aus den Dom- und Korherren unter dem Dechant oder Probſte, der das Haupt des Kapitels, wie der Biſchof und Probſt das Haupt der Kirche iſt. Unter die Rechte beſonders der Domkapiteln gehört, daß ſolche, wenn der biſchöfliche Sitz durch den Tod, Reſignazion, Uibertragung oder Abſetzung leer geworden iſt, in die Jurisdikzion des abgegangenen Biſchofs eintretten. Wie weit ſich dieſes Recht erſtrecke? Kapit. Beſchreibung. Jurisdikz. ſede vac.

ſtrecke? woher ſolches ſeinen Urſprung habe? wie viele Mißbräuche ſich hierin eingeſchlichen haben? will ich hier nicht entſcheiden: Man kann ſolches bei Herrn Dr. Riegger (b), und in jener wohlgerathenen Abhandlung erſehen, welche zu Amſterdam, Frankfurt und Leipzig 1758 (c) abgedruckt worden iſt.

der Regul. Kapit. und Konventen

Von den Kapiteln und Konventen der regulirten Korherren, Benediktiner, Bernhardiner ꝛc. deren Aebte und Pröbſte bloſſe Adminiſtratoren ſind, iſt hier die Rede nicht: denn nach derſelben Abſterben werden in ſpiritualibus von dem Ordinario, und in temporalibus von der Landesregierung Adminiſtratoren, und unter dieſen allezeit ein Weltlicher angeſtellt.

(b) Jurisprud. eccleſ. part. III. ſ. 155.

(c) Disquiſitio canon. publica de capitul. metropolit. Cath. Archi - & Epiſcop. germ. origine progreſſ. & juribus, regim. præſertim territoriali interimiſtico ſede vac. ejusque uſu & abuſu auth. M. C. JCto.

34. Der 9te Titel ſetzet alſo feſt, daß von dem Kapitel zur Zeit des leerſtehenden Sitzes nichts abgeändert werden ſolle. Denn die traurige Erfahrung lehrte, daß nach den biſchöflichen Gütern Niemanden mehr, als

den

den Kapiteln gelüſtete; da doch ſolche die Vormünder der verwaiſten Kirchen ſeyn ſollten. Der trientiſche Kirchenrath (d) hat aus dieſer Urſache aufs ſchärfſte befohlen, daß die Kapiteln zur Zeit des leerſtehenden Sitzes einen oder mehrere Wirthſchafter (*œconomos*) für die zeitlichen Einkünfte, und einen Offizial oder Vikar für die biſchöflichen und geiſtlichen Verrichtungen binnen 8 Tägen des verſtorbenen Biſchofs beſtimmen, widrigenfalls alles dieſes der Metropolit vorkehren ſollte. Vorſchr. d. Konzil. von Trient für die Kapiteln

(d) Seſſ. 24. cap. 16. de reform.

35. Da die Kapitelherren die Räthe der Biſchöfe, und die Konventualen die Räthe der Aebte und Pröbſte ſind, ſo ſollen Biſchöfe, Aebte und Pröbſte ohne Konſens des grösseren Theiles ihrer Kapiteln und Konventen in ſchwereren Geſchäften nach der Art der erſten Kirche (e) nichts vornehmen. Ob und wann die Mehrheit der Stimmen erfodert werde? iſt von der Wahl, Poſtulazion und Beſtellung eines Koadjutors ſchon im 1ſten Bande im 5ten, 6ten und 28ſten Titel abgehandelt worden. Sonſt muß ein Biſchof, und noch mehr ein Abt den Konſens des Kapitels durch Mehrheit der Stimmen haben: 1) in Sachen, welche den Nu- wie Biſchöfe u. Aebte an die Kapit. gebund. ſeyn

ʒen des Stifts oder Biſsthums betrefen (f); 2) in Veräußerung der kirchlichen Gülten; 3) in Verleihungen der Pfründen, welche zugleich dem Biſchofe und dem Kapitel zuſtehen (g); 4) eben ſo, wenn dieſe Verleihung und Präſentazion dem Kloſter oder Stifte zuſteht, außer einer andern eingeführten Gewohnheit (h); 5) wenn ein Biſchof einige Pfründen erlöſchen, mit andern vereinigen, oder eine Penſion auflegen wollte (i); 6) wenn ein neues Lehen dem Biſsthume zugefallen wäre, außer ſolche wären ſchon von alten Zeiten her vom Biſchofe zu Lehen gegeben worden; 7) da die Anzahl der Kapitularen zu vermehren oder zu vermindern wäre (k); 8) bei Aufnehmung der Kapitularen (l). Jedoch kann ein Biſchof oder Abt ohne Konſens des Kapitels vorgehen: 1) wenn das Kapitel einen beſchweret, und dieſer bei dem Biſchofe oder Abte klaget (m); 2) kann er auch das exemte Kapitel viſitiren, und die Uibertreter und Fälligen ſtrafen; 3) hat er in allen öffentlichen und häuslichen Akten den Vorrang, und die Obergewalt in der Regierung; 4) muß auf ſeinen Befehl das Kapitel zuſammenberufen werden (n).

(e) Conc. Carthag. IV. apud Gratian. can. 6. cauſ. XV. q. 7. S. Ignat. epiſt. ad Tarſens. S. Cyprian. epiſt. 5. ad presb. & diacon. & c. 4. 5. de his quæ fiunt à Prælat.
(f) Cap. fin. de his quæ fiunt à Præl.
(g) Cap. 6. ibid.
(h) Cap. 6. cit.
(i) Cap. 8. 9. eod. clem. 2. de reb. eccleſ. non alien.
(k) Cap. 8. de conſtit.
(l) Cap. 33. de præbend. in 6.
(m) Cap. 11. de appellat. in 6.
(n) Van Eſpen part. 1. tit. 8. cap. 2.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

§. 2. K. K. Verordnungen

36. Wie ſorgfältig Kaiſer Joſeph für ſeine Biſchöfe ſey, zeigen ſeine Reſoluzionen, durch welche er alle päbſtlichen Diſpenſen, Vorbehaltungen, päbſtliche Monate, und Anwarthſchaften theils aufhebet, theils dem placito regio unterziehet, um zu erſehen, ob ſolche nicht den biſchöflichen Rechten einen Abtrag machen. Man kann hievon die k. k. Reſoluzionen der vorigen Bände erſehen. Von gegenwärtigen Titeln haben wir einige ſchon ältere öſterreichiſche Verordnungen. 1675 den 15ten May hat Kaiſer Leopold

Joſephs II. Sorge f. d. Biſchöfe

öſterreichiſche Verordnung. weg. der Kapit.

nach Ableben des Mathias Ferdinands Erzbiſchofs zu Prag die Adminiſtrazion in temporalibus dem Probſte, Dechante und dem Kapitel zu Prag aufgetragen, und zugleich an Se. päbſtl. Heiligkeit den Johann Friedrich Grafen von Waldenſtein Biſchofen zu Königgraz für einen Erzbiſchof nominirt (o). 1731 hat die wienerische Kloſterkommiſſion wegen der tempore vacaturæ von den geiſtlichen Benefizien abfallenden Nutzungen und Einkünften beſtimmet: daß 1) bei ſolcher Vakatur eines landesfürſtlichen Benefiziums die Früchte und Einkünfte in 12 Theile oder Monate von dem Feſte St. Georgi bis auf künftigen Georgitag getheilet, und alſo zwiſchen dem neuen Pfarrer und des Verſtorbenen Erben (p) dividiret werden ſollen: jedoch dergeſtalt, daß der Sukzeſſor die von dem Verſtorbenen in die Aecker, Weingärten ꝛc. gemachte Auslagen pro rato portionis ſuæ zu erſetzen gehalten ſey; 2) wenn der Pfarrer eben um Georgi mit Tode abgienge, ſo ſoll zwar die ganze Fechſung auf den Nachfolger allein fallen; es müßte aber dieſer den Erben des Verſtorbenen die gemachten Auslagen der Fechſung vergüten; 3) ſollen auch die wirklich eingefechſeten Früchte unter deſſelben Erben und Nachfolger nach obi=

obigem rato temporis der 12 Monate getheilet werden; weil, wenn ein Pfarrer nach eingebrachten Früchten ſtarb, der Nachfolger bis auf die zukünftige Fechſung umſonſt dienen, und die Wirthſchaft aus dem Seinigen beſtreiten mußte; 4) wenn ein Pfarrer erſt nach 4 Monaten der Erledigung geſetzt wurde, ſo ſoll ihm frey ſeyn, ob er nach Abzug der ſeinem Vorfahrer oder deſſen Erben gebührenden quotæ mit ſeinem rato temporis ſich lediglich begnügen, den Uiberreſt der nach der Hand gefallenen Früchte pro fabrica und andere Nothdürfte überlaſſen, oder ſein ratum temporis beitragen, und mit der Kirche zur Hälfte theilen wolle; 5) ſollte die Kirche ohnehin bemittelt, und kein Pfarrhofgebäude nöthig ſeyn, ſo kommt der halbe Theil der Früchte den Armen (2ter Band 13ter Titel); 6) dieſe Pragmatike ſoll auch in Anſehung der ſalzburgiſchen und neuſtädtiſchen, wie auch paſſauiſchen Kirchſprengelspfarren gehalten werden (q). Eben ſo hat M. Thereſia 1731 ausgeſprochen. 7) Den Adminiſtratoren der leerſtehenden Pfarren und Lokalkaplaneyen, wenn ſie unter 500 fl. faſſionirt ſind, erlaubt der Kaiſer monatlich 20 fl., wenn ſie über 500 fl. ertragen, 25 fl. gegen Pflicht, die davon abhangenden

Stiftungen unentgeltlich zu erfüllen, außer das Benefizium ertrüge jährlich nur 240 fl., in welchem Falle ein Betrag, der monatlich ausfällt, nur dem Administrator zukömt (r).

(o) Riegger jur. eccleſ. auſtr. part. I. 5.

(p) Z. B. der Pfarrer ſtürbe den 24ſten Nov. das iſt 7 Monate nach Georgi, ſo kämen deſſen Erben 7, und dem Sukzeſſor 5 Theile. Wiener Prot. 1ſter Theil Nachtrag I.

(q) Riegger cit. part. II. 303 - 309.

(r) Prot. Graz V. 5.

37. Was von der Abhandlung, Sperr und Inventur der Benefiziaten und Stifter beſchloſſen worden iſt, wird in folgendem 26ſten, 34ſten und 35ſten Titel vorgetragen werden. 1785 den 29ſten Aug. (s) bewilligte Kaiſer Joſeph II., daß das Reißpartikulare der Perſonalkommiſſion, welche das Inventarium nach Abtritt eines Biſchofs aufgenommen hat, für dieſesmal aus dem Fundo religionis erſetzet, für das künftige aber kein allodium eines austretenden Biſchofs inventirt, und der Betrag der Reiſe- und Zehrungskoſten für das Inventurspersonale in Anſehung der zum Bißthume gehörigen Güter von dem neuen Herrn Biſchof vergütet wer-

wegen Inventur der Biſchöfe

werden ſolle. Daß die Stifter- und Klöſter-obern ohne Konſens und Vorwiſſen ihrer Dechante, Prioren ꝛc. und des Kapitels und Konvents keine Kapitalien ſollen aufnehmen können, hat Maria Thereſia 1771 den 31ſten Aug. (t) neuerdings aufs ſchärfſte befohlen; damit durch die Unwirthſchaft der Ordens-obern die geiſtliche Gemeinde nicht in Schulden geſetzet, ſondern aufrecht erhalten werde. Kloſterob. keine Kapitalien aufnehmen

(s) Prot. Graz IV. 100.
(t) Prot. Graz I. 6.

38. Die Gerichtsbarkeit der innländiſchen Ordinarien beizubehalten, hat nicht allein Joſeph II., ſondern ſchon ehe Karl VI. 1729 beſorgt, da er mit Salzburg einen Rezeß (u) errichtete, kraft welchem unter andern feſtgeſetzt worden iſt, daß den Generalvikaren in Steyermark und Kärnten ihre Aktivität und Fakultäten nicht eingeſchränkt werden ſollen. Dieſe ſollen ſeyn: 1) *Diſpenſatio indulgentiarum, recognitio, executio earundem;* 2) *Cauſarum & congregationum confirmatio;* 3) *Executio Bullarum ad matrimonium diſpenſatoriarum*, ſo auf ſie *qua vicarios generales* oder *officiales* von Rom aus dirigirt werden; 4) *Anniverſariorum & funda-* Agenda d. Generalvikaren in Steyerm.

tionum approbatio, und 5) Erlaubniß zu geben, Kirchen und Kapellen zu erbauen; dieſes jedoch mit Vorwiſſen des Ordinarii, mit welchem der *vicarius generalis* zu korreſpondiren, und den Konſens für ſich zu requiriren, auch ſonſten alles zu exerziren haben ſolle, was ein Ordinarius ſelbſt, wenn er ſich in dieſen Diſtrikten befände, *omnimoda facultate* thun kann. Joſeph II. hielt auf dieſe Verordnungen, und beſchloß 1781 den 1ſten Nov. (w), daß in Hinkunft von keinem Pfarrer oder Benefiziaten die perſönliche Erſcheinung oder Entrichtung der Gebühren nach Salzburg pro confirmatione & inveſtitura gefodert, ſondern alle derley geiſtliche Perſonen an den *vicarium generalem* Biſchof zu Seccau angewieſen werden ſollen.

(u) Riegger corp. jur. eccleſ. auſtr. II. 445.
(w) Prot. Graz I. 66.

Zwölf-

Zwölfter Titel.

Daß die geiſtlichen Pfründen ohne einige Schmälerung der Einkünfte verliehen werden ſollen.

12ter Titel v. verboten. Schmäler. d. geiſtlichen Pfründen.

§. 1.

Innhalt dieſes Titels.

§. 1. Inh. d. Tit.

39. Ich habe von der Schmälerung der Pfründen ſchon vieles im 1ſten Bande 9ten Titel angemerkt, wo von den Penſionen, Annaten und landesfürſtlichen Taxen der Pfründen die alten und neuen k. k. Verordnungen angeführt worden ſind. Damit der 29ſte Titel dieſes Bandes von den Pfarren, Konkurſen ꝛc. nicht zu ſtark anwachſe, will ich hier die k. k. Verordnungen ſowohl von Einrichtung neuer Pfarren und Zerſtückung der alten, als auch von den Eigenſchaften der Pfarrer und Benefiziaten anſetzen. Nach den gemeinen Rechten müſſen alle geiſtlichen Pfründen ohne eine Schmälerung der Einkünfte verliehen werden: hiemit ſind alle Vereinen (*uniones*) derſelben eine Kränkung der gemeinen Rechte, welche ohne unumgängliche

Schmäler. d. Pfründen iſt verboten.

liche

liche Nothwendigkeit oder grösseren Nutzen als ein Neuerungsfall (*innovatio*) nicht geſchehen kann.

Pfründenvereinigung iſt dreyfach

40. Die Pfründenvereinigung kann auf dreyerley Arten geſchehen; denn entweder werden mehrere in eine zuſammengeſchmolzen, oder nicht. Die Zuſammenſchmelzung mehrerer in eine iſt die Vereinigung mittelst der gänzlichen Erlöſchung (*unio per ſuppreſſionem*). Geſchieht die Vereinigung ohne die Zuſammenſchmelzung, ſo werden mehrere von einander abhängend, oder nicht. Die Vereinigung mittelst der Abhängigkeit (*unio per ſubjectionem*) geſchieht, wenn zwo oder mehrere Kirchen untereinander zwar verſchieden bleiben, jedoch nur einen Vorſteher haben, und die mindere von der grössern abhängt. Endlich iſt damals die Vereinigung ohne eine Abhängigkeit (*unio per æqualitatem*) vorhanden, wenn zwo oder mehrere Kirchen nichts von ihrem urſprünglichen Zuſtande verlieren, außer daß alle einen einzigen Vorſteher haben.

41. In der erſten Vereinigung werden alle Gemeinden nur ein Theil der Hauptkirche (x), und verlieren alle pfarrlichen Rechte.

In

In der zwoten erhält eine vor der andern den Vorzug. In der dritten verlieren die Kirchen nichts, als daß ſie nur einen Pfründner haben. Das Konzilium von Trient hat (y) jene Pfründenvereinigung, welche nur zum Nutzen des Pfründners auf deſſen Lebenlang geſchieht, als einen Deckmantel, mehrere Pfründen zu genießen, aufs ſchärfſte verboten, und nur eine ewige Pfründenvereinigung zum Nutzen der Kirchen zugelaſſen. Eben ſo ſehen einige (z) die Pfarrenvereinigung an die Klöſter, um derſelben Armuth auszuhelfen, als unbillig an: denn warum ſoll nicht ein Kloſter dem andern mildreiche Hände bieten? Warum thun die Klöſter keinen Beitrag (a) einer durch Unglück in Verfall gekommenen Pfarre der Petriner? welche aus dieſen das Konzil. von Trient verboten

(x) Dieſe wird matrix (Mutterkirche), und die minderen filiales, filiæ (Tochterkirchen) genannt.

(y) Seſſ. 7. cap. 4. & ſeſſ. 24. c. 17. de reform.

(z) Operis author ſub titulo: Beweis, daß die Ordensgeiſtlichen und Mönche zur Seelſorge unfähig, und von den Pfarreyen abzurufen ſeyen.

(a) Dieſes hält nicht. Ich ſelbſt habe als Pfarrer zu Friedberg ſo, wie das Stift Vorau, zur Beihilfe einer durch ihren Agenten

ken in Schulden verſetzten Pfarrkirche clerі ſæcularis einen nicht geringen Beitrag von der Regulärpfarr Friedberg machen müſſen.

Urſachen d. Pfründen-vereinigung

42. Pfründenvereinigungen können außer dem Falle der Nothwendigkeit oder des Nutzens der Kirchen und Gemeinden nicht vorgenommen werden. Die Unterſuchung, ob ein Nutzen oder eine Nothwendigkeit vorhanden ſey? ſteht der Obrigkeit zu; und ſo folgt: daß ſolche ohne Anſehen und Einwilligung der Obrigkeit nicht geſchehen können (b). Obſchon das Recht, Bißthümer zu vereinigen, welches bis in das 10te Jahrhundert die Metropoliten mit ihren Provinzialbiſchöfen ausübten, nur ein zufälliges Recht des Pabſtes iſt; ſo iſt doch das Recht, die Pfründen eines Kirchſprengels zu vereinigen, ein weſentliches Recht der Biſchöfe (c), welche aber weder die landesfürſtlichen (d), noch die Patronatsrechte verletzen, weder die Vorſchrift des trientiſchen Kirchenraths (e) außer Acht laſſen ſollen. Wenn demnach eine Pfründenvereinigung ſchon vor mehr dann 40 Jahren geſchehen iſt, ſo kann ſolche von den Ordinarien unterſucht, und, die als erſchlichen (*ſub - vel obreptitie*) erkannt worden iſt, für nichtig erkläret werden. Jene aber, die

unter

unter 40 Jahren verliehen, und noch nicht ganz zu Stande gebracht worden ſind, oder erſt geſchehen ſollen, werden, wenn keine rechten Urſachen vorhanden ſind, mittelſt der rechtlichen Vermuthung für erſchlichen und nichtig erklärt; außer es entſchride der päbſtl. Stuhl das Gegentheil (f).

(b) Riegger jurispr. eccleſ. part. III. 204.
(c) Cap. 8. de Exceſſ. Præl. Trid. ſeſſ. 21. c. 5. 7. ſeſſ. 23. c. 15. ſeſſ. 25. c. 9.
(d) Der Landesfürſt muß hierüber befragt werden, und ſein Placitum ertheilen. Riegg. cit. 206.
(e) Seſſ. 24. c. 13. ſeſſ. 14. cap. 9.
(f) Seſſ. 7. cap. 6. de reform.

43. Der Pfründenvereinigung ſteht entgegen die Zerſtückung derſelben, welche im engern oder weitläufigern Verſtande geſchehen kann. Dieſe iſt die Schmälerung oder Verkleinerung der pfründlichen Einkünfte; jene, wenn aus einer zwo oder mehrere Kirchen oder Pfarren gemacht werden. Auch dieſe beiden Zerſtückungen ſind nach den gemeinen Rechten (g) verboten, und können nur aus oben angeführten Urſachen (42), und mit Konſens des Obern geſchehen. Sie ſind aber gemeiniglich nützlicher, als die Vereinigungen. Denn da der Endzweck der Kirche *Pfründenzerſtückung wie ſolche geſchehen könne*

das

das Seelenheil iſt, dieſes aber deſto mehr befördert wird, je öfter und bequemer die Gläubigen von ihren Hirten den Unterricht und die Sakramente empfangen können, ſo iſt es beſſer, daß mehrere, als gröſſere Pfarren beſtehen; damit das Volk wegen Entfernung von der Pfarrkirche zu den Gottesdienſt, und die Seelſorger zu den Kranken und Sterbenden zu kommen, nicht ſo groſſe Beſchwerlichkeit haben ſollen.

(g) Cap. 8. de Præbendis.

§. 2. K. K. Verordnungen

§. 2.
K. K. Verordnungen.

44. Zu dieſem Titel kommen einige beſonders merkwürdige k. k. Reſoluzionen ſowohl wegen Fähigkeit der Pfarrer und Benefiziaten, als auch wegen Einrichtung der neuen Pfarren und Lokalkaplaneyen anzumerken. Von den Pfarrern und Benefiziaten hat Joſeph II. 1782 den 1ſten Jul. (h) verordnet, daß künftighin nicht nur alle landesfürſtlichen, ſondern auch alle anderen Pfarren durch den Konkurs ſalvo jure præſentandi verliehen werden ſollen; und obſchon bei der Ordinazion der Prieſter die nota 1 claſſis von geiſtlichen Rechten, 2 claſſis von

Eigenſchaft. der Pfarrer u. Beneſz.

von den übrigen theologiſchen Wiſſenſchaften (i) hinlänglich erkläret wurde, ſo haben doch Se. Majeſtät beſchloſſen, daß bei Vergebung der landesfürſtlichen Benefizien auf jene, welche aus dem theologiſchen Fache die notam I claſſis ſich beigelegt haben, der Hauptbedacht genommen werden ſolle.

(h) Prot. Graz I. 96.
(i) Prot. Graz I. 85.

45. Schon im Jahre 1753 den 1ſten Dez. (k) hat Maria Thereſia, um den ächten Studieneifer und die Fähigkeit zu belohnen, befohlen, daß bei Vergebung der Benefizien jene cæteris paribus ſollen vorgezogen werden, welche den gradum theologicum auf einer erbländiſchen Univerſität erlanget haben. Eben aus dieſer Urſache befahl auch Joſeph II. 1784 den 19ten May und 1785 den 1ſten Aug. (l), daß die öffentlichen Lehrer des theologiſchen Faches, die um Erhaltung eines Kuratbenefiziums Anſuchung machen, ſich zwar bei dem Konkurs anmelden, ſolchem aber ſich bis an die einzige Probepredigt nicht unterziehen dürften. Dieſe Begünſtigung extendirte der Kaiſer auch auf jene theologiſche Lehrer, welche ihr Lehramt reſignirten, oder bei Reduktion der Univer- grad. theol. theol. Lehramt

ſtäten zu Lyzäen reduzirt worden ſind; jedoch nur auf 3 Jahre von Verlaſſung der Lehrkanzel.

(k) Riegger corp. jur. eccl. auſtr. I. 127.
(l) Prot. Graz III. 64. & IV. 93.

Zerſtückung der Pfarren Josephs II.

46. Joseph unſer Monarch wird gar wohl eingeſehen haben, daß die Zerſtückung gröſſerer Pfarren und Pfründen, ſowohl im engern als weitläufigern Verſtande (43.), dem Seelenheile weit erſprießlicher ſey, als die Vereinigung derſelben: obſchon in den Dekretalbüchern (m) die Zerſtückung der Pfründen öfters und nachdrücklicher ohne hinreichende Urſache unterſagt wird. Er hat

der Bisth. iſt nicht vollbracht word.

deswegen 1783 den 20ſten Nov. eine Eintheilung (n) der hierländiſchen Diözeſen gemacht, ein Erzbiſtthum zu Laybach, und 5 Biſtthümer, als: Gurk, Lavant, Judenburg, Laybach und Graz angeordnet, das Biſtthum Bedena aufgehoben, den Biſchof in das erledigte hungariſche Biſtthum Zengg und Madruſch überſetzt, und ſolchem zugleich Fiume mit ſeinen Territorien pro diœceſi zugetheilet.

(m)

(m) Cap. 8. 10. 20. 21. 25. 26. 36. de præbendis.

(n) Prot. Graz III. 4.

47. Um das Seelenheil in Steyermark beſſer zu beförderu, hat Joseph II. 1785 den 30ſten Jun. (o) in Steyermark allein 40 neue Pfarren, 140 Lokalkaplaneyen und 42 exponirte Kapläne ernannt. Die Direktivregeln Josephs zur Errichtung dieſer Pfarren ſind folgende (p): 1) Neue Pfarren oder Lokalkaplaneyen ſollen angelegt werden, wo die Pfarrkinder durch Waſſer, hohes Gebirg, Schnee im Winter, oder üble Wege zu ihrer Pfarrkirche ſchwer oder gar nicht kommen können. 2) Wo die Entfernung über eine Stunde. 3) Wo die Gemeinde über 700 Perſonen (oder unter den Akatholiſchen über 500) ſtark iſt, weil der Unterricht im Glauben beſonders unter den Akatholikern wegen Gefahr des Abfalles nothwendiger iſt. 4) Wo ſchon ehe Kirchen oder Dokumenten vorhanden, daß vor ältern Zeiten ein Geiſtlicher oder Fond zum Unterhalt eines Geiſtlichen beſtanden. 5) Wo der Pfarrer durch eine andere Pfarr, um die ſeelſorglichen Pflichten zu verrichten, gehen muß, oder wo verſchiedene Pfarrkinder vermiſcht ſich befin-

Neue Benefizien in Steyermark Josephs II.

Direktivreg. für ſolche

den; in welchem Falle eine Ein- oder Zutheilung der Pfarren nothwendig iſt.

(o) Prot. Graz IV. 85.
(p) Prot. Graz II. perſeſſ. 14.

Landdechte ſollen die Eintheilung machen

48. Um dieſes Geſchäft zu erleichtern, haben Sr. Maj. den Herren Ordinarien eingeſtanden, die Landdechante anzuweiſen, daß ſolche mit den Herren Kreishauptleuten in Erhebung der Lokalität und Eruirung der Nothwendigkeit dieſer neuen Seelſorger gemeinſchaftlich zu Werke gehen, und ihre gleichförmige oder unterſchiedene Meinungen ad Protocollum geben ſollen, welche dem Gubernium mit jenen der Kreishauptleute eingeſendet, ſodann das Gubernium mit dem Herrn Ordinario ſich in das Vernehmen ſetzen, und den allſeitig erhobenen Befund gutächtlich nach Hof einzubegleiten haben. Jedoch ſetzte der Kaiſer auch als eine Hauptregel an, daß, da der Religionsfond nur vorzüglich auf die Dotirung der Pfarren zugeeignet ſey, die Kirchen und Gebäude bei den neu zu errichtenden Pfarren und Lokalkaplaneyen von den Patronen und Grundobrigkeiten herzuſtellen, und alle Koſten zu beſtreiten (q) ſeyen.

wer die neuen Kirch. u. Gebäude führen ſolle

(q)

(q) Prot. Graz II. inter perſeſſa p. 14.

Dotir. der neuen Pfr.

49. Zu Dotirung der neuen Pfarren und Lokalkaplaneyen ſollen nach der Vorſchrift Joſephs II. (r) die Kohr- und Kollegiatſtifter, und die Præbendarii und Præſentiarii, die weder der Seelſorge obliegen, noch dem Ordinario mit ihrem Rathe dienen, entweder in Kuratbenefizien umgeändert, oder zu Dotirung der neuen Pfarren verwendet werden. Wegen fernerer Einrichtung und Beſoldung dieſer neuen Seelſorger ſchrieb der Kaiſer 1783 den 24ſten Okt. (s) folgende Regeln vor:

Errícht. der neuen Kirch. u. Pfarrhöfe

1) Wenn die Ortsherrſchaften die neuen Kirchen und Pfarrhöfe nicht ſelbſt herſtellen wollen, ſo werden ſolche aus dem Religionsfonde erbauet, das Präſentazionsrecht der Religionskommiſſion. jedoch mit Konkurs vorbehalten.

Parament.

2) Die neuen, auch alte arme Kirchen werden mit Paramenten der aufgehobenen Klöſter und Kirchen unentgeltlich zu verſehen ſeyn (t).

Stiftsgeiſtliche wie a. ſolche zu ſetzen

3) Dieſe neuen Seelſorger ſollen aus den in der Diözeſanprüfung am tauglichſten befundenen Klöſter- und Stiftsgeiſtlichen gewählet werden, alſo zwar, daß auf den Herrſchaften und Filialen der geiſtlichen Stifter die neuen Seelſorger, die Pfarrvikaren und Kapläne aus ihren eigenen

 Geiſt-

Geiſtlichen, auf andern Ortſchaften aber aus Weltgeiſtlichen und den übrigen Ordensleuten nach Maß der Tauglichkeit genommen werden

Benef. ſollen Pfarren werden

ſollen. 4) Geſtifteten Benefizien ſollen die cura und die Pfarrechte eingeräumt, und die beneficia ſimplicia bei künftiger Erledigung in curata verwandelt werden. 5) Jedermann, vom Biſchofe anzufangen, mithin auch Stifter, Klöſter, Pfarreyen und Benefiziaten bleiben vollkommen bei ihrem

Gehalt Pfarrer 600 fl. Lokalkaplan 350 fl. exp. Kaplan 250 fl.

itzigen Genuße (u). Nur die neuen Seelſorger werden aus der Religionskaſſe alſo beſoldet: die Pfarrer mit 600 fl., die Lokalkapläne mit 350 fl. und die Kooperatoren 250 fl. Jedoch haben 6) die von Stiftern anzuſtellenden Seelſorger nur das von Stiftern und Klöſtern fatirte Quantum aus den Stiftern zu empfangen. 7) Dieſe neu angeſtellten Seelſorger, gleichwie ſie von den alten Pfarrern unabhängig ſind, ſo haben

die Stole den alten Pfarrern

ſie doch die Pflicht, die Stolgebühren an die alten Pfarrer abzuführen, damit dieſe in ihrem Einkommen keinen Abbruch leiden (w). Nur die Beiträge der Gemeinden wegen des an dem neuen Benefizium abzuhaltenden Gottesdienſtes entgehen den alten Pfarrern, weil ſie ſolche nicht mehr zu halten haben. 8) Nebenkirchen und Filialen ſind bei neu errich-

richteten Benefizien nicht mehr nöthig, doch iſt den Güterbeſitzern und andern unbenommen, mit Erlaubniß der Ordinarien ſich ſolcher Kirchen oder Hauskapellen zum Meßleſen zu gebrauchen. Filialen, welche zu beſtehen haben Nebenkirch.

(r) Prot. Graz III. 30.

(s) Prot. Graz II. 115.

(t) Von Oeſterreich weiß ich zwar Beiſpiele, von Steyermark aber keines.

(u) Dieſer Punkt iſt 1785 den 30ſten Jun. faſt ganz umgeſchaffen worden, wie ich gleich zeigen werde.

(w) Eben dieſes wird 1783 den 26ſten April und den 16ten Aug. beſtättigt. Prot. Graz II. 56. & 87. n. 6. 1785. 30. Jun. Prot. Graz IV. 85.

50. Was wegen der Hoftaxen dieſer neuen Benefizien beſchloſſen worden iſt, habe ich im 1ſten Bande (9ten Titel §. 2.) angezeigt. Was aber von dieſer Sache der neuen Pfarreinrichtung noch hier anzuſetzen wäre, werde ich in dem 31ſten, 35ſten und 41ſten Titel bei Vortragung der Einrichtung des Gottesdienſtes und Regulirung der Klöſter anführen (x). Nur will ich hier bemerken, was Joſeph II. 1785. 30. Jun. (y) von ſeinem vorigen Dekrete 1783. 24. Okt. (49.) abgeändert habe. 1) Soll bei Auswählung Abänderung Joſephs II.

Stiftsgeiſtliche penſionirte ſollen promovirt werden — der neuen Seelſorger der vorzügliche Bedacht auf die reduzirten Stifts = und Kloſtergeiſtliche genommen werden, um den Religionsfond der Penſionen zu entheben. 2) Die Kapl. neue Mendikant. 30 fl. für Kleidung — Stellen der Kapläne ſind aus den Mendikantenklöſtern zu beſetzen, welchen unbeſchuhten Mendikanten, ſobald ſie ausgeſetzt werden, 30 fl. um Kleidungen einzuſchaffen aus dem Religionsfonde werden bezahlet werden (z). neuer Geh. Pf. 400 fl. Lokalkaplan 300 fl. exp. Kaplan 200 fl. fixirte 150 fl. — 3) Den neuen Seelſorgern ſetzt der Kaiſer den ehe (49. n. 5.) zugeſagten Gehalt herab. Als: einem Pfarrer nur 400 fl., einem Lokalkaplan nur 300 fl. (a), einem exponirten Kaplan 200 fl., und den bei den Pfarrern anzuſtellenden Kaplänen 150 fl. 4) Müſſen Bau d. Pfarrhöf. — die nöthigen Kirchen und Pfarrgebäude jene Stifter herſtellen (49. n. 1.), in deren Herrſchaften oder Pfarreyen ſolche liegen, und welche auch Patroni dieſer neuen Benefizien neue Benef. wenn nöth. — werden. 5) Wenn Orte ſind, wo noch neue Benefizien nothwendig wären, ſo ſteht es den Kreisämtern und Dekanen frey, ſolche Filialen — herzuſtellen. 6) Filialen, wo nur eine ſteht, ſind den Gemeinden nicht zu entziehen (b). S. einen Beitrag (129).

(x) Prot. Graz II. 56. 87.
(y) Prot. Graz IV. 85.

(z)

(z) Von dieſem Gelde werden ſie ſich Hemder, Strümpfe, Schuhe, Stiefel, Beinkleider, Röcke, Mantel, Hut, Hauben ꝛc. ſchwer anſchaffen, und ſo vielleicht inſtitutmäſſig betteln müſſen.

(a) All dieſer Gehalt iſt ſehr gering für einen Pfarrer, Lokal- und exponirten Kaplan, der Dienſtboten erhalten, Hoſpitalität pflegen, Armen beiſtehen ꝛc. muß, beſonders, da er die Stolgebühr dem alten Pfarrer zu überlaſſen hat. Und warum hat denn ein Lokalkaplan weniger, der gleichen Aufwand mit dem Pfarrer hat? —

(b) So ſtehen noch heutiges Tags viele zum Einſturz projektirte Filialen. —

Dreyzehnter Titel.

Von der Veräußerung der kirchlichen Sachen.

13ter Titel v. Veräuß. der kirchl. Sachen.

S. lib. III. tit 9. in 6. lib. III. tit. 4. in clement. lib. III. tit. 4. in extrav. commun.

§. 1.

Innhalt dieſes Titels.

§. 1. Inh. d. Tit.

51. Die Veräußerung kirchlicher (c) Sachen iſt eine Ubertragung deſſen, was der was ſie ſey?

Kirche (d) gehöret, in das Eigenthum eines andern. Wie ſolche geſchehen könne, werden die folgenden Titeln lehren. So lang die Geiſtlichen und die Armen von dem freywilligen Opfer der Kriſten unterhalten wurden, und die Verwaltung darüber den Biſchöfen zuſtand, war dieſe Veräußerung nicht (e) verboten. Als aber nach erloſchener Verfolgung die Kirche unbewegliche Güter erhielt, wurde den Biſchöfen die Veräußerung derſelben nur unter gewiſſen Bedingniſſen erlaubt: und ſchon im 4ten Jahrhunderte erſchienen einige Geſetze in Betref derſelben (f). Auch die Landesfürſten haben ſich dieſer Veräußerung entgegen geſetzt, wie §. 2. wird erwieſen werden.

wann ſie verb. wurde

(c) Dieſe ſind fungibiles, mobiles, welche durch den Gebrauch zu Grunde gehen, fahrende Güter; oder immobiles, unbewegliche Güter, die ſtets bleiben.

(d) Unter den Namen Kirche kommen andere geiſtliche Orte: Seminarien, Spitäler, Klöſter ꝛc. Nov. 7. princ. cap. 1. 2. l. 14. cod. cum auth. hoc jus porrectum, & l. 19. de Ss. Eccles.

(e) Canon. apoſt. 37.

(f) Epiſt. Leon. P. can. 52. cauſ. XII. q. 2. Conc. Carthagin. can. 4. van Eſpen tom. II. jur. eccl. univ. part. 2. ſect. 4. tit. 5. c. 3.

c. 3. §. 6. & cap. 7. 8. de his quæ fiunt à Præl.

52. Unter die rechtmäſſigen Urſachen und Bedingniſſe der gültigen Veräußerung gehört 1) die Ausübung der guten Werke, 2) der Nutzen, 3) die Nothdurft der Kirche. Die Ausübung der guten Werke. So hat Kaiſer Juſtinian (g) erlaubt, die Gefangenen mit Veräußerung der H. Gefäſſe (h) zu erlöſen. Hieher gehört der Unterhalt der Armen, und die Begräbniß der Kriſten (i); der Nutzen der Kirche, um das Nöthige zum Unterhalt der Altarsdiener, Kirchengebäude, und anderer zur Religion gehörigen Sachen beizuſchaffen, nicht aber den unmäſſigen Prunk der Kirchen und Pracht des Klerus zu beförbern (k). Die Nothdurft der Kirche; als, da die Kirche in Brand, Zuſammenfalle oder Schuldenlaſt gerathen iſt, ſo: daß man auch derſelben unbewegliche Güter hernehmen müſſe. Bedingniſſe der Veräuß.

(g) L. 21. cod. de Ss. Eccles.

(h) Da man dieſes dem Juſtinian nicht zur Laſt legt, beſchuldigt man Ferdinand III. ohne Grund, daß er in der größten Noth, um den Frieden zu erwirken, die Sekulariſirung einiger Bißthümer und Stifter zuließ.

(i)

(i) Greg. lib. 6. epiſt. 35. Ambros. l. 2. de offic. c. 28. Jetzt müſſen die Armen der Kirche für die Gräber Taxen zahlen.

(k) S. Bern. apol. cap. 11. ad Guilielm. Abbat. S. Chryſoſt. hom. 51. in Matth. S. Ambros. cit.

wer ſolche zu erkennen hat?

53. Die Erkenntniß, ob eine dieſer drey hinlänglichen Urſachen der Veräußerung vorhanden ſey, ſteht bei den Pfarrkirchen nicht dem Pfarrer, ſondern dem Landesfürſten und dem Biſchofe, bei den Dom = Stift = und Kloſterkirchen dem Kapitel, (außer den Gütern *menſæ epiſcopalis*) und bei den Exempten dem Pabſte zu.

in Deutſchl.

Da aber in Deutſchland die meiſten Stiftsgüter Reichslehen ſind, ſo hat die Veräußerungsart nur der Kaiſer zu beſtimmen.

Rechtsförmlichkeiten

Die zur Veräußerung nöthigen Rechtsförmlichkeiten ſind: eine aus obgedachten drey Urſachen (52.), die Unterſuchung (l), und die Einwilligung des Obern (m). So oft nun ein Zweifel entſteht, ob die geſchehene Veräußerung gültig ſey, muß die Gültigkeit derſelben durch ſchriftliche Urkunden erwieſen, und daß keine Rechtsförmlichkeit unterblieben ſey, bezeiget werden; es ſey dann, daß die Verjährung von 40 Jahren (n) könne vorgeſchützt werden.

(l)

(l) Cap. 1. h. t. & can. 52. cauſ. XII. q. 2.

(m) Und zwar von Kapiteln, die ausdrücklich unterſchriebene Einwilligung. C. 1. 2. de his quæ fiunt a Præl. c. 1. 7. 8. eod.

(n) Der Kaiſer Leopold hat 1704 die Verjährung von 100 Jahren wider die Kirchen gebilliget.

54. Im Falle, daß die Rechtsförmlichkeiten unterblieben wären, kann die Kirche auf verſchiedene Arten (o) ſich entgegen ſetzen; nämlich ſolche Veräußerung ungültig erklären, und die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand (*reſtitutionem in integrum*) als ein ihr zuſtehendes Vorrecht begehren. Wenn ein Biſchof unrechtmäſſig die Kirchengüter veräußert, ſo wird ihm der Eintritt in die Kirche verboten; macht er binnen 6 Monaten keine Richtigkeit, ſo wird er im Geiſtlichen und Zeitlichen ſuſpendirt: ein Pfarrer, anderer Geiſtlicher oder Laye wird mit dem Bann belegt, und verliert das Geld, welches für die Kirchengüter ausgelegt worden iſt (p).

Was zu thun wenn ſolche unterblieb.

Strafe der Veräußer.

(o) Riegger jurisprud. eccles. part. III. 232.

(p) Cod. de Ss. Eccles. & c. 5. h. t.

§. 2.

§. 2.
K. K. Verordnungen.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

der alt. kriſtlichen Kaiſ. 55. Schon die alten kriſtlichen Kaiſer haben die möglichſte Sorge getragen, daß die Kirchengüter nicht veräußert werden ſollen. Kaiſer Leo ſcheint der erſte geweſen zu ſeyn, welcher ſein Augenmerk auf das Wohl der Kirchen richtete, und der Kirche zu Konſtantinopel ihre Güter zu veräußern verbot (q). Kaiſer Anaſtaſius hat dieſes Gebot auf das ganze Patriarchat zu Konſtantinopel ausgedehnet (r), Juſtinian endlich auf alle Kirchen des Reichs gelegt (s). Karl der Groſſe gab gleiche Verbote in Anſehung der Spitäler = Armen = Kranken = Wayſenalten Defizienten = und Findelhäuſer (t), aller Manns = und Frauenklöſter (u).

(q) L. 14. de Ss. Eccles.

(r) Lib. 17. c. eod.

(s) Nov. 17. 120.

(t) Xenodochia, Prochotrophia, Noſocomia, Orphanotrophia, Gerantocomia, Brephotrophia.

(u) Baluz. capitular. lib. 1. §. 29. tom. 1. cap. 746.

56.

56. Daß zur gültigen Veräußerung der Kirchengüter die landesfürſtliche Erlaubniß nöthig ſey, iſt eine allgemeine Lehre der Kanoniſten: indem dem Landesfürſten zuſteht, für die Unterhaltung ſeiner Altarsdiener, und anderer zum Gottesdienſte nöthiger Sachen zu ſorgen, und aufzuſehen, ob die geiſtlichen Güter, welche ohnehin von ihm und ſeinen Unterthanen herrühren, zu dieſem Endzwecke verwendet werden. Ja, die Gewalt des Landesfürſten ſoll ſich ſoweit erſtrecken, daß er vermög des hohen Eigenthumsrechtes (*Dominium ſupereminens*) alle Kirchengüter, ohne die Geiſtlichkeit oder den Pabſt zu befragen, zur Rettung und zum groſſen Nutzen des Staates (wenn ſolcher nur nicht den Fürſten allein angeht) verwenden könne (w). Die Flüche und Verwünſchungen der Stifter trefen die Landesfürſten nicht, da ſie die Kirchenſchätze zum Nützen des Staates anwenden, weil die Religion dem Endzwecke des Staates nicht widerſprechen kann, und in allen ewigen Stiftungen der Fall einer Noth immer ausbedungen iſt. landesfürſtl. Erlaubniß nöthig

(w) Cauſa XII. q. 2. can. 70.

57. Die älteren landesfürſtlich-öſterreichiſchen Verordnungen wegen Veräußerung ält. öſterr. Verordn.

der

der kirchlichen Güter ſind folgende: 1) Im Jahre 1545 den 14ten April erließ Erzher-
Ferdin. I. zog Ferdinand I. ein Generalmandat, laut welchem jenen Prälaten und Geiſtlichen in Niederöſterreich, die ſich erkühnt hatten, Gründe und Güter der Gotteshäuſer, Klöſter und Pfarren unnöthig und ohne landesfürſtlichen Konſens zu verſetzen, oder gar zu verkaufen, aufs ſchärfſte verboten wird, einen ſolchen Schritt mehr zu wagen. Ferdinand erklärte zugleich dergleichen Verkauf und Verſetzungen als nichtig und kraftlos, und ſofern ſolches mehrmal geſchehen möchte, ſoll ſolches Unternehmen alſogleich nach Hof berichtet werden (x). 1552 den 31ſten Okt. erfolgte von hochgedachtem Erzherzoge an alle Unterthanen und Landleute eine Verordnung, daß, wenn an ſie geiſtliche Güter ohne landesfürſtlichen Konſens als Kauf-Pfand-Satz-Leibgeding auf 3, 4 Leiber, oder mehrere Jahre wären veräußert worden, ſie ſolche gegen Auslöſung den Kirchen zurückgeben ſollen; indem dieſe Kontrakte ohne landesfürſtliche Erlaubniß ohnehin ungültig wären (y).
Karls VI. Karl VI. befahl 1725 den 9ten Horn. (z), die milden Stiftungen in allen handzuhaben; und 1729 den 18ten Jul. (a), daß nach der alten Verordnung von 1714 den

26ſten

26ſten Jän. kein Geld von Prälaten und andern Obern ohne landesfürſtlichen Konſens aufgenommen, und keine neuen Gebäude nach der Verordnung von 1715 den 21ſten März ohne Einſicht und Einwilligung der hohen Landesſtelle aufgeführet werden ſollen.

(x) Riegger corp. jur. eccl. auſtr. part. II. f. 30.
(y) Ebendaſ. f. 25. part. II.
(z) Ebendaſ. f. 500.
(a) Ebendaſ. II. 566.

58. Maria Thereſia, um aller Veräuſ- M. Thereſ. ßerung der geiſtlichen Güter vorzubeugen, erließ 1750 den 29ſten Jul. eine Verordnung, daß künftig alle Gotteshäuſer, Stifter und Klöſter ad finem conſequendæ hypothecæ ſecuritatis & prioritatis der königlichen Landtafel fähig und theilhaftig ſeyn ſollen: und, noch beſſer für die Kirchengelder und Kapitalien zu ſorgen, verordnete unſere unvergeßliche Monarchinn in eben dieſem Jahre den 8ten Auguſt, daß nach der 1724 ergangenen Pragmatika Karls VI. 1) ſolche genau gehalten, 2) alle Kirchen und Stifter in Böheim landtafelmäſſig ſeyn ſollen; 3) bei Ausleihung der Kirchengelder, wenn ein Extraneus ein ſolches Geld verlange, ſoll des

Pfarrers und Patrons Konſens genug ſeyn; jedoch, daß der Darlehenwerber einen landtafelmäſſigen Extrakt (um die auf der Hypothek haſtenden Schulden zu erſehen) produziren, und eine landtafelmäſſige Schuldobligazion übergeben ſolle; ſodann wäre es dem Konſiſtorium zu melden, um die Intabulazion zu erhalten. 4) Wenn der Darlehenwerber nicht begütert, ein Bürger oder eine Stadt wäre, ſo ſoll den k. k. Städten ohne höchſten Konſens, und den übrigen ohne obrigkeitliche Einwilligung und Vormerkung in den Stadt- und Grundbüchern kein Kirchengeld dargeliehen werden: ſo dieſes nicht geſchehe, habe der Patron dafür zu haſten. 5) Wenn der Patron ſelbſt Geld zu erborgen verlanget, ſoll ſolcher die Bewilligung des Ordinarius und Konſiſtoriums, wie auch der Landesſtelle mittels eines landtafelmäſſigen Extrakts erhalten, ſodann eine landtafelmäſſige Schuldobligazion (b) übergeben. 6) Soll der Patronus auf eine andere Art ſich eines Kirchengeldes bemächtigen, ſo müſſe es der Pfarrer dem Konſiſtorium; und dieſes der hohen Landesſtelle berichten. 7) Die Einbringung der Intereſſen ſoll über drey Monate nicht verſchoben werden (c). 1759 den 8ten Dez. erfolgte wider die Sorgloſigkeit in Kirchen-

rech-

rechnungsweſen eine andere nahmhafte Verordnung von Maria Thereſia (d).

(b) Bei dem Landtafelamte kann man das Vermögen und die Schulden einer Herrſchaft einſehen, und richtig erfahren. Solches iſt 1730 den 15ten März eingeführt, und auf den böhmiſch- und mähriſchen Fuß eingerichtet worden. 1763 den 7ten Jäner.

(c) Riegger corp. jur. auſtr. parte I. 7.

(d) Ebend. part. II. 11.

59. Kraft dieſer Verordnung befiehlt Maria Thereſia: 1) Daß bei allen Kirchen eine Lade oder Kaſſa mit 3 unterſchiedlichen Schlöſſern und Schlüſſeln beſtehen ſolle, deren einen der Kommiſſär, den 2ten der Pfarrer, und den 3ten der erſte Kirchenprobſt verwahren, einer alſo ohne den andern die Lade nicht eröffnen können ſolle. 2) In dieſer Lade ſollen die Kirchengelder, Obligazionen, und andere Kircheninſtrumente aufbehalten werden. 3) Die Lade ſoll in der Kirche, Sakriſtey, oder in den Schlöſſern, ſichern Herrſchaftswohnungen, oder, nach Gutbefinden des Patrons oder Vogtherrns, in dem Pfarrhofe gegen gehöriger Rekognizion aufbehalten werden. 4) Alle Jahre ſoll 6 Wochen nach deſſen Beſchluß die Kirchenrechnung ordentlich im Beiſeyn des Kommiſſärs von M. Thereſ. v. Aſſekuraz. d. Kirchgeld. und Rechn.

der Vogtey, des Pfarrers, der Zechpröbſte, und eines Ausſchuſſes der Gemeinde des Ortes abgehalten werden; den beſtimmten Tag zur ſolchen ſoll der Pfarrer 14 Täge vorher verkünden. 5) Alle Gaſtereyen ſollen ausbleiben, als Zechpröbſte nicht gar Mittelloſe angeſtellt werden, und auf 3 Jahre verbleiben. 6) Bei den landesfürſtlichen Pfarren ſoll ein landesfürſtlicher Kommiſſär von der Regierung geſtellet werden. 7) Kein Kirchenprobſt ſoll über 8 Täge (e) die Kirchengelder behalten, ſondern ſolche ſollen in die Lade gelegt werden; nur ein kleines Quantum, höchſtens 30 fl., ſoll ihnen zur Beiſchaffung der kleinen Nothdürfte bleiben, auf ihre jedoch getreue Verrechnung. 8) Kirchengebäude, Paramenten und Kirchengeräthſchaften ſollen jederzeit mit Bewilligung der Lehens- und Vogtherrſchaft, und bei landesfürſtlichen Pfarren, des kaiſ. Kommiſſärs und der k. k. Regierung eingeſchafft werden. 9) Intereſſen, Dienſtzehende und Zinſen ſollen ad fructificandum angelegt werden. 10) Wegen Ausleihung der Kirchengelder S. 58. n. 3. bis 7.; auch ſoll kein Geld aufgenommen werden. 11) Alle 3 Jahre ſollen Extrakte der Rechnungen an die innerdöſterrei-

chiſche

chiſche Regierung zur Ein- und Nachſicht eingeſchickt werden.

(e) Iſt es nicht bedenklich, wenn bei unſeren aufgeklärten Zeiten nicht unbeträchtliche Kirchengelder den Zechleuten auf ein halbes Jahr und länger gelaſſen werden?

60. Wegen Verjährung der geiſtlichen Güter hat Ferdinand II. röm. Kaiſer 1634 den 9ten März ein Dekret (f) ergehen laſſen, daß nach den ſchon vorigen Reſoluzionen 1624 den 26ſten Jun. und 1631 den 8ten März alle Streitigkeiten von ſolchen Gütern nach dem k. k. Hof gezogen, und aufs kürzeſte entſchieden werden ſollen. Vor allen Dingen ſoll der titulus legitimus, wie ein geiſtliches Gut erworben worden ſey, angezeigt, anſonſt non obſtante quacunque præſcriptione alle auch aufgehobene Früchte reſtituiret werden. Indem aber der k. k. Hof ohnehin mit höchſtwichtigen Geſchäften beladen war, ſo übertrug Ferdinand dieſe cauſas an ſeine niederöſterreichiſche Regierung als erſte Inſtanz, ſo, daß ſolche die Edirung des tit. poſſeſſionis Anfangs in einem Monate, das 2te und 3temal in 14 Tägen peremptorie vorlegen, und den Prozeß ſummariſſime mit jedem Theile zugelaſſenen 2

von Präſkr. u. Verjähr. der geiſtlich. Güter Ferdin. II.

Schriften entſcheiden ſoll. Leopold hat hernach 1704 den 23ſten Dez. (g) dieſe Verordnung Ferdinands wegen der Worte: *non obſtante quacunque præſcriptione* erklärt, und entſchieden: daß dieſe Klauſula temperirt, und den Verſtand: *ultra centenariam aut immemorialem præſcriptionem* nicht mehr haben ſoll. Wenn demnach ein Beſitzer des geiſtlichen Guts keinen tit. poſſeſſ. erweiſen könne, ſo ſoll ſolcher ſich nur mit der centenaria præſcriptione zu bewähren vermögend ſeyn.

(f) Riegger corp. jur. eccleſ. auſtr. part. II. ſ. 312.

(g) Ebend. ſ. 315.

v. Kirchen-kapitalien

61. Daß die Prälaten und Ordensobern ohne Vorwiſſen ihrer Dechante, Prioren und Konvente keine Kapitalien aufnehmen oder Schulden machen ſollen, habe ich oben
M. Theres. (37.) aus einer Verordnung Mariä Thereſiä 1771 vom 31ſten Aug. angezeigt. Wegen der Kirchen- und Stiftungskapitalien verord-
Joſephs II. nete Joſeph II. 1783 den 10ten Jäner (h), daß, wenn ſolche bei Privaten ohne Intabulazion oder erſten Sätzen angelegt wären, die Oberen und Zechmeiſter, Vogteyverwalter ꝛc. ſolche aufkünden und ſicher ſtellen ſollen.

1785 den 18ten Hornung (i) wurde befohlen, unabweichlich alle Kirchen- und Stiftkapitalien *ad fundum publicum* anzulegen; widrigenfalls hätten die Herrſchaften und Obrigkeiten dafür zu haften. Jene Kapitalien, die bei Herrſchaften lägen, ſollen nach 5 Jahren, und die bei den Unterthanen, nach 10 Jahren nebſt den bedungenen Intereſſen abgezahlet werden (k). Die unaufkündlichen Kapitalien aber, die auf Stiftungen gemacht, und auf beſtimmte Realitäten radizirt ſind, ſollen außer der Gefahr nicht aufgekündet werden (l). Nur erlaubte Joſeph II. 1785 den 30ſten May (ll), daß die von Bauern und Unterthanen zurückgezahlten Schuldengelder zum Theil wieder an andere Bauern und Unterthanen unter Aufſicht der Kreisämter, und mit Haftung der Obrigkeiten, gegen beſtimmte Friſten ſollen ausgeliehen werden können.

(h) Prot. Graz II. 19.
(i) Prot. Graz IV. 34. & 73.
(k) Prot. Graz IV. 74. V. 34.
(l) Prot. Graz V. 11.
(ll) Ebend. n. 75.

62. Von den Kirchenrechnungen hat M. Thereſia 1752 den 27ſten May im Patente v. Kirchenrechnungen M. Thereſ.

§. 9. dem Gubernium befohlen, daß alle geiſtlichen und weltlichen Privatobrigkeiten längſtens 2 Monate nach Ausgang des Jahres die adjuſtirte Kirchenrechnung bei 12 Dukaten Strafe einſchicken, und die Strafe durch das Kreisamt eingebracht werden ſoll. Es iſt auch ein beſonderes Formular zu Abfaſſung ſolcher Kirchenrechnungen (m) 1774 den 15ten Nov. zugeſchickt, und die Auslagen bei ſolcher beſtimmet worden. 1784 den 24ſten
Joſeph II. May (n) übermachte Joſeph II. ein neues Formular zu ſolchen Rechnungen. Um alle möglichſte Genauigkeit zu gebrauchen, hat Joſeph 1785 den 12ten May befohlen (o), daß bei den k. k. und geiſtlichen Patronatsvogteyen, und derſelben Pfarr- und Kirchenrechnungen, beſondere weltliche Kirchenrechnungskommiſſärs unter Leitung der Kreisämter erſcheinen, den Kaſſereſt und die Baarſchaft einſehen, die Bedenken dem Kreisamte melden, und die Kirchenrechnungen unterſchreiben ſollen.

(m) Prot. Graz I. 24.
(n) Prot. Graz III. 77.
(o) Prot. Graz IV. 29.

Vier-

Vierzehnter Titel.

14ter Titel v. Prekar.

Von bittweiſen Lehen.

(de Precariis)

Fünfzehnter Titel.

15ter Titel vom geborg. Gelde.

Vom geborgten Gute.

(de Commodato)

Sechszehnter Titel.

16ter Titel v. Depoten.

Vom hintergelegten Gelde.

(de Depoſito)

§. 1.

§. 1. Inh. d. Tit.

Innhalt dieſer Titeln.

63. Nachdem ich von der Veräußerung der geiſtlichen Güter allgemein gehandelt habe, ſetze ich hier nach Ordnung der Titeln die Gattungen dieſer Veräußerungen in möglichſter Kürze an. Ein kirchliches Gut kann auf verſchiedene Arten veräußert werden, und zwar nur bittweis. Dieſer von geiſtlichen

Rechten erfundene Kontrakt wird 2fach genommen: 1) *Precaria*, da einem Bittwerber auf ewig oder eine gewiſſe Zeit der Fruchtgenuß gelaſſen wird, jedoch, daß er alle 5 Jahre um ſolchen anſuchen müſſe (p). Solcher wurde auch *præſtaria data* vel *oblata* genannt. 2) *Precarium*, da einem mit bloſſer Zulaſſung ohne Widerſpruch des Eigenthümers ein Fruchtgenuß gelaſſen wird, welcher doch nach Belieben ohne beſtimmte Zeit zurückgenommen werden kann (q). Der erſte iſt mit der Nutzgenießung und Pachtung (*emphitheuſis*) faſt gleich, und ſonſt wenig in der Uibung.

precaria

precarium

(p) Gratian. c. X. q. 2. Riegger jurispr. eccl. III. 248. &c.

(q) Julius Paul. recept. ſent. L. V. tit. 6. §. 11.

64. Oefters ergiebt ſich der Fall, daß bewegliche Kirchengüter, welche durch den Gebrauch verzehret werden (*fungibiles*), hiemit nicht anders als im Werthe zurückgegeben werden können, (Geld ꝛc.) kann an einen andern geliehen werden (*mutuum*). Zur Ausborgung der Kirchengelder iſt nicht nur die landesfürſtliche Erlaubniß (56.), ſondern auch andere vorgeſchriebene (57-62.) Bedingungen

mutuum

gungen nothwendig; beſonders, weil die Kirche nach den gemeinen Rechten keine heimliche Haftung (Hypotek) oder Vorrecht (Priorität) auf die Güter des Schuldners hat; und nach dem heutigen Gerichtsbrauch nur in die 4te Klaſſe zu ſtehen kommt. Wie die Kirchengelder aufzunehmen? wie ſolche auf Intereſſen ausgeliehen und eingetrieben werden? wer für ſolche zu haften habe? kann in dem 13ten Titel erſehen werden.

65. Jedoch kann die Kirche eine durch den Gebrauch nicht zu verzehrende Sache (*non fungibilis*) andern unentgeltlich borgen (*commodatio*); Z. B. auf eine Zeit ein Meßkleid, Kelch ꝛc. welche Sache demnach wieder, wie ſie ehe war, zurückgeſtellet wird. In gröſſern koſtſpieligern Sachen wird doch die Erlaubniß des Biſchofs erfodert. Das *Pallium* auszuborgen iſt jedoch verboten (r). Die Urſache, warum geiſtliche Güter alſo ausgeborgt werden können, iſt, weil hierinn das Eigenthum der Kirche verbleibt, und nichts veräußert wird. Eben gleiches Verhältniß iſt mit dem hintergelegten Gelde: dieſes Geld oder die zur Verwahrung übergebene Sache gehört ganz dem Deponenten, ſo, daß der andere nicht einmal den

comodatum

depoſitum

Ge-

Genuß der Sache habe, und ſolche jederzeit dem Hinterleger zurückgeben müſſe. Wenn demnach ein Depot einem Prälaten oder Obern gegeben wird, und ſolches aus deſſen Schuld in Verluſt kommt, ſo muß das Kapitel oder Bißthum für ſolches nur damals haften, wenn das Depot im Beiſeyn und mit gutem Wiſſen des Kapitels dem Biſchofe oder Prälaten zur Verwahrung gegeben worden iſt; nicht aber, wenn das Kapitel nichts davon wuſte. Wenn aber einem Pfarrer oder andern Geiſtlichen ein Depot gegeben wird, und er ſolches wider den Willen des Hinterlegenden angebracht hat, ſo muß der Pfarrer oder Geiſtliche ſolches genau, auch mit Einziehung ſeiner Renten, erſetzen.

(1) Cap. 2. de uſu & authorit. pall. c. un. h. t.

§. 2. K. K. Verordnungen

§. 2.
K. K. Verordnungen.

66. Die meiſten Verordnungen von dieſen 3 Titeln ſind ſchon im 13ten Titel angeführt worden; nur ſind hier einige Umſtände des Darlehens und der Kirchenſchulden
v.d.Darleh. der Kirche
zu bemerken: Wenn eine Kirche, Stift ꝛc. ein Darlehen ohne die Rechtsförmlichkeiten,

und

und ohne Wiſſen derſelben, welche die Kirche vorſtellen, aufgenommen hätte, ſo muß der Gläubiger oder Darleiher erweiſen, daß ſein vorgeſtrecktes Darlehen (*mutuum*) zum Nutzen der Kirche oder des Stiftes angewendet worden ſey (s), damit er ſein Darlehen erhalte (t). Ein gleiches iſt zu verſtehen von den Ordensgeiſtlichen, Prälaten und Biſchöfen (u).

(s) Dieſes wird probatio verſionis nämlich in rem Eccleſiæ genannt.

(t) Lib. 17. de reb. cred.

(u) Als: wenn der Geiſtliche ohne Konſens des Obern, der Prälat oder Biſchof ohne Konſens ſeines Kapitels, und ein Pfarrer ohne Wiſſen der Vogtobrigkeit Schulden macht. Erweiſet der Darleiher, daß das Geld zum Nutzen der Kirche oder des Bißthums verwendet worden ſey, ſo wird er bezahlet.

67. Wenn nun die Kirche ꝛc. wegen nicht zum Nutzen derſelben verwendeten Geldes geklagt würde, ſo kann ſolcher durch 2 Wege geholfen werden: 1) durch 2 Jahre mit der Einrede des nicht gezählten Geldes (*exceptione non numeratæ pecuniæ*); 2) binnen 4 Jahren mit der Wiedereinſetzung in vorigen Stand (*reſtitutione in* wie verſchuldete Kirchen zu helfen

inte-

integrum). Im Falle endlich, daß eine Kirche, Stift oder Bißthum mit allen Rechtsförmlichkeiten und Konſens der Obern Schulden gemacht hätte, ſolche aber nicht oder ſehr ſchwer bezahlen könnte, ſo muß der Gläubiger oder Darleiher auch etwas anders als Geld annehmen (w). Kann eine Kirche oder Stift die Zinſen oder Intereſſen nicht bezahlen, ſo wird ihr mit Nachlaſſung eines Theils derſelben, oder mit ganzer Aufhebung der Intereſſen geholfen; und dieſe ſind die Mittel, verſchuldeten Kirchen zu helfen.

(w) Dieſes wird datio in ſolutum novel. 4. c. ult. Uibergabe einer Sache ſtatt der Bezahlung genannt; jedoch werden ehe die beweglichen, oder fahrenden, als unbeweglichen und liegenden Güter veräußert.

Joſeph II. hebt das morator. u. pact. præjudic. auf

68. Joſeph II. ſcheint hierinn durch ſeine Gerichtsordnung (x) eine Abänderung getroffen zu haben. Er ſagt: künftighin iſt einem Stillſtande (*moratorium*) nicht mehr Statt zu geben. — Es ſoll auch eine Behandlung der Gläubiger, wornach ſie einen Theil ihrer Foderungen nachzulaſſen beurtheilet (y) werden (*pactum præjudiciale*), nicht Statt haben, ausgenommen, wenn ein Dritter den über Abzug des gebettenen Nach-

Nachlaſſes verbleibenden Schuldenreſt zu zahlen übernimmt, und die übernommene Zahlung den Gläubigern vortheilhafter iſt, als jene, ſo ſie aus dem Vermögen des Schuldners hoffen können. Daß die Kirchen und Stifter hiervon ausgenommen ſeyn ſollen, iſt nur aus verliehenen landesfürſtlichen Freyheiten abzunehmen.

(x) Kap. 32. §. 353. 354.

(y) Freywillig können ſolche nachgelaſſen, wie auch ganz geſchenkt werden.

69. Hochgedachter Kaiſer hat in ſeiner Gerichtsordnung (z) von dem Darlehen und hintergelegten Gelde (*de mutuo & depoſito*) alſo geſchloſſen: So weit der Kläger eine Foderung, die der Beklagte wegen eines Darlehens, hintergelegten Geldes (*depoſiti*) oder aus einer andern Urſache an einen Privaten (a) zu ſtellen hat, an Zahlungsſtatt annehmen wollte, ſoll der Richter ihm dieſe nach Maaß ſeiner eigenen Foderung einantworten. 1780 den 13ten Nov. wurde befohlen, daß alle alten Depoſita, zu denen ſich Niemand legitimirt, dem Ærario zufallen ſollen; es ſey denn, die v. Darlehen und Depot

Orts=

Ortsobrigkeiten hätten beſondere Freyheiten zu ſolchen. Es ſollen ferners auch alle Depoten gemeldet werden, zu welchen nach 32 Jahren über 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tägen ſich Niemand inſinuirt, (von 1790 anzufangen) angezeigt werden. (Prot. Wien I. 106.)

(z) Kap. 31. §. 314.

(a) So könnte auch die Kirche ihre Schuldbriefe für baare Bezahlung hergeben.

Sie-

Siebenzehnter Titel.

Vom Kaufe und Verkaufe.

17ter Titel v. Kaufe u. Verkaufe.

Achtzehnter Titel.

Von Verdingung und Miethung.

(de locato & conducto)

18ter Titel v. Verding. und Mieth.

Neunzehnter Titel.

Vom Tauſche der Sachen.

(de rerum permutatione)

19ter Titel v. Tauſchen.

Zwanzigſter Titel.

Von Lehengütern.

20ter Titel von Lehen.

§. 1.

Innhalt dieſer Titeln.

§. 1. Inh. d. Tit.

70. Da den Geiſtlichen aller Handel und Wandel (Tit. 50.) unterſaget iſt, ſo können ſolche nicht anders, als für ihre Wirthſchaft zu beſtreiten, etwas kaufen und verkaufen (*œconomica*), nicht aber, um ein Gewerb emptio & venditio

Digitized by Google

wird, ſo können geiſtliche Güter nicht anders, als mit landesfürſtlicher Erlaubniß, und andern Rechtsförmlichkeiten vertauſchet werden; jedoch wird der Tauſch leichter als der Verkauf eines geiſtlichen Gutes zugelaſſen. Da nach den Amortiſazionsgeſetzen die Stifter und andere geiſtliche Körper keine unbeweglichen Güter an ſich bringen können, ſo wird ihnen doch erlaubt, gegen Verkauf eines Stiftsgutes ein anderes an ſich zu bringen, feudum und alſo zu tauſchen. Lehen (*feuda*) das Grab der deutſchen Freyheit (h), welche das Fauſt- oder Kolbenrecht (*jus manuarium*) in Deutſchland eingeführet hat, können die Geiſtlichen ſowohl verleihen als empfangen; und alſo für den Genuß oder Beſitz eines unbeweglichen Gutes (i) die Treue und Kriegsdienſte entweder fodern oder leiſten. Die geiſtlichen Lehen werden krumſtäbiſche a baculo paſtorali genannt. Wenn Biſchöfe oder Stifter neue Lehen vergeben, ſo müſſen ſie bei ſolchen alle Rechtsförmlichkeiten der Veräußerung geiſtlicher Güter genau beobachten, weil durch ſolche der nützliche Eigenthum veräußert wird.

(h) Staats- und Kirchengeſchichte Steyermarks II. 117.

(i)

(i) Dieſe ſind naturaliter, wie Grundſtücke, oder civiliter, wie Rechte und Würden unbeweglich.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

§. 2. K. K. Verordnungen.

73. Karl VI. röm. Kaiſer hat 1716 den 12ten Sept. und 17ten Aug. (k) eine Konſtituzion ergehen laſſen, durch welche den Stiftern und andern todten Händen verboten wurde, unbewegliche Güter der Layen über 3 Jahre zu miethen, oder in Beſtand zu nehmen. Maria Thereſia hat 1771 den 18ten Sept. (l) nach den Amortiſazionsgeſetzen feſtgeſetzt, daß 1) die dos der Geiſtlichen per 1500 fl. niemals in bonis immobilibus beſtehen ſolle; 2) wenn bona immobilia zu Errichtung einer Stiftung ꝛc. beſtimmt werden ſollen, ſo müſſe hierüber die landesfürſtliche Einwilligung angeſucht werden.

Karls VI. — M. Thereſ. v. unbewegl. Gütern der Geiſtlichen

(k) Riegger corp. jur. eccl. auſtr. II. 35.
(l) Prot. Graz I. 5.

74. Da unter den unterthänigen Gründen auch Mieth- und Pfenninggründe waren, deren die erſten dem Unterthan gegen einen gewiſſen jährlichen Betrag in Beſtand

von Mieth- u. Pfeninggründen

gelaſſen, die anderen aber, oder Pfenninggründe dem Unterthan alſo übergeben werden, daß er ſolche anbaue und genieße, der Herr aber ihm allezeit abnehmen könne; ſo erlaubte Maria Thereſia 1774 den 12ten Febr., daß

ſolche werd. aufgehoben

die Mieth- und Pfenninggründe zu Kaufrecht gemacht, und die Fideikommißbeſitzer und Pfarrer in jenem Falle, wenn die Fideikommißherrſchaft und Pfarr nichts verliert, ſich ihnen die Behebung des eingelösten Kaufſchillings zueignen können. Joſeph II. hat 1783 den 19ten Febr. (m) mit Einführung des Robothabolizionsſyſtems die Einräumung des vollkommenen Eigenthums den Unterthanen von den von ihnen wirklich ſchon beſitzenden Haus- und Uiberlandsgründen anbefohlen; und alſo dieſe Mieth- und Pfenninggründe aufgehoben.

(m) Prot. Graz II, 35.

nun ſ. alle Grundhold. od. emphyt.

75. Auf dieſe Art wurden alle Mieth- und Pfenninggründe in Hungarn, Unterſteyer ꝛc. in Grundholdſchaften (*emphyteuſis*) verwandelt, von welchen der Grundherr immer der Eigenthümer des Grundes (*Dominus directus*), der Unterthan aber Grundhold *emphyteuta* und Eigenthümer des Nutzens *Dominus utilis* iſt, wie es in andern öſter-

reichi-

reichiſchen Staaten gewöhnlich war. Lehen zu verleihen hat Rudolph 1586 den Klöſtern verboten. In Betref der geiſtlichen Lehen hat Joſeph II. 1784 den 16ten April (n), um allen Kaduzitätsklagen und nachtheiligen Rechtsgängen vorzubeugen, ernſtlich befohlen, daß alle Pfarrer, Benefiziaten, Kirchenvorſteher und Beſorger der piarum cauſarum vom Kreisamte verhalten werden ſollen, die bereits verſäumten und zukünftig verfallenden Lehen zu rekognoſziren; widrigen Falls ſie den durch ihre Unterlaſſung verurſachten Schaden zu erſetzen unnachſichtlich würden verhalten werden. 1786 den 25ſten Nov. befahl Joſeph II., daß die kleinen Lehengüter der geiſtlichen Stifter allodialiſirt, und hierüber die Behandlung mit den Lehensvaſalen getrofen, ſodann das aus der Allodialiſirung erhaltene Kapital ad fundum publicum angelegt, und der Intereſſenbetrag den Stiftern ausgefolget werden ſolle (nn).

von Lehen Joſephs II. Verordn.

(n) Prot. Graz III. 48.
(nn) Prot. Graz V. 55.

21ter Titel von Pfänd.

Ein und zwanzigſter Titel.

Von Pfändern und anderen Verſiche-
rungen.
(de pignoribus & aliis cautionibus)

22ter Titel v. Bürgſch.

Zwey und zwanzigſter Titel.

Von Bürgſchaften.
(de fidejuſſoribus)

23ter Titel v. Zahlung.

Drey und zwanzigſter Titel.

Von Bezahlungen.
(de ſolutionibus)

24ter Titel v. Schenk.

Vier und zwanzigſter Titel.

Von Schenkungen.
(de donationibus)

§. 1. Inh. d. Tit.

§. 1.

Innhalt dieſer Titeln.

Pfands und Hypot. Unterſchied 76. Ein Pfand (*pignus*) und Hypotek ſind in dieſem unterſchieden, daß in dem Pfands-

Pfandskontrakte nur ein fahrendes oder bewegliches Gut durch Einwilligung des Schuldners und des Gläubigers übergeben, in dem Kontrakte der Hypotek aber ein unbewegliches Gut dem Gläubiger aus richterlicher Gewalt angewieſen wird (o). Weil auch hierin eine Veräußerung der geiſtlichen Güter geſchieht, ſo kann 1) ein Biſchof, Prälat oder Oberer zum Nutzen der Kirchen nur allgemein *(generaliter)* bewegliche nicht koſtbare Kirchenſachen (p) verſetzen und verpfänden (q). 2) In der äußerſten Noth kann der Obere der Kirche auch ohne die Rechtsförmlichkeiten etwas verpfänden (r). 3) Der Gläubiger verliert das Pfand, wenn er eine beſondere *(ſpecialem)* geiſtliche Sache ohne die Rechtsförmlichkeiten angenommen hat; jedoch kann er den Regreß bei dieſen ſuchen, die ihm das Pfand gegeben haben. 4) Geiſtliche können ihre Pfründen und Domherren ihre Präbenden verpfänden, weil auf ſolche auch der Anſatz geführet wird. 5) Es können auch Geiſtliche von Layen zur Sicherheit ihrer Schuld ein Pfand annehmen.

(o) L. 9. ff. §. 2. de pignor. actione.

(p) Riegger lehret jurispr. eccl. III. 256., daß Kelche, Patenen ꝛc. in äußerſter Noth nicht nur andern Kirchen, ſondern auch

Layen ſollen alſo verſetzt werden können, daß ſolche dieſe geiſtlichen Gefäſſe nur zu ihrer Sicherheit aufbehalten, nicht aber veräußern können; weil dieſe Gefäſſe durch die Weihe den innerlichen Werth nicht verlieren.

(q) Weil eine allgemeine Hypotek keine Veräußerung, ſondern nur eine Gutſtehung iſt: inſonderheit aber darf ein Prälat kein Pfand von koſtbaren Sachen geben. Novel. 7. c. 6. §. 1.

(r) C. 5. de reb. eccl. alienand. c. 1. h. t.

cavere & fidejubere 77. **Kaviren, gutſtehen** (*cavere, fidejubere*) **iſt, für fremde Schulden oder Verbindlichkeiten ſich durch einen Kontrakt anheiſchig machen. Geiſtliche ſollen für ſich keine weltlichen Kaventen oder Gutſteher, ſondern Geiſtliche, Kirchenvögte, œconomos beſtellen (s). Wenn ein Prälat gutſteht, ſchadet es der Kirche und dem Kapitel nicht; außer es habe der gröſſere Theil des Kapitels eingeſtimmt (t). Weltgeiſtliche können für andere gutſtehen, weil auch der Anſatz auf ihre Pfründen geſchehen kann; jedoch mit Vorbehalt des Regreſſes wider den Schuldner.**

(s) Inſtitut. lib. III. tit. 21. Digeſt. lib. 46. tit. 1. lib. 16. tit. 1.

(t) Lib. 25. §. 1. l. 33. §. 2. cod. de epiſc. & cleric. c. 2. de ſolut. c. 4. h. t.

78.

78. In Anſehung der Geſchenkniſſe muß eben jene Regel, welche vom Verkauf der geiſtlichen Güter gegeben worden iſt, beobachtet werden; weil durch Geſchenkniſſe eine Veräußerung der geiſtlichen Sachen geſchieht. Den Prälaten iſt doch nicht verboten, geringe Geſchenke zu machen, oder zur Errichtung einer Kirche, eines Kloſters ꝛc. einige Beiträge zu verſchaffen, wenn ſolche nur nicht den beſtimmten 50ſten oder 100ten Theil der Einkünfte ihrer Kirchen überſteigen. Nach den alten Rechten war auch den Layen nicht erlaubt, bei Lebenszeit (*inter vivos*) ein Geſchenk von mehreren als 500 ſolidis (u) zu machen. Nach den öſterreichiſchen Verordnungen (w) wird beſtimmt, daß die *donatio inter vivos* in Geld oder Geldswerth 1000 fl. nicht überſteigen ſolle. Daß man einer Kirche, einem Kloſter ꝛc. mehr als 1000 fl. ohne landesfürſtliche Erlaubniß ſolle ſchenken können, oder daß ein der Kirche gemachtes Geſchenk bei Erfolg der Leibserben nicht ganz ſoll aufgehoben werden können, läßt ſich aus keinem Rechte erweiſen. v. Geſchenk.

(u) Solidus iſt eine ungleiche Münze nach Verſchiedenheit der Provinzen: ein Dukaten, Gulden, oder 16 Schilling, das iſt: 2 fl.

(w) Erbſteuerpatent 1759. §. 3.

Bezahlung 79. Die Bezahlung iſt nichts anders, als der Erlag desjenigen, was man ſchuldig iſt (x). Zu ſolcher ſind die Stifter, Kirchen ꝛc. wie alle andere aus natürlicher Billigkeit verbunden. Da die geiſtlichen Gemeinden und milden Stiftungen nicht ſchuldig ſeyn ſollen, eine übertriebene Erbſchaft, welche ſie ohne die Gutthat der Inventur übernommen, zu befriedigen; oder die aus den richtigen Kaufmanns- ꝛc. Büchern erhobenen Schulden zu bezahlen, davon zeiget ſich keine Spur in den Rechten, weder eine landesfürſtliche Freyheit für die Kirchen. Es muß alſo 1) ein Biſchof, Prälat ꝛc. die Kirchenſchulden eher aus den fahrenden und beweglichen Gütern, als aus den unbeweglichen bezahlen. 2) Kirchenſchulden, welche mit Konſens des Kapitels und der gehörigen obrigkeitlichen Erlaubniß gemacht worden ſind, muß ein Kirchenvorſteher oder deſſen Nachfolger auch von unbeweglichen Gütern bezahlen, weil in dieſem Falle zu vermuthen iſt, daß ſolche zum Nutzen der Kirche ſind verwendet worden, und hiemit die Kirche für ſolche haften, und endlich bezahlen muß. 3) Wenn ein Prälat oder Vorſteher der Kirche die Schulden allein gemacht hat, ſo muß der Gläubiger, um die Bezahlung zu

erhal-

erhalten, erweiſen, daß dieſes ausgeborgte Geld zum Nutzen der Kirche verwendet worden ſey; anſonſt muß er den Verluſt ſeiner Schuld der eigenen Fahrloſigkeit zuſchreiben.

(x) Riegger jurisprud. eccl. III. 261.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

§. 2. K. K. Verordnungen.

80. Von dieſen Titeln leſen wir einige Sätze in der allgemeinen Gerichtsordnung Josephs II., und zwar erſtens von den Pfändungen (y). Die *captionem pignorum* oder gerichtliche Pfändung ſoll der Richter auf das Geſuch des Gläubigers verwilligen, dieſe dem Gerichtsbedienten auftragen, und ihm die gehörige Anweiſung geben, Falls der Kläger die Auswahl der zu pfändenden Güter gemacht hätte. Der Gerichtsbediente ſoll bei eigener Dafürhaftung ſich mit dem Kläger oder deſſen Gewaltsträger zu dem Beklagten begeben, ihm eine Abſchrift der verwilligten Pfändung zuſtellen, und die zu pfändenden Güter genau beſchreiben. So erlangt der Kläger das wirkliche Pfandrecht. Die gepfändeten Güter ſollen auf Verlangen und Gefahr des Klägers einem 3ten in die Verwahrung gegeben,

Pfändungs Bewillig.

geben, oder die koſtbaren und leicht zu übertragenden Sachen in die gerichtliche Verwahrung gebracht werden — auch die gepfändeten Kühe, Pferde ꝛc. können dem Beklagten oder Schuldner zum Gebrauche gelaſſen werden, wenn der Kläger nur die Pfändung verlangte. Sollte der Beklagte mit ſeinen Leuten ſich abſentiren, ſo kann der Richter den Schloſſer und die Wache verwilligen, um die Pfändung ungeſäumt vorzunehmen. Sollte aber der Geklagte ſich widerſetzen, ſo muß der Richter zu den Zwangsmitteln ſchreiten, und dieſe Verachtung ſtrafen. Das mehrere von der Sequeſtrazion und Exekuzion S. im 2ten Bande Tit. 17. 27.

(y) Kap. 31. §. 341 = 246.

v. der Gutſtehung

81. Von den Gutſtehern beſtimmt Joſeph II. in gedachter Gerichtsordnung (z) folgendes: Wenn einer den Schuldenreſt zu zahlen übernimmt, der iſt ſchuldig, den Gläubigern nach Innhalt einer getroffenen Behandlung die Zahlung zu leiſten, oder wegen der verſprochenen künftigen Zahlung annehmliche Sicherheit zu verſchaffen. Dieſer Punkt betrift die Weltprieſter (77.), nicht aber die Mönche oder Regulären, wel-

che,

che, weil ſie nichts eigenes haben, nicht gut ſtehen können.

(z) Allgemeine Gerichtsordnung Josephs II. Kap. 32. §. 355.

82. Was die Bezahlung der Schulden betrift, hat unſer Kaiſer im 9ten Kapitel ſeiner Gerichtsordnung von dem Konkursprozeſſe, im 28ſten von dem Arreſte, im 29ſten vom Verbote auf fahrende Güter, und im 30ſten von Sequeſtrazionen vieles abgehandelt. Von der Vorrechtsklage handeln die §. 84 = 88. des 9ten Kapitels. Die römiſchen Rechte (a) verliehen gewiſſen Perſonen ein Vorrecht, welches ſie das Vorrecht der Kompetenz nannten, und dieſe Wirkung hatte, daß dem Schuldner der ſtandesmäſſige Unterhalt verſichert, und er weder in Kerker geworfen, noch mit dem Banne belegt werden konnte. Dieſes Vorrecht wurde den Eheleuten, Eltern, Kindern, Brüdern und Schweſtern gegen einander, den Minderjährigen, den Soldaten und den Schuldnern, die auf ihre Habſchaft Verzicht thaten ꝛc. verliehen. Solches wurde auch auf die Geiſtlichkeit ausgedehnet; da ein Klerikus Odoard wegen der Schulden, die er nicht bezahlen konnte, von dem Erzprieſter zu Rheims in Champagne

v. Zahlung.

von Vorrechtsklagen

pagne in Bann gelegt wurde (b). Da nun der Pabſt den Bann zurückgenommen hatte, ſo ſchloſſen die Kanoniſten, obſchon nicht beſtens, daß auch den Geiſtlichen das Vorrecht der Kompetenz zuſtehe. Die nachfolgenden Zeiten haben aus einer natürlichen Billigkeit dieſes Vorrecht der Geiſtlichkeit in höhern Weihen (c), und nur in gewiſſen Umſtänden (d) eingeſtanden.

(a) Strykius in der Anwendung der Pandekten auf unſere Zeiten.

(b) Cap. 3. de ſolut.

(c) Die Geiſtlichen der 4 erſten Weihen haben ſolches nur, wenn ſie dem Dienſte einer Kirche ausdrücklich zugeſchrieben ſind.

(d) Dieſe ſind: 1) wenn ſie durch Ausſchweiſungen mit Schulden nicht beladen ſind, und durch Spielen, Unmäſſigkeit oder unreinen Lebenswandel ſich nicht in Armuth geſtürzet haben; 2) wenn der Gläubiger nicht bedürftiger iſt als der Geiſtliche; 3) wenn dieſer der Kompetenz freywillig nicht entſaget hätte.

Vorrechtsklagen

83. Von dieſen Vorrechtsklagen beſtimt Joſeph II., daß (e) 1) ſolche bei Verluſt dieſes Rechtes binnen 30 Tägen nach der kundgemachten Klaſſifikazion eingereicht, und zur Aufſtellung eines gemeinſchaftlichen Rechtsfreundes um eine Tagſatzung angelangt

langt werden ſoll. 2) Wenn die Friſt der 30 Täge hierzu zu kurz iſt, ſo ſoll er 3 Täge vor Verlauf der erſten Friſt eine weitere anſuchen, die Urſachen melden, und die Zeit darthun, die ihm nöthig iſt, und der Richter nach Erkenntniß der Richtigkeit ſolche ertheilen. 3) Die Vorrechtsklage iſt dem gemeinſchaftlichen Rechtsfreunde zuzuſtellen, und die erſte Friſt zur Erſtattung der Einrede nur auf 14 Täge zu beſtimmen. Von Abtretung der Güter (*ceſſio bonorum*), welche dem Vorrechte der Kompetenz ſehr nahe kommt, handelt Joſeph II. in ſeiner Gerichtsordnung (f).

(e) Allgemeine Gerichtsordnung Joſephs II. Kap. 9. §. 84 = 88.
(f) Ebend. Kap. 33. §. 362 = 371.

Fünf und zwanzigſter Titel.
Von dem Gelde der Geiſtlichen.
(de peculio clericorum)

25ter Titel vom Gelde der Geiſtl.

§. 1.
Innhalt dieſes Titels.

§. 1. Inh. d. Tit.

84. Die Güter (Gelder, Einkünfte) der Geiſtlichen werden überhaupt in Patrimonial- Patrimonialgüter d. Geiſtlich.

und Benefizial = oder Pfründengüter eingetheilet. Daß über die Patrimonialgüter
Quaſipatrimonialgüt. (aus den Erbſchaften) oder Quaſipatrimonialgüter (von Geſchenken, Arbeiten, Fleiß, Amt ꝛc.) die Weltprieſter vollkommene Herren ſeyn, ſelbe verſchenken, und durch Teſtamente vermachen können, iſt eine ungezweifelte Sache, weil ſie derſelben ungebundene Herren und Eigenthümer ſind. Die Frage iſt nur von den Benefizial = oder Pfründen-
Benefizial- u. Klerikalgüter einkünften. Dieſe ſind zweyfach: *Beneficialia* (Pfründengüter), welche ſie von den Pfründen, derſelben Zinſen, Grundſtücken, Unterthanen, Zehnten ꝛc. ziehen, und *Clericalia* (geiſtliche Güter), welche ihnen wegen der Altarsdienſte (g): als Stole, Meſſen ꝛc. zukommen. Alle dieſe Güter wurden den Geiſtlichen von der Kirche nach dem Endzwecke aller Stiftungen und Pfründen gelaſſen; welcher der Unterhalt der Geiſtlichen und Armen, und die Beſtreitung des zum äußern Gottesdienſte nöthigen Aufwandes iſt: denn aus dieſer Abſicht wurde das Opfer gegeben, Stiftungen gemacht, und waren alle dieſe Güter gemeine Güter. Im 5ten Jahrhunderte geſchah eine Abänderung: die Güter wurden in 4 Theile zerſtücket, und ein Theil dem Biſchofe, der andere den Geiſtlichen,

der

der dritte der Kirche, und der vierte den Armen, jedem, wie ich glaube, zum Eigenthum von der Kirche übergeben.

(g) 1. Cor. IX. 7. 13. cap. 9. de teſtam. can. 2. cauſ. XII. q. 3. can. 4. ead. cauſ. q. 5.

85. Obſchon die faſt allgemeine Lehre der Kanoniſten dahin geht, daß die Geiſtlichen, Pfarrer ꝛc. keine Eigenthümer dieſer geiſtlichen Einkünfte (h) ſeyen; obſchon der berühmte Archidiakon (i) behaupten will, daß es eine Ketzerey in geiſtlichen Rechten ſey, die Geiſtlichen Herren und Eigenthümer der geiſtlichen Einkünfte zu nennen; obſchon die alten Kanonen und Väter (k) die geiſtlichen Güter, Gelübde der Gläubigen, ein Löſegeld der Sünden, und ein Erbgut der Armen betiteln; ſo will ich doch mit dem Pabſte Benedikt XIV. (l) und andern Lehrern (m) ganz aufrichtig geſtehen, daß nach gemachter Abtheilung der ehe gemeinſchaftlich geweſenen Kircheneinkünfte die Geiſtlichen, Biſchöfe, Stifter, Pfarrer, Pfründner ꝛc. das Eigenthum der geiſtlichen Güter jedoch nur ſo von der Kirche erhalten haben, daß ſie unter einer ſchweren Sünde kraft des Kirchengebotes ſchuldig ſeyen, die überflüſſigen Renten doch ob die Geiſtlichen davon Eigenthüm.

gröſten Theils den Armen und Kirchen mitzutheilen, und, ſo ſie dieſes nicht thäten, zum Erſatz verbunden wären. Die Haupturſache dieſes Satzes iſt die im ganzen Deutſchlande, Oeſterreich und andern Staaten anerkannte Billigkeit und Gültigkeit der Teſtamente der Biſchöfe, Pfarrer und Pfründner, welcher auch der römiſche Stuhl und die Biſchöfe nicht widerſprechen. Denn, wie könnten wohl dieſe Geiſtlichen von einer Sache teſtiren, die ihnen nicht eigen iſt? wie könnten ſie dieſes überflüſſige und erſparte Eigenthum der Kirchen und Armen ihren Freunden und Andern zuwenden? Siehe §. 2.

(h) Riegger jurispr. eccleſ. III. 268.
(i) In cap. 11. §. V. de reſcript. in 6.
(k) S. Julian. Pomerius. l. 5. de fut. vita contempl. cap. 39. S. Greg. lib. 5. epiſt. 55. Petr. Bles. epiſt. 15. Gratian. can. 59. cauſ. XVI. q. 1.
(l) Syn. diœces. part. 1. lib. 7. cap. 2.
(m) Soto. Bonnes. Sylveira. Gonzalez. Fagnan. Barboſa. Wigand. Antoine &c.

Beweisthümer

86. Dieſe Lehre des Pabſts Benedikts läſt ſich 1) aus dem Kirchenrathe zu Trient erweiſen, welcher (n) lehret, daß die Pfründner, die die gehörigen Kirchendienſte nicht verrichten, das Eigenthum der Pfründen nicht

nicht erhalten; und, wie Pius V. ſagt: die Früchte ſich nicht eigen machen. Jene Pfründner alſo, welche die gehörigen Kirchendienſte verrichten, erhalten das Eigenthum der Pfründen, und machen ihnen die Pfründen eigen. 2) Die *bona clericalia* werden als ein Lohn, als eine Beſoldung wegen der geiſtlichen Dienſte (o) den Altarsdienern gegeben; und ſo erhalten ſie ein obſchon onerirtes Eigenthum, wie in Fideikommiſſen, Legaten, bedingten Geſchenken ꝛc. 3) Die Stifter und Klöſter ſind des Eigenthums fähig, wie auch die Armen, obſchon eben ſo beſchwert, daß ſie das übrige zu eitlem Gebrauche nicht anwenden können. Warum ſollen denn die Pfarrer, Benefiziaten ꝛc. kein ſo eingeſchränktes Eigenthum erhalten können? beſonders, da der Endzweck der frommen Stifter erfüllt wird, daß die von ihnen gemachten Stiftungen hauptſächlich für die Kirchen und Armen verwendet werden.

(n) Seſſ. 21. cap. 3. de reform.
(o) 1. Cor. IX. 7. 13. Luc. 10. 7.

§. 2.

K. K. Verordnungen. — §. 2. K. K. Verordnungen

87. Von den Teſtamenten der Biſchöfe, Pfarrer, Pfründner ꝛc. können die Kanoniſten nur — von Teſtam. der Geiſtl.

nur ſehr ſchwer ſich behelfen. Denn, wenn dieſe geiſtlichen Pfründner kein Eigenthum der geiſtlichen Güter haben, wie können ſie von dieſem Erbgute der Armen teſtiren? Da ſolche Teſtamente in ganz Deutſchland, Oeſterreich, und anderen Staaten ohne Gewiſſensängſten, und ohne Widerrede des päbſtlichen Stuhles und der Biſchöfe ganz frey gemacht werden, ſo lehren unſere Herren Kanoniſten, daß ſolche nicht erlaubt, ſondern nur geduldet werden, und zwar 1) um viele Streitigkeiten zu vermeiden; 2) weil man unter den Patrimonial- und Benefizialgütern der Geiſtlichkeit nicht genau unterſcheiden kann. Allein, wenn dieſe Teſtamente nur geduldet, und nicht erlaubt ſind, ſo können die Pfarrer, die keine Patrimonialgüter haben, ſo wenig mit gutem Gewiſſen ein Teſtament machen, als ein Laye in die nur geduldeten, und nicht erlaubten Frauenhäuſer ſich begeben kann.

88. Wie kann, frage ich ferners, der päbſtliche Stuhl und die Biſchöfe mit offenen Augen ohne Widerſpruch zuſehen und dulden, daß man das Erbgut der Armen durch Teſtamente an Andere verwende? Wie viele Pfarrer, und vielleicht wohl der halbe Theil derſelben

ſelben haben kein Erbgut, und ihre Mittel nur von Kirchengütern erhalten, und dennoch ſollen ſie Teſtamente von ſolchen machen können? Woher iſt denn der Grund dieſer Teſtamente? Bezieht man ſich auf die vieljährige Gewohnheit, landesfürſtliche Befehle, Verjährung wider die alten Kirchenſatzungen, ſo lehre man lieber, um die Gewiſſen der Benefiziaten nicht zu kränken, und um die eingeführte Gültigkeit dieſer Teſtamente zu bedecken, daß nach ſo vielen landesfürſtlichen Verordnungen von dieſer Sache die Kirche als eine nachgiebige Mutter den geiſtlichen Pfründnern das eingeſchränkte Eigenthum dieſer geiſtlichen Einkünfte, ſo wie den Armen in Anſehung ihres Theiles, übergeben habe: ich ſage, das eingeſchränkte Eigenthum (85); und ſo vermuthe ich, daß, wenn ein Pfründner in ſeinem Teſtamente den Armen und der Kirche nichts, oder ſehr wenig vermache, ſchwer ſündige, und der Biſchof betreiben müſſe, daß wie in caſu inteſtati (S. 26. Titel) ein Theil ſeines hinterlaſſenen Guts der Kirche, und ein Theil den Armen zukomme, wenn er die Kirche und Armen nicht als Univerſalerben eingeſetzt hätte.

Digitized by Google

89. Aus dieſen halte ich für wahrſcheinlich, daß ein Pfarrer, Pfründner ꝛc. der mäſſig gelebt, und kein Spiel, keine Reiſe, oder andere ihm erlaubte ſtandesmäſſige Ergötzlichkeit vorgenommen, von dieſen erſparrten Einkünften ein Teſtament machen, und den 3ten Theil derſelben ſeinen Befreundten oder Andern im Teſtamente verſchaffen könne. Denn kann ein Pfründner nach Zeugniß des H. Hieronymus aus ſeinen erſparrten Einkünften Grundſtücke kaufen, den Pfarrhof verſchönern, und im Leben ſeinen Freunden ſchenken; können Stifter und Klöſter aus geiſtlichen Renten, welche ſie im Uiberfluſſe genießen, und ſich erſparren (p), herrliche Gebäude aufführen, groſſe Dienſtfamilien unterhalten, Gülten und Güter kaufen ꝛc. warum ſoll ein Pfründner nicht auch im Todtenbette teſtiren können?

(p) Niemand ſage: die Klöſter haben ſolche Sachen aus eigenen Mitteln gethan. Woher? ihre Stiftungen ſind geiſtliche Güter, und eben ſo das durch gute Wirthſchaft Erſparrte. Die dos der Kandidaten iſt auch nur als ein Allmoſen zu betrachten; denn ſonſt wäre es eine Simonie, die Gelübde durch paktirte Geldſummen zu erkaufen.

90.

90. Die Erlaubniß und Gültigkeit dieſer Teſtamente wird durch die k. k. Reſoluzionen befeſtigt. 1772 den 18ten Jul. (q) hat Maria Thereſia verordnet: daß dem *clero ſæculari* die Freyheit, mit ſeinem Vermögen ſowohl bei Lebzeiten, als durch Teſtamente und andere letztwillige Ankehrungen frey diſponiren zu können, ſo wie er ohnehin gröſtentheils ſchon bisher in dem unbeſchränkten Genuſſe ſey, allgemein zugeſtanden ſeyn ſolle. Ob Joſeph II. eben dieſe Erlaubniß auf die Exreligioſen der aufgehobenen Klöſter ausgebehnet habe, da er ſolche 1781 den 9ten Nov. (r) als fähig aller Erbſchaften und Akquiſizionen per donationes &c. erklärte? iſt etwas zweifelhaft. Ich finde 2 Reſoluzionen vom Kaiſer Joſeph (95. o. s.), daß ſolche ohne einen päbſtlichen Breve weder teſtiren, noch Zeugen eines geſchriebenen Teſtaments abgeben ſollen. Den Exjeſuiten iſt auch keine Veräußerung oder freye Diſpoſizion *inter vivos* geſtattet, ſondern ihnen lediglich nur der Fruchtgenuß des Akquirirten eingeſtanden. Sie können ein derley akquirirtes Kapital oder *immobile bonum* nicht veräußern; die legirten geſchenkten Fahrniſſe (*bona mobilia*) aber von minderm Werthe bleiben ihrer freyen Diſpo-

k. k. Reſol.

Ob Exrelig.

und Exjeſuit. teſtiren köñen

ſizion über, und ſie können mit dem gleich gedachtermaſſen *per actum inter vivos* unveräußerlichen Vermögen *mortis cauſa* und *per ultimam voluntatem* frey diſponiren; jedoch dergeſtalt, daß dieſe Diſpoſizion niemals zu Handen eines fremden außer den k. k. Erblanden befindlichen Unterthans ſub pœna nullitatis geſchehen könne (s). Jedoch hat Joſeph II. 1786 den 21ſten April (ss) ſogar den als Pfarrer und Lokalkapläne ausgeſtellten Mendikanten die Fähigkeit zu teſtiren von den Einkünften dieſer Pfründen eingeſtanden, und ſolchen den ihnen gebührenden Erbtheil wie den Exnonnen den 28ſten Dez. eben dieſes Jahrs zugeſprochen.

(q) Prot. Graz I. 21.
(r) Ebend. n. 70.
(s) Prot. Wien n. 75. von 1774. 20. Jun. de Dato Graz 6. Aug. Dieſe Reſoluzion iſt im Grazer Prot. nicht zu finden.
(ss) Prot. Graz V. 19. 22. 58. (95)

Sechs

Sechs und zwanzigſter Titel.

Von Teſtamenten und dem letzten Willen.

26ſter Titel von Teſtam. und letzten Willen.

S. lib. III. tit. 11. in 6. lib. III. tit. 5. in clem.

§. 1.
Innhalt dieſes Titels.

§. 1. Inh. d. Tit.

91. Die Übergabe des Eigenthums kann durch Handlungen bei Lebzeiten *(per actus inter vivos)*, und durch letztwillige Anfehrungen *(per actus mortis cauſa)* geſchehen. Dieſe wird auch eine Schenkniß mit Bedingniſſen des Todes *(donatio mortis cauſa)* genannt; und die letztwillige Ankehrung iſt eine geſetzmäſſige Anordnung, was mit den Habſchaften eines jeden nach ſeinem Tode geſchehen ſoll. Dieſe iſt vielfältig, als: ein Teſtament (t), ein Legat (u), eine Aftererbſetzung (w) *(ſubſtitutio)*, ein Fideikommiß (x), ein Kodizill (y), und ein Geſchenk nach dem Tode *(donatio mortis cauſa)* (z).

letzte Anordn. iſt vielfältig

(t) Eine geſetzmäſſige Erklärung des letzten Willens mit gebietender Einſetzung eines Erben.

als Teſtament

(u)

Legat (u) Ein Vermächtniß mit Abzug von der dem Erben gehörigen Verlaſſenſchaft nach dem letzten Willen des Erblaſſers.

Subſtituz. (w) Die Einſetzung mehrerer Erben in ſolcher Ordnung, daß dem Abgange des vorhergehenden Erben immer der nachfolgende untergeordnet werde.

(x) Wodurch der Erblaſſer ſeinen Erben erſuchet, entweder die ganze Erbſchaft, oder einen Theil oder eine Sache inſonderheit zurückzulaſſen. Dieſes iſt das beſondere, und jenes das allgemeine Fideikommiß.

Kodizill (y) Die letztwillige Anordnung ohne Einſetzung des Erben.

donat. cauſa mortis (z) Ein Geſchenk, das nach dem Tode des Erblaſſers erſt übergeben wird.

verſchiedene Teſtamente 92. **Die Teſtamente können geſchriebene oder geſchloſſene** (*ſcripta vel clauſa*), **und mündliche oder ungeſchloſſene** (*nuncupativa vel non clauſa*) **ſeyn; dieſe aber müſſen als Thatſachen durch Zeugen erwieſen werden. Geſetzmäſſig iſt ein Teſtament, wenn ſolches** Rechtsförmlichkeiten **alle Rechtsförmlichkeiten hat; widrigenfalls iſt es nicht geſetzmäſſig. Die inneren Rechtsförm-** die inneren **lichkeiten ſind: die Einſetzung eines Erben,** die äußeren **und die Fähigkeit zu teſtiren. Die äußeren: die Unterſchrift und Fertigung 7 erbetener fähiger Zeugen, und andere landesfürſtliche Verordnungen. (§. 2.) Unfähig zu teſtiren ſind:**

ſind: die Unmündigen, die der väterlichen Gewalt Unterſtehenden, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, Leibeigene, Verſchwender, Stumme, Taube, die Schuldigen der verletzten Majeſtät, die Abtrünnigen (a), Ketzer (b), die Pasquillanten, die zum Tode Verurtheilten (c), die Ordensgeiſtlichen, die öffentlichen Wucherer, und die, welche gewaltſame Hände an einen Kardinal gelegt haben; wie im geiſtlichen und weltlichen Rechte zu erſehen iſt. Alle dieſe ſind auch unfähig, zu frommen Endzwecken zu teſtiren; es ſey denn, ſie hätten eine landesfürſtliche Freyheit. Unfäh. zu teſtiren

(a) Wenn Weltgeiſtliche zur proteſtantiſchen Religion übertretten, ſo verlieren ſie zwar nach dem geiſtlichen Vorbehalt (reſervat. eccleſ.) §. 15. art. 5. ihre Pfründen, jedoch behalten ſie das jus ſuccedendi ab inteſtato nach den 5 Artikeln des osnabrückiſchen Friedens §. 35. bey. Die Mönche aber können wegen des Gelübdes der Armuth nicht als Erben ab inteſtato eingeſetzt werden.

(b) Die Proteſtanten und Reformirten können in ganz Deutſchland, und neben dieſen die disunirten Griechen auch in den öſterreichiſchen Staaten teſtiren, weil ſie im politiſchen Verſtande keine Ketzer ſind.

(c)

(c) Dieſes iſt in Deutſchland nicht gebräuchlich.

7 Zeugen ob nothw. 93. Wegen der 7 Zeugen des Teſtaments iſt das päbſtliche und bürgerliche Recht nicht einſtimmig. Alexander III. röm. Pabſt hat (d) alle Teſtamente ohne Unterſchied, welche in Gegenwart des Pfarrers, und 2 oder 3 Zeugen geſchehen, für gültig erklärt. Allein dieſer Kanon und das päbſtliche Reſkript hatte keine Geſetzkraft, da Kaiſer Maximilian 1512 die 7 Zeugen nach römiſcher Vorſchrift wieder beſtättigt hatte. Da aber hernach dieſes Reſkript durch den Gebrauch und die Uibung der Gerichte in Deutſchland, und durch die Zeugniſſe der berühmteſten katholiſchen und proteſtantiſchen Lehrer die Geſetzkraft erhalten hat, ſo fällt die Nothwendigkeit der 7 Zeugen weg. Daß ein Teſtament zu frommen Endzwecken auch ohne Zeugen gültig ſey, ſobald der Willen des Erblaſſers durch ächte ſchriftliche Urkunden erwieſen werden kann, lehren die Kanoniſten allgemein, wenn nur die nothwendigen Erben durch ſolches nicht beſeitiget werden. Daß auch die frommen Vermächtniſſe derſelben ausgefolget werden ſollen, wenn auch dieſe Teſtamente in Rückſicht des Erben oder der weltlichen Vermächtniſſe

niſſe unvollkommen und widerrechtlich ſind, lehren auch mehrere Kanoniſten, wenn ſie nur durch die Handſchrift des Erblaſſers erwieſen werden können.

(d) Cap. 10. tit. de teſtam.

§. 2.
K. K. Verordnungen.

§. 2. K. K. Verordnungen

94. Von den Teſtamenten und Legaten haben wir ſehr viele k. k. Verordnungen. Von Teſtamenten verordnet Joſeph II. 1783 den 15ten May (e), daß alle Teſtamente in legaler Abſchrift an die Kreisämter ſo wie die frommen Vermächtniſſe abgeſchickt werden ſollen. 1784 den 13ten May (f) wurde vorgeſchrieben, daß zu dem Normalſchulfond Beiträge aus den Teſtamenten, wo die Verlaſſenſchaft wenigſtens 300 fl. erreicht hat, in Kärnten, Krain, wie in Steyermark geſchehen ſollen. Da die güterfähigen Klöſter nach den päbſtlichen und Zivilrechten Erben ihrer Profeſſen (g) ſind, ſo wurde wegen der Teſtamente der Novizen vom Kirchenrathe zu Trient (h) ſub pœna nullitatis verordnet, daß ſie um ihre Freyheit zu erhalten, nur 2 Monate vor der Profeſſion Teſtamente machen, und in ſolchen ihre Aeltern

von Teſtam.

der Novizen

und

und Kinder nicht verkürzen ſollen (i). 1771 den 18ten Sept. hat Maria Thereſia in vim pragmaticæ ſanctionis perpetuæ angeordnet, daß kein Kandidat oder Noviz ohne Unterſchied des Geſchlechts und Ordens mehr

Dos d. Ordensgeiſtl. als 1500 fl. *titulo dotis* in das Kloſter bringen, und unter dieſen 1500 fl. auch die Ausſtaffirung und alle übrigen möglichen Un-

Vitalitium köſten verſtanden werden ſollen. Das *Vitalitium* ſoll nicht mehr dann höchſtens 200 fl. betragen, und nach dem Tode den Erben, und nicht dem Kloſter zufallen. Dieſe Dos ſoll nur in fahrendem Vermögen beſtehen, und ad fundum publicum angelegt werden. Vom übrigen Vermögen können die Novizen frey an Andere außer dem Kloſter teſtiren, und wenn ſolches vor dem 20ſten Jahre ihres Alters geſchieht, ſo ſoll die Anzeige de caſu in caſum nach Hof gemacht werden, worüber die höchſte Entſchließung erfolgen ſoll (k). Die Teſtamente der Novizen mußten nach dem Befehle M. Thereſiä (l) 1779 den 28ſten Sept. der Landesſtelle zur Einſicht eingeſchickt werden. Joſeph II. machte 1780 den 20ſten Dez. (m) eine Abänderung; und, da ohnehin den weltlichen Intereſſenten der Weg offen ſtand, ihre Rechte zu behaupten, wenn etwas über 1500 fl. den Klöſtern

ver-

vermacht wurde, erließ er die Schuldigkeit, dieſe Teſtamente der politiſchen Stelle einzuſchicken.

(e) Prot. Graz II. 62.
(f) Prot. Graz III. 76.
(g) Auth. ingreſſ. cod. de SS. Eccleſ.
(h) Seſſ. 24. cap. 16. de regular.
(i) Auth. ſiqua mulier. cod. de SS. Eccleſ. nov. 5. c. 5.
(k) Reſoluz. Wien 15. Febr. 1759.
(l) Prot. Graz I. 48.
(m) Prot. Graz I. 53.

95. Daß die Ordensgeiſtlichen wegen der geſchwornen Armuth nicht ſelbſt teſtiren können, iſt ſchon oben (92.) gemeldet worden. Von denen auf Kurazie=fründen ausgeſetzten Regulärgeiſtlichen der aufgehobenen Klöſter befiehlt Joſeph II. 1784 den 4ten Nov. (n), daß, wenn ſie nicht als wirkliche Weltprieſter cum facultate teſtandi erklärt ſind, ohne ein Teſtament zu machen, ein Drittel ihrer Verlaſſenſchaft ihrer Kirche zugewendet werden ſoll (o). Warum die Jeſuiten teſtiren können (I. 108.), nicht aber die anderen Exreligioſen und Nonnen S. ſpäter (173); daß Ordensgeiſtliche weder ein fremdes Teſtament verfertigen, noch einen Zeugen deſſen abgeben können, haben wir viele

Ordensgeiſtl. können nicht teſtir.

ob jene der aufgehoben. Klöſter

können kein fremd. Teſt. machen, weder Zeugen ſeyn

viele k. k. Verordnungen. 1771 den 4ten Sept. (p) verordnete Maria Thereſia: 1) daß alle ſowohl von Welt- als Ordensgeiſtlichen auch in caſu ſummæ neceſſitatis gemachten Teſtamente der Bürger und Bauern ungültig ſeyn ſollen. 2) Daß die Weltprieſter, nicht aber die Ordensgeiſtlichen, Zeugen ſolcher Teſtamente ſeyn könnten; und wenn ein Ordensgeiſtlicher ein Zeug eines Teſtaments wäre, ſo ſoll ſolches null und nichtig ſeyn. Indem aber einige Teſtamente theils von Geiſtlichen gemacht, theils von Ordensgeiſtlichen als Zeugen unterſchrieben exiſtirten, ſo beſtimmte M. Thereſia 1772 den 25ſten Jul. (q), daß derley Teſtamente nach 2 Monaten vom Tage der geſchehenen Publikazion an für null und nichtig, und der Erblaſſer als decedens ab inteſtato angeſehen werden ſoll. 1785 den 20ſten May verordnete Joſeph II. (r), daß die auf Kurazien ausgeſetzten Religioſen als Zeugen der Nunkupativteſtamente nicht zuzulaſſen ſeyen, wenn ſie nicht durch ein päbſtliches Breve ordentlich als Weltprieſter ſekulariſirt worden wären (s).

(n) Prot. Graz III. 121.

(o) Dieſe und die (90) angeführten k. k. Reſoluzionen machen mir öfters zweifelhaft, daß Joſeph II. die Ordensleute der aufgehobenen

hobenen Klöſter als fähig zu teſtiren erkenne, wenn ſie nicht durch ein päbſtliches Breve ſekulariſirt wären.

(p) Prot. Graz I. 9.

(q) Prot. Graz I. 22.

(r) Prot. Graz IV. 66.

(s) Mehrmal ein Anſtand, ob Joſeph II. einem Religioſen der aufgehobenen Klöſter die facultatem teſtandi gebe.

96. **Auch von frommen Vermächtniſſen** (Legaten) haben wir verſchiedene alte und neue Verordnungen. Nach den alten bürgerlichen Rechten durfte kein Geſchenk 200 Solidos (78. u) überſteigen, wenn ſolches nicht gerichtlich (*cum inſinuatione*) geſchah; die den frommen Endzwecken gemachten Geſchenke konnten doch 500 Solidos ohne gerichtliche Anfrage betragen. Kaiſer Juſtinian hat alle (t) Geſchenke bis 500 Solidos auch ſine inſinuatione gebilliget. Hieher gehört hauptſächlich der Umſtand zu bemerken, daß, wenn dem Schenkenden hernach Leibeserben gebohren werden, ſolcher von allen Legaten und frommen Geſchenken wenigſtens ſoviel zurückbegehren könne, als zur Erfüllung des den Kindern ſchuldigen Pflichttheiles (*legitima*) erfodert wird. Obgedachter Kaiſer Juſtinian hat den Biſchöfen anbefohlen, über die from- k. k. Verordnung. v. Legaten

men Vermächtniſſe Sorge zu tragen, und die nachläſſigen Erben ſowohl, als die Teſtaments-vollſtrecker zur richtigen Ausfolgung derſelben anzuhalten, und, ſo ſie ſich weigerten, durch die Landesſtellen zur Schuldigkeit zu zwingen.

port. can. episcop. v. Joſeph II. aufgehoben

Hieraus wird die *portio canonica epiſcopalis* entſtanden ſeyn (w), welche ſich die Biſchöfe aus dieſen Legaten zueigneten, nämlich den 3ten oder 4ten Theil derſelben. Joſeph II. hat 1782 den 24ſten Dez. und 1783 den 5ten May (x) die Berichtigung aller frommen Legaten den Kreisämtern übergeben, und 1783 den 28ſten Nov. (y) ein Normal vorgelegt, wie alle Legaten beſorget werden ſollen. Da alſo die Biſchöfe die Legaten nicht mehr zu beſorgen haben, ſo hat höchſtgedachter Kaiſer (z) 1783 den 28ſten Sept. verordnet, daß den Biſchöfen, von den Verlaſſenſchaften der Pfarrer und Benefiziaten (und alſo auch von andern frommen Legaten) die *portionem canonicam* zu ziehen, nicht mehr erlaubt ſeyn ſolle.

(t) L. ſiquis. 36. de donat.
(u) L. 46. cap. de epiſcopis.
(w) C. 15. & fin. h. t. c. 16. de offic. jud. ordin. c. 4. de præſcription.
(x) Prot. Graz II. perſ. 15. & 62.

(y)

(y) Prot. Graz II. 125.
(z) Prot. Graz II. 107. (S. 202. ꝛc.)

97. Von den frommen Vermächtniſſen (Legaten) hatte 1772 den 13ten Jun. (a) M. Thereſia verordnet, daß bei neuen Stiftungen der ewigen Meſſen die Zahl der ſchon ehe geſtifteten und der Geiſtlichen des Kloſters kombinirt werden ſolle, um zu erſehen, ob ſolche von ihnen verrichtet, oder andern armen Klöſtern und Pfarren zugetheilt werden ſollten. 1775 den 28ſten Jän. (b) erfolgte eine neue Verordnung, daß 1) in Klöſtern keine Stiftmeß (c) höher als 1 fl. gerechnet werden ſoll; 2) daß nur den Mendikanten, die von bloſſer Sammlung leben, etwas titulo eleemoſynæ im Gelde ſoll vermacht werden können; 3) wenn dieſes Legat 100 fl. oder mehr betrüge, ſo ſoll ſolches ad fundum publicum angelegt, und die Anzeige der Fundazionskommiſſion gemacht werden; 4) für andere fromme Werke, als: Haltung der Lytanien, Gebete, Segen, und andere geiſtliche Funkzionen, ſo weit ſie einer Belohnung fähig ſind, ſoll nicht mehr, als was gebräuchlich oder in der Taxordnung eingeſetzt iſt, abgereicht werden. 1783 den 3ten Jän. (d) befahl Joſeph II., daß die Stiftungen

Verordn. v. Legaten M. Thereſ.

Joſephs II.

auf Prozeſſionen für das Beſte der Erziehung der Jugend verwendet werden ſollen.

(a) Prot. Graz I. 20.
(b) Prot. Graz I. 26.
(c) Hochämter bleiben bei dem alten Betrage.
(d) Prot. Graz II. 18.

98. Den 22ſten Aug. des 1783ſten Jahrs (e) gab Joſeph ein Formular heraus, nach welchem alle Legaten und Stiftungen einzulegen ſind; und wegen der bei aufgehobenen Klöſtern beſtandenen Stiftungen und Meſſen hat Joſeph II. (f) 1783 den 24ſten Okt. angeordnet, daß von der Stiftungsbuchhalterey jedem Stifter und deſſen Erben der Namen und Ort desjenigen Geiſtlichen bekannt gemacht werden ſoll, welcher ſolche zu verrichten hat; ſo wie auch bei der Aenderung die Anzeige geſchehen ſoll (g). In eben dieſem Jahre gab Joſeph II. (h) ein Normal und Maaßregeln wegen dieſer Stiftungen der aufgehobenen Klöſter heraus; als 1) ſollen ſolche ſo lang fortgeſetzt werden, als der Stiftungsfond exiſtirt, und hinreichend iſt: und ſollen ſolche Meſſen ꝛc. den unter der Kongrua ſtehenden Pfarrern und neuerrichteten Kaplaneyen gegeben werden (i); 2) ſollen ſolche nur ſo lang fortgeſetzt werden, bis

Normal der Legaten von aufgehoben. Klöſtern

eine

eine nützlichere Anwendung verordnet werden wird; 3) wenn der Stiftungsfond unzureichend würde, ſo müßten auch die Stiftungsſchuldigkeiten vermindert werden, und wenn 4) ſolcher mehr als zureichend wäre, ſo fiele das übrige dem Religionsfonde zu, mit dem onere, daß, falls die Stiftungskapitalien weniger abwürfen, oder die Unterhaltung der Stiftungsſchuldigkeiten höher als dermalen zu ſtehen kämen, der Pfarr- oder Religionsfond beizutragen habe, und obgleich 5) ſolche Unterſuchung jetzt geſchehen könnte, ſo ſoll das Gubernium nun alles dieſes einzuſehen, und pro futuro zu beſtimmen haben; gleichwie dieſes in einem Beiſpiele erwieſen wird; 6) wie 4; 7) bis zu vollſtändiger Errichtung der Kurazien ſollen die Herren Ordinarien gegen monatlichen Ausweis ſolche Legaten nach dem 1ſten Punkte vertheilen, und brennende geſtiftete Lampen der geſperrten Lampen andern bedürftigen Pfarrkirchen überlaſſen; 8) geſtiftete Allmoſen blieben in der Pfarr; hingegen 9) gottesdienſtliche Verrichtungen ohne Stiftungsfond haben aufzuhören, und werden für ſolche unbekannte Stifter und Gutthäter jene Pfründner, welche aus dem Religionsfond mehr als die Hälfte zu ihrer Einrichtung erhalten, jährlich eine Meſſe zu leſen

haben; 10) nicht erwieſene Stiftungen hören auf. Von den Legaten der aufgehobenen Bruderſchaften hat Joſeph II. (k) 1784 den 23ſten Febr. beſtimmt, daß ſolche zur Stiftungskaſſe eingezogen, und hernach zu der allgemeinen Beſtimmung verwendet werden ſollen. Den 22ſten April gedachten Jahrs wurden die Stiftungsrechnungen von der Raittaxe (l), und den 2ten Sept. die Legaten der Kirchen (m) der geſtifteten Meſſen per 1 fl. (n) von der Erbſteuer und derſelben Beweiſe von dem Stempel frey erklärt (o).

von Legaten der Bruderſchaften

(e) Prot. Graz II. 90.
(f) Prot. Graz II. 115.
(g) Unendliche Genauigkeit, wenn ſie nur auch befolgt würde! Man ſupponirt zugleich, daß es immer auch nach Aufhebung aller Klöſter Pfarren geben werde, die unter der Kongrua ſtehen.
(h) Prot. Graz III. 1.
(i) S. g.
(k) Prot. Graz III. 33.
(l) Prot. Graz III. 52.
(m) Prot. Graz III. 106.
(n) Prot. Graz IV. 16. 1766. 6. Nov.
(o) Prot. Graz IV. 15.

v Sperr u. Invent. der Geiſtl. k. k. Verordn.

99. Von den Sperr- und Inventursabhandlungen der Biſchöfe (37), Pfarrer und Benefiziaten haben ſchon unſere alten gottſe-

ligen

ligen Landesfürſten viele Verordnungen erge- hen laſſen. 1545 den 16ten Jän. (p) hatte Kaiſer Ferdinand I. befohlen, daß 1) ſein im vorigen Jahre erlaſſenes Generalmandat genau beobachtet, die Sperr- und Inventursverwahrung der pfründlichen Güter von der Vogtobrigkeit vorgenommen, bis zur Erſetzung der Pfründe nichts, als was die Nothdurft erfodert, vorgekehret, und die Erbſchaft nicht eher abgeführet werden ſoll, bis die Schulden der Pfründner abgefaßt, und die Gebäude in guten Stand hergeſtellt würden. 2) Daß die Vogtobrigkeiten Acht haben ſollen, daß die Pfründner ihre guten Einkünfte ohne Vorwiſſen der Stifts- und Lehensherren nicht verſetzen, verkaufen, oder ſonſt veräußern, und ſolche im gehörigen Anbau erhalten ſollen. Eben dieſes verordnete Ferdinand I. 1548 und 1562 den 6ten Jul. (q); nur ſetzte er bei, daß die Sperr- und Inventursexekuzion von der weltlichen Vogtobrigkeit im Beiſeyn des Dekans oder 2 nächſtgelegener Pfarrer oder Benefiziaten geſchehen, und neben obgedachten Poſten und Giebigkeiten auch die ausſtändige Landesſteuer, und die den Ordinarien gebührende nun abgeſtellte (96) *portio canonica* entrichtet werden ſoll. Ferdin. I.

(p) Riegger jur. eccl. auſtr. II. 1.

(q) Ebend. f. 5.

Erzh. Karls

100. Nach der Verordnung des Erzherzogs Karl (r) wurde 1574 die Sperr- und Inventursabtheilung der Pfründner der Geiſtlichkeit überlaſſen, wo ſelbe nicht ex congruo jure, poſſeſſione, conſuetudine immemoriali den Zivilherrſchaften Vogteyen zuſtand. 1600 den 2ten Nov. wurde zwiſchen Kaiſer

Rud. II.

Rudolph II. und dem Bißthume Paſſau (s), und 1671 und 1674 zwiſchen dem Kaiſer

Leopolds

Leopold und dem Erzbißthume Salzburg die Kumulativſperr und Inventur der innerößterreichiſchen Regierung, und dem Konſiſtorium verglichen (t). Auch in Anſehung

Karls VI.

der Ritterorden haben wir 2 k. k. Reſoluzionen 1738 den 15ten Jäner, daß bei derſelben Sperren und Inventuren die innerößterreichiſche Regierung nicht zu verdrängen ſey (u). Von der Theilung der Erbſchaft nach dem Tode der Pfründner habe ich oben (36) das Gehörige gemeldet. 1733 wurden zur Einberufung der Foderungmachenden an der Erbſchaft der Pfründner (w) 2 Edikte, jedes auf 4 Wochen, und das letztere cum clauſula perpetui Silentii eingeräumet.

(r)

(r) Riegger corp. jur. eccl. auſtr. II. 414.
(s) Ibid. 284.
(t) Ibid. 443. 461.
(u) Ibid. 7. 10.
(w) Ibid. 557.

101. 1752 den 27ſten May (x) wurde von allen geiſtlichen Inventuren und Verlaſſenſchaften die Raittaxe zu bezahlen anbefohlen. 1774 (y) erließ M. Thereſia ein *M. Thereſ.* Patent, daß bei den Verlaſſenſchaften der Exjeſuiten, wie bei andern landesfürſtlichen Benefiziaten die Mitſperr der Ordinarien geſtattet werden ſoll. Da aber Joſeph II. die *Joſephs II.* Geiſtlichkeit der Gerichtsbarkeit der weltlichen Inſtanzen unterzog, ſo erklärte er 1785 den 10ten May (z), daß ſich das Ordinariat in die Verlaſſenſchaftsabhandlung der Geiſtlichen keines Orts einzumengen habe; nur könne der Ordinarius bei den geiſtlichen Pfründnern wegen der Tauf- und andern Pfarrsbüchern und Schriften einen Kommiſſär zu der Sperre und Inventur abordnen, welcher jedoch ohne Taxe oder Diät dieſe Schriften abnehmen und bewahren ſoll. S. 117.

(x) Riegger cit. I. 3.
(y) Patent Graz 1774. 9. April.
(z) Prot. Graz IV. 32.

Sie-

27ter Titel v. d. geſetzmäſſig. Erbfolge.

Sieben und zwanzigſter Titel.
Von der geſetzmäſſigen Erbfolge.
(de ſucceſſione ab inteſtato)

§. 1. Inh. d. Tit.

§. 1.
Innhalt dieſes Titels.

102. Wenn Jemand, ohne ſeinen letzten Willen erklärt zu haben, und ſo ohne einer Erbeinſetzung ſtirbt, ſo findet das Erbrecht außer Teſtament, oder die geſetzmäſſige Erbfolge (*ſucceſſio ab inteſtato*) ſtatt, in welcher die Geſetze beſtimmen, wem in derley Fällen die Verlaſſenſchaft zuzutheilen ſey. Da hier von den geiſtlichen Erbfolgen die Rede iſt, ſo hat Kaiſer Juſtinian (a) die geſetzmäſſige Erbfolge aus der Blutsfreundſchaft alſo hergeleitet, daß erſtlich die Befreundten des Verſtorbenen in der abſteigenden, nach dieſen in der aufſteigenden Linie mit den leiblichen Brüdern und ihren Kindern, drittens die einſeitigen und einbändigen Brüder mit ihren Kindern, und viertens die übrigen Befreundten in der Seitenlinie, und in Abgang aller dieſer die Hofkammer (*fiſcus*) auf die Erbſchaft Anſpruch haben ſollen.

geſetzmäſſige Erbfolge

a. d. Blutsfreundſchaft

Ob=

Obſchon das påbſtliche Recht die Blutsfreundſchaft anders anſetzet; ſo muß man doch in dieſem bloß politiſchen Fache nach den Zivilgeſetzen vorgehen (b).

(a) Novel. 118.
(b) Heinecc. jur. civil. elem. inſtit. lib. 3. tit. 1. 14. Pandectar. part. 6. lib. 38. tit. 17. append.

103. Gleichwie der Weltklerus von der geſetzmåſſigen Erbfolge der Blutsbefreundten, ſo können auch im Gegentheile ſeine Blutsbefreundten von der Erbfolge der Patrimonialgůter nicht ausgeſchloſſen werden. Denn, da der Klerus unter die Bürger des Staats gehört, ſo kann weder ſolcher, noch deſſen Befreundte von dieſer geſetzmåſſigen Erbfolge ausgeſchloſſen werden. Wenn ein Weltprieſter keine Erben håtte, und ohne Teſtament abführe, ſo ſoll nach den gemeinen Rechten (c) die Kirche, in welcher er gedient hatte, nachfolgen: håtte er aber in keiner gedienet, ſo ſoll im Abgange der Erben nach den påbſtlichen Rechten (d) die Kirche des Orts, nach allgemeiner und eingeführter Gewohnheit aber die landesfürſtliche Hofkammer (*fiſcus*) die Erbſchaft einziehen. (§. 2.)

welche dem Weltklerus ab inteſtato nachfolgen

(c)

(c) L. 20. cod. de epiſc. & cleric. cap. fin. XII. q. 5. c. 1. tit. de ſucceſſ. ab inteſtat.

(d) L. 56. cod. de epiſc. & cleric. l. 10. D. de jure fiſci.

Klöſter ſind nicht Erben ihrer Noviz. 104. Die Klöſter ſind nicht einmal in der Legitima Erben ihrer ohne Teſtament verſtorbenen Novizen; und ſo hat Juſtinian das Teſtament eines Novizen für gültig gehalten, in welchem er das Kloſter weder zu einen Erben eingeſetzt, noch ſelbem etwas vermacht hatte. Daher ſagt Juſtinian (e): wir verordnen auch, daß es jedem, der in das Kloſter will, frey ſtehen ſolle, ehe er in daſſelbe eintritt, mit ſeinen Habſchaften nach Belieben anzuordnen. Um aber den Novizen die Rückkehr in die Welt zu erleichtern, ſo hat der trientiſche Kirchenrath (f) angeordnet: daß keine Veräußerung des Novizens, wenn ſie auch durch einen Eid bekräftiget, oder zu Gunſten eines frommen Endzweckes gemacht würde, gültig ſeyn ſolle, als mit Genehmhaltung des Biſchofs, und nach 10 Monaten des Probjahres. wohl aber der Profeſſ. Wenn aber ein Profeß ſtirbt, ohne im Noviziat Teſtament gemacht zu haben, ſo ſind güterfähige Klöſter Erben ihrer Profeſſen; jedoch ſo, daß ihren Aeltern und Kindern der

der gehörige Erbtheil nach der Profeſſion ausgefolgt werde; iſt aber das Kloſter unfähig, ſo fällt alles (wenn der Noviz nicht ehe teſtirte) ſeinen Befreundten zu (g).

(e) Novel. 5. cap. 5.

(f) Seſſ. 25. cap. 16. de regular.

(g) Authent. ingreſſ. cod. de SS. Eccl. auth. ſiqua mulier cod. ibid. nov. 5. c. 5. nov. 123. c. 38. can. 7. 9. cauſ. XIX. q. 3.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

§. 2. K. K. Verordnungen

105. Weil die Teſtamente der Geiſtlichen unter gewiſſen Bedingungen für gültig gehalten werden (85. 87.), ſo hat M. Thereſia 1772 den 18ten Jul. für die öſterreichiſchen Erbländer (h) folgende Verordnung von der geſetzmäſſigen Erbfolge ergehen laſſen: Daß nämlich von dem verlaſſenen Vermögen eines Pfarrers *in caſibus inteſtati* ein Drittheil der Kirche, einer den Armen, und der letzte den nächſten Befreundten zuzutheilen, und ſo die Befreundten arm wären, ihnen auch das zweyte Drittheil zuzuwenden ſey. Unter der Kirche verſtand die Monarchinn die letzte, welcher der Pfarrer vorgeſtanden iſt. Wenn dieſe ein gutes Vermögen beſäſſe, ſo könnte

Weltprieſt. ſucc. ab inteſtato

der

der Erbtheil nach Anordnung des Ordinarius und der Landesſtelle einer andern armen Kirche der Diözes zugewendet werden: wenn der Antheil 500 fl. überſtiege, ſo ſoll die allerhöchſte Entſchließung erwartet werden. Der Theil der Armen ſoll unter die Armen des Landes getheilt werden; unter den Befreundten folgen jene, welche nach Nachfolgordnung der Länder berufen ſind. In dem ſeltenen Falle keines vorhandenen Befreundten ſoll der erbloſe Theil dem Fiskus zufallen.

(h) Prot. Graz I. 21.

Dos der Klöſter

§. 106. Eine andere Verordnung wegen der Kloſtergeiſtlichen hat M. Thereſia ſchon 1770 den 17ten Okt. (i) kundgemacht, daß nicht nur nicht mehr als 1500 fl. in das Kloſter gebracht, ſondern auch kein Koſtgeld für das Noviziat angenommen, oder ſonſt etwas paktirt werden ſolle. 1776 den 25ſten May (k) erfolgte eine neue Verordnung, daß der bemittelten in Frauen- und Mannsklöſtern ablebenden Perſonen Sperr- und Inventur bei Strafe von 12 Dukaten von den Obern der Klöſter nicht vorgenommen, ſondern jederzeit der Landesſtelle gemeldet werden ſoll, welche ſodann mit Anzeige an den Ordinarius von der Landesſtelle vorzunehmen ſeyn wird.

nichts pro novitiatu

Sperr- und Invent. der in Klöſtern lebend. Perſonen Koſtgänger

End-

Endlich hat Joſeph II. 1784 den 4ten Nov. (l) beſchloſſen, daß bei Abgang der auf Kurazien ausgeſetzten Ordensgeiſtlichen der aufgehobenen Klöſter, welche die facultatem teſtandi durch kein päbſtliches Dekret (m) erhalten haben, ihre Kirchen den dritten Theil ihrer Verlaſſenſchaft zu erben hätten. die Kirche erbt v. exponirt. Exreligioſen

(i) Prot. Graz I. 3.
(k) Prot. Graz I. 34.
(l) Prot. Graz III. 121.
(m) Prot. Graz IV. 66.

Anhang.

Joſeph II. hat 1786. den 11ten May (Prot. Graz V. 26.) eine allgemeine für alle Stände (hiemit auch für Geiſtliche) gleiche Ordnung der geſetzlichen Erbfolge des freivererblichen Vermögens eingeführet, und zwar alſo:

1) Wenn jemand ohne gemachten Teſtament (ab inteſtato) ſtirbt, ſo kommt ſein Vermögen ſeinen nächſten Verwandten zur Zeit ſeines Todes zu; ſolche mögen

2) Innwohner der öſterreichiſchen Staaten, oder auch erbsfähige Ausländer ſeyn.

3) Die nächſten Verwandten ſind die Verwandten der nächſten Linie. Zur erſten

Linie gebören Kinder und weitere Nachkömmlinge. Zur zweiten, Vater, Mutter, Geſchwiſter, und deren Nachkömmlinge. Zur dritten die Großeltern ſamt den Geſchwiſtern und deren Nachkömmlingen. Zur vierten des Erblaſſers Urgroßeltern ſamt den Geſchwiſtern. Zur fünften die 2ten Urgroßeltern ſamt deren Nachkömmlingen. Zur ſechſten die 3ten Urgroßeltern ſamt den Nachkömmlingen.

4) Der erſten Linie oder den Kindern männlichen und weiblichen Geſchlechts, die auch erſt nach dem Tode des Erblaſſers geboren werden, fällt die ganze Erbſchaft in gleichen Theilen zu. Enkeln von noch lebenden Kindern, und Urenkeln der noch lebenden Enkeln haben kein Recht zur Erbſchaft.

5) Wenn des Erblaſſers Kind vor deſſen Tode geſtorben iſt, und Enkeln hat, ſo kommt der Theil des verſtorbenen Kindes an die Enkeln in gleichen Theilen; und wenn ein verſtorbener Enkel Urenkeln hat, ſo theilen dieſe den Theil ihres Enkels gleich. Eben dieſes iſt von den entfernteren Nachkömmlingen zu verſtehen.

6) Ein gleiches wird beſtimmt, wenn die Erbſchaft blos zwiſchen Enkeln und Urenkeln zu vertheilen iſt.

7) Wenn in abſtammender Linie Niemand vorhanden iſt, ſo kommen die Eltern und die von ſolchen Abſtammenden zum Erbtheil. Leben beide Eltern, ſo theilen ſie die Erbſchaft. Iſt eines geſtorben, ſo folgen deſſen Nachkömmlinge in die Hälfte der Erbſchaft. wie 4. 5. 6.

8) Sind beide Eltern geſtorben, ſo komt die Hälfte des verſtorbenen Vaters unter ſeine Nachkömmlinge, und die andere Hälfte den Nachkömmlingen der Mutter. wie 4. 5. 6. Sind keine anderen Kinder vorhanden, als die gemeinſchaftlich mit dem Erblaſſer gezeuget ſind, oder dieſer Kinder Nachkömmlinge, ſo theilen ſie die beiden Hälften gleich. Sind aber nebſt ſolchen Kindern andere aus einer andern Ehe, ſo haben die vom Vater und Mutter gemeinſchaftlich Erzeugten und deſſen Nachkömmlinge ſowohl an der väterlichen als mütterlichen Hälfte gleichen Antheil mit den einſeitigen Geſchwiſtern.

9) Wenn eines der vorgeſtorbenen Eltern des Erblaſſers weder Kinder noch Nachkömmlinge hätte, ſo fällt die ganze Erbſchaft dem andern Elterntheile, wenn er noch lebt, zu, oder, wenn derſelbe Theil ebenfalls geſtorben iſt, ſo wird die ganze Erbſchaft unter deſſen Kinder und Nachkömmlinge getheilet.

10) Wenn weder Eltern des Erblaſſers mehr am Leben ſind, noch von einem oder andern ein Nachkömmling vorhanden iſt; dann wird die dritte Linie zur Erbfolge berufen; nämlich des Erblaſſers Großeltern, und diejenigen, ſo von dieſen Großeltern abſtammen. In dieſem Falle wird die Erbſchaft in zween gleiche Theile getheilet: ein Theil gebühret den Eltern des Vaters und ihren Nachkömmlingen, der andere den Eltern der Mutter und ihren Nachkömmlingen.

11) Jede dieſer Hälften wird unter die Großeltern der Seite, wenn ſie beide noch leben, gleich getheilet: iſt eines, oder ſind beide Großeltern geſtorben, ſo wird die dieſer Seite zufallende Hälfte zwiſchen den Kindern und weitern Nachkömmlingen dieſer Großeltern nach eben den Grundſätzen getheilet, nach welchen die ganze Erbſchaft zwiſchen den Kindern und Nachkömmlingen von des Erblaſſers Eltern getheilet wird.

12) Wenn von väterlicher und mütterlicher Seite beide Großeltern geſtorben, und keine Nachkömmlinge von ihnen vorhanden ſind, ſo gebühret den von der andern Seite noch lebenden Großeltern, und nach derſelben Tode ihren Kindern und Nachkömmlingen die ganze Erbſchaft.

13) Sollte die dritte Linie ganz erloſchen ſeyn, ſo folgt die vierte, das iſt: die Eltern des väterlichen Großvaters und ihre Nachkömmlinge, die Eltern der väterlichen Großmutter und ihre Nachkömmlinge, und die Eltern des mütterlichen Großvaters und Großmutter ſamt ihren Nachkömmlingen.

14) Sind von allen dieſen Seiten Anverwandte vorhanden, ſo wird die Erbſchaft zwiſchen den 4 Stämmen in 4 Theile getheilet, und jeder Theil wieder zwiſchen den zu dieſem Stamme gehörigen Perſonen, wie oben.

15) Iſt einer von dieſen Stammen erloſchen, ſo fällt deſſen Antheil nicht allen übrigen zu, ſondern wenn der erloſchene Stamm von der väterlichen Seite iſt, ſo fällt dem andern Stamme von dieſer Seite die Hälfte ganz zu; und ſo auch von der mütterlichen Seite. Wären beide Stämme erloſchen, ſo bekommen die beiden Stämme von der andern Seite, oder, wenn von dieſen einer erloſchen iſt, der einzige von dieſer Seite noch übrige Stamm die ganze Erbſchaft.

16) Wenn von der vierten Linie kein Anverwandter vorhanden iſt; dann fällt die Erbfolge an die fünfte Linie. Zu dieſer ge-

hört der Stamm der väterlichen Großeltern des väterlichen Großvaters, der Stamm der mütterlichen Großeltern des väterlichen Großvaters, der Stamm der väterlichen Großeltern der väterlichen Großmutter, und der mütterlichen Großeltern der väterlichen Großmutter ꝛc.

17) Jedem von dieſen Stämmen gebührt gleiches Erbrecht, und wenn von jedem Stamme Anverwandte zum Vorſchein kommen, ſo wird die Erbſchaft in 8 gleiche Theile abgetheilet.

18) Wenn von allen 4 Stämmen der väterlichen Seite ein Stamm erloſchen iſt, ſo fällt dasjenige, was den väterlichen Großeltern eines Großvaters oder einer Großmutter gebührt hätte, dem Stamme der mütterlichen Großeltern eben dieſes Großvaters oder dieſer Großmutter zu ꝛc. Wenn beide Stām̄e des Großvaters oder der Großmutter erloſchen ſind, ſo bleiben die Antheile der väterlichen Seite des Erblaſſers bei den Stämmen der väterlichen Seite, und eben ſo von der mütterlichen Seite. Wenn aber von allen 4 Stämmen der mütterlichen Seite Niemand mehr vorhanden iſt, ſo bekommen die von anderer Seite vorhandenen Stämme die ganze Erbſchaft.

19)

19) Wenn endlich aus der fünften Linie kein Anverwandter vorhanden iſt, ſo folgt die ſechſte Linie, die ſich mit dem Erblaſſer unter ſeinen 3ten Großeltern vereinigen. Zu dieſer Linie gehören 16 Stämme: nämlich die Stämme derjenigen Eltern, wovon die Stammeltern der 5ten Linie entſproſſen ſind; und wenn von jedem Anverwandte vorhanden ſind, ſo wird die Erbſchaft in 16 gleiche Theile der Stämme untergetheilet.

20) Kämen aber von einigen Stämmen keine Anverwandten vor, ſo fallen die Antheile derſelben allzeit denjenigen Stämmen zu, die nach Maß des §. 15. und 18. mit den erloſchenen Stämmen in der nächſten Verbindung ſtehen. Wenn nur von einem Stamme Anverwandte vorhanden ſind, ſo bekommen dieſe die ganze Erbſchaft.

21) Iſt Jemand dem Erblaſſer von mehreren Seiten verwandt, ſo genießt er von jeder Seite dasjenige Erbrecht, welches ihm als einem Anverwandten von dieſer Seite insbeſondere betrachtet, zukömmt.

22) Auf dieſe Linien wird dieſe Erbfolge beſchränket, die 7te Linie hat auf die Erbſchaft keinen Anſpruch. Hingegen hat

23) in ſolchem Falle die hinterlaſſene Ehegattin in die Erbfolge einzuſchreiten. Wenn aber

keine vorhanden iſt, ſo fällt die ganze Erbſchaft der Kammer oder denen zu, welche von dem Hofe zur Einziehung ſolcher Güter ein Recht haben.

24) Sonſt gebühret dem überlebenden Theile bei Eheleuten ohne Unterſchied, ob er reich oder arm, ſo lang er nicht zur zweiten Ehe ſchreitet, und wofern drey oder mehrere Kinder vorhanden ſind, ein gleicher Genußtheil mit den Kindern. Wenn keines oder weniger als 3 Kinder vorhanden ſind, der Genuß vom 4ten Theile. In beiden Fällen wird, wenn ein Heurathsbrief vorhanden iſt, was dem überlebenden Theile daraus zuzukommen hat, in dieſem Theile eingerechnet.

25) Erbsunfähige werden hier ausgeſchloſſen, wie auch, welche ſich der Erbfolge unwürdig gemacht haben, als: der durch Betrug oder Gewalt den Erblaſſer an der Errichtung oder Abänderung des letzten Willens gehindert, oder ſolchen unterdrücket hat; wenn er den Erblaſſer ermordet, nach dem Leben geſtanden, oder ihn fälſchlich eines Kriminalverbrechens angeklaget hat.

26) Eben dieſe Laſter machen auch die Ehegatten der Erbfolge unwürdig.

Man ſieht, daß der Monarch hierinn ſich nach den Geſetzen des Juſtinians (102.) gerich=

gerichtet, jedoch viel gründlicher und deutlicher ſich ausgedrückt habe. Alle vorigen Erbfolgen werden aufgehoben, und nur die vergangenen Fälle beibehalten.

Acht und zwanzigſter Titel. 28ſter Titel v. Begräbn.

Von den Begräbniſſen.

§. 1. §. 1.

Innhalt dieſes Titels. Inh. d. Tit.

107. Auch die grauſamſten Barbaren haben Begräbniß
ihrer abgelebten Mitbürger Leiber nicht als Alter
ein Aas, wie der unverſchämte Verfaſſer der Charteke von den Reliquien, angeſehen, ſondern mit aller Ehrerbietigkeit zur Ruheſtatt gebracht. Die erſten Kriſten, die wohl wuſten, daß ihre Leiber Wohnſitze der unſterblichen Seelen, und Tempeln des H. Geiſtes wären (n), haben für die ehrwürdige Beſtattung derſelben geeifert; nur die Art und Orte der Begräbniſſe waren nicht zu allen Zeiten gleich beſtimmt. Die geiſtliche Begräbniß (*ſepultura eccleſiaſtica*) iſt alſo ſep. eccleſ.
jene Beſtattung, welche in geweihten Orten, Beſtimung
Kirchen, Krüften und Freydhöfen mit Lich-

tern, Pſalmen und Gebeten (o), auch mit Opfern (p), und mit Berauchung und Beſprengung des Weihwaſſers unter Begleitung der Geiſtlichen und des Volkes vorgenommen wird.

(n) Hier. lib. 1. epiſt. 25.
(o) Can. 28. XIII. q. 2.
(p) Can. 12. XXIII. q. V.

in d. Städt. verboten

108. Schon bei den alten Römern war die Begräbniß in den Städten (q) verboten; und Kaiſer Adrian hat jenen eine Strafe von 40 Dukaten geſetzt, die einen Menſchen in der Stadt begraben würden (r). Nachdem

wann ſolche erlaubt

aber die kriſtliche Religion ſich immer mehr empor erhob, ſo fieng man an, die Leiber der H. Apoſteln und Martyrer in die Städte zu verlegen, und ihnen Kirchen zu bauen; und da die Kriſten neben ſolchen begraben zu werden verlangten, ſo hatten hiedurch die Freydhöfe

Freydhöfe Urſprung

(*Cœmeteria* griechiſch, *Dormitoria* lateiniſch, Ruheſtätte) ihren Urſprung (s) erhalten; welche hiemit nichts anders, als öffentliche zur Begräbniß beſtimmte und eingeweihte Orte ſind (t).

(q) Lege XII. tabular.
(r) Ulpian. l. 3. §. 1. ff. & §. 5. Dig. de ſepulchr. violat. l. 12. cod. de relig. & ſumpt. fun.

(s)

(s) L. 6. cod. Theod. de ſepulchr. violat. Nov. Leon. 53. Van Eſpen p. 2. ſect. 4. tit. 7. c. 2.

(t) Cap. 4. de religioſ. domib.

109. Um das zehnte Jahrhundert wurde auch in den Städten die Begräbniß erlaubt; allein dieſe Erlaubniß erſtreckte ſich nur auf die Biſchöfe, Geiſtliche und anſehnlichere verdienſtvollere Layen. Sie wurde aber auch bald mißbraucht, da alle Reiche in den Kirchen, und nur die Armen in den Freydhöfen begraben wurden. Daher erhoben ſich die Krüfte oder unterirrdiſchen Behältniſſe der Leichen in den Kirchen. In dieſen und in den Freydhöfen der Pfarre ſteht die Begräbniß dem Pfarrer zu, weil er auch im Leben für ſeine Pfarrkinder ſorgen mußte. Es ſollen alſo alle Eingepfarrten in ihrer Pfarre begraben werden, es ſey denn, ſie hätten beſondere Freyheiten (u); ſie können ſich doch nach Belieben frey eine geiſtliche Grabſtätte wählen (w), nur der Pfarrer kann dadurch nicht verkürzet werden. Da die alten Kanonen (x) alle Foderungen für Begräbniſſe und Exequien verboten, und als eine Simonie behandelten; zugleich aber den Layen unterſagten, alle löblichen Gebräuche wegen der Begräbniſſe (y) zu verhindern,

Krüft. Kirchenbegräbniſſe Anfang

Begräbniß ſteht dem Pfarrer zu

ſo traten die geiſtlichen und weltlichen Herrſchaften zuſammen, um Ziel und Maaß zu trefen, daß den Pfarrern von ihrem Gehalte nichts entgehe. Daher wurde der Pfarrkirche

4ta funer. portio can. und dem Pfarrer die *quarta funeralis* und *portio canonica* (z) zugetheilet, und vom Konzilium zu Trient (a) jenen Pfarrkirchen und Pfarrern beſtättiget, welche ſchon vor 7 Jahren ſolche gezogen hatten (116). In Deutſchland iſt ſolche faſt ganz aufgehoben.

(u) Cap. 3. de ſepulturis. c. 2. eod. in 6. clem. 2. eod.

(w) Cap. 3. §. 1. de ſepultur. in 6. can. 2. 3. XIII. q. 2. h. t. cap. 4. eod. in 6.

(x) Can. 12. 14. 15. XIII. q. 2. c. 8. 9. de ſimon. c. 13. h. t.

(y) Cap. 42. de ſimonia.

(z) Cap. 2. h. t. in 6. in clement. 2. h. t.

(a) Seſſ. 25. c. 13, de reform.

welche der geiſtl. Begräbn. nicht zu genießen haben

110. Die Kirche hat einigen Perſonen die geiſtliche Begräbniß (107) unterſagt; als: 1) Den Nichtgetauften (b); 2) den Ketzern (117), ihren Vertheidigern und Verhehlern (c); 3) denen, die zur Oſterzeit die Kommunion nicht empfangen haben (d); 4) den in Turnieren und Zweykämpfen Entleibten (e); 5) den öffentlichen Wucherern, wenn ſie nicht zurückgeſtellet (f); 6) den Mön-

chen,

chen, die Eigenthum beſitzen (g); 7) denen, die die Kirchenzehnte nicht zurückſtellen (h); 8) den offenbar Exkommunizirten (i); 9) den benanntlich Interdizirten (k); 10) den ſich ſelbſt (l) Entleibenden (m); 11) öffentlichen Sündern, wenn ſie wie obige unbußfertig ſterben (n).

(b) Can. 27. 28. diſt. I. de conſecrat.
(c) L. 10. 13. de *hæret.* cap. 2. eod. in 6.
(d) Omn*is* utr*i*usque ſexus. c. 12. de pœnit. & remiſſ.
(e) Cap. 1. de Torneam. Trid. ſeſſ. 25. c. 19. de reform.
(f) Cap. 3. de uſurar. c. 2. eod. in 6.
(g) Cap. 24. de ſtatu monach.
(h) C. 19. de decim.
(i) Can. 1. XXIV. q. 2. c. 12. h. t. c. fin. h. t. cap. 28. de ſent. excommunic.
(k) Clement. 1. de ſepult. c. 20. de ſent. excommun. in 6.
(l) C. 12. XXIII. q. V. 12.
(m) Wenn der Ausſpruch der Aerzte wahr iſt, daß kein Menſch, der bei Sinnen iſt, ein Selbſtmörder (autochiros) ſeyn könne, ſo mag man ſolchen die geiſtliche Begräbniß zwar nicht abſchlagen; jedoch muß man auch eingeſtehen, daß in England, und bei unſeren aufgeklärt ausposaunten Zeiten, in Deutſchland und vorzüglich in Oeſterreich, da der Selbſtmord ſo einreißet, viele ſinnenloſe Menſchen ſind.
(n) Rituale romanum.

§. 2.
K. K. Verordnungen.

§. 2.
K. K. Verordnungen.

111. Von dieſem Titel haben wir ſehr viele und nützliche Verordnungen unſerer Landesfürſten aufzuweiſen. Da die traurige Erfahrung lehrte, daß einige theils aus Unvorſichtigkeit der Menſchen, theils aus Begierde, die Erbſchaften zu erſchnappen, noch lebend begraben worden ſind, ſo hat M. Thereſia höchſtweislich verordnet, daß Niemand vor Verlauf von 48 Stunden begraben werden ſoll. Da der Fürſtbiſchof von Seccau dagegen einige Einwendungen wegen des Geſtanks und der Ungelegenheit in den Häuſern machte, ſo hat höchgedachte Monarchinn (o) 1771 den 7ten März befohlen, daß, ohne von der 48ſtündigen Todtenlage abzugehen (112), bei allen Kirchen aus derſelben oder der Gemeinden Vermögen Todtenkammern von Holz errichtet, und in ſolche die Todten beſonders zur Sommerszeit bis zur Begräbniß eingeſetzt werden ſollen. Den 30ſten März eben dieſes Jahrs erfolgte eine andere k. k. Reſoluzion, kraft welcher M. Thereſia verordnete, daß Niemand (nur die Frauenklöſter ausgenommen) von der Todtenbeſchau befreyet ſeyn ſolle; und daß als Todtenbeſchauer (p) jene

[Margin notes: v. Begräbnis 48 Stunden — Todtenkammern v. Holz — Todtenbeſchau]

jene anzuſtellen wären, welche die nöthigen Kenntniſſe von den Krankheiten, und den Merkmalen des Todes beſitzen, und von der medizinischen Fakultät geprüfet ſeyn würden. Um die Verfaulung der Körper eher zu befördern, wollte Joſeph II. 1784 den 23ſten Aug., daß alle Leichen in leinene Säcke eingenähet (q), und ohne Kleider und Truhen begraben werden ſollen. Da jedoch das Volk ſich nicht dazu verſtehen wollte, ſo ließ Joſeph II. 1785 den 27ſten Jän. (r) jedem frey, wie er ſich wolle geſchwind oder langſam in die Verfaulung begeben, und begraben laſſen. Begräbniß in leinen. Säcken w. abgeſchaft

(o) Prot. Graz I. Nachtr. 6.
(p) Ebend. n. 1. Nachtr.
(q) Prot. Graz III. 101. n. 4.
(r) Prot. Graz IV. 21.

112. Wegen der Krüfte, Freydhöfe und Begräbniſſe haben M. Thereſia und Joſeph II. gewiſſe Maaßregeln geſetzt, wie in ſolchen vorzugehen ſey. M. Thereſia verordnete 1772 den 14ten Aug. (s): daß 1) die Krüfte und Begräbniſſe in Kirchen alſo geſtattet ſeyn ſollen, daß der Kruftſtein in der Kirche nicht mehr geöffnet, ſondern außer der Kirche ein Eingang in ſolche gemacht werden ſoll. 2) Wo keine Kruft in der Kirche Normal v. Kr. Freydhöfen ꝛc. M. Thereſ. von Krüften

be=

beſteht, ſollen keine Verſtorbene in die Kirche begraben, oder doch dafür geſorget werden, daß für die Todten unter dem Kirchenpflaſter eine recht tiefe Gruben gemacht, die Todten mit ungelöſchtem Kalke wohl beſchüttet, und die Truhe mit Erde nach Möglichkeit verſtoſſen werde. 3) Soll darauf geſehen werden, wie viele in einer Kirche könnten begraben werden, hauptſächlich aber ſollen die Behältniſſe der Todten nicht eher geöffnet werden, als bis die Körper ganz verweſen ſind. 4) Die Luftlöcher ſollen nicht zu ebener Erde oder in der Kirche angebracht ſeyn. 5) Die in epidemiſch = bösartigen Krankheiten geſtorben ſind, ſollen zur Schau nicht ausgeſetzt, ſondern eheſtens mit Kalk dick beſäet begraben werden.

v. Freydh. Von den Freydhöfen ordnete M. Thereſia an, daß ſolche Leichen auch mit Kalk ſollen beſchüttet, und 2) die aus Krankenſpitälern nur in eine Grube Gelegten lagweis mit Kalk beſtreuet, und die Grube mit Erden feſt vermacht werden ſoll; 3) eine ſolche Grube ſey ohne Erlaubniß der politiſchen Stelle nicht wieder zu eröffnen; 4) die an

Diſp. v. der 48ſtündigen Begräbniß hitzig = epidemiſchen Krankheiten Verſtorbenen können binnen 24 Stunden begraben werden, beſonders wo enge Wohnungen ſind; jedoch mit Atteſtat des Medikus oder Todtenbeſchauers;

ſchauers; 5) in die Freydhöfe der Vorſtädte ſollen nicht mehr als ein Todter in eine fünf bis ſechs Schuhe tiefe Grube zu legen ſeyn; 6) ſoll kein neuer Gottesacker ohne Erlaubniß der politiſchen Landesſtelle errichtet werden.

(s) Prot. Graz l. Nachtr. 12.

113. Kaiſer Joſeph II. gab 1784 den 23ſten Aug. (t) folgende Maaßregeln wegen der Krüfte und Freydhöfe: 1) Daß alle Krüfte, Kirchhöfe und Gottesäcker, die inner dem Umfange der Ortſchaften beſtehen, geſchloſſen, und neue in einer gemeſſenen Entfernung ausgewählt werden ſollen. 2) Alle Leichen ſollen vom Sterborte bei Tag oder Abends in die Kirche gebracht, allda nach abgeſungenen Kirchengebeten eingeſegnet, und von dannen in die außer den Ortſchaften angelegten neuen Freydhöfe ohne Gepränge zur Eingrabung gebracht werden. 3) Dieſe neuen Freydhöfe ſollen an Orten gewählt werden, welche keinem Waſſer ausgeſetzt ſind, oder keine Erde haben, die der Fäulung widerſteht. Der Ort iſt mit einer Mauer umzufangen (114), und mit einem Kreuze zu verſehen. 4), 5), 6) Punkt betrift die hernach eingeſtellten Begräbniſſe in leinenen Säcken. 7) Die Kreuze und Denkmäler der Verſtor-

Normal K. Joſephs II. von Krüften u. Freydh. in Städten u. Märkten

neue Freydh.

denen ſollen im Umfange der Mauern geſetzt werden. 8) Da alle Krüftenbegräbniſſe der Klöſter, auch bei den Barmherzigen und Eliſabethinerinnen aufhören, und alle Leichen in Pfarrhöf-Freydhöfe zu begraben ſind, ſo ſollen ſie ſich mit dem Todtengräber verſtehen, und die alten Freydhöfe nach Erfoderniß größer gemacht werden.

(t) Prot. Graz III. 101.

derſelben Anbau 114. 1785 den 25ſten Jul. (u) erfolgten neue Maaßregeln wegen der in Städten und Vorſtädten abgeſtellten Krüfte und Freydhöfe, welche die Pfarrer wegen der Stollgebühren von Begräbniſſen zu errichten hätten; als: 1) ſollen ſolche nach dem Verhältniſſe des Orts und der Populazion gröſſer oder kleiner ſeyn, und die Gruben 4 Schuhe breit und wenigſtens 6 Schuhe tief ſeyn; 2) könnten ſolche mit hölzernen Planken, und Stein- oder Leimerden Mauer ſo hoch aufgeführet werden, daß kein Vieh hinein könne; 3) wenn der Pfarrer ſolchen wegen Abgang der Mitteln oder Kongrua nicht herſtellen könnte, ſo ſollen die vorhandenen Kirchengelder, jedoch mit Einwilligung des Kreisamts, hergenommen, und ſolche durch die eingehenden Begräbnißtaxen wieder erſetzt werden. Da

der

der Kaiſer in eben dieſem Jahre den 31ſten März (w) die Gebühr der Grabſtellen den Pfarrern überläßt, wenn ſolche die neuen Gottesäcker errichten und erhalten, ſo folgt, daß, wenn ſie zu ſolchen nichts, und nur die Kirche beiträgt, die Pfarrer dieſe Gebühr nicht zu heben haben.

(u) Prot. Graz IV. 92.
(w) Ebend. n. 53.

115. Wegen der genauen Führung der Todten- Trau- und Taufbücher waren unſere Landesfürſten unendlich beſorgt. 1774 den 10ten May (x) befahl M. Thereſia, daß alle dieſe Matrikeln an ſichern Orten vor dem Feuer bewahret werden ſollen. Fernere Reſoluzionen ordnen an, daß die in Feldſpitälern angeſtellten Regulären genaue und verläßliche Protokollen führen ſollen, beſonders der Verſtorbenen (y); daß die katholiſchen Pfarrer eben ſo genau die Matrikeln der akatholiſchen berichtigen (z), und die Paſtoren ihnen ſolche einzuſchicken verbunden (a) wären; daß die Kreishauptleute ſolche unterſuchen, und derſelben Gebrechen verbeſſern (b); daß die Feldkapläne die Summarien dieſer Matrikeln durch das Militärkommando an die politiſche Stelle erlaſſen, die Ortspfarrer aber Todtenbüch. Genauigk.

dieſe militäriſchen Relazionen an die Feldkapläne abſchicken, ſolche zwar auch in ihre Protokollen eintragen (c), in den Jahrstabellen aber an das Kreisamt auslaſſen ſollen (d). 2 Tabellen der pfarrlichen Einlagen ſind hier zu ſehen (e). Da wegen dieſer Einlagen einige Bedenken vorgekommen, ſo verordnete Joſeph II. 1784 den 10ten Dez. (f), daß die Pfarrer die Militärextrakten zu Ende des Jahrs in einem beſondern Auszuge an das Kreisamt oder an das Konſiſtorium einſchicken ſollen. Endlich, wenn in einer Pfarre mehrere Ortſchaften vorfindig wären, ſo ſolle für jedes eine beſondere Matrikel geführet, und jährlich eine Tabelle von jedem derſelben einzuſenden ſeyn (g).

(x) Prot. Graz I. Nachtr. 15.
(y) Ebend. n. 21.
(z) Ebend. n. 32.
(a) Prot. Graz III. 92.
(b) Prot. Graz II. 15.
(c) Prot. Graz III. 103.
(d) Prot. Graz III. 71. 83.
(e) Ebend. n. 25. & 73.
(f) Prot. Graz III. 137.
(g) Prot. Graz III. 92.

Stollgebühr der Pfarrer 116. Die Gebühr der Begräbniſſe weiſet die 1774 den 13ten Dez. für Steyermark er=

erlaſſene Stollordnung aus. Wegen der Exzeſſen der Geiſtlichen in Abfoderung eines mehreren müſſen ſolche dem Kreisamte gemeldet (h), und von demſelben abgethan werden (i). Wenn aber Jemand ſein Recht oder Klage weiter führen wolle, ſo ſoll ihm dieſes frey ſeyn (k). 1784 den 19ten Jun. wurde den Pfarrern befohlen, für die abgenommene Stollgebühr eine Beſcheinung auszuſtellen (l); und 1785 den 24ſten Jun. (m) wurden alle Opfergänge bei den Begräbniſſen, Trauungen und Taufen verboten. 1786 den 20ſten April verbot Joſeph II., daß die Todtenmahlzeiten eingeſtellt, auch bei den Pfarrern nicht gehalten, und in den Inventarien bei Strafe von 50 Reichsthalern nicht eingeſetzt werden (Prot. V. 18.), und die Pfarrer ihre Schankgerechtigkeit verkaufen oder in Pacht geben ſollen. Da die Pfarrer neue Gottesäcker errichten, und die alten erhalten ſollten (114), ſo erließ ihnen Kaiſer Joſeph II. 1785 den 31ſten März, die im Stollpatente rubr. VII. von den Grabſtellen ausgemeſſenen Gebühren einzuziehen (n). Endlich wurde den alten Pfarrern die Stollgebühren der neuen Pfarren und Lokalkaplaneyen (o), und den katholiſchen Pfarrern von allen auch unter den Paſtoren ſtehenden Akatholiſchen (p) zu-

geſtanden; damit aber kein Exzeß in der Abnahme der Stolle geſchehe; ſo mußte die Stollordnung an die Thüren der Pfarrkirchen öffentlich zur Jedermanns Einſicht angeſchlagen werden (q).

(h) 1782 den 26ſten Jul. befahl Joſeph II., daß alle Gebrechen der Geiſtlichen benanntlich die Exzeſſen in der Stolle erſtlich bei der geiſtlichen Behörde angezeigt, und erſt, wenn keine Abhilfe erfolgte, der politiſchen Stelle gemeldet werden ſolle. Wien Prot. Nachtr. des 1ſten Bandes n. 64. und ſo glaube ich, daß auch die nachfolgende Reſoluzion zu verſtehen ſey.

(i) Prot. Graz II. 74.

(k) Prot. Graz ib. & 75.

(l) Prot. Graz III. 72.

(m) Prot. Graz IV. 83.

(n) Prot. Graz IV. 53.

(o) Prot. Graz II. 115. III. 72. IV. 85.

(p) Prot. Graz I. 67.

(q) Prot. Graz II. 74. 116. III. 72. IV. 31. 33.

Bericht von d. Erbſteuer

117. Weil nach dem Tode auch die Erbſteuer gezogen wird, ſo will ich hier etwas von ſolcher anſetzen. Der Erbſteuer unterliegen alle Erbſchaften, welche ſich für einen oder mehrere Erben nach Abzug aller Schulden über 500 fl. belaufen. Eben ſo die

Ver=

Vermächtniſſe, Geſchenke und der jährliche Genuß. Alſo nur von dem reinen Vermögen wird die Erbſteuer 10 von 100 fl. gezogen. Von der Erbſteuer ſind befreyet: 1) alle Erbſchaften, Legaten ꝛc. in der ab- und aufſteigenden Linie; 2) der 3te Theil des reinen Vermögens eines Ehegatten (r); die randloſen Heurathskontrakte ſind von der Erbſteuer frey; 3) einige Geſchenke unter den Brautperſonen (s); 4) die wittibliche Unterhaltung, wenn ſie im Heurathskontrakte bedungen iſt; 5) kleine Erbſchaften, die nicht 500 fl. überſteigen; 6) Legaten unter 100 fl.; 7) jährliche Legaten unter 50 fl.; 8) die frommen Legaten zu H. Meſſen, für Jahrtäge, Arme, Krankenbetter, Errichtung der Pfarren ꝛc. (t); 9) die Legaten für den Teſtamentsexekutor; 10) wie auch für Arbeiten und Bemühungen; 11) alle Donazionen und Geſchenke inter vivos unter 1000 fl.; 12) Legaten pro redemptione captivorum (u), und zum Unterhalt der Schulen; 13) die Stollgebühren und von Krüften; 14) die Waiſenhäuſer, das Invalideninſtitut, und die legirten Unterthansausſtände; 15) die Mobilien, und der Vorrath an Wein und Getraid (w); 16) die außer Land liegenden einem Unterthan zur Erbſchaft erlaſſenen Kapitalien; 17) Befreyung von ſolcher

Fideikommiß-Silber und Geſchmuck. Dieſe
Abänder. Erbſteuer iſt auf 5 p. Cent. geſetzt worden von allem unterthänigen dem laudemio & mortuario unterworfenen Gelde, wie auch vom Abfarthgelde. Die Fideikommißkapitalien, wenn auch die Intereſſen nur 4 p. Cent. betragen, bezahlen doch 10 von 100 fl.

(r) Hier ſind einige Beſchränkungen gemacht worden, welche in der praktiſchen Einleitung für Steyerm. erſt. Th. f. 196. zu ſehen ſind.

(s) Ibid. f. 197.

(t) Wegen der Stiftmeſſen, wenn ſolche über 1 fl. betragen, iſt ſchon geſagt worden, daß ſolche der Erbſteuer unterliegen. 1759. §. 3. 1760. §. 5.

(u) 1783 den 17ten Jul. hat Joſeph II. beſchloſſen, daß die zur Sklavenerlöſung beſtimmten Kapitalien den Armen der Erbländer zugetheilet; jene aber, die zur Auslöſung der Schulden halber Sitzenden geſtiftet ſind, noch ferner dahin verwendet werden ſollen. Prot. Wien II. 56.

(w) Aber nur von ſo viel, als in einem Jahre kann verzehret werden.

Erbſteuer d. geſtift. oder legirt. Meſſ. 118. Was wegen der geſtifteten oder legirten Meſſen über 1 fl. oben geſagt worden iſt, hat M. Thereſia 1768 den 28ſten Jän. (x) neuerdings beſtättiget. Von den Siechenhäu-

häuſern und Spitälern verordnete höchſtge- bachte Monarchinn 1769 den 17ten Okt. (y), daß jene, welche die Armen mit Speiſe und Trank, aber nicht mit Kleidung verſehen, und zugleich die ſogenannte Pfründe haben, wenn ſie für leproſe, preßhafte und müheſelige geſtiftet ſind, von der Erbſteuer frey, bei den Spitälern aber zu ſehen ſey, ob ſie das erbſteuermäſſige Quantum tragen? quo caſu die Erbſteuer zu bezahlen ſey. 1770 den 17ten März wurde beſtimmt, daß der den Pfarrern und Kaplänen nur geringe jährliche Erbſteuerbetrag per 4, 3 und 2 fl. ohne Abzug der Kongrua zu bezahlen ſey (z). Das Donazionsquantum der Ordenshäuſer per 1500 fl. hat Joſeph II. 1781 den 11ten Okt. (a) von der Erbſteuer frey erkläret; wenn aber einer weltlichen oder geiſtlichen Kommunität ein Erbtheil an Wein oder Früchten zufiele, ſo ſoll das dritte Drittel mit der Erbſteuer belegt werden (b).

für Leproſe, Sieche, Arme

für Spitäl.

der Pfarrer Kapläne

Dos der Regul. frey

Viktual. der Gemeinden

(x) Prot. Wien I. Nachtr. 4.
(y) Ebend. n. 9.
(z) n. 11.
(a) Prot. Graz I. 65.
(b) Prot. Wien I. Nachtr. 23.

v. Begräbn. d. Akathol. 119. Auf die Begräbniſſe zurückzukommen, müſſen nach der vom Joſeph II. eingeführten Toleranz nicht nur die Proteſtanten und Reformirten (wie es im weſtphäliſchen Frieden (c) iſt feſtgeſetzt worden), ſondern auch in Oeſterreich die disunirten Griechen in die öffentlichen Freydhöfe begraben, und von der Ehre des Begräbnißes nicht ausgeſchloſſen werden; und dieſes hat auch Joſeph in ſeinem Toleranzpatente 1781 den 13ten Okt. (d) beſtimmt. Jedoch iſt dieſes Begräbniß der Akatholiken in Freydhöfen für kein geiſtliches oder ſepultura eccleſiaſtica anzuſehen (107). Joſeph II. belehret uns deſſen ſelbſt 1782 den 6ten März (e), wo er anordnet, daß an Orten, wo kein akatholiſcher Prediger oder Bethhaus iſt, der katholiſche Pfarrer, wenn er erſucht wird, die proteſtantiſche Leiche zwar begleiten, das Grab aber nicht einſegnen, noch eine Kollekte ſagen, ſondern nur ſorgen ſoll, daß kein dem katholiſchen Glauben oder Fegfeuer anſtöſſiges Lied geſungen werde.

(c) Art. V. §. 35.
(d) Prot. Graz I. 67.
(e) Prot. Graz I. Nachtr. n. 35.

der ungetauft. Kind. 120. Von den Begräbniſſen der ungetauften Kinder hat Joſeph II. 1785 den

31ſten

31ſten März (f) verordnet, daß die abgeſönderten Freydhöfe für die ungetauften Kinder nach und nach aufgehoben, und auch die Akatholiſchen ihre ungetauften Kinder, wie ſie wollten, mit oder ohne Gepränge auf den gewöhnlichen Freydhöfen ſollen begraben können. Ein gleiches erklärte Joſeph II. 1785 den 28ſten April (g) in Anſehung der Katholiken: zugleich aber verbot er ſolchen, ſich den Akatholiſchen in dieſen Begräbniſſen zu widerſetzen. Der katholiſche Pfarrvikar zu Kulm machte zwar wider dieſe Begräbniſſe der Ungetauften einige gar nicht fanatiſche Vorſtellungen, als: daß die Ausſchließung der ungetauften Kinder von den geweihten Kirchhöfen vorzüglich dahin diente, damit die Mütter angeeifert würden, zu ſorgen, ſowohl, daß ihre Kinder geſchwind getauft würden, als auch, daß keine frühe unglückliche Geburten erfolgten. Allein die ganze Vorſtellung wurde als nicht ſehr entſprechend angeſehen, weil gute kriſtliche Mütter ohnehin dafür ſorgen; ſchlechte aber dadurch nicht würden angetrieben werden (h).

(f) Prot. Graz IV. 52.
(g) Prot. Graz IV. 62.
(h) Prot. Graz IV. 52.

29ſter Titel von Pfarren u. fremden Pfarrleuten

Neun und zwanzigſter Titel.
Von den Pfarren und fremden Pfarrleuten.

§. 1. Inh. d. Tit.

§. 1.
Innhalt dieſes Titels.

121. Die Kirchen, zum Gottesdienſte gewidmete Orte, waren eher als die Pfarreyen. Thomaſſin (i) will den Urſprung der Pfarren aus den Afterdekreten Iſidors dem Pabſte Dionyß (k) zueignen. Gewiß iſt indeſſen nur, daß die Kriſten zu den Zeiten der Apoſteln einige Orte gehabt, in welchen ſie ihren Gottesdienſt verrichteten (l); und da ſchon zu Zeiten der Apoſteln die Anzahl der Gläubigen ſo vermehrt wurde (m), daß ein Biſchof nicht erklekte, ſondern Prieſter und andere Seelſorger angeſtellt werden mußten; beſonders, da durch Konſtantin der Friede der Kirche hergeſtellt, in Städten mehrere Kirchen erbauet, und nach derſelben Erbauung auch mehrere Gemeinden errichtet wurden. Hier liegt alſo der Unterſchied der Dom- und Pfarrkirchen ſowohl in Städten, als auf dem Lande (n). Dem Weſentlichen

Urſprung d. Pfarren

nach

nach haben die Pfarrkirchen ihren Urſprung von den Apoſteln, nach dem Zufälligen aber, als den Bezirk, Eintheilung ꝛc. von ſpätern Zeiten. Eben ſo muß auch der Urſprung und die Gewalt der Pfarrer nach ihrer Weſenheit von Kriſto unmittelbar beim Anfange der Kirche hergeleitet werden, in ſo weit nämlich jederzeit in der Kirche Prieſter waren, welche als Untergeordnete des Biſchofs die Seelſorge verrichteten: denn, gleichwie die Biſchöfe Nachfolger der Apoſteln, ſo ſind die Prieſter Nachfolger der Jünger Kriſti (o). Gewalt und Urſprung d. Pfarrer

(i) De vet. & nov. eccl. diſcipl. part. 1. lib. 2. cap. 21. 22.
(k) Can. 1. XIII. q. 1.
(l) 1. Cor. 11.
(m) Act. Apoſt. c. 2.
(n) Nov. 3. c. 1. Epiphan. hær. 69.
(o) Diſt. XXI. Actor. 20. 28.

122. Das Recht, Pfarren zu errichten, iſt unwiderſprechlich ein Recht der Biſchöfe (p). Da aber die Pfarrenerrichtung Gemeinden, Renten und Ortſchaften erfodert, ſolche aber ohne landesfürſtlichen Konſens nicht abgegeben werden können, ſo haben jederzeit die Biſchöfe und Landesfürſten in dieſer Sache gemeinſchaftlich gehandelt. — Die Pflichten der Pfarrer beſtehen allgemein in der Seelſorge: Pfarrenerrichtung; derſ. Pflicht.

in-

indem ſie im wahren Verſtande geiſtliche Hirten und Seelſorger ihrer Gemeinden ſind. Sie müſſen alſo die Sakramente ausſpenden, und die geiſtliche Gerichtsbarkeit ausüben; jedoch nicht in ſo groſſem Grade, als die Biſchöfe. Sie müſſen in ihren Pfarren reſidiren (4ter Titel), taufen, beichthören, das H. Abendmal im Leben und im Tode ſamt der letzten Oelung mittheilen, die Hochzeiten einſegnen, dem Volke die Ehen, Feyer- und Faſttäge und Abläſſe verkünden, die Aſche, Waſſer, Fleiſch ꝛc. weihen, die Todten begraben, die Meſſe leſen, das Wort Gottes ſelbſt predigen, dem Pfarrvolke mit gutem Beiſpiele vorleuchten, und, wenn die Pfarr zu groß iſt, ſich andere Prieſter zugeſellen (q). Hingegen iſt auch die Schuldigkeit der Pfarrgemeinde, dem Gottesdienſte beizuwohnen (r), von ihren Pfarrern die Sakramente zu empfangen (s), und ihnen die Gebühren, den Unterhalt und das Opfer nicht zu entziehen. Was von dem Gebäude und der Reparazion der Pfarrhöfe, von der Koſſe und der Veräuſſerung der pfarrlichen Güter zu wiſſen nothwendig iſt, wird im 36ſten Titel abgehandelt werden.

(p) Trid. ſeſſ. 21. c. 4. 5. ſeſſ. 24. c. 13. de reform.

(q) Trid. ſeſſ. 21. c. 4. Van Eſpen p. 1. tit. 3. c. 1. &c.

(r) Trid. ſeſſ. 22. in decr. de obſerv. & evit. in celebr. miſſæ. & cap. 2.

(s) Cap. 2. extrav. 20.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

§. 2. K. K. Verordnungen

123. Da die Pfarrer ſo wie andere Menſchen mehreren Gefahren ausgeſetzt ſind, und ſich auch leicht vergehen können, ſo iſt der Biſchöfe Pflicht, ſolche entweder perſönlich, oder durch die Erzprieſter und Dechante zu viſitiren, und ihre Gebrechen zu verbeſſern. In dieſem Fache hat ſich viel Mißverſtand, Streit und Irrung zwiſchen der geiſtlichen und landesfürſtlichen Jurisdikzion erhoben. Um dieſe abzuſtellen, hat ſchon Rudolph II. röm. Kaiſer 1592 den 2ten Nov. (t) ſich mit dem Bißthume Paſſau verglichen, daß 1) der Ordinarius auch die landesfürſtlichen Pfarrer *quoad ſpiritualia & mere perſonalia* viſitiren ſoll, wie der Landesfürſt *quoad temporalia*; 2) ſollen etwa dieſe Pfarrer ſich gegen den Ordinarium ungehorſam betragen, ſo wolle der Landesfürſt alle Hilfe leiſten; 3) die vom Biſchofe gefällten Suſpenſionen und andere Zenſuren ſollen un-

v. Viſit. u. Korrekz. der Pfarrer

ver-

vergriffen der landesfürſtlichen Rechte ſich nur auf den geiſtlichen Beruf beziehen. Ein Gleiches wurde mit dem Erzbißthume Salzburg in dem Rezeſſe von 1671 unter dem Kaiſer Leopold feſtgeſetzt (u), daß nämlich 1) *quoad delicta perſonalia in cauſis civilibus*, und *in eccleſiaſticis, dum agitur quoad æſtimationem & reparationem damni, & ejus, quod læſi intereſt*, nur allein die politiſche Stelle vorzugehen habe: ſo es aber *ad pecuniariam pœnam fiſco applicandam, vel corporis afflictivam*, ankäme, ſo wollen Se. Maj. ſolche dem Herrn Ordinario überlaſſen; jedoch, daß Salzburg die gebührende Ausrichtung und ſchleunige Remedirung verſchaffe; 2) das *Crimen læſæ Maj. & perduellionis* ſey doch dem Landesfürſten zur Beſtraffung vorbehalten; 3) ſoll die *viſitatio diœceſis in ſpiritualibus generaliter vel particulariter* jederzeit vorher an Se. Maj. erinnert, und Dero Konſens erwartet werden, weil zugleich die *viſitatio in temporalibus* würde vorgekehret werden; und ſo wollen auch Se. Maj. die *viſitatio in temporalibus* eher nach Salzburg berichten; 3) verſprachen Se. Maj., daß die politiſchen Stellen von den Vogt- und Lehensobrigkeiten und Stadt-Markt- und Dorfrich-

tern

tern die Inquiſizion wegen Adminiſtrazion der Sakramente, Stolleneinnahme, vitam, mores &c. cleri nicht mehr durch offene Patente, ſondern durch geſchloſſene Begehren und die Remedur bei Gehörden abfodern würde.

(t) Riegger jur. eccl. auſtr. II. 280.
(u) Ibid. 433. 459. &c.

124. Da zur Seelſorge die Tauglichſten der Kirche und des Staates erwählt werden müſſen, um den Bauer von ſeinen Vorurtheilen und ſeiner Gedankenloſigkeit zu befreyen; zu ſolchem heilſamen Endzwecke aber der Konkurs und die Prüfung das beſte Mittel zu ſeyn ſcheint, ſo hat ſolchen M. Thereſia in Anſehung der landesfürſtlichen Pfarren, Joſeph II. aber auch zur Erhaltung aller Privatpfarren (w) ſalvo jure præſentandi feſtgeſetzt, und für ſolchen ein Normale, wie er gehalten werden ſolle, ergehen laſſen. Wir haben auch verſchiedene Hofkanzleydekrete von M. Thereſia (x) wegen der Konkurſe, aus welchen und den neuen Regeln Joſephs II. 1) in jedem Biſthume oder Archidiakonate 3 (Joſeph II. beſtimmt 4) (y) Examinatores, deren einer der Direktor Univerſitatis oder des Lycæi ſeyn ſoll, von den Ordinarien zu benennen

Konkurs d. Pfarren

Norm. deſſ.

die Examin.

ſeyen; 2) dieſe Examinatores müſſen nach der Vorſchrift Josephs tüchtige, in der geläuterten Theologie und in dem Kirchenrechte bewanderte Individuen, und, wo Schulen ſind, die öffentlichen Lehrer, wo aber keine Schulen ſind, andere gut bewanderte Subjekte vom Biſchofe geſtellt werden (z); 3) der Konkurs iſt allda, wo der Biſchof, deſſen Generalvikar, oder Erzprieſter reſidirt, oder das Konſiſtorium ſich befindet, anzuſtellen; 4) da nach der neuen Verordnung 1784 den 7ten Sept. (a) zwo allgemeine Prüfungen jährlich allzeit nach Verlauf eines Semeſters zu Anfang des May und Ende des Auguſts aus allen vorgeſchriebenen Gegenſtänden in Gegenwart des Direktors, um viele Reiſen und Unköſten zu erſparen, vorzunehmen ſind, ſo muß der Ordinarius nach Ableben eines Pfarrers (b) einen tauglichen Adminiſtrator ſtellen, welcher die Pfarre bis zur Anſtellung eines neuen Pfarrers verwalte. Der Biſchof ſoll (Prot. V. 56.) a) die Originalurkunden des erledigten Benefiziums beilegen, b) keine unbeſtimmte Geſuche annehmen, c) auch keine ungeſtempelte, d) für jede Pfarre beſondere Berichte geben, e) von jedem Konkurrenten und Konkurs Vorſchläge anſtellen.

Ort des Konk.

2 allgemeine jährl. Konk.

(w)

(w) Prot. Graz II. perſ. 20. 43. & III. 116.
(x) 1772. 2. May und 31. Dez. 1774. 9. Apr.
(y) Prot. Graz III. 24.
(z) Ibid.
(a) Prot. Graz III. 124. V. 4.
(b) Prot. Graz III. 24. V. 4.

125. Da nebſt den allgemein geprüften auch andere neue Konkurrenten vorkommen; da ferners die Erledigung einer Pfarre bekannt gemacht werden muß, ſo hat Joſeph II. 1785 den 27ſten Jäner (c) anbefohlen, daß bei künftigen Konkurſen für Kuratbenefizien die Originalkurrenda wegen des vom Erzprieſter gehörig kundgemachten Konkurſes den Akten beigelegt, ferners der Vorſchlag des Erzprieſters durch das Ordinariat eingeſendet, und die ſchriftliche Predigt und Katechiſazionsübung, wie auch der Vortrag an Kranke nicht in der lateiniſchen, ſondern in derjenigen Sprache aufgeſetzt werden ſoll, welche in dem Orte der zu verleihenden Pfarre die herrſchende iſt. Die Zeit des Konkurſes wird dem Diario eingeſetzt, *cum pœna* oder *clauſula præcluſi*, welche nicht erſcheinen. Die Fragen in den Konkurſen haben die Lehrer und Examinatores zu ſtellen; es kann aber auch der Direktor ſolche ſetzen, oder die geſetzten erweitern (d). Die Fragen

Ausſchreib. des Konk.

wie ſolcher zu halten

ſind ſchriftlich (e) abzufaſſen, und die katechetiſchen und Predigt = Prüfungen mündlich zu halten. Die Gegenſtände der Fragen, wie der praktiſche Predigt = Katechiſazions- und Religionsvortrag an die Kranke vorzunehmen ſey, hat Joſeph II. im erſt angeführten Dekrete erkläret, und zugleich die Tabelle über die konkurrirenden Individuen beigelegt. Wie die Fragen einzurichten, die Fähigkeit der Konkurrenten anzudeuten ꝛc. kann man im Dekrete Joſephs 1784 den 7ten Sept. (f) vollkommen erſehen.

(c) Prot. Graz IV. 20. V. 4.
(d) Prot. Graz III. 124.,
(e) Prot. Graz III. 24.
(f) Prot. Graz. III. 124.

die Redeüb. 126. Von der Redeübung gab Joſeph II. 1783 den 12ten Febr. (g) ſeine Geſinnung zu erkennen, daß künftig bloß der Text bekannt gemacht, die Eintheilung der Redeübung aber den Konkurrenten ſelbſt überlaſſen werden ſolle. Die Kalkuln nach gehaltenem Konkurſe müſſen von den Examinatoren aufgeſetzt, und dem Ordinario übergeben werden, welcher nach vorgelegter Tabelle aller Umſtände dieſe ſamt den ſchriftlichen Prüfungsarbeiten bei den k. k. Benefizien nach Hof ſenden, in

Kalkulazion des Konk.

in den Pfarren aber *patron. privati* 3 Subjekte dem Patron vorſchlagen, und der Patron einen davon wählen ſoll (h). Da Se. Maj. zu den höhern Weihen die notam 1 cl. ex jure can. und 2 cl. in dem theologiſchen Fache foderte, ſo befahlen Höchſtdieſelbe 1782 den 25ſten April (i), daß zu einem landesfürſtlichen Benefizium auch im theologiſchen Fache die nota 1 cl. nöthig ſey (k). Uibrigens ſollen die Konkursprüfungen binnen 2 Monaten einer erledigten Pfarre gehalten, und bei den k. k. Pfründen zugleich die Erhebung des Ertrâgnißausweiſes ſamt allen übrigen ſo eingeleitet werden, damit binnen 3 Monaten der Bericht nach Hof erſtattet werde (l). Es müſſen auch einige an den allerhöchſten Hof gerichtete Bittſchriften mit allen Umſtänden der Konkurrenten mitgeſendet werden, welche aber zu gehöriger Zeit eingelegt, und von den Konſiſtorien keine alternativen oder unbeſtimmten Bitten dürfen angenommen werden (m).

welche nota zu k. k. Pfründ. nöthig

(g) Prot. Graz II. perſeſſ. 31.

(h) Prot. Graz III. 24.

(i) Prot. Wien I. 176.

(k) Wenn dieſes nur richtig in dem geiſtlichen Wettlaufen oder den Konkurſen geſchieht.

(l) Prot. Graz III. 24.
(m) Prot. Graz III. 84.

Befreyung der theolog. Lehrer

127. Wenn theologiſche Lehrer konkurriren ſollten, ſo hat Kaiſer Joſeph II. ſolche bis an die einzige Probepredigt von der Prüfung befreyet, und dieſe Befreyung auch auf die reſignirten und reduzirten theologiſchen Lehrer erſtrecket; jedoch nur auf 3 Jahre nach ihrer Reſignazion und Redukzion (n). Es ſoll ihnen auch cæteris paribus der Vorzug zuſtehen (o). Im Jahre 1785 hat Joſeph II. (Prot. Graz V. 4.) auch jene Pfarrer vom Konkurſe frey gelaſſen, die ſich durch die Seelſorge, Sitten, gute Grundſätze, aufgeklärten Verſtand, Thätigkeit in Normalſchulen, Armeninſtitut ꝛc. vorzüglich ausgezeichnet hatten.

wenn keiner Konk. oder gut beſtünde was zu thun

Wenn zu einem Konkurſe Niemand erſchiene, oder die Konkurrenten nicht einmal mittelmäſſig beſtünden, ſo ſoll der Herr Ordinarius (p) 3 ſeit einem noch nicht verſtrichenen Jahre mit dem Erfolge der erſten Klaſſe geprüfte Individuen dem Patron vorſchlagen, welcher einen von dieſen 3 annehmen, oder einen andern ſeit einem noch nicht verſtrichenen Jahre mit dem Erfolge der erſten Klaſſe in der Diözes Geprüften präſentiren kann. Endlich, da Joſeph auf

die

die Spitzfindigkeit der Kanoniſten *de capacitate vel incapacitate regularium, ad beneficia ſæcularia* nicht ſieht, und nur fähige Seelſorger wünſchet, ſo hat er 1783 den 22ſten Jul (q) ſich erkläret, daß die Religioſen eben ſo wie die Weltprieſter als Pfarrer und Lokalkapläne auf die bisher vermeinten Sekularbeneſizien anzuſtellen ſeyen; beſonders die Stiftgeiſtlichen, als welche aus ihrem Stifte ein mehr zureichendes Auskommen (r) erhalten können, und ſind hierinn cæteris paribus die Exreligioſen zur Erſparung der Penſion (s) vorzuziehen. Es müſſen hiemit alle Konkurſe den Stiftern und Klöſtern per currendam archidiaconalem gemeldet werden (t). Regul. kön. konkurriren

(n) Prot. Graz III. 64.
(o) Prot. Graz IV. 93.
(p) Prot. Graz IV. 95.
(q) Prot. Graz II. 81.
(r) Prot. Graz II. 100.
(s) Prot. Graz IV. 84. V. 43.
(t) Prot. Graz III. 84.

128. Daß Joseph II. in Steyermark 40 neue Pfarren, 140 Lokalkaplaneyen, und 42 exponirte Kaplaneyen (u) geſtiftet, und daß er für ſolche, deren Bau, und Unterhalt der neuen Geiſtlichen Direktivregeln geſetzet, habe von neuen Pfarr. Lokalkapl. ꝛc.

ich ſchon oben (von 49 bis 51) weitläufig erkläret; nur einige Stücke ſind hier nachzutragen, als: 1) daß im Geſchäfte dieſer neuen Benefizien die Rückſicht auf nicht nur allgemeine, ſondern auch außerordentliche Fälle der Krankheiten (w) genommen; 2) daß auch auf die Aushilfe der Mönche, die ſie im Beichtſtuhle und Beiſtande der Kranken (x) geleiſtet haben, Bedacht genommen werden ſoll; 3) ſoll ſich keine Pfarr in die Vorſtädte erſtrecken, und 4) ſolche Kirchen gewählet werden, die nach ihrer Lage einen guten Zugang haben, und ſo geräumig ſind, daß ſie auf zweymal die eingepfarrte Gemeinde faſſen; 5) daß nach Anzahl der vermehrten Pfarren auch die Dechante vermehret werden ſollen (y); 6) ſoll in dieſen neuen Kirchen die Vervielfältigung der Altäre vermieden (z) werden, und da 7) die Steuerregulirung angefangen wurde, ſo befahl Joſeph II. 1785 den 30ſten Aug., daß die baldige Beſtimmung der zu neuen Kirchen- Freydhöfen- Pfarr- und Schulgebäuden gehörigen Grundſtrecken eheſtens nach beigelegter Vorſchrift beſtimmt werden ſollen.

(u) Prot. Graz II. 14. 115.
(w) Prot. Graz II. 56.

+ M

(x)

(x) Daher iſt die Aufhebung des Kapuzinerkloſters zu Hartberg nicht wohl projektirt worden, beſonders, da das Stift Pöllau aufgehoben, und auch Vorau untergehen dürfte. Dieſes Kapuzinerkloſter hatte ehe 20 Patres, welche über 8 Stunden weit die Geiſtlichkeit überhalfen, und Pöllau zählte auch im Stifte 15 und mehrere Prieſter. Nach dem ſalzburgiſchen Konſpekte der Geiſtlichkeit 1772 hatte Hartberg mit ſeinen Vikariaten 10,664 Seelen, Vorau mit den Vikariaten 10,587, Pöllau mit den Vikariaten 8028, zuſammen 29,279 Seelen, und nun 35 Seelſorger weniger.

(y) Prot. Graz II. 115.

(z) Prot. Graz IV. 101.

129. Joſeph II. war auch wegen der Pflichten der Pfarrer (123) beſtens beſorgt. Ein Muſter, wie das Wort Gottes nützlich vorgetragen werden ſoll, hat 1752 den 1ſten Jän. Joh. Joſeph Graf von Trautſon Erzbiſchof zu Wien vorgelegt (a), nach welchem der Kaiſer 1783 den 19ten Febr. (b) folgende 9 Predigtregeln erließ: 1) ſolle jeder Prediger ohne doppelſinnigen Ausdrücken oder ungeziemenden Anſpielungen ſich an das Evangelium halten, und undienliche Nebendinge umgehen; 2) nichts wider zenſurirte Bücher anführen, vielweniger 3) mit verdeckten Anzüg-

wie die Pfarrer predig. ſoll.

züglichkeiten auf die Geſetze oder Staatseinrichtung anſpielen; 4) aller Kontroverſen und Einwürfe wider die Schrift ſich enthalten; 5) alle praktiſchen Lehren des Kriſtenthums mit Anwendung auf das tägliche Leben in einem Jahre vortragen; 6) alle Predigten beſonders zur Pflanzung der Tugenden und Beſſerung des Lebens anwenden; 7) die Predigten auf dem Lande in dem Tone eines freundſchaftlichen Geſpräches abhalten; 8) alle Predigten mit Bemerkung des Tages ſchriftlich, und mit Benennung des Buches, aus welchem ſie entlehnt iſt, aufſetzen, und zur Vorzeigung aufbewahren; 9) ſollen die Ordensobern unter dem Jahre wegen des 5ten Punkts die Prediger nicht abändern. 1785 den 8ten Jun. (c) erfolgte ein Befehl an die Geiſtlichen, daß ſolche ihre Pfarrgemeinden in den Pflichten gegen Gott und den Monarchen genau belehren, und öfters davon predigen und katechiſiren ſollen.

(a) Riegger corp. jur. eccl. II. 127. hat ſolche lateiniſch, und die deutſche Kirchengeſchichte des Fleury erſt. Th. Vorr. f. 59. in deutſcher Sprache.

(b) Prot. Graz II. 34.

(c) Prot. Graz IV. 76.

130. Wegen Abkündung der Profanſachen von der Kanzel hat Salzburg ſchon längſt eine Beſchwerniß bei dem k. k. Hofe eingelegt, benanntlich: daß auf Befehl der Regierung und Kammer das Schlachtgeld und der Fleiſchtaz vermeldet werden mußte. Kaiſer Leopold hat 1671 die Sache dahin verglichen (d), daß künftighin nur die Zehende und Bergrechte nach altem Gebrauch, die übrigen Profanen aber, als Fleiſchtaz ꝛc. in loco ſæculari verlautbaret, und die Patente nicht mehr ad valvas eccleſiæ affigirt werden ſollen (e). M. Thereſia ließ Anfangs dem Volke die k. k. Verordnungen durch die Magiſtrate und Obrigkeiten bei den gewöhnlichen Stiften (Zahlung der herrſchaftlichen Steuer), hernach aber alle jährlichen Dekrete an einem Sonn- oder Feyertage nächſt der Kirche oder dem Schulhauſe durch den Schulmeiſter abkünden. 1780 den 11ten März (f) verordnete höchſtgedachte Monarchinn, daß die an die Geiſtlichkeit ergehenden Verordnungen durch ſolche dem Volke kundgemacht, und dieſe Kundmachung durch eine glaubwürdige Anzeige bei dem Kreisamte legitimirt, die Dekreten aber zu allmaliger Aufweiſung genau bewahret werden ſollen. was ſie abkünd. ſollen

(d)

(d) Riegger corp. jur. eccl. auſtr. II. 456.

(e) Da die Geiſtlichen um einige Kreuzer Ochſen, Kühe ꝛc. und andere Sachen von der Kanzel verkündeten, ſo kann man ſich wegen Abkündung würdigerer und allgemeiner Gegenſtände nicht aufhalten.

(f) Prot. Graz I. 49.

Beſorg. der Armen eine Pflicht der Pfarrer

131. Die Beſorgung der Armen iſt eine beſondere Pflicht der Pfarrer. Dieſe hat Joſeph II. allen Pfarrern beſonders anbefohlen; und 1784 den 6ten May (g) verordnete er: 1) daß die Bittſchriften der Armen zu Erhaltung eines Allmoſens, oder eines Ortes in einem Kranken- oder Verſorgungshauſe, nicht durch die Winkelſchreiber, ſondern durch die Pfarrer und Armenväter eingereichet werden ſollen; 7) wenn der Pfarrer oder Armenvater ſolche abweiſen ſollten, ſo hätte ſich der abgewieſene Arme mit ſchriftlichem Zeugniſſe an den Hauptbezirk oder das Kreisamt zu wenden, und von dannen alle Hilfe zu erwarten. Da 1785 den 5ten Jun. (h) der Kaiſer die allgemeinen Waiſenhäuſer aufhob, und ſolche Kinder in die Koſt und Erziehung auf das Land zu vertheilen anordnete, ſo hat er 3) den Pfarrern und Grundobrigkeiten auferlegt, daß ſolche einem Bauer oder Bürger, der ein ſolches Kind annehmen wolle, ein

der Waiſenkinder

Atte-

Atteſtat wegen des guten Nahrungsſtandes gratis ausſtellen ſollen, welches (i) bei der Armen- und Waiſenvermögens-Adminiſtrazion einzulegen iſt; 5) dieſem ſolche Kinder Annehmenden wird ſodann der Tag zur Uibernahme des Kindes, und dieſes mit ganzer Kleidung und Wäſch verſehen gegen Empfangsſchein gegeben werden; 6) für ein Kind von 10 bis 15 Jahren werden jährlich 12 fl, und für ein jüngeres bis 10 Jahr 15 fl. in monatlichen Friſten abgereichet, den erſten Monatsbetrag aus der Waiſenhauskaſſe, und hernach von dem Pfarrer gegen gedruckte Quittungen. 7) Mit Uibernahme des Kindes wird eine gedruckte Inſtrukzion wegen ſolcher mitgegeben, und haben wegen guter Auferziehung die Obrigkeiten und der Pfarrer zu ſorgen. 8) Nach 15 Jahren wird kein weiteres Koſtgeld bezahlet, ſondern ſie müſſen in Dienſte treten. 9) Wenn es erkrankte, ſo ſoll das Kind, wenn es geſchehen kann, in das Waiſen- oder Findelhaus gebracht, und die Krankheit von der Grundobrigkeit und dem Pfarrer gemeldet werden. 10) Wie jedes Kind kann zurückgenommen, ſo kann es auch zurückgegeben werden, nur muß der Pfarrer und die Grundobrigkeit dieſes einen Monat zuvor melden. 11) Wenn

ein ſolches Kind ſtürbe, oder wegen Verwahrloſung abgenommen werden müßte, ſo ſoll der Pfarrer das noch übrige Erziehungsgeld, und vor Verlauf eines Jahres auch die Kleidung und Wäſche nehmen, und ſo wie jene des Verſtorbenen dem neuen kleinen Waiſenhauſe zuſenden. 12) Der Todtfall des Waiſen und der Pflegältern, und die Uiberbringung des Waiſen an ein anderes gutes Ort ſind von der Grundobrigkeit und dem Pfarrer dem Kreisamte zu melden. 13) Die Taufſcheine dieſer Waiſen werden erſt nach dem 15ten Jahre des Alters von dem kleinen Waiſenhauſe verabfolget. 14) Die Stolgebühr für die Begräbniß zahlen die Pflegältern. 15) Alle halbe Jahre wird eine Muſterung dieſer Kinder vorgenommen werden. Den langen Unterricht und die Tabellen der Pfarrer wegen dieſer Kinder kann man gleich nach dieſem k. k. Dekret (k) erſehen.

(g) Prot. Graz III. 127.
(h) Prot. Graz IV. 10.
(i) Prot. Graz IV. 38.
(k) Prot. Graz IV. 39.

Pfarr. ſoll. Leh. rekogn. 132. Endlich will Joſeph II. 1784 den 16ten April (l), daß 1) die Pfarrer und Kirchenvorſteher die Lehen der Kirchen und Pfrün=

Pfründen gehörig rekognoſziren ſollen. 2) Im Jahre 1783 den 13ten Febr. (m) befahl er, daß ſelbe, beſonders die keine Kapläne haben, die entfernten Kirchweihfeſte nicht beſuchen, und (n) daß die Gaſtereyen derſelben nicht auf die Koſten der Kirche geſchehen ſollen. 3) Befahl er 1784 den 30ſten Sept. (o), daß alle Pfarrer und Lokalkapläne den Normalſchulkurs, ſoweit ſolcher das Katechiſiren und die Sittenlehre betrift, als Präparanden vollendet, und ein Atteſtat deſſen haben ſollen. 4) Wegen der pfarrlichen Kirchenſtrafen iſt ſchon im Reverſe mit Salzburg 1671 unter dem Kaiſer Leopold feſtgeſetzt worden, daß die Pfarrer *in caſibus mixti fori* nicht zu ſtrafen, *in caſibus mere eccleſiaſticis* allein *quoad pœnam canonicam* (p), *quoad pœnam pecuniariam* aber und *corporis afflictivam* nur die weltliche Obrigkeit zu ſtrafen haben ſolle. 1779 den 27ſten Febr. (q) wurde beſchloſſen, daß alle eigenmächtigen äußerlichen Kirchenſtrafen (r) ohne Vorwiſſen der politiſchen Stelle verboten ſeyn ſollen, dieſe aber wegen ſolchen de caſu in caſum nach Hof zu rekurriren habe. Da im Jahre 1769 beſchloſſen wurde, daß die Meßner und Schulmeiſter von den Pfarrern abhangen ſollen, ſo erläuterte 1770 den 13ten

sollen Kirchweihf. nicht besuchen

die Tafel n. v. d. Kirch:

Normalattestate

Kirchenstrafen verboten

Meßn. und Schulmeist. Abhäng. v. Pfarrern

Okt.

Okt. (s) Maria Thereſia dieſen Befehl dahin, daß die Meßner und Schulmeiſter, wenn ſie in einer Perſon beſtehen, in den Kirchen- und Dienſtverrichtungen blos von der Geiſtlichkeit abhangen ſollen: da aber das Schulweſen eine politiſche Sache iſt, ſo könne kein Meßner, der zugleich Schulmeiſter iſt, von der Geiſtlichkeit abgedankt werden. Wenn aber der Meßner vom Schulmeiſterdienſte abgeſöndert wäre, ſo kann jener von den Geiſtlichen, wie dieſer von den Weltlichen abgeſetzet werden.

(l) Prot. Graz III. 48.
(m) Prot. Graz II. 32.
(n) Prot. Graz II. 72.
(o) Prot. Graz III. 112.
(p) Riegger jur. eccl. auſtr. II. 430.
(q) Prot. Graz I. 44.
(r) Daher ſind die Precheln, Fideln ꝛc. verboten.
(u) Prot. Graz I. Nachtr. 4.

Drey-

Dreyßigſter Titel.

Von den Zehenden, Erſtlingen und Opfern.

30ſter Titel. v. Zehend. Erſtling. u. Opfern.

§. 1.

Innhalt dieſes Titels.

§. 1. Inh. d. Tit.

133. Die Zehende überhaupt ſind ein von Zehend was den Geſetzen oder der Gewohnheit beſtimmter Theil (t) der Erzeugniſſe, welchen derſelben Eigenthümer den Zehendherren, die das Recht haben, ihn zu fodern, geben muß. Schon bei den Babyloniern und Aegyptiern war ſol- deſſen Alter cher gewöhnlich, ſogar von den Metallgrabern wurde (u) er gefodert, und von dem alten Teſtamente vorgeſchrieben (w). Jene Zehen- geiſtl. weltl. de, welche die Altarsdiener wegen der geiſtlichen Verrichtungen empfangen, werden geiſtliche, die anderen weltliche genannt. Ich habe ſchon anderswo (x) erwieſen, daß dieſe Ab- wie alt dieſe theilung der Zehende in geiſtliche und weltliche in ſpätern Zeiten zu finden ſey; denn im Anfange der Kirche wurden die Zehende wie andere Opfer der Geiſtlichkeit zum Unterhalt gereicht, aber nur freywillig. Erſt im 6ten Jahrhunderte legte das Konzilium zu Maſcon

wann ſie v. d. Kirche geboten (*Matiſconenſe*) das Gebot (y) bei Strafe des Bannes auf, die Zehende den Geiſtlichen zu entrichten. Die Zehende ſind alſo weder aus dem natürlichen noch göttlichē Rechte vorgeſchrieben; ausgenomēn, wenn ſolche unumgänglich nöthig wären, die Altarsdiener zu unterhalten.

von Kaiſern Kaiſer Karl der Groſſe war der erſte, der die Kirchengeſetze von den Zehenden annahm, ſie ſelbſt reichte, und durch landesherrliche Bewilligung 779 bei den Franken einführte, und 794 wieder beſtättigte (z).

(t) Ich ſage: ein beſtimmter Theil; denn es wurde auch der 20ſte, 12te, 9te Theil zum Zehend gegeben; und dieſer wurde der 2te Zehend, wie jener der Drittelzehend genannt, der nur im dritten Jahre gegeben wurde.

(u) L. cuncti cap. de Metallariis.

(w) Gen. XIV. 18. XXVIII. 22. 1. Reg. VIII. 15. 17.

(x) Staats- und Kirchengeſchichte Steyermarks. II. 40.

(y) Can. 5.

(z) Staatsgeſchichte cit. II. 32.

dingl. real. Zehende 134. Anfangs waren alle Zehende dingliche (*reales*), die von den Erzeugniſſen der Erde oder des Viehes genommen wurden. Pabſt Zöleſtin III. hat hernach vom Gewerbe

und

und Künſtenvermögen ſolchen zu geben befohlen; und dieſe nannte man die perſönlichen Zehende, die aber in Deutſchland ungewöhnlich ſind. Es iſt auch ein groſſer und kleiner Zehend zu Feld und Dorf §. 2., und in Rückſicht des Grundes iſt ein alter und neuer Zehend; jener von beſtändig bearbeiteten Aeckern, und dieſer von Neubrüchen und Neugereuthen. Neubrüche im weitläufigſten Verſtande ſind Aecker, die man durch ein Jahr brach oder öde liegen läßt, damit die Erde ausruhen könne (a). Neubrüche im weiten Verſtande oder Aufbrüche ſind, da der Bau umgeändert, und aus einem Acker eine Wieſe oder ein Weingarten, oder umgekehrt, gemacht wird. Fängt man aber an, einen ſchon durch viele Jahre ödeliegenden Acker wieder zu bebauen, ſo iſt es ein Neubruch im engen Verſtande; und endlich werden jene Aecker im engſten Verſtande Neubrüche genannt, welche entweder gar nicht, oder doch wenigſtens von undenklichen Zeiten her nicht mehr bebauet worden ſind (b).

Perſonalzehende

groſſe u. kl. zu Feld und Dorf

alte u. neue

Neubrüche

Aufbrüche

(a) L. 30. §. 2. de V. S.
(b) Cap. 21. de V. S.

135. Obſchon einige Zehende geiſtliche und andere weltliche ſind, ſo gehört doch die

Entſch. der Zehendſtreitigk. gehört dem weltl. Gerichte Entſcheidung der Zehendſtreitigkeiten dem weltlichen Gerichte; weil theils die Zehende durch die Landesfürſten die Geſetzkraft erhalten, theils den Landesfürſten zuſteht, die vorkommenden Fälle mit ſeinen Geſetzen zu vergleichen, und auf ſie anzuwenden. (§. 2.) Nach den gemeinen Rechten gehören die geiſtlichen Zehende einer Pfarre dem Pfarrer derſelben, weil die rechtliche Vermuthung ſo lang für den Pfarrer ſteht, bis der andere, der den Zehend anſtreitet, ſein Recht nicht klar erweiſet. Eben ſo gehören den Biſchöfen die Zehende der Domkirchen; ja ſie wären nach den gemeinen Rechten befugt, den 4ten Theil aller Zehende der Diözes ſich zuzueignen: dieſes aber iſt in ſehr wenigen Orten üblich. Auch von Neubrüchen im engſten Verſtande gehören nach den gemeinen Rechten die Zehende dem Pfarrer (c), wenn gleich ein anderer die alten Zehende (135) hebet, es ſey denn, der gewöhnliche Zehendherr erzeige ſein Recht auf die Neubrüche.

Pfarrl. Zehende

(c) Cap. 29. tit. de decim. cap. 2. §. fin. tit. eod. c. 30. h. t.

wie d. Layen das Zehendrecht erhalt. 136. Obſchon aber nach den gemeinen Rechten die Heerde ihrem Pfarrer den Zehend entrichten ſoll, ſo können doch Weltliche und Geiſt-

Geiſtliche durch Privilegien (d), durch undenkliche Verjährungen (e), und durch Verträge das Zehendrecht ohne ein päbſtliches Privilegium erhalten, weil das Zehendrecht ein blos weltliches Recht iſt, und auch ein Geiſtlicher, um z. B. ſeine Schulden zu tilgen, dieſes Zehendrecht ohne päbſtliche Erlaubniß einem Layen überlaſſen kann.

(d) Solche Privilegien, keinen Zehend zu geben, haben viele Mönchsorden erhalten cap. 2. §. 10. tit. de decim., obſchon ſie zu ſolchen verbunden waren. Solche Orden waren: die Ziſterzienſer, Tempelherren, Johanniter ꝛc.

(e) Nicht jede Verjährung can. 1. XVI. q. 7. cap. 7. in fin. de præſcription., ſondern die undenkliche giebt ein ſolches Zehendrecht. Bonifac. VIII. c. 1. de præſcript. in 6.

137. Alle, die einem Pfarrer unterſtehen, und die ein zehendmäſſiges Feldſtück beſitzen, ſind Zehendholden, die Pfarrleute ohne Grund ſind deſſen Zehendholden wegen der Perſon (f), die andere wegen des Grundes (g); es ſey dann, daß ſie von dieſer Pflicht durch ein Privilegium, Verjährung, Gewohnheit, oder Vertrag befreyet wären. Ob dieſer Zehend dem Pfarrer des Zehendholden, der ihm die Sakramenten reichet, oder in deſſen Zehendholden pfärrliche.

N 3 Pfar-

Pfarre die Grundſtücke liegen, zu geben (g)? iſt im päbſtlichen Rechte (h) entſchieden: Die Perſonalzehende (135) gehören dem Pfarrer, der die Sakramenten reichet, die dingliche aber (reales) dem Pfarrer, wo die Grundſtücke liegen (i); der Viehzehend aber muß ſelbem bezahlet werden, wo das Vieh weidet; und wenn ſolches in 2 Pfarren geſchieht, ſo muß der Zehend getheilet werden (k).

(f) Cap. 23. 24. tit. de decimis.
(g) Cap. 4. 23. 24. 29. tit. de decimis.
(h) Cap. 18. h. t. gloſſographus.
(i) Cap. 2. de reſtit. ſpolior. In 6.
(k) Gloſſ. ad cap. 20. h. t.

Art, Ort, Zeit der Zehenden.

138. Von der verſchiedenen Art, dem Orte und der Zeit der Zehende leſen wir ſehr vieles in den öſterreichiſch- und ſteyriſchen Zehendordnungen (§. 2.). So ſind Naturalzehende

Naturalzehend.

(in natura), welche wie die dinglichen (reales, prædiales) aus der Erzeugung der Grundſtücke bezahlet werden (l). Dieſe können zwar in Geld abgeführet werden; jedoch, wenn der Zehendhold ſolche in natura entrichten will, ſo kann der Zehendherr für ſolche kein Geld fordern; ſo, wie auch dieſer ſie in natura fodern kann, obſchon er ehe Geld davor angenommen hätte (m). Ein anders iſt von

un-

undenklichen Zeiten zu ſagen. Die Zehende können nach hergebrachter Gewohnheit in Garben oder Mandel, oder in Körnern (daher iſt der Garben und Sackzehend) gereichet werden. Der Garbenzehend wird gleich nach der Ernde durch den 10ten Garben abgenommen; um aber allen Betrug zu verhindern, kann der Zehendherr zu zählen anfangen, wo er will. Im Sackzehend wird auch der 10te Metzen genommen; dieſer auf der Scheuer oder Tenne, jener auf dem Felde, welchen doch der Zehendherr ſelbſt nach Hauſe bringen muß. Garben- Sackzehend.

(l) L. 2 §. 1. D. de R. C. cap. 26. 28. 33. h. t.

(m) Trid. ſeſſ. 25. c. 12. de reformat.

139. Wenn die Zehendholden den Zehend ablaügnen, oder wegen der Zehendgerechtigkeit einen Streit anfangen wollten, ſo hat die gerichtliche Klage, und der Rechtszwang ſtatt. Im erſten Falle der Abläugnung iſt entweder der Zehendtheil von dem übrigen Hauſen abgeſöndert, oder nicht. Iſt das erſte, ſo hat der Zehendherr ſchon deſſen Eigenthum ohne Uibergabe (n) erhalten, und kann ſich den Zehendtheil zueignen (vindicare). Wäre aber der Zehendtheil nicht abgeſöndert, ſo kann er (ex condictione) (o) wie die Rechts- Zehendſtreitigkeiten wie zu führen.

 gelehr-

gelehrten ſagen, vor Gerichte handeln. Im zweyten Falle hingegen, da von dem Zehendrechte ſelbſt der Streit iſt, ſo iſt die in bürgerlichen Rechten in Dienſtbarkeitſachen gewöhnliche Klage über angemaßte Dienſtbarkeit (actio negatoria) oder die Klage wegen Verhinderung an Dienſtbarkeit (actio confeſſaria) nach Geſtalt der Sachen zu führen. Mit den Kirchenſtrafen iſt ſo lange zu warten, bis andere Mittel nicht hinreichen, beſonders, da die Zehendſtreitigkeiten zu dem bürgerlichen Fache gehören, wie das Conc. zu Trient (p) ſelbſt ausſpricht.

(n) 3. Can. diſt. 16. Q. 1.

(o) Dieſe iſt die Klage wider eine Perſon, wegen eines Rechtes zur Sache (jus ad rem).

(p) Das Conc. von Trient hat zwar ſeſſ. 25. c. 12. de reform. die Zehende bei Straſe des Bannes zu bezahlen befohlen; allein cap. 3. will es, daß in bürgerlichen Streitigkeiten (als der Zehende) die Kirchenſtrafen nicht ſtatt haben ſollen.

Primitiæ Erſtlinge.

140. Den Zehenden ſind ſehr ähnlich die Erſtlinge (primitiæ) oder erſten Früchte des Landes, die in dem alten Geſetze in das Haus des Herrn zu bringen geboten war. (q) Da in den Büchern Moſis nichts von dieſen beſtimmet war, ſo ſcheinet es, der Willkühr

kühr eines jeden überlaſſen geweſen zu ſeyn, was er geben wollte. Nachher haben nach der Lehre des H. Hieronimus (r) die Gewohnheit und die Rabbiner den 40ſten Theil zu den gröſten, den 60ſten zu den kleinſten gemacht. In der kriſtlichen Kirche haben dieſe eingeführten Erſtlinge, ein gemeines Recht der Pfarrer, ganz aufgehöret; gewöhnlicher ſind in unſeren Zeiten die freywilligen Opfer (oblationes), welche die Gläubigen auf den Altar oder ein anders Ort der Kirche hinlegten, und im Gelde oder in andern Sachen, als: Eier, Butter, Flachs ꝛc. beſtehen. Dieſe Opfer (s) ſind verſchieden; als 1) Das Altaropfer unter der Meſſe. 2) Opfer für Ausſpendung der Sakramente, und andere geiſtliche Verrichtungen. 3) Der Opferſtöcke, und 4) Klingenbeutel. 5) Naturalopfer an Korn, Flachs, Butter ꝛc. 6) Kapellen und Gnadenbildopfer. Siehe den folgenden §. 2.

Opfer.

verſchiedene.

(q) Exod. 23. 19.
(r) C. 1. h. t.
(s) Eſpen p. 2. ſect. 4. tit. 2. c. 10.

§. 2.
K. K. Verordnungen.

§. 2. K. K. Verordnungen.

141. Wir haben zwo Zehendordnungen; eine für Oeſterreich (t) die andere für Steyermark

2 Zehendverordnungen öſterr. ſteyr.

ermark (u). Ich ſetze hier ganz kurz die Punkte derſelben an. 1) In der öſterreichiſchen werden die Layen zehendfähig erkläret, wenn ſie ſolches Recht mit einem rechtmäſſigen Titel oder Verjährung an ſich gebracht haben (137). Die ſteyriſche redet ganz gleich von weltlichen und geiſtlichen Zehendherren. 2) In der öſterreichiſchen wird der groſſe Zehend zu Feld und Dorf der Getreid- und Weinzehend genannt. Unter dem Getreide wird Weizen, Gerſten, Korn, Haber, Erbſen, Linſen, Bohnen, Haiden, Brein und dergleichen verſtanden. Von den letzten 5 Stücken läßt die ſteyriſche Zehendordnung den Zehend nicht zu, wie auch keinen von Kraut, Rüben, und andern Küchennaturalien, ausgenommen, wo er ehe gewöhnlich war. Ein gleiches wird von Prachhaiden, Hirſch oder Hirſen angeordnet. Der kleine Zehend zu Feld beſteht in Safran, Kraut, Rüben, Flachs ꝛc. Dieſer wird vom Kraut auch nur in einigen Orten Steyermarks gegeben. Zu Dorf in groſſen und kleinen Vieh, Eyern, Käſe und dergleichen. So beſteht dieſer in Steyermark von dem Vieh für das Stück kr. zwoer dr. einem Stubpfenning, Käsgroſchen, Flachs, Eiern ꝛc. 3) Orte, welche wenigſtens 32 Jahre keinen Zehend gereichet, ſind in Oeſterreich vom Zehend befreyet; jedoch, wenn ein Vaſall oder Pachter dergleichen Zehend

Layen zehendfähig.

Groſſe Zeh. zu Feld und Dorf.

Der kl. Zehend.

Jahre der Verjähr.

hend nicht eingenommen, ſo ſoll es dem Eigenthümer und Lehensherrn nicht präjudiziren. Von dieſen hat die ſteyriſche Zehendordnung nichts.

(t) Riegger Corp. jur. eccl. auſtr. II. 576.
(u) Landshandveſt Steyerm. am Ende v. J. 1605. zu Grätz vom Ferdinand II. Erzherzog.

142. 4) Von dem, was im 3ten Jahre in Brachgetreidfeldern, was jährlich in Pointen oder Gartenzehend erbauet wird, ſoll Zehend gegeben werden. Nur die Gärten und Weinſätze bei einem Hauſe oder Hofe, die nur zur Luſtbarkeit geziegelt ſind, geben keinen Zehend. Die ſteyriſche Ordnung ſagt: die Pinthueben und Huebweingärten ſollen ſich nach alten Gebrauch richten. 5) Die Neubrüche und Neugereuthe werden im engſten Verſtande (135) von der öſterr. Zehendordnung genommen, als: wo weder Furche, Strange noch Kräften geſehen, auch nie was angebauet worden iſt. Von dieſen ſoll den Zehendherren, wenn ſie zu Aecker gemacht werden, durch 5 Jahre, wenn ſie aber zu Weingärten gepflanzet würden, durch die erſten 8 Jahre kein Zehend gegeben werden. Von den Aufbrüchen (135), wenn ſie 10 Jahre öde gelegen, ſollen die Aecker durch 3 Jahre, die Wein-

Pointe- Gartenzeh.

Pinthueben Huebweing.

Neubrüch Neugereuth

Aufbrüche.

Weingärten aber durch 6 Jahre zehendfrey ſeyn. Wenn aus einem ganz freyen Grunde ein Neugereuth gemacht wird, ſo iſt davon kein Zehend zu geben. 6) Die ſteyriſche Zehendordnung iſt hier ganz unterſchieden. Deñ die Neubrüche, Prände, te, Gereuthe waren vor Alters nur durch 3 Jahre zehendfrey. Da ſich aber der Mißbrauch dieſer Freyheit ſo weit erſtreckte, daß viele Wälder ausgereutet und abgeödet, die Baufelder unbearbeitet blieben, und dadurch den Zehendherren ihr Genuß entgieng, ſo wurde befohlen, daß kein Neugereuth von Jahr zu Jahr gemacht werde, von den beſtehenden aber die Bauern im 2ten Jahre, ihre Söhne aber, Gäſte und Inleute, im erſten Jahre den Zehend reichen ſollen. 7) Wenn einer, ſagt ferners die ſteyriſche Zehendordnung, einen Wald umhauen, und zum Getreidbau brauchen wolte, (die den Bergwerken gewidmete dürfen nicht umgehauen werden) ſo muß er den Zehend geben; doch ſolle es dem Eigenthümer frey ſeyn, auf einen ſolchen Grund einen mehrern Dienſt zu ſchlagen, oder nach Abzug des Zehends die neunte Garbe zu nehmen.

wie in Steyermark.

Von umgehauenen Walderzehend.

Abzähl. der Mändel od. Garben.

143. 8) Der Sichelzehend, ſagt die wieneriſche oder öſterreichiſche Zehendordnung, ſoll im Felde von den Zehendholden in Mandel

del oder Garben gebracht, vom Zehendherrn abgezählet (139), ausgeſteckt und gehoben, die Madten aber nach den 10ten Häufel genommen und nach Hauſe gebracht werden. Die Ausſteckung des Zehends ſoll wenigſtens binnen 3 Tagen geſchehen; ſonſt kann der Zehendhold ſolchen durch Unpartheyiſche ausſtecken laſſen, und ſeine Fechſung nach Hauſe bringen. Die ſteyriſche Ordnung befiehlt, daß der Zehendhold 3 Tage mit der Heimführung warten, den Zehend 2 Tage hüten, und wenn der Zehendherr ſolchen nicht ausſtecke, nicht mehr zu hüten ſchuldig ſeyn ſolle; nur allein die Gründe müſſen verzäunt gelaſſen, und kein Vieh dahin getrieben werden. Im Mangel des Brodes kann der Bauer mit Vorwiſſen des Zehendherrn ſeine Fechſung nach Hauſe bringen. Von Ablöſung des Sackbeſtandzehends, von der Fuhr von dem Felde zu dem Zehendherrn, ſiehe oben (139). Der Wohnzehend ſoll nach dem alten Gebrauche verbleiben. Der Weinzehend wird in Oeſterreich mäſchweis beſchrieben, und darf vor der Anſage die Fechſung nicht heimgeführet werden. In Steyermark ſind die Huebgründe, die in Weingärten verkehret, und mit Zinsmoſt belegt verſteuert werden, wie auch die Bergrechte vom Zehende frey. Der Baumann kann dem Herrn zu Gefahr ſeine

Die Madten

Wohnzeh.

Weinzeh.

Bergrecht.

Bau-

Baugründe nicht öde oder zu Wieſen liegen laſſen; thäte er es, ſo muß er die zehente Made dem Zehendherrn liegen laſſen; die Prach- oder Raſtfelder ausgenommen, wie auch jene Aecker, die ehe Wieſen geweſen, weil kein Heuzehend gegeben wird.

Strafe der Betrüger ohne Anſage einführenden.

144. Wenn ein Zehend von einem Jahre ausſtändig iſt, und der Acker indeſſen an einen andern kömmt, ſo muß der Ausſtand nicht von dieſem, ſondern von dem andern gefodert werden. Wenn der Zehend nicht recht angeſagt wird, ſo muß 2facher Zehend gegeben werden. Wenn aber der Zehendherr aus Mißtrauen den Zehend im Stadel abzählete (w), und der Bauer gerecht befunden würde, ſo verliert der Zehendherr ſeinen Zehend. Jeder Zehendherr kann wegen des ausſtändigen, oder ohne Anſage heimgebrachten Zehends den zehendmäſſigen Grund, auch im Jahre hernach, nach vorhergehendem gütlichen Erſuchen, und in Ermanglung der Anſaat auch das betretene Vieh pfänden. Man ſieht hieraus, wie die k. k. Verordnungen den päbſtlichen Rechten in unſern Ländern eine andere Wendung gegeben haben.

(w) Der Moſtzehend iſt ausgenommen; denn er muß beſichtiget werden. So kann auch der

Ze-

Zehendherr die ungleich gemachten Fäſſer viſiren.

145. Daß die Altarsopfer ein Theil der pfarrlichen Renten geweſen ſind, wird Niemand läugnen (x): theils nach dem uralten Gebrauche, und theils nach der Meinung der Opfernden. Dieſe Altarsopfer wurden hernach weitſchichtiger für verſchiedene Gattungen des Opfers genommen (140). Einigen Eingriffen der Geiſtlichkeit vorzubeugen, da ſolche unter dem Vorwande einer von den Ordinarien erhaltenen Erlaubniß ſich die bei den Kirchen eingehenden Almoſengelder zueignete, hat M. Thereſia 1773 den 22ſten May dieſe Eingriffe einzuſtellen befohlen. Eben ſo hat Joſeph II. 1783 den 17ten Jul. nicht nur alle Opfer der Opferſtöcke (y), ſondern auch das Opfer unter den Aemtern und Meſſen den Geiſtlichen eingeſtellt. Auf nachfolgende Vorſtellung des Pfarrers von Knitelfeld aus obenangeführten Gründen hat er doch das Altarsopfer (z) den 9ten Sept. den Pfarrern wieder zugeſtanden. Das mehrere von den Opfern habe ich ſchon oben (19) angeführt. Nur habe ich hier noch anzumerken, daß Joſeph II. 1784 den 9ten Horn. (a) aus den Kirchen alle Opfer, Opfertafeln, Holz=

K. K. Verordnungen v. Altars= und andern Opfern.

Opfertafeln in Kirchen abgeſchaft.

Holzfüſſe, Krücken, Säbeln, Panzer, Ketten ꝛc. nach und nach wegzuſchaffen befohlen habe. Die Urſache Josephs war, weil ſolche Opferzeichen Zeugniſſe meiſtens unerwieſener Wunderwerke wären. Da aber Joſeph II. 1784 den 29ſten April (b) ſtatt der Opfertafeln erlaubte, groſſe Tafeln an die Kirchthüren zu hängen, damit an ſolche die dankbaren Verehrer der Gnadenbilder ihre Namen, Jahre, und den Beiſatz *ex voto* aufzeichnen könnten, ſo fürchte ich ebenfalls, daß 1) durch dieſe groſſen Tafeln die Kirchen mehr als durch die Opfertafeln verunſtaltet werden; 2) daß auch auf dieſe Tafeln Namen und Zeugniſſe meiſtens unerwieſener Gutthaten möchten aufgezeichnet werden. Bis jetzt hat noch kein Pfarrer derlei Tafeln aufgehängt.

(x) Cap. 3. de his, quæ fiunt a Prælatis.
(y) Prot. Graz II. 79.
(z) Prot. Graz II. n. 97.
(a) Prot. Graz III. 20.
(b) Prot. Graz III. 55.

Ein

Ein und dreyßigſter Titel.

Von den Regulären, und die in andere Orden übergehen. 31ſter Titel von Regul. u. Uibergeh.

Zwey und dreyßigſter Titel.

Von der Bekehrung der Verehlichten, wie ſolche können Geiſtliche werden? 32ſter Titel von Bekehr. der Verehl.

Drey und dreyßigſter Titel.

Von der Bekehrung der Unglaubigen. 33ſter Titel von Bekehr. d. Ungläub.

Vier und dreyßigſter Titel.

Vom Gelübde und der Befreyung von demſelben. 34ſter Titel v. Gelübde und deſſen Befreyung.

Fünf und dreyßigſter Titel.

Von dem Stande der Mönche und regulirten Korherren. 35ſter Titel v. Mönchen und regul. Korherren.

§. 1. Innhalt dieſer Titeln. §. 1. Inh. d. Tit.

146. Ich verbinde dieſe 5 Titeln mit einander, weil ſie von den Gelübden und Per-

ſonen, die entweder als eheloſe die Gelübde beſchworen haben, oder erſt nach geſchloſſenem Eheſtande ablegen wollen, handeln. Alle Kriſten ſind entweder Layen oder Geiſtliche; und dieſe ſind in Welt = und Ordensgeiſtliche abgetheilet. Die Weltgeiſtlichen werden erſt durch die 5te Weihe zur Eheloſigkeit in der lateiniſchen Kirche angehalten, und die Ordensgeiſtlichen durch die Profeſſion zu den 3 Gelübden der Armuth, Keuſchheit und des Gehorſams. Ob Verehlichte auch nach vollbrachter (*conſumatum*) Ehe mit beiderſeitigem Konſenſe in das Kloſter gehen, und die Gelübde ablegen können? und ob ſolche nach beſchloſſener (*ratum*), und noch nicht vollbrachter Ehe (*conſumatum matrimonium*) ohne Einwilligung des Mittheiles Mönche werden können? iſt eine Sache, welche der 32ſte Titel durch 21 Kapiteln abhandelt, und von welcher weder die k. k. Verordnungen etwas melden, noch unſere aufgeklärten Zeiten viele Beiſpiele aufweiſen.

Welt = und Ordensgeiſtl.

ob Eheleute in d. Kloſter gehen köñen

147. Von den Weltprieſtern habe ich durch die erſten 12 Titeln dieſes Bandes gehandelt. Der Ordensgeiſtlichen finde ich 5 Gattungen: die Mönche (c), die Korherren (d), die Ordensritter (e), die regulirten Prieſter (f), und die Mendikanten oder

5 Gattung. d. Ordensgeiſtlichen

Bet-

Bettelmönche (g). Alle Orden leben unter einer vom päbſtlichen Stuhle gutgeheißenen Regel des H. Baſilius, Auguſtins, Benedikts und Franzens. Die Jeſuiten hatten nur ihre Konſtituzionen. Nebſt der Regel mußten vor Ablegung der 3 Gelübde alle ein Prüfjahr (Noviziat) aushalten (h), nach welchem die feyerliche Ablegung der Gelübde erfolgte. 4 Regeln

(c) Paul von Thebe hat ſie eingeſetzt, und der H. Anton vervollkommet. Dieſe waren Einſiedler; Pachomius hat der erſte die Einſiedler zuſammenleben gelehret. Der H. Benedikt hat im 6ten Jahrhunderte ſeinen berühmten Orden geſtiftet, deſſen Pflanze und Reformazion die Ziſterzienſer ꝛc. ſind. Mönche

(d) Die regulären Korherren ſind vom H. Auguſtin zu Hypon, vom Euſebius zu Vercell ꝛc. ſpäter vom Chrodegang herzuleiten. Die Prämonſtratenſer ꝛc. ſind eine Reformazion dieſes Ordens. regul. Korherren

(e) Die berühmteſten Ordensritter die Tempelherren als die erſten in den Kreuzzügen ſind im Konzilium zu Vienne 1312 aufgehoben worden. Ihre Güter haben in Deutſchland meiſtens die deutſchen Herren, nachdem ſie Preußen verloren, erhalten. Die Spitäler des H. Johann werden Maltheſer genannt, weil ſie nach dem Verluſte der Inſel Rhodus vom Karl V. die Inſel Maltha erhalten Ordensritt.

ten haben. Alle dieſe Ritter haben die 3 Gelübde und die Regel des H. Auguſtins.

reg. Prieſt. (f) Als: die Theatiner oder Kajetaner, Jeſuiten und viele andere.

Bettelorden (g) Der Urſprung der Bettelmönche iſt vom H. Dominikus, der den Predigerorden, und vom H. Franz, der die minderen Brüder einſetzte. In ſpäteren Zeiten ſind die Rekollekten oder Brüder der ſtrengern Obſervanz, die Kapuziner, die mindeſten Brüder ꝛc. noch vor ihnen und nach den mindern Brüdern die Karmeliten, Auguſtinereremiten ꝛc.

(h) Conc. Trid. ſeſſ. 25. cap. 15. de reg.

Profeſſions Gültigkeit

148. Damit die Profeſſion gültig ſey, ſo muß jener, der ſie ablegt, 1) dazu fähig, 2) frey ſeyn (i), 3) muß ſolche aus eigenem Willen (k), 4) in einer von Rom gutgeheißenen Religion, 5) im gehörigen Alter (§. 2.), 6) mit Ablegung der Ordensgelübde geſchehen.

wie ſolche beſtritt. werden kann

Dieſe Gültigkeit kann nur in den erſten 5 Jahren (l) beſtritten werden. Nebſt den Ordensgelübden wird in den alten Orden des H. Baſilius, Benedikts und der regul. Korherren auch die Beſtändigkeit des Ortes nach der Art der alten Kirche angelobet;

Uiberg. in einen and. Orden

jedoch iſt erlaubt, mit angeſuchter Erlaubniß des Obern von einem leichtern in einen ſtrengern Orden zu übergehen (m), und ſo können die minderen Brüder nur in den Karthäu-

ſer-

ſterorden überſiedeln (n). Die Flüchtlinge der Ordensleute werden zwar Apoſtaten (Abtrünnige) genannt; jedoch unterliegen ſie derſelben Strafen nicht, ſondern müſſen aufgehoben, gut verwahret, und nach den Ordensſatzungen geſtraft werden. Die Obern ſollen die Selbſtzurückkehrenden nicht mit Schärfe und Bitterkeit, ſondern liebreich wie ein guter Hirt behandeln (o). Sie ſind auch nicht befugt, diejenigen zu ſtrafen, welche wider ihr gehäſſiges Verfahren an die Biſchöfe, oder den Landesfürſten appelliren: indem ſie aus dem Naturrechte ſchuldig ſind, ſich wider ungerechte Gewalt zu ſchützen. Die Verſtoſſung der unverbeſſerlichen Mönche und derſelben Einkerkerung findet bei unſern Zeiten nicht ſtatt (p). Apoſtaten Strafe derſ. Appellazion derſelben Kerker

(i) Cap. 15. de regul. c. 1. de his, quæ vi.
(k) C. 14. de regul. junct. can. 3. XX. q. 1.
(l) Trid. ſeſſ. 25. c. 19. de regul.
(m) C. 10. 18. de regul.
(n) Trid. cit.
(o) Org. can. 2. 1. q. 7.
(p) Riegger jurispr. eccleſ. III. 467.

149. Ein Gelübd, allgemein genommen, iſt ein vorſetzliches, freywilliges, Gott gemachtes Verſprechen von einem beſſern Gut. Das Feyerliche geſchieht nach Vorſchrift der Kirche Gelübd das feyerl.

und der vorgeſchriebenen Förmlichkeiten (*ſolemne*), wie die 3 Ordensgelübde (q).

das einfache Das Einfache (*ſimplex*) ohne ſelben. Beide

Ver- bindlichkeit verbinden im Gewiſſen, und die Ordensgelübde, beſonders der Armuth und des Gehorſams, werden nach Verſchiedenheit der

blind. Geh. Orden gehalten. Daß der blinde Gehorſam eine Bigotterie der alten Zeiten ſeye, kann in den alten (r) und in neueren Lehrern (s) eingeſehen werden. Damit die Ordensgeiſtlichen weder durch Anmaſſung eines Eigen-

Armuth thums wider die Armuth ſündigen, noch durch die Armuth Andern mit Betteleyen überläſtig ſeyen, ſo müſſen ſie von ihren Klöſtern mit den

Aufhebung d. Verbindlichkeit der Gelübde Nothdürften verſehen werden (§. 2.). Die Verbindlichkeit der Gelübde hört auf: 1) durch die Entkräftung derſelben. So kann der Ehemann die Gelübde ſeiner Gattinn, der Vater, Obere und Landesfürſt ſeiner Kinder, Untergebenen und Unterthanen (t) aufheben, wenn ſolche dem Staats-gemeinen- oder Hausweſen ſchädlich ſind; 2) wann der Gegenſtand oder Stof des Gelübdes unmöglich wird (u); 3) da deſſen Urſache aufhöret (w); 4) wenn ſolches von dem Obern in ein anders Werk umgeſtaltet, oder 5) gar aufgelöſt und diſpenſirt wird. Daß der Pabſt eigentlich (noch weniger alſo der Biſchof) in

den

den Kloſtergelübden nicht diſpenſiren könne, habe ich im erſten Bande 3. Tit. §. 7. erwieſen. Die ſonderliche Meinung des Dr. Neupauer, daß die Ordensgelübde ein rundes Viereck ꝛc. ſeyen, habe ich in einer kleinen Pieze widerlegt.

(q) Cap. un. h. t. in 6.
(r) Can. 57. II. q. VII.
(s) Van Eſpen cap. 4. tit. XXVI. cap. 1. S. Bern. tract. de præceptis & diſpenſ. c. 10.
(t) Humer. c. XXX. 14. c. XXXII. q. 2. c. 4. 10. de renunt.
(u) L. 140. §. 2. Digeſt. de V. O.
(w) C. 60. de appellat.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

§. 2. K. K. Verordnungen

150. Von den Kloſterſachen zeiget ſich eine groſſe Anzahl der k. k. alten und neuen Verordnungen, deren ſchon ſehr viele (x) anderorts angeführt worden ſind. So ſehr M. Thereſia beſorgt war, die Klöſter aufrecht zu erhalten, eben ſo ſehr war ſie auch bedacht, ſolche nicht zu ſehr anwachſen zu laſſen. Daher befahl ſie 1767 den 27. März (y), 1) daß bei den in Schulden oder andern Verfall gekommenen Klöſtern keiner — v. d. Klöſt. verſ. Aufnahm und Anzahl

ohne landesfürſtlichen Konſens aufgenommen werden ſoll; 2) daß in andern ſtabilirten Klöſtern nicht mehrere aufgenommen werden ſollen, als ſo viele vom 9ten May 1766 geſtorben, oder nach dem Atteſtate eines Medikus untauglich geworden ſind; 3) daß bei den inſtabilen Klöſtern nur auf den Abgang der ganzen Provinz vom obengeſetzten Dato geſehen werden ſoll. Um dem Umſturze von Frauenklöſtern wegen übler Wirthſchaft vorzubeugen, befahl M. Thereſia ferners 1773 den 31ſten Okt. (z), daß ſolche weder ein Aktivkapital aufkünden, noch ein derlei Paſſiv ohne landesfürſtliche Erlaubniß aufnehmen, noch eine Kandidatinn einkleiden können ſollen.

(x) Als: von Feldkaplänen, Pfarren, Wahlen der Obern, Exempzionen, Teſtament machen oder einen Zeugen abgeben, Legaten, Meſſen ꝛc.

(y) Prot. Wien I. 1.

(z) Ebendaſ. n. 69.

ſollen mit aller Nothd. verſeh. ſeyn

151. Damit die Ordensgeiſtlichen ohne Sorge der zeitlichen Güter Gott gebührend dienen ſollten, ſo haben unſere frommen Landesfürſten viele Sachen verboten, viele aber anbefohlen; und zwar, um allen Betteleyen und Beſchwerniſſen der Bürger, Bauern ꝛc.

vor-

vorzubeugen, befahl unſere Höchſtſelige Monarchinn 1772 den 20ſten März (a) allen Ordensobern: 1) daß ſie ihren Geiſtlichen beiderley Geſchlechts die Koſt, Kleidung und Wäſche einſchaffen; 2) daß ſolche den langen Aufenthalt außer dem Kloſter nicht erlauben, und ſie im Kloſter gebührend unterhalten (b); 3) um das Amortiſazionsgeſetz nicht zu übertreten, befehlen Ihre Majeſtät, daß alle Kontrakte, welche die Geiſtlichen mit den Weltlichen wegen dieſer Verſorgung in Kleidung, Trank, Wohnung, in Realitäten und Kapitalien machen, null und nichtig ſeyn (c); 4) damit die Oberen ſowohl als die Untergebenen mit der Unwiſſenheit der k. k. Verordnungen in publico-eccleſiaſticis ſich nicht entſchuldigen mögen, ſo machte Joſeph II. 1782 den 9ten Jul. (d) die Verordnung, daß dieſe Geſetze in Klöſtern und Stiftern dem Konvente publizirt, in ein Protokoll eingetragen, und dem Kreishauptmanne bei erfolgender Viſitazion vorgezeigt werden ſollen; 5) daß die Ordensoberen nicht nur die anſtöſſigen Stellen in ihren Konſtituzionen verkleiſtern (e), ſondern auch ihre Direktorien der Zenſur überſchicken (f); 6) daß ſolche als Feldkapläne dienen, und auch ſonſt dem Militär im Abgange der Pfarrer die geiſtlichen

ſollen nicht lang außer dem Kloſter bleiben

Kontr. mit den Layen wegen dem Unterhalt

polit. eccl. den Klöſtern publiziren

anſtöſſige Stell. verkl.

Dir. Zenſur

Krankenſpitäler

Dienſte verrichten (g), und die Krankenſpitäler beſorgen ſollen.

(a) Prot. Graz I. 45.
(b) Prot. Graz I. 16. 45.
(c) Prot. Graz I. 47.
(d) Ebend. I. 94.
(e) Ebend. 97.
(f) Prot. Graz I. 85.
(g) Prot. Graz I. 31.

Kerker der Geiſtl. abgeſchaft wie auch die Leibsſtrafen

152. Da ſich in ältern Zeiten die monarchiſchen Ordensobern des Kerkerrechtes, der Tortur, und wohl gar vielleicht der heimlichen Hinrichtung über ihre ſtrafmäſſigen Geiſtlichen anmaßten, ſo hat M. Thereſia aus billiger Menſchenliebe 1771 den 7ten Sept. (h) verordnet: daß künftighin 1) kein Ordensoberer bei Vermeidung der ſchwereſten Ungnade und Strafen, auch bei Vermeidung der Verbannung des ganzen Ordens aus den Erbländern, und Niederreißung des Hauſes ſich unterfangen ſoll, mit Gefängniß oder andern Leibsſtrafen gegen ſeine Untergebene zu verfahren, noch auch einiger Zivil- oder Kriminalverfahrung ſich anzumaſſen; 2) daß ſolche Strafkerker alſogleich aufgehoben, und hierüber die Unterſuchung von den weltlichen Kommiſſären oder Biſchöfen als kaiſerlichen Delegaten vorgenommen

men werden ſollen; 3) daß die übertretenden und ſtrafmäſſigen Geiſtlichen in eine andere ſaubere Kloſterzelle, welche mit eiſernen Fenſtergittern (i), guten Thüren, und feſten Schlöſſern verſehen werden kann, eingeſperrt, die Bußfaſten nur alternativis diebus auferlegt, und die Speiſen ſo vorſichtig ſollen gegeben werden, daß unter Dafürhaftung des Obern die Geſundheit nicht beſchädiget werde; 4) Ordensleute, die ein crimen atrocius, ſo der ewigen Gefängniß oder des Todes würdig wäre, begangen haben, ſollen alſogleich den Ordinarien übergeben werden. Damit aber die Obern ihren Verfolgungsgeiſt nicht mit dem Deckmantel des Wahnſinnes beſchönen, und einen armen Geiſtlichen nicht als einen Wahnſinnigen einkerkern könnten, ſo befahl Joſeph II. 1783 den 3ten May (k), daß alle wahnwitzigen und blödſinnigen Geiſtlichen in das nächſte Kloſter der barmherzigen Brüder gebracht werden ſollen. Ein Gleiches befahl Joſeph II. den 8ten April 1783 (l) von den wahren blödſinnigen Geiſtlichen; doch daß der Beitrag für ſolche von dem Kloſter des Blödſinnigen, für die Mendikanten und k. k. Titulanten aber von dem Religionsfonde (m) per 150 fl. gereicht werden ſoll (n).

Korrekes Zimmer

Bußfaſten

wahnwitzig. Geiſtl. Verſorgung

(h)

(h) Prot. Graz I. 8.
(i) Prot. Graz II. 68.
(k) Prot. Graz II. 39.
(l) Prot. Graz II. 52. 73.
(m) Prot. Graz II. 119.

Steckbr. der Geiſtlichen (n) Da die Geiſtlichen keinen Zwang oder körperliche Beſtrafung vornehmen können, ſo befahl M. Thereſia 1772 den 5ten Dez. (Prot. Wien n. 63.), daß die Steckbriefe der Geiſtlichen vom Generale und den Klöſtern von den Obern zwar angenommen, jedoch alſogleich der Landesſtelle übergeben werden ſollen, um das Gehörige vorzunehmen.

Viſitaz. u. Korrekz. der Klöſter 153. **Von der Viſitazion und Korrekzion der Klöſter** (welche nun in unſern Ländern bei aufgehobener Exempzion der Klöſter den Biſchöfen ſo wie die Kloſterzucht ist eingeräumt (o) worden), **und von der** Abſetzung d. Obern **Abſetzung der Ordensobern** haben wir einige alte Verträge; als: des Kaiſers Rudolph II. mit Paſſau 1592 den 6ten Nov. (p), in welchem beſchloſſen wird: 1) daß der Ordinarius die Prälaten und Konventen *in ſpiritualibus & iis, quæ ad monaſticam regulam vel diſciplinam, ac vitæ & morum honeſtatem pertinent*, ſo oft es nöthig iſt, viſitiren, reformiren und korrigiren könne; jedoch ohne Beſchwerung der Klöſter mit vielen

Un=

Unkoſten; 2) wenn die Noth erheiſche, daß man *ad pœnas, ſententias, cenſuras eccleſiaſticas usque ad ſuſpenſionem & depoſitionem Prælati* kommen müſſe, ſo ſoll der Herr Ordinarius ſolches ehe dem Landesfürſten vor der Exekuzion mit Erzählung der Urſachen und Verbrechen der Depoſizion melden, damit der landesfürſtliche Konſens und deſſen Kommiſſärs dabei erſcheinen, von dem Deponendo die Temporalien übernehmen, und ſolche modo adminiſtratorio einem Andern wie der Ordinarius die Spiritualia übergeben könne; 3) die Vorladung der Prälaten außer Land ſoll nur in cauſis gravibus & urgentibus, und mit Konſens des Landesfürſten geſchehen, ſonſt ſollen ſie nur bei dem Offizial und Konſiſtorium erſcheinen; 4) die Viſitazion der Frauenklöſter betreffend, ſoll der Herr Ordinarius in caſu neceſſitatis den landesfürſtlichen Kommiſſären zu jedem Akte die ſchriftliche Erlaubniß geben, *intra ſepta ſine periculo cenſurarum* einzugehen; und ſoll der Landesfürſt zu ſolchen Akten eine geiſtliche und weltliche qualifizirte Perſon ernennen, denen auch der Ordinarius ſeine Kommiſſärs zuordnen kann. Eine gleiche Viſitazion iſt dem *Commiſſario generali* des Ziſterzienſerordens 1595 den 5ten Dez. (q) er=

Vorlad. der Prälaten

Viſitaz. der Frauenkl.

Des Ziſterzienſerord.

erlaubt worden, dieſe Ordensklöſter *per vicarium generalem* den Prälaten zu Zwetl zu viſitiren. Im Jahre 1654 den 17ten Jul. (r) verbot Ferdinand III. dieſe Viſitazion, weil der P. generalis ſolche in Böheim und im Lande ob der Enns ohne Vorwiſſen und Bewilligung Sr. Maj. vorgenommen hatte.

(o) Prot. Graz I. 16. 55.
(p) Riegger jur. eccl. auſtr. II. 267. &c.
(q) Riegger cit. II. 559.
(r) Ibid. f. 560. &c.

Kloſterſtud. Verbeſſer. 154. Um die verdorbenen, nach dem ſcotiſtiſch- und thomiſtzankenden Kloſtergeſchmacke eingerichteten Studien in den Klöſtern zu verbeſſern, und recht herzuſtellen, hat ſchon M. Thereſia 1770 den 13ten Okt. (s) befohlen, daß ſolche nach der Grundlehre und den Lehrbüchern der Univerſität zu Wien ſollen eingerichtet, und 1771 im November damit ſolle angefangen werden. 1775 den 29ſten Jul. wurde verordnet, daß die Klöſter nur in Hauptſtädten ein Generalſtudium halten, und ihre Geiſtliche dahin ſchicken ſollen. Die Kloſterſtudien zu befördern, erlaubte 1778 den 28ſten März (t) M. Thereſia gnädigſt: 1) daß zu den durch Konkurs zu verleihenden

theo-

theologiſchen Lehrkanzeln Ordensgeiſtliche gelangen, und die Doktorswürde erhalten könnten; 2) daß ſolche, ob ſie ſchon nicht Doktorn oder Magiſter wären, doch die philoſophiſchen und theologiſchen Lehrkanzeln ſollen überkommen können, wenn ſie in der Prüfung beſtünden; 3) daß die mit dem theologiſchen Doktorat bekleideten Ordensgeiſtlichen præſtitis præſtandis ad facultatem könnten angenommen werden; und damit keine Partеylichkeit in votis & ſuffragiis entſtehe, ſo erlaubte M. Thereſia, 4) daß ſolche Ordensgeiſtliche das jus voti & ſuffragii in der Univerſität *curiatim*, nicht *viritim* (u) haben ſollen; 5) daß jene Ordensgeiſtliche, die ſchon ehe als Doctores Theologiæ in der Fakultät angeſtellt ſind, ihr votum & ſuffragium *viritim* wie vorher beibehalten ſollen. 1778 den 3ten Okt. (w) wurde den Ordensgeiſtlichen in allen Klöſtern das *jus canonicum* des Dr. Rieggers vorgeſchlagen, alſo zwar, daß auch in Klöſtern, wo kein Studium vorhanden iſt, 2 Exemplare eingeſchafft werden ſollen.

(s) Prot. Graz I. 2.
(t) Prot. Graz I. Nachtr. 19.
(u) Das iſt: nach Anzahl der verſchiedenen Kloſterorden; hiemit, daß alle vota aus einem Or-

Orden zuſammen nur ein votum ausmachen ſollten.

(w) Prot. Graz I. 43.

155. Nach dem im Jahre 1777 den 30ſten Auguſt erlaſſenen Dekrete M. Thereſiä ſollten alle junge Ordensgeiſtliche in die Vorleſungen der orientaliſchen Sprachen geſchicket werden. Da aber dieſes nicht befolget wurde, ſo betrieb ſolches Joſeph II. 1782 den 14ten Hornung (x) mehrmal, und 1783 den 24ſten April (y) befahl er: 1) Daß alle Kloſterſchulen mit dem 1ſten November geſperret, 2) die Ordensgeiſtlichen in Lyceen und Univerſitäten geſchickt, von den Orden verköſtet, 3) keiner in ein Kloſter ſolle aufgenommen werden, der nicht ehe in einem Generalſeminarium die theologiſchen Studien und das praktiſche Schuljahr vollendet habe; jedoch ſollen die ſchon zurückgelegte theologiſche Studienjahre von dem Aufenthalte im Seminarium abgerechnet werden. Im Dezember 1783 erfolgte eine neue Verordnung (z), daß alle junge Religioſen, die ihre philoſoph- und theologiſche Studien noch nicht abſolviret haben, in die öffentlichen Schulen ſollen geſchicket werden; und, damit ſie mit mehrerer Verwendung den Studien obliegen, ſo hat ſolche Joſeph II. 1784 den 22ten May (a) von allen Hand-

Kloſterſchulen geſperret

Noviz. welche aufzunehmen

Relig. ſollen in öffentl. Schul. ſtud.

arbei-

arbeiten und Kor außer den Sonn- und Feyertägen befreyet.

(x) Pr. Gr. II. pers. 3.
(y) Pr. Gr. II. 55.
(z) Pr. Gr. III. 11.
(a) Pr. Gr. III. 65.

156. Von dem Noviziat und Profeſſion der Ordensgeiſtlichen ſind viele wichtige Verordnungen vorhanden, beſonders nachdem M. Thereſia die Ordensprofeſſion auf das komplete 24ſte Jahr des Alters hinausgeſetzet, und die dotem der Kandidaten per 1500 fl. beſtimmt hatte. Dieſe Verordnuugen ſind: 1) Daß keiner vor vollendetem Gymnaſialkurſe der humaniorum, und ohne Atteſtat der Präfekten (b) ſolle können in einen geiſtlichen Orden aufgenommen werden. 2) Obſchon M. Thereſia wegen Eintritt in das Noviziat keine Zeit beſtimmte, befahl ſie doch (c) 1770 den 17ten Oktober, daß von keinem aus dem Noviziat Getretenen etwas für die Koſt, Kleidung oder alio titulo ſoll abgefodert werden. 3) Soll kein Noviz bei ſchwereſter Verantwortung der Obern ehe vom Kloſter entlaſſen werden, als bis die Anzeige an deſſen Aeltern, Verwandte, oder Vormünder geſchehen, und von ſelben ein Rückſchreiben erfolgt iſt. Wenn aber t. t Verordnung. v. Noviziat

dieſe nicht antworteten, ſo ſoll der Rekurs an die Herrſchaft oder Magiſtratum loci, ſodann an die Landesſtelle (d) geſchehen. 4) Verbot M. Thereſia den Kandidaten und Novizen, daß ſolche über die 1500 fl. erlaubte dotem etwas zu frommen Legaten (e) vermachen, und alle Teſtamenten und Vermächtniſſe der Novizen ſollen die Oberen dem Gubernium zur Einſicht überſchicken. 5) Wurden alle dieſe Legaten und Vermächtniſſe als null und nichtig erkläret (f). 6) Verbot endlich Joſeph II. den 17ten July 1782 (g), daß die Novizen vor der Profeſſion keine vota temporanea conditionata ablegen, oder in andere Klöſter ſollen überſchicket werden.

(b) Prot. Gr. I. 50. J. 1780. den 28ten May.
(c) Prot. Gr. I. 3.
(d) Prot. Gr. I. 60.
(e) Prot. Gr. I. 48.
(f) Prot. Gr. I. 53.
(g) Prot. Gr. II. 101.

k. k. Verordn. v. d. Profeſſion

157. Da die Ordensgelübde ein unauflösliches Band ſind, deren Schwierigkeiten eine noch faſt unmündige Beurtheilungskraft nicht genug einſehen, nach erlangter Stärke der Vernunft aber derſelben Joch nicht mehr abwerfen kann, ſo hat M. Thereſia 1770 den 17ten Oktober (h) eine heilſame Verordnung er=

ergehen laſſen, vermög welcher vor erreichtem vollen 24ten Jahre des Alters kein öſterreichiſcher Unterthan beydes Geſchlechtes die Ordensgelübde ſoll ablegen können. Im Uibertretungsfalle ſoll das erſtemal ein güterfähiges Ordenshaus 3000 fl. erlegen, ein Mendikantenkloſter die nächſte Sammlung verlieren. Das zweytemal muß der übertretende Superior das Kloſter räumen, das Ordenshaus aber nach Schwere des Verbrechens aufgehoben werden. Das vor 24 Jahren Profeß machende Subjekt ſoll als pur weltlich angeſehen, und mit allem dem, was etwann dem Kloſter iſt gegeben worden, zurückgeſtellet werden.

(h) Prot. Gräz I. 3.

158. Indem aber ferners dem Staate ſchädlich iſt, wenn unſterbliche Geſellſchaften, Stifter, Klöſter (i), unbewegliche Güter uneingeſchränkt, oder viele bewegliche Güter erhalten, ſo hat nebſt dem erneuerten Amortiſazionsgeſetz M. Thereſia auch 1771. den 20ſten Aug. und 18ten Septemb. (k) in vim pragmaticæ ſanctionis nach der Verordnung Herzogs Alberts 1340 quoad acquiſitionem bonorum mobilium beſtimmet, daß die Kandidaten beydes Geſchlechtes nicht mehr, dann 1500 fl und nur in bonis Dos der Klöſter per 1500 fl.

mobilibus in das Kloſter bringen können, und daß unter dieſes quantum auch alle Ausſtaffirung und Köſten ſollen gerechnet werden. Ein vitalitium höchſtens von 200 fl. ſoll doch darneben dem Profeſſen können gelaſſen, deſſen Kapital aber in fundis publicis angeleget werden, und das vitalitium ſoll mit dem Tode aufhören. 1781 den 11ten Okt. (l) erklärte Joſeph II. daß dieſe dos der 1500 fl. erbſteuerfrey ſeyn ſoll. Das übrige iſt ſchon im 25. 26. 27. und 29ſten Titel gemeldet worden.

(i) Sind denn nur Klöſter und Stifter manus mortuæ? warum nicht auch groſſe Familien, deren anſehnliche Güter ſtets um eine Axe durch Fideikommiße ſich drehen?

(k) Prot. Gr. I. 5. 18.

(l) Prot. Gr. I. 65.

ob mit Aufhebung der Klöſter auch die Gelübde gehob. ſeyn?

159. Ich habe ſchon oben (149) von Entkräftung der Gelübde etwas gemeldet. Hier kann die Frage geſtellet werden, ob durch Aufhebung der Klöſter auch die förmlichen Gelübde der diſſolvirten Geiſtlichen getilget ſeyen? Da man die Macht, von feyerlichen Gelübden im engen Verſtande zu diſpenſiren, ſogar dem Pabſte nicht zugeſteht, ſo will ich die quæſtionem juris: ob es der Kaiſer thun könne? gar

nicht

nicht berühren, ſondern nur bei der quæſtione facti beharren: ob der Kaiſer die Gelübde habe tilgen wollen? Daß der Kaiſer Joſeph dieſes nicht gethan, noch habe thun wollen, erweiſet deſſen Verordnung (m) 1782 den 25ten Jan. da er jene Ordensgeiſtliche beydes Geſchlechtes, welche ſolche Diſpenſazion verlangen, an ihre *ordinarios* und Biſchöfe anweiſet. Daß die Worte des Kaiſers: um bei dieſen die Diſpenſazion zu erwirken, nicht zu verſtehen ſeyen, als ob der Biſchof ſelbſt diſpenſiren ſolle, bezeuget eine neuere Reſoluzion Joſephs II. von 1785 den 20ten May (n) in welcher der Kaiſer ſich alſo erkläret: Wenn ein ehemaliger Religios durch ein päbſtliches Dekret ordentlich als ein Weltprieſter iſt ſäkulariſiret worden, ſo kann derſelbe ſodenn gleich einem Weltprieſter zwar kein Teſtament machen (eines Weltlichen) dennoch aber in ſchon ſchriftlich gemachten Teſtamenten ein gültiger Zeug ſeyn. Nicht alſo erkennt Joſeph einen diſſolvirten Religioſen für einen Weltprieſter durch Aufhebung des Kloſters, weder durch biſchöfliche Diſpenſazion, ſondern fodert zu ſeiner Säkulariſazion ein päbſtliches Dekret. So können alſo mit Joſephs Willen weder die Exnonnen heurathen, noch die Exreligioſen

teſtiren, ohne dazu von dem Pabſte ein Dekret zu erhalten. Darum erklärte Joſeph II. auch 1784 den 4ten Nov. (o), daß von denen mit Kurazien verliehenen Exreligioſen, die keine *facultatem teſtandi* erhalten, und als Weltprieſter nicht erkläret ſind, ein Drittel ihrer Verlaſſenſchaft ihren Kirchen zufallen ſolle. Jedoch ſcheint Joſeph II. ihnen das jus teſtandi aus andern Dekreten (95) pro foro civili zuzugeſtehen.

(m) Prot. Graz I. 78.
(n) Prot. Graz IV. 66.
(o) Prot. Graz III. 121.

Aufhebung der Klöſter in Oeſterr.

160. Die Aufhebung ſo vieler Klöſter in den öſterreichiſchen Staaten iſt eine der merkwürdigſten Epochen unſerer Zeiten. Da es dem Staate ſchädlich iſt, wenn ſo viele die Ordensgelübde ablegen, daß der Mönchenſtand zu den übrigen Ständen ſein Ebenmaß verliert: und wenn unſterbliche Geſellſchaften unbewegliche Güter und viele Reichthümer beſitzen, ſo mußten unſere Landesfürſten beſorgt ſeyn, viele dem Staate nicht gedeihliche Klöſter aufzuheben, und durch derſelben Güter und Anzahl mehrere Pfarreyen und Seelſorger herzuſtellen. M. Thereſia machte den Anfang nach einigen ältern Beiſpielen (p)

der öſterreichiſchen Regenten, und befahl 1776 den 15ten Jun. (q), daß Niemand mehr in den 3ten Orden aufgenommen werden, und ſolcher von beidem Geſchlechte gänzlich aufgehoben ſeyn ſoll. Joſeph II. befahl 1782 den 24ſten Febr. (r), daß alle Eremiten, Waldbrüder und 3ten Ordensſchweſtern ihre Ordenskleider ablegen ſollen. Von denen im seraphiſchen Orden lebenden, und den Religioſen quoad ſuffragia gleichgehaltenen Terziarien hat Joſeph II. den 29ſten Jän. 1783 (s) verordnet, daß ſolche in Klöſtern abſterben, ſodann keiner mehr aufgenommen werden ſolle.

3ter Orden aufgehoben

wie auch Eremiten u. Waldbrüder

Terziarien

(p) Alſo wurden zu Millſtadt, Oberburg, Geyrach und Pletriach die Klöſter aufgehoben, und zu andern frommen Stiftungen vom K. Friedrich dem Friedſamen und andern Herzogen verwendet.

(q) Prot. Graz I. 35.

(r) Prot. Graz I. 81.

(s) Prot. Graz II. 26.

161. Daß unſer Kaiſer nicht aus eigenem Intereſſe, ſondern nur, mehrere nöthige Pfarreyen zu errichten, alle Eremitenorden, die ſich zur Seelſorge nicht gebrauchen ließen, und andere überzählige Klöſter aufgehoben habe, erkläret er ſelbſt 1782 den 28ſten Horn. (t),

Urſachen d. Aufhebung

und giebt allen Unterthanen die Verſicherung, daß er nicht das mindeſte von dieſem geiſtlichen Vermögen zum weltlichen Gebrauche verwenden, und ſolches ganz zur Errichtung einer Religions- und Pfarrkaſſe widmen wolle, aus welcher derzeit den diſſolvirten Individuen die ausgemeſſenen Penſionen bezahlt, und der Uiberfluß, und nach gänzlichem Abſterben der Penſioniſten die ganzen Einkünfte zur Beförderung der Religion und Seelſorge verwendet werden ſollen. Den 23ſten Dez. gedachten Jahrs erfolgte (u) ein Formular, nach welchem das Vermögen der aufgehobenen Stifter eingelegt werden ſoll. 1783 den 26ſten April (w) wurden unter andern Grundſätzen der neuen Pfarreinrichtung folgende Punkte beſtimmet: 1) daß, wenn mehrere Pfarren beſtehen, und mit proporzionirter Anzahl der Geiſtlichen beſetzt ſind, man die übrigen Klöſter und Nebenkirchen entbehren, und ihr Beibehalten nur auf außerordentliche Fälle beſchränken (x), und nach ſolchen abmeſſen ſolle; 2) daß zu neuen Pfarren ohne Unterſchied Mönchs- und andere Kirchen gewählet, und zu deren Aushilf noch ein oder anderes Kloſter bleiben könne; 3) in Mönchsklöſtern ſind Weltprieſter als Pforrer anzuſtellen, welche die Wohnung im Kloſter haben, in die

Religions ſ. Pfarrkaſſe

Punkte für neue Pfarr.

Klö-

klöſterliche Verfaſſung aber ſich nicht einmengen ſollen: für Kapläne ſollen die geprüften Ordensgeiſtlichen genommen werden; 4) wenn ſich die als Kapläne ausgeſetzten Mönche unruhig betrügen (y), ſo ſollen ſie zur Beſſerung in ihr Kloſter zurückgeſchickt werden; 5) in verbleibenden Klöſtern und Stiftern ſoll der feſtgeſetzte Numerus gehalten, und ſobald einer abgeht, ein anderer aufgenommen werden; jedoch gehören zu dieſer Zahl die Emeritirten und Unbrauchbaren nicht (z).

(t) Prot. Graz II. 4.
(u) Prot. Graz II. 13.
(w) Prot. Graz II. 56.
(x) Prot. Graz II. 115.
(y) Prot. Graz III. 99.
(z) Prot. Graz II. 115.

162. Wegen der Penſionen der aufgehobenen Klöſter befahl Joſeph II. 1784 den 3ten April (a), daß im Zweifel, ob das Vermögen zureiche, einem jeden 300 fl. geben zu können, ſolche Geiſtliche nur blos die Exjeſuitenpenſion per 16 fl. monatlich zu heben haben ſollen: und daß die noch beſtehenden Klöſter, da alle geiſtlichen Güter zum Religionsfonde gehören, und nicht mehr *manus mortuæ* ſind, eine Realität gegen Uiberkom- Penſion. d. diſſolvirten Geiſtlichen | geiſtl. Güt. gören auf man. mort. zu ſeyn

mung der andern ungehindert erhalten können ſollen (b). Daß aber das ſämtliche geiſtliche und Kirchenvermögen zu allen Zeiten nach dem wahren Geiſte der Kirche ein zum Gottesdienſte, zur Seelſorge und für Arme beſtimmtes Patrimonium ſey, und die geiſtlichen Individuen und Gemeinden nur den Nutzgenuß für derſelben ſtandesmäſſigen Unterhalt (84. 85) haben, dem Landesfürſten hingegen als ſupremo eccleſiæ tutori & canonum vindici die Obſorge darüber zuſtehe, hat Joſeph II. 1782 den 5ten Okt. (c) aus uralten Beiſpielen ſeiner Vorfahrer (d) erwieſen. Man kann hievon die Verordnung Karls VI. bei Riegger (e) erſehen. Die Anzahl der zu verbleibenden Klöſter, Stifter, und der neu errichteten Kurazien hat für Steyermark Joſeph II. 2785 den 30ſten Jun. (f) beſtimmet. Das Uibrige iſt im 29ſten Titel geſagt worden.

(a) Prot. Graz III. 44.
(b) Prot. Graz III. 89. IV. 19.
(c) Prot. Graz I. 115.
(d) Als: Kaiſer Ferdinand dd. 14. April 1545 und 31. Okt. 1552, Maximilian dd. 22. Dez. 1567, dd. 1. Jul. 1568. und 20. Jun. 1575. und Leopold unterm 2. Jän. 1681.

(e) Jur. eccl. auſtr. II. 563.
(f) Prot. Graz IV. 85.

163. Die k. k. Reſoluzionen, welche hauptſächlich die Mendikanten betrefen, ſind folgende: 1) hat M. Thereſia auf Einbericht, daß die exempten geiſtlichen Orden durch ihre Affiliazionen (Filianzbriefe) an fremde auswärtige Ordenshäuſer das Vermögen der einheimiſchen Ordensmänner transferiren, den 31ſten Aug. 1771 (g) befohlen, daß außer den Affiliazionen quoad preces & ſuffragia alle anderen ſamt der Uibertragung des Vermögens außer Land eingeſtellt ſeyn ſollen; 2) daß kein Geld in natura oder durch Wechſel von den Ordensgeiſtlichen in fremden Ländern angelegt, verſchicket, oder an die außer Land wohnenden Generale (h) unter was immer für einem Vorwande bei deſſen Konfiszirung und andern ſchweren Strafen übermacht werden ſoll: auch die Weltlichen, die ſolche Gelder übermachen, ſollen mit empfindlichen Geld- und Leibsſtrafen angeſehen werden. Dieſer Geldwechſel wird 1772 den 20ſten März (i) neuerdings verboten. 1773 den 13ten Febr. (k) mußten alle mendikantiſchen Provinzen ihre Einkünfte qua talis ohne das Individualvermögen einlegen. 4)

k. k. Reſol. v. Mendik.

v. Affiliaz.

Geld außer Land nicht zu bringen

Geldwechſel verboten

Wur-

Provinzkaſſen aufgeh. Wurden 1775 den 1ſten April (l) alle Provinzkaſſen aufgehoben, von einem Kloſter in das andere, außer dem Falle des ſonſtigen Umſturzes des Kloſters, und mit voriger Anzeige bei der Stiftungskommiſſion oder politiſchen Landesſtelle, verboten, den Provinzialen und Viſitatoren nur ein geringer Reiſebeitrag zugeſtanden, und endlich befohlen, daß die Aktiv- und Paſſivſchulden zur Provinzkaſſe einverſtändlich mit den Obern abgeglichen werden ſollen, ſodann der Kloſterobere für die Wirthſchaft und vom Vermögen Rechenſchaft zu legen habe. Den 2ten May 1775 verbot M. Thereſia (m), daß ein Kloſter oder Religios auf Zinſen und Nutzungen der einem Dritten gehörigen Gelder nicht quittiren, ſondern die wahren Eigenthümer dieſer Quittungen bei Strafe des Dupli der Quittungsbeiträge ad cauſam pauperum ausſtellen ſollen. Den 12ten Jul. erſtgenannten Jahrs (n) wurde befohlen, daß unt. die Kl. getheilt die Provinzkaſſen berichtiget, und unter die Klöſter vertheilt werden ſollen, wie das Formular von 1775 den 25ſten Nov. ausweiſet (o).

(g) Prot. Graz I. 5.
(h) Prot. Graz I. 10.
(i) Prot. Graz I. 16.

(k)

(k) Prot. Wien I. 65.
(l) Prot. Graz I. 27.
(m) Prot. Graz I. 28.
(n) Prot. Wien I. 83.
(n) Ibid. n. 86.

164. Im Jahre 1781 den 4ten März hob Joſeph II. allen nexum paſſivum der öſterreichiſchen Klöſter mit dem Generale und den ausländiſchen Klöſtern auf (p), wie ich ſchon im erſten Bande gezeigt habe; nur quoad preces & ſuffragia ließ er ſolchen beſtehen. Und ſo ſind 1785 den 9ten Jän. die 9 in Steyermark (q), Kärnten und Krain beſtehenden Franziskanerklöſter von der niederöſterreichiſchen Provinz getrennet, und in eine eigene zuſammengeſchmolzen worden. 1782 den 15ten Jun. (r) befahl Joſeph II., daß die in den Generalkonſtituzionen der Franziskaner und Kapuziner anſtöſſigen Stellen wegen des Gehorſams des P. Generals verkleiſtert werden ſollen. 1783 den 4ten April ſchrieb der Kaiſer einige Regeln vor, nach welchen in Abſönderung der Provinzen der Mendikanten vorgegangen werden ſoll. Es mußten auch alle Kloſterobern im Namen der Ordenshäuſer dem nexui paſſivo abſagen (s). Den 3ten Jun. wurde befohlen (t), daß jede neue Mendikantenprovinz nexus paſſ. mit dem Generale und den ausl. Kl. aufgeh. Franziskan. neue ſteyr. Provinz Abſönd. der Provinzen

vinz

jede ſoll in einer Prov. ſeyn

vinz ſich in eine Diözes wegen aufgehobener Exempzion beſchränken ſolle. Den 1ſten Jul. ergieng ein neuer Befehl (u), daß die ſchon

Student ob in Seminar.

eingekleideten Kapuziner und andere Bettelmönche außer den Seminarien, um ihre Studien zu abſolviren, zu unterbringen ſeyen; als: zu Graz im Kapuzinerkloſter an der Stiege, und die da wohnenden emeritirten alten Kapuziner ſollen in das Kloſter im Graben überſiedeln, und ihre Buchdruckerey und Tuchfabrik in ein anderes Kloſter oder Ort übertragen werden. 1783 den 9ten Okt. (w) erklärte ſich Joſeph II., daß, ſobald die vollkommene Dotirung der Mendikanten

Zoll- und Poſtfreyheit Salz- und Holzallmoſ. aufgehoben

1 claſſis zu Stande kommen würde, derſelben Zoll- und Poſtfreyheit, und das Holz- und Salzallmoſen ganz aufzuhören habe. 1785 den 1ſten Aug. hob Joſeph (x) mehrmal

Mendikant. Würd. aufgehoben

alle Würden und Vorzüge der ehemaligen Magiſtrorum Theologiæ, Prädikatoren und Generaldefinitoren auf, und befahl, daß ſolche gleich andern gehalten, ihnen der Profeſſionsrang angewieſen, und keine beſondere Koſt und Trank gereicht werden ſoll; es ſey denn, daß die Krankheit und das Alter ein ſolches foderten. Den 15ten Dez. 1785 wurde die Errichtung neuer Statuten verboten, und die

al-

alten, die der Landesſtelle nicht vorgelegt würden, annullirt (y).

(p) Prot. Graz I. 55.
(q) Prot. Graz IV. 18.
(r) Prot. Graz I. 97.
(s) Prot. Graz II. 50.
(t) Prot. Graz II. 65.
(u) Ibid. n. 69.
(w) Prot. Graz II. 112.
(x) Prot. Graz IV. 94.
(y) Prot. Graz V. 3.

165. Von den Sammlungen der ausländiſchen Geiſtlichen iſt ſchon im erſten Bande 22ſten Titel, und im zweyten Bande 29ſten Titel Meldung geſchehen. Hier iſt die Rede nur von der Sammlung der innländiſchen Mendikanten. Es hatten ſich wegen ſolcher langwierige Streitigkeiten zwiſchen den Mendikanten ſelbſt erhoben, und ein Orden dem andern dieſelbe abzuſtehlen geſucht. 1750 den 10ten Jän. erließ M. Thereſia hievon eine Verordnung (z), daß jene Geiſtliche, welche vermög ihrer Statuten zur Sammlung nicht verbunden, noch durch allerhöchſte Erlaubniß dazu befugt ſind, das Land nicht abſammeln ſollen; jedoch geſtattete M. Thereſia die Sam̃lung den Trinitariern in Prag, daß ſolche 2mal in den Pragerſtädten, zur Faſten- und k.k. Verordnungen von Sam̃lungen

Ad-

Adventszeit, auf dem Lande aber nur einmal ſammeln durften. Da hernach die Mendikanten, welche nach erhobener Einſicht ihrer Stiftungen und anderer Zuflüſſe in der Sammlung beſchränkt, oder ihnen ſolche gar verboten worden iſt, ſich mit andern Klöſtern einverſtanden, und jenen Bezirk, der von der Sammlung befreyt wurde, andern Klöſtern überließen, ſo hat M. Thereſia 1779 den 24ſten Jul. (a) dieſen Unfug aufs ſchärfſte verboten, und den Landesſtellen darüber zu invigiliren befohlen. 1782 den 3ten Okt. (b) hat Joſeph II. ſich erklärt, daß die Sammlungen der innländiſchen Klöſter von einem Erblande in das andere nicht verboten, und ſolche bis auf eine fernere neue Verordnung zugelaſſen werden ſollen. Um aber allen Irrungen vorzubeugen, verlangte der Kaiſer in eben dieſem Jahre den 27ſten Dez. (c), daß die Mendikanten erweiſen ſollen: 1) daß ſie ſchon vorher die landesfürſtliche Erlaubniß zu ſammeln gehabt, 2) daß das Kloſter ohne die Sammlung nicht leben könnte. Endlich im 1783ſten Jahre den 24ſten Okt. (d) hob Joſeph alle Sammlungen der Mendikanten bis auf jene der barmherzigen Brüder vom 1ſten Nov. auf. Da aber der Kaiſer in dieſem Dekrete ſagt: Daß für jedem vorher

von

von der Sammlung lebenden Bettelmönchen, nach Maaß ihrer eigenen Faſſionen, der jährliche Unterhalt bei dem Religionsfonde angewieſen wird, ſolches aber in Steyermark noch nicht befolgt worden iſt, ſo machen dieſe Bettelherren ihre Karavanen noch im̃er fort.

(z) Riegger corp. jur. eccl. auſtr. I. 268.
(a) Prot. Graz I. 46. 51.
(b) Prot. Graz I. 109.
(c) Prot. Graz II. 17.
(d) Prot. Graz II. 115.

166. Die noch übrige k. k. Reſoluzionen betreffen den Geldwechſel, (welchen die Ordensleute, benanntlich die Jeſuiten einſtens ſehr ſtark betrieben) und die Schulden der Schuld. der Stifter und Klöſter. Vom Wechſel habe ich Klöſter oben (163) und an anderen Orten gehandelt; eben ſo von den Schulden der Klöſter. 1782 den 10ten Sept. befahl Joſeph II. (e) daß kein, einem geiſtlichen Individuo oder Gemeinde gehöriges Kapital ohne Konſens der wieneriſchen geiſtlichen Kommiſſion aufgekündet, oder erhoben, und die Säkular- und Regulargeiſtlichkeit auch kein Kapital (f) ohne landesfürſtliche Erlaubniß ſollen aufnehmen können. Von der Kridahandlung der Kridahandlung Klöſter hat Karl VI. 1724 den 14. Nov.

(g) ein Formular vorgeleget. Denn, da bei dem Kloſter Pernegg keine freye, ſondern nur geſtiftete Güter vorhanden waren, ſo konnten die Schulden nicht anders, als durch Reſtringirung der Ausgaben und gute Wirtſchaft getilget werden. Der Kaiſer verordnete alſo: 1) Daß alle Perneggeriſche Kreditoren vorgefodert, ihnen der ſchlechte Stand des Kloſters, und daß die geſtifteten Güter nicht könnten alieniret werden, vorgeſtellet werde; folglich die Kreditoren zur Nachſicht der Intereſſen de præterito, & in futurum zu diſponiren wären. 2) Dieſes betraf die mit landesfürſtlichem Konſenſe verſehene Kreditoren. Die nicht alſo verſehen wären, ſollen erweiſen, daß ihre Darlehen zu unmittelbarem Nutzen des Stiftes ſeyen verwendet worden, ſonſt wären auch dieſe zu einem Nachlaß in Kapital und Intereſſe zu bereden. 3) Der Prälat zu Pernegg ſoll die Wirthſchaft dem Abten zu Gerás ſamt einem von den Kreditoren vorzuſchlagenden, und in landesfürſtliche Pflicht zu ſtehen kommenden Rentſchreiber übergeben, welche vierteljährige Nachricht von der Wirthſchaft, und jährliche Rechnung legen ſollen. 4) Von den 12 Konventualen ſollen 6 in andere gut dotirte Klöſter verleget, indeſſen aber keiner aufgenom̃en

wer-

werden. Der Prälat ſoll den oneribus mit Leſung der Stiftmeſſen und anderen geiſtlichen Verrichtungen beiſtehen. Den Geiſtlichen wurden die Speiſen an der Zahl reſtringiret, die Extraſpeiſen und in Feſtis I. claſſis, Faſching, Aderlaßzeiten und die Hoſpitalität bis zur Vermehrung der Einkünfte aufgehoben, die gemeinſchaftliche Tafel eingeführet, einem Konventualen für Koſt und Kleidung 200 fl. dem Prälaten ſamt ſeinem Bedienten 400 fl. ausgeworfen, und der Prälat ſoll auf Hart oder Trabenreith ſich begeben. 5) Die Kloſterbediente, Muſizi, und die Beſchlüſſerin ſollen abgeſchaft, die Prozeſſe erörtert, die Klaſſifikazion der Kreditoren nach und nach prævia remiſſione reſpective capitalis & uſurarum publizirt, die Kreditoren nach und nach befriedigt, und jährlich der Bericht nach Hof gegeben werden; 6) verſpricht der Kaiſer, dem Kloſter mit einem Benefizium zu helfen. (S. 174.) Um alle Schulden von Klöſtern abzuwenden, befahl Karl VI. 1729 den 19ten Jul. (h), daß nach den alten Verordnungen 1714 den 26ſten Jän. kein Geld ohne landesfürſtlichen Konſens aufgenommen, und nach der Verordnung 1715 den 21ſten März kein groſſes Gebäude ohne

Gebäude d. Klöſt. verboten

ohne Unterſuchung und Ratifikazion der Regierung geführt werden ſoll.

(e) Prot. Graz I. 105.
(f) Prot. Graz II. 33.
(g) Riegger jur. eccl. auſtr. II. 250.
(h) Ibid. 566.

36ſter Titel v. geiſtlichen Häuſern.

Sechs und dreyßigſter Titel.

Daß die geiſtlichen Häuſer dem Biſchofe unterſtehen ſollen.

37ſter Titel v. d. Kapell. der Mönche.

Sieben und dreyßigſter Titel.

Von den Kapellen der Mönche und anderer Ordensgeiſtlichen.

§. 1. Inh. d. Tit.

§. 1.

Innhalt dieſer Titeln.

Klöſter Beſchaffenheit

167. Daß die Klöſter, Stifter und andere geiſtliche Orte (i) nach den gemeinen Rechten dem Biſchofe des Kirchenſprengels unterworfen ſeyn ſollen, und daß Joſeph II. alle Befreyung und Exempzion derſelben aufgehoben habe, iſt im 1ſten Bande 33ſten Tit. bereits erwieſen worden. Der 36ſte Titel die-

dieſes Bandes handelt: 1) von den Klöſtern, welche ohne Wiſſen des Biſchofs nicht erbauet werden ſollen (k). Obſchon durch den weſtphäliſchen Frieden (l) die Errichtung der Klöſter nicht verboten wurde, ſo haben wir doch bei dieſen Zeiten wenige Beiſpiele von ſolcher, aber viele von Aufhebung derſelben. 2) Von Spitälern (Armen = Waiſen = Findel- und Siechen- (55) Häuſern), deren Obſorge die Biſchöfe nach dem Beiſpiele der erſten Kirche getragen, und Kaiſer Juſtinian (m) ihnen beſtättiget hatte. Dieſe geiſtlichen Verſorgungshäuſer ſuchten ſich bei den finſtern Zeiten, wie die Klöſter, von Biſchöfen zu befreyen; und ſo erfolgten viele Mißbräuche. Da aber dieſelbe die allgemeinen Konzilien nicht tilgen konnten, ſo mußten ſich die Landesfürſten in das Mittel legen; indem ſie ohnehin die Obergewalt über dieſe Orte hatten, und ſie nur Anfangs den Biſchöfen überließen. Heut ſtehen alle dieſe Orte unter der höchſten Aufſicht und Verſorgung der Landesfürſten; theils, weil einige derſelben ohne Anfrage und Mitwirkung der Biſchöfe errichtet worden ſind; theils, weil die geiſtlichen Adminiſtratoren ſolche ungetreu verwalteten, und ſich durch ſolche bereicherten, ſo daß das Kon-

Spit. arme Häuſer ꝛc.

zilium zu Vienne (n) und zu Trient (o) verbot, ſie den Weltprieſtern zu überlaſſen.

(i) Das iſt: welche durch hohe öffentliche Gewalt zur Beförderung der Ehre Gottes und Aushilfe der nothleidenden Armen errichtet worden ſind.

(k) Conc. Chalced. can. 4. Trid. ſeſſ. 25. c. 3. de regular.

(l) Riegger jurisprud. eccleſ. part. III. f. 484. 486. Gmeiner inſtit. jur. eccleſ. tom. II. f. 423.

(m) Can. 10. XVIII. q. II. l. 28. 42. §. 9. l. 45. §. 3. & 6.

(n) Clem. II. de relig. dom.

(o) Seſſ. VII. cap. 5. de reform.

Kapellen Urſprung 168. Die Kapellen (Sazellen, Oratorien, Bethhäuſer) haben mit der Kirche ihr Daſeyn erhalten. Nach den Zeiten der Verfolgungen wurden ſie alſo vermehret, daß Kaiſer Juſtinian (p) in ſolchen die Meſſe zu leſen verbieten mußte, damit die Pfarrkirchen und das Wort Gottes keinen Abbruch litten. Der Verbot wurde wieder aufgehoben; jedoch den Magnaten unterſagt, in ihre Oratorien dem gemeinen Volke den Eintrit zu geſtatten, noch in ſolchen die Sakramente ausſpenden zu laſſen. Karl der Groſſe (q) gab den Befehl, daß in dieſen Oratorien ohne des Bi-

Biſchofs Erlaubniß keine Meſſe gehalten werden ſoll. Zu dieſen Kapellen gehörten hauptſächlich die landesfürſtlichen Hofkapellen (*oratoria palatina*), welche ihren Urſprung Konſtantin dem Groſſen (r) verdanken. Solche wurden unter Karl dem Groſſen und deſſen Nachfolgern vermehrt, und mit Erzkaplänen (*ſummis capellanis, archicapellanis*) und Hofgeiſtlichen (*clericis palatinis*) beſetzt, die groſſe Freyheiten erhielten, und ſogar von der Reſidenz (s) diſpenſirt waren. orat. palat. capell. reg. archicap. ſum. capell. cler. palat.

(p) Novel. LVIII. præfat. & can. 34. diſtinct. I. de conſecr.

(q) Capitular. l. V. c. 38. & l. VI. c. 102. Baluz. tom. I.

(r) Euſeb. vit. Conſtantini l. 4. c. 17. Sozom. hiſt. eccleſ. lib. 1. cap. 8.

(s) Conc. Francof. an. 794. can. 55. Harduin. tom. IV. c. 909.

169. Zu den Kapellen werden im 37ſten Titel gerechnet: 1) die Altäre in der Kirche, 2) auch außer der Kirche, 3) die den Kirchen angebauet ſind, 4) die Krüfte mit Altären, 5) die Pfarr- und Filial- Töchter- oder Beſingkirchen, 6) die Mönchskapellen, das iſt: nicht nur ihre Oratorien im Kloſter, ſondern auch ihre Priorate, Probſteyen, Kurat- und nicht Kuratpfründen, welche alle, weil ſie Kapell. verſchiedene

von der Kloſterkirche abhangen, Kapellen und Vikariate genannt werden, von welchen ſchon im 29ſten und 35ſten Titel gehandelt worden iſt. Dieſer Titel meldet auch von den Kir-

Grangia was?

chen der Mönche *in grangiis. Grangia* bedeutet 1) einen kleinen Konvent, der vom Kloſter abhängt, 2) einen Luſtort der Geiſtlichen. In dieſem war es erlaubt, mit Konſens des Biſchofs (t) Meſſe zu halten, und man trägt auch zu unſern Zeiten kein Bedenken.

(t) Cap. ultimo de cenſibus.

§. 2. K. K. Verordnungen

§. 2.

K. K. Verordnungen.

170. Da in den öſterreichiſchen Staaten viele Orden und Klöſter aufgehoben worden ſind, und da Kaiſer Joſeph mit den Spitälern, Waiſenhäuſern, und andern frommen Stiftungen viele Abänderungen gemacht hat, ſo finde ich hier Gelegenheit, von den Exre-

r. Exjeſuit.

ligioſen und Stipendien zu reden. Die Jeſuiten waren die erſten, welche, nachdem ſie dem Orden nach durch ein päbſtliches Dekret in der Kirche ganz aufgehoben worden ſind, auch von M. Thereſia 1773 in den öſterreichiſchen Staaten unterdrückt wurden. Da ſie

in

in Steyermark und Kärnten zween Ordinariatsdiſtrikte hatten, ſo wurde der Mürzthaliſche in Steyermark dem Biſchofe zu Seccau, der Millſtädtiſche in Kärnten aber dem Biſchofe zu Gurk als vicariis generalibus von Salzburg 1775 den 25ſten Jun. von M. Thereſia übergeben (u): die Patronatspfarren der Jeſuiten fielen dem höchſten Hofe zu, welcher ſolche wie andere landesfürſtliche per concurſum zu verleihen befahl (x). Nur hat Joſeph II. 1783 den 22ſten Jul. (y) angeordnet, daß von ſolchen kein Präſentazionsbrief ausgefertigt, ſondern die Landesſtellen nach erhaltener Benennung des præſentandi das weitere zu veranlaſſen hätten. ihre Ordinatiaten Patronatspfarren

In Anſehung der Jeſuiten nach ihrer Diſſoluzion verordnete noch M. Thereſia 1773 den 11ten Dez. (z), daß die Exjeſuiten, bis ſie nicht verſorget ſind, den landesfürſtlichen Benefiziaten und willkührlich penſionirten Weltprieſtern gleich zu halten ſeyen; und ſofern zu eines Beerdigung nach dem Tode ſein Vermögen nicht zureichen ſollte, ſolcher mit der geringſten taxa ſtolæ, welche das ærarium zu bezahlen hätte, begraben werden ſoll. Qualität d. Exjeſuiten derſelb. Begräbniß

(u) Salzburger Nachrichten I. 183.
(x) Prot. Wien I. 71.

Digitized by Google

(y) Prot. Graz II. 82.
(z) Prot. Wien I. 74.

Jeſuiten ob und wie ſie teſtir. köñen

171. Im Jahre 1774 den 20ſten Jun. (a) hat M. Thereſia in Anſehung, daß der ganze Jeſuitenorden durch ein päbſtliches Breve aufgehoben worden iſt, erkläret, daß die Jeſuiten, welche bereits die zwote Profeſſion abgelegt haben, jenes, was von ihnen von ſelber Zeit an bis zur päbſtlichen Aufhebung der Geſellſchaft zugefallen iſt, nicht zurückfodern könnten: was aber nach der päbſtlichen Auflöſung des Ordens durch Erbſchaften und andere Akquiſizionen per donationes &c. ihnen zukommen möchte, ſollen ſie zu erhalten fähig ſeyn. Die freye Diſpoſizion *inter vivos* wurde ihnen verboten, und nur der Fruchtgenuß des Akquirirten eingeſtanden, und derowegen ſollen ſie derley Kapitalien in fundis publicis anlegen, und ein erhaltenes bonum immobile veräußern; nur die Fahrniſſe von minderem Werthe konnten ſie in vivis alieniren. Jedoch wurde ihnen erlaubt, mit allem Vermögen *mortis cauſa & per ultimam diſpoſitionem* zu diſponiren; nur ſolle dieſes nicht außer die öſterreichiſchen Staaten geſchehen.

(z)

(a) Prot. Wien I. 75.

172. Joſeph II. hat 1782 den 30ſten Aug. (b) eben dieſe Freyheit allen andern Exreligioſen der aufgehobenen Klöſter beſtätigt; denn ſo wollen Viele aus dieſem Dekrete folgern. Ich muthmaſſe anderſt, damit der Kaiſer ſich durch ſeine 1785 den 20ſten May (c) erlaſſene Reſoluzion nicht widerſpreche. In dieſer macht er einen Unterſchied zwiſchen den diſſolvirten Religioſen und Nonnen, und den durch ein päbſtliches Dekret ordentlich als Weltprieſtern ſäkulariſirten Exreligioſen. Hieraus ſchließe ich, daß Joſeph in dem obenangezogenen Dekrete 1782 die Erlaubniß zu teſtiren nur jenen Exreligioſen zuerkenne, welche, wie er ſelbſt ſagt: nach Aufhebung der Klöſter in den Weltprieſterſtand, folglich durch ein päbſtliches Dekret, nicht aber durch die bloſſe Aufhebung des Kloſters, übergetreten ſind. Dieſe meine Muthmaſſung bekräftige ich durch eine andere joſephiniſche Verordnung 1784 den 4ten Nov. (d). In dieſer wird befohlen, daß von jenen mit einem Kuratbenefizium verſehenen Regulärgeiſtlichen der aufgehobenen Klöſter, ſo noch nicht als wirkliche Weltprieſter *cum facultate teſtandi* erklärt ſind, und ob auch andere Exrel.

folg=

folglich kein Teſtament machen können, das Drittel ihrer Verlaſſenſchaft ihrer Kirche zufallen ſolle. Die Urſache, warum die Exreligioſen der aufgehobenen Klöſter, welche durch kein decretum papale ſäkulariſirt worden ſind, nicht ſo wie die Exjeſuiten frey teſtiren können, iſt: weil die Jeſuiten ſamt ihrem Orden *per decretum papale* aufgehoben, ihr Orden nicht mehr beſteht, und alſo offenbar ſäkulariſirt ſind, nicht aber die Exreligioſen, deren Klöſter, nicht der Orden, und wenn auch der Orden, nur in den öſterreichiſchen Staaten per decretum Principis, nicht aber in der ganzen Kirche per decretum & breve Pontificium aufgehoben iſt (95).

und warum nicht

(b) Prot. Graz I. 108.
(c) Prot. Graz IV. 66.
(d) Prot. Graz III. 121.

Exjeſuit. u. Exrel. ſtehen unter den Biſchöfen

173. Von den Exjeſuiten, ſo, wie von andern Exreligioſen der aufgehobenen Klöſter hat M. Thereſia 1775 den 27ſten Jän. und 27ſten Horn. (e) befohlen: 1) daß ſowohl die ſäkulariſirten Jeſuiten, als auch andere Geiſtliche der aufgehobenen Klöſter den Ordinarien unterworfen, von ſolchen ſpecifice konſkribirt, und alle ſich zu einer Diözes erklä-

klären, ſodann ohne Dimiſſorien in keine andere ſollen übergehen können; 2) daß ſolche ſich bei Verluſt ihrer Penſion zur Seelſorge müſſen gebrauchen laſſen; 3) den Alten und Emeritis ſollen die Biſchöfe nur ſolche Verrichtungen auftragen, die ihrem Alter und ihren Kräften angemeſſen ſind. Wegen der Layenbrüder der Exjeſuiten hat Joſeph II. 1783 den 6ten Nov. (f) verordnet, daß ſolche zur Erſparung der Penſionen bei den kleinen Maut- und Schulbedienſtungen ſollen untergeordnet werden; und, wenn ſie untauglich ſind, ſolches mit Atteſtaten erweiſen ſollen. Um die Penſionen zu erſparen, befahl der Kaiſer ferners (g), daß jenen Exjeſuiten, welche zur Seelſorge verwendet werden, ihre Penſionen à 1. Nov. nicht von dem Exjeſuiten- ſondern von dem Religionsfonde zu reichen, und die Anzeige darüber zu machen ſey. Wenn ſie aber eine Pfarre oder Kuratpfründe (h) erhalten ſollen, ſo höret auch die Penſion aus dem Religionsfonde wie bei andern Exregulären auf.

müſſen in der Seelſorge dienen

Dienſt der Layenbrüd.

Penſion der Exjeſuit. in d. Seelſorg.

(e) Prot. Wien I. 78. und Prot. Graz I. 25.

(f) Prot. Graz II. 121.

(g) Prot. Graz III. 9.

(h) Eine Kaplaney iſt keine Kuratpfründe, weil ſie nicht verſorget, und kein jus perpetuum ad redditus iſt.

k. k. Reſoluzion weg. der aufgeh. Klöſter

174. Von den andern in den öſterreichiſchen Staaten aufgehobenen Orden und Klöſtern erfolgte 1782 den 23ſten Dez. (i) ein Formular, wie das verläßliche Verzeichniß und der Ausweis aller Realitäten zu verfaſſen, wie die Geiſtlichen mit ihren Vor- und Zunamen ſich nennen, was jedem in Penſions-Koſt- Ausſtaffirungs- und Reiſegeldern, in Abfertigung, Vitalizien und Brautſchatz angewieſen worden, und a quo die ſolche in dieſen Genuß eingetreten ſeyen. Von derſelben Stiftungen iſt eine beſondere k. k. Reſoluzion vorhanden (k). Wofern aber eine Kridaabhandlung nöthig wäre, ſo ſollen Werkverſtändige zur Schätzung gezogen (l), und von ſolchen, nicht aber von den Adminiſtratoren die Schätzung der geiſtlichen Güter vorgenommen werden. 1781 den 9ten Nov. (m) erklärte Joſeph alle jene Ordensleute (172), welche nicht blos von ihm aufgehoben worden ſind, ſondern mit Diſpenſazion den Orden verlaſſen, und den Weltprieſterſtand angetreten haben, aller Erbſchaften und Akquiſizionen, und auch der Teſtamente (172) fä-

fähig; und 1785 den 28ſten Jun. (n) befahl der Kaiſer, daß die Exreligioſen cæteris paribus zu den Pfarren und Lokalkaplaneyen, und dem Lehramte der deutſchen und lateiniſchen Schulen zur Erſparung der Penſionen gezogen werden ſollen. Eben ſo erklärte ſich Joſeph 1785 den 30ſten Jun. (o). Wegen der Penſion der Exreligioſen aber verordnete er 1784 den 4ten April (p), daß im Zweifel, ob das Vermögen des aufgehobenen Kloſters hinreiche, ihnen nur die Jeſuitenpenſion per 16 fl. monatlich gegeben, und ſie nach Möglichkeit zur Seelſorge untergebracht werden ſollen; die Penſion der Mendikanten aber ſoll ſtempelfrey, und ohne Abzug der Schuldenſteuer abgereicht werden (q).

(i) Prot. Graz II. 13.
(k) Prot. Graz III. 1.
(l) Prot. Graz III. 53.
(m) Prot. Graz I. 70.
(n) Prot. Graz IV. 84.
(o) Prot. Graz IV. 85.
(p) Prot. Graz III. 44.
(q) Prot. Graz IV. 64.

175. Von der jährlichen Nonnenpenſion per 200 fl. hat Joſeph II. 1782 den 16ten Sept. (r) folgende Punkte erlaſſen: 1) daß alle Exnonnen, die ſich zu einem andern Inſtitute

v. d. Nonnenpenſion

ſtitute erklärt, und ſolches angenommen, bis ſie nicht die neuen Gelübde abgelegt, frey in die Welt austreten könnten; 2) ein gleiches verhalte ſich mit jenen, die in einem Orte gemeinſchaftlich zuſammenleben wollen; 3) für die zu den Eliſabethinerinen oder Urſulinerinen übergetretenen, oder in einem Orte verſammelten Exnonnen ſoll die Penſionsquittung, nicht von jeder insbeſondere, ſondern eine ſummariſche von der Oberinn eingereicht, von allen ſub fide religioſa (s) unterſchrieben, und von dem Kloſtervorſteher eine koramiſirte Quittung am Ende des Monats eingelegt werden (t). 1783 den 3ten Jän. (u) verſprach der Kaiſer den Exnonnen, die in ein Verſammlungshaus zuſammengehen wollen, nebſt ihren Penſionen ein gemäſſigtes Reiſegeld, die erſte Küchen- und andere Einrichtung, das nöthige famulitium, und die ſarta tecta aus dem Religionsfonde (w). Die Abhandlung bei deren Sterbfällen ſoll der Zivilgerichtsbarkeit zuſtehen, und nur dahin geſehen werden, ob ſie adelich oder unadelich wären (x).

(r) Prot. Wien I. 215.

(s) So bleiben ſie alſo votive und religioſe Perſonen, und können nicht heyrathen.

(t) Prot. Graz II. 49.
(u) Prot. Graz II. 24.
(w) Daß ſie für die Wohnung in dieſen Verſammlungsörtern etwas zahlen ſollen, meldet dieſe Reſoluzion mit keinem Worte.
(x) Prot. Wien I. 230.

Josephs II. Verordnungen wegen d. Stipend. Waiſen ꝛc.

176. Unter andern Einrichtungen, welche Joſeph, wie er ſelbſt ſagt (y), aus landesväterlicher Fürſorge vorgenommen hatte, war auch dieſe, daß er alle jene Stiftungen (z), wo Jünglinge beiſammen lebten, aufgehoben, und ſolche in Stipendien verkehrt, einige kleine Erziehungshäuſer für Honoratiores und viele hofnungsvolle Jünglinge, und neue kleine Waiſen- und Findelhäuſer errichtet habe. Es wurden alſo dieſe in Stiftungen und Waiſenhäuſern verſammelten Jungen zerſtreuet, ihnen Stipendien jährlich ausgetheilet, und die kleinen Waiſen auf das Land den Bürgern und Bauern (132) zur Erziehung mit jährlichem Beitrage, Kleidungen und vieler Vorſorge übergeben (a).

(y) Prot. Graz IV. 38.
(z) Als: die thereſianiſche, ſavoyiſche ꝛc. Stiftungen zu Wien; das Konvikt, Ferdinandäum, Joſephäum, Waiſenhaus ꝛc. zu Graz.
(a) Prot. Graz III. 108. IV. 38.

Stiftungen der Jüngl. werden in Stipendien umgewand. 177. Joſeph verfaßte aus der Urſache ein Normal wegen Abreichung der Stipendien, und erließ 1785 den 27ſten Sept. (b) ſeine Verordnung, daß alle noch vorhandenen Stiftungen, wo Jünglinge beiſammen wohnten, aufgehoben, und in Stipendien umgeſtaltet werden ſollen. Noch im Jahre 1784 den 17ten Jul. (c) wurde das Kollniſche Stipendium, im Falle binnen 6 Wochen kein ſtudirender Anverwandter bei dem Gubernium ſich melden ſollte, für einen derſelben, der es durch 3 Jahre ſchon genoſſen hatte, auf weitere

dieſe ſollen jährl. verlieh werden 3 Jahre beſtättigt; zugleich aber auch verordnet, daß künftighin das Stipendium nur auf ein Jahr zu verwilligen, und die Werber der Stipendien mit Ende des Jahrs ſich mit Atteſtaten

denen, die I cl. ſind der 1ſten Klaſſe in der Prüfung und den guten Sitten zu legitimiren hätten; die Minderfähigen wären auszuſchließen, und nur Fähige alle Jahre zu wählen. Den 22ſten Jul. gedachten Jahrs (d) wurde von den thereſianiſch = ſavoyiſchen und andern privaten Stiftplätzen zu Ertheilung der Stipendien der Vorſchlag gemacht, dieſe nur jenen zu verleihen, welche von den Trivialſchulen an ſich mit beſonderm Fortgange in der 1ſten Klaſſe ausgezeichnet hatten.

(b)

(b) Prot. Graz IV. 105.
(c) Prot. Graz III. 90.
(d) Prot. Graz III. 94.

178. Das Normal wegen Verleihung der Stipendien erfolgte 1784 den 30ſten Okt. (e) und den 10ten Nov. (f) in folgenden Punkten: Joſeph theilt die Stipendien 1) in die bereits geſtifteten, 2) in die von einkommenden Unterrichtsgeldern erwachſenen (g) ein. Alle Stipendienwerber müſſen die erſte Klaſſe in Studien haben; nur die Stipendien *jure ſanguinis vel loci* können der 2ten, nicht aber der 3ten überlaſſen werden. Das Studienzeugniß muß von jedem beigelegt ſeyn. Bei den 2ten Stipendien der Unterrichtsgelder muß, weil der Zufluß nicht alle Jahre gleich iſt, 1) die Gröſſe der Sum̃a aus den erſten 3 Schulmonaten ermeſſen und eingelegt werden; 2) muß dieſes Geld in die öffentlichen Kaſſen abgeführt werden, und allda bis zur Vertheilung bleiben; 3) die Lyzäen und Gymnaſien geben an die Landesſtelle ein getreues Verzeichniß und einen Vorſchlag, welche der Stipendien würdig ſind; 4) wird nach der Anzahl der würdigen Werber die Gröſſe der Stipendien in Vorſchlag gebracht. Wie die landesfürſtlichen Stipen-

Normal der Stipendien

dienwerber nach Hof eingelegt werden müſſen, hat auch der Kaiſer beſtimmet (h).

(e) Prot. Graz III. 120.
(f) Prot. Graz III. 129.
(g) 1784 den 3ten May ſetzte Joſeph die Unterrichtstaxe (III. 56.) für die lateiniſchen Schulen auf. Dieſe Gelder gehörten nicht den ohnehin ſalarirten Profeſſoren, ſondern wurden zur Vergröſſerung und Vermehrung der Stipendien angewendet.
(h) Prot. Graz III. 120.

Pfarren u. Vikariat d. Regulären

179. Von den Pfarren und Vikariaten der Regulären ſowohl, als von den Kapellen der Mönche handelt der 37ſte Titel. Ich habe von ſolchen ſchon im 29ſten und 35ſten Titel Meldung gemacht. Hier habe ich nur einige k. k. Reſoluzionen noch anzubringen. Von den *Grangiis* der Mönche iſt oben (169) gehandelt worden. Auf ſolche zielet eine Reſoluzion von M. Thereſia 1772 den 20ſten März (i), welche verordnet, daß die Klöſter, welche ein hergebrachtes Recht zur Ausſchenkung ihrer eigenen Weine und ihres Biers haben, ihre Schankſtuben nicht inner den Kloſtermauern halten, ſondern außer ſolchen abgeſönderte Zimmer dazu widmen, auch den Ausſchank nicht durch geiſtliche Layenbrüder, ſondern durch weltliche Kellner ver-

Trinkſtuben der Klöſter

rich-

richten, und auch unter keinem Vorwande ihre Geiſtlichen dahin ſchicken ſollen. Wegen der unter M. Thereſia noch nicht angefochtenen Kapellen beſtimmte Höchſtdieſelbe 1770 den 14ten Aug. (k), daß in allen Kapellen, Filialen und Benefiziatkirchen alle Sonn- und Feyertage, ſoweit es das Perſonale der Geiſtlichen zuläßt, Nachmittag die Kriſtenlehre und Veſper gehalten, oder wenigſtens der Roſenkranz gebethet werden ſoll. Nachdem Kaiſer Joſeph neue Pfarren und Lokalkaplaneyen errichtete, und unnöthige Kirchen zu ſperren oder abzutragen befahl, ſo fanden ſich auch unter den Geiſtlichen einige Kirchenſtürmer, welche alle Neben- und Filialkirchen abgebrochen wiſſen wollten. Wie wenig aber dieſe Herren die Abſichten Joſephs erreichten, erweiſen deſſen Reſolutionen. 1783 den 24ſten Okt. (l) erklärte ſich der Kaiſer in der Pfarreinrichtungsvorſchrift alſo: daß zwar 10tens alle Nebenkirchen und andere Kapellen künftighin an denjenigen Orten, die bereits mit einer Pfarrey oder Filialkirche verſehen ſind, in Abſicht auf den öffentlichen Gebrauch nicht mehr nöthig ſeyen. Doch iſt Güterbeſitzern und andern unbenommen, mit Erlaubniß des Ordinarius ſich ihrer Hauskapelle oder dergleichen Kirchen zum Meßleſen

Filial. und Kapellen Gottesd.

ob Joſeph ſolche zerſt. haben wolle

Hauskapell. Oratorien

zu bedienen. Im Jahre 1785 den 30ſten Jun. (m) drückt ſich Joſeph noch klärer aus: 5. Daß die Behandlung der Nebenkirchen und Kapellen auf dem Lande, die mit keiner Pfarre und keinem Kloſter verbunden ſind, in Abſicht auf den öffentlichen Gebrauch dort, wo die Ortſchaften ſchon ihre eigene Pfarre oder Filialkirche *in loco* haben, lediglich nach denjenigen Grundſätzen zu benehmen ſeye, welche in Anſehung der Hauptſtädte beſtehen, und dem Gubernium ſchon vor einiger Zeit bekannt gemacht worden ſind. Es fließt hieraus von ſelbſten, daß an allen Orten auf dem Lande, wo nur eine Kirche, wenn ſie auch Filial iſt, beſtehet, der Gebrauch derſelben den Gemeinden nicht zu entziehen ſeye.

(i) Prot. Graz I. 16.
(k) Prot. Graz I. 1.
(l) Prot. Graz II. 115.
(m) Prot. Graz IV. 85.

Acht

Acht und dreyßigſter Titel.

Von dem Patronatsrechte oder den geiſtlichen Lehenſchaften.

38ſter Titel vom Patronatsrechte.

§. 1.

Innhalt dieſes Titels.

§. 1. Inh. d. Tit.

180. Unter den Schmälerungen des biſchöflichen Rechtes, die Pfründen der Kirchenſprengeln zu verleihen, iſt das Patronatsrecht oder die geiſtlichen Lehenſchaften, mittelſt welchen jene Perſonen (n), die eine Kirche erbauet, geſtiftet, oder den Grund zum Bau gegeben haben (o), das Recht erhalten, einen Pfründner dazu vorzuſchlagen. Von dieſem Patronats = oder Präſentazionsrechte muß das Ernennungsrecht (*jus nominandi*) wohl unterſchieden werden, da zu einer leerſtehenden Pfründe einen oder mehrere zu benennen der Lehensherr befugt iſt. So hatten in Steyermark einſt die Jeſuiten das Recht, 3 Individuen nach dem k. k. Hofe als Patronatsherren der Stadtpfarre Graz zu ernennen, aus welchen der höchſte Hof einen nach dem Ordinariat Salzburg präſentirte. Dieſe Nominazion muß an den Patron wenigſtens

Patronatsrecht

Ernennungsrecht

ein Monat vor Verſtreichung des Termins, welcher dem Lehensherrn oder Patron (p) geſetzt iſt, mit Handſchrift und Pettſchaft eingereicht werden (q).

(n) Jedoch kann der Lehensherr, wenn er Prieſter iſt, ſich ſelbſt nicht präſentiren, wie die öſterreichiſchen Rechte beſtimmen. (Riegger corp. jur. eccl. auſtr. II. 290.)

(o) Patronum faciunt dos, ædificatio, fundus.

Termin zur Präſentaz.

(p) Bei den geiſtlichen Lehensherren ſind 6, und bei den weltlichen 4 Monate zu einem Termine der Präſentazion angeſetzt; (Boniſac. VIII. c. un. h. t. in 6to.) ſonſt ſetzt für dießmal der Ordinarius einen Pfründner ein. Oeſterr. Rechte (Riegger cit. §. 3. f. 291.)

(q) Oeſterr. Rechte Riegg. §. 10. f. 295.

Geſchichte des Patronatsrechts

181. Das Patronatsrecht war dem Namen nach, und im dermaligen Verſtande in der erſten Kirche unbekannt, nicht aber nach der Weſenheit; denn Stiftung und Stifter (*fundator*) ſind uralte Sachen (r), und die Kirche geſtand den Stiftern die nämlichen Rechte zu, die jetzt die Lehensherren (*patroni*) haben. In den erſten vierhundert Jahren wurden alle geiſtlichen Pfründner von den Biſchöfen eingeſetzt (s). Im 5ten Jahrhunderte erlaubte man den Biſchöfen, welche in ei-

einem fremden Kirchenſprengel eine Kirche bauten, derſelben Prieſter vorzuſchlagen (t). Das 7te Jahrhundert war ihnen noch günſtiger, weil ihnen der Unterhalt im Falle der Armuth aus ihren geſtifteten Kirchen angewieſen wurde (u). Im Jahre 506 (w), folglich im 6ten Jahrhunderte, und 524 (x) wurde den Erbauern der Oratorien erlaubt, einen Prieſter zu ſolchen mit Konſens der Biſchöfe zur Meßleſung zu halten. Im Jahre 655 (y) erhielt jeder Stifter einer Kirche das Vorſchlagsrecht (*jus præſentandi*); und ſo gieng es immer weiter.

(r) Cap. 1, 2. h. t. Riegger jurispr. eccleſ. III. 512.
(s) Can. 6. X. q. 1.
(t) Conc. Arauſic. I. an. 441. can. 10. Aurelian. II. 451. can. 36. apud Harduin. I. col. 1785. II. c. 776.
(u) Conc. Tolet. IV. can. 32.
(w) Conc. Agath. can. 14.
(x) Conc. Aurelian. IV. can. 6.
(y) Conc. Tolet. IX. can. 2. ap. Gratian. can. 32. XVI. q. 1.

182. Lange waren die verſchiedenen Gattungen des Patronatsrechts unbekannt, und weder in den alten Kanonen, noch in den Novellen Juſtinians findet man die Abthei- Abtheil. d. Patronatsrechts

lung deſſen in das geiſtliche und weltliche. Nach und nach entſtand der Gebrauch, jenes, deſſen Eigenthum mit der Erlangung einer *geiſtliches* Pfründe verknüpft iſt, ein geiſtliches zu nennen, *weltliches* jenes aber ein weltliches, welches man durch eine bürgerliche Erwerbungsart an ſich bringt. Wenn das Patronatsrecht einem liegenden Gute (*prædium*) ſo einverleibt iſt, daß es mit dem Eigenthume deſſen zugleich *dingliches reale* verknüpft iſt, ſo wird ſolches Recht ein dingliches oder ſachhaftendes (*reale*); wenn es aber blos auf die Erben ohne Rückſicht auf ein unbewegliches Gut fortgepflanzt wird, *perſönliches* ein perſönliches (*perſonale*) genannt. Wenn dieſes letztere auf die nothwendigen rechtmäſſigen Erben kann übertragen werden, ſo iſt es *hæreditar.* ein perſönlich-erbmäſſiges (*hæreditarium*); wenn es aber auch auf auswärtige Erben übergehen kann, ſo iſt es ein perſönlich-unerbmäſſiges *gentilitium* (*gentilitium*) Patronatsrecht. Das *mixtum* vermiſchte (*mixtum*) endlich iſt, welches mehrere, theils geiſtliche, theils weltliche Lehensherren hat, und ſie ſolches *per turnum* jedoch mit Meldung ihres Mitlehensherrns (z) verleihen. Wenn aber in der Verleihung *per turnum* des Mitlehensherrns keine Meldung geſchieht, ſo iſt ſolches, wenn es ein Laye verleihet, ein weltliches, und wenn der

Geiſt-

Geiſtliche ſolches vergiebt, ein geiſtliches Recht (a).

(z) Clem. II h. t.
(a) Van Eſpen l. cit. cap. 2. §. 1. &c.

183. Daß das Patronatsrecht in ſeinem ganzen Umfange ein blos weltliches Recht ſey, wird nun allgemein gelehret, indem weder die Art ſolches zu erhalten (b), noch die Rechte des Lehensherrns (c), noch deſſen Verbindlichkeiten (d) etwas Geiſtliches in ſich ſchließen. Zudem iſt unläugbar, daß das Benennungsrecht der Landesfürſten ein blos weltliches (1ſter Band 6ter Titel) ſey; nun iſt aber die Weſenheit des Patronats von der Nominazion nicht unterſchieden, weil der präſentirte Pfründner, wie der nominirte, weder durch den Patron oder Lehensherrn, noch durch den Landesfürſten, ſondern von der geiſtlichen Obrigkeit durch die Einſetzung (*inſtitutio*) oder Einweihung (*ordinatio*) ſeine Gewalt und Gerichtsbarkeit erlanget. Patronatsrecht blos weltlich

(b) Zur Erbauung ꝛc. Stiftung einer Kirche (die ordentliche Art des Patronatsrechts zu erhalten) werden gute Mittel, und zur Schenkniß, Kauf, Tauſch, Verjährung ꝛc. (die außerordentliche Art) wird auch nichts Geiſtliches gegeben.

(c)

(c) Der Unterhalt der Armen von den Einkünften der Kirche, deſſen Vorrang in der Kirche in den Bitttägen,

(d) und die Verbindlichkeit über die Verwaltung der Einkünfte der Kirche zu ſorgen, ſind eben nichts Geiſtliches.

Patronatsſtreitigkeit. gehör. zum Zivilgericht

184. Iſt nun das Patronat ein blos weltliches Recht, ſo folgt, daß die Patronatsſtreitigkeiten von dem weltlichen Gerichte abhangen. Die Dekretalen (e) unterwerfen ſolche zwar der geiſtlichen Gerichtsbarkeit, und Kaiſer Leopold ließ im Rezeß mit Salzburg 1671 dieſe Sache im Mittelwege bei der eingeführten Gewohnheit und den Landesſtatuten (f): da aber die Dekretalen ihre Geſetzkraft in weltlichen Sachen blos von der Annahme der Landesfürſten haben, Kaiſer Leopold aber in ſeiner allgemeinen Verordnung von den geiſtlichen Lehenſchaften (g) ſolche Streitigkeiten der niederöſterreichiſchen Regierung und in Böheim dem groſſen Landrechte unmittelbar unterworfen hat, ſo können dieſe Dekretalen in Oeſterreich nicht verbinden. Da ferners in Deutſchland die Proteſtanten und Reformirten, und nebſt dieſen in den öſterreichiſchen Staaten die disunirten Griechen im politiſchen Fache keine Ketzer (h) ſind, ſo werden ſie auch von dem Patronatsrechte

rechte nicht ausgeſchloſſen (i), wohl aber alle jene, welche ein Verbrechen begehen, mit welchem die Einziehung aller Güter verknüpfet iſt.

(e) Cap. 19. h. t.
(f) Riegger jur. eccl. auſtr. II. 430.
(g) Daß alle Streitigkeiten und Berechtigungen, die geiſtlichen Lehenſchaften betreffend, von der niederöſterreichiſchen Regierung unmittelbar vorgenommen werden ſollen, ſind die Worte §. 25. pag. 302. bei Riegger jurispr. eccl. III. p. 550. & jur. eccl. auſtr. cit. & 214. bis 222. & I. 275.
(h) Toleranzpatent Josephs II. Prot. Graz I. 67.
(i) 5ter Art. §. 31. des osnabrückiſchen Friedens.

185. Die Vorrechte der Lehensherren und Patronen (k) ſind: 1) der Vorzug in der Kirche, in Umgängen und andern geiſtlichen Zuſammenkünften; 2) die Hilfe in Armuth und Unglücksfällen; 3) die Einſicht in die Einkünfte und Rechnungen der Kirche, und nach jedes Orts Gewohnheit in die Verlaſſenſchaft des Pfründners. Hievon haben wir eine Reſoluzion Josephs II. 1786 den 13ten März (Prot. Graz V. 14.), daß zu ſolcher Inventur der Lehensherr und Patron nicht nöthig ſey, jedoch ſolcher erſcheinen könne, Rechte der Patronen

aber

aber keine Taxe und Reiſekoſten zu heben habe. 4) Die Uibergabe der Temporalien bei der Inſtallazion; iſt aber neben den Lehensherren auch ein Vogtherr, ſo gehört dieſem die Inſtallazion zu (l). Hingegen iſt der Patron auch verbunden, ſeine Kirche zu ſchützen, und derſelben Gebäude im Falle der Noth herzuſtellen. (§. 2.)

Kirchenvögte (k) Von den Patronen ſind die Kirchenvögte (Advocati, vicedomini, cuſtodes, guardias habentes c. 23. h. t.) und Koſtenvögte zu unterſcheiden, welche die Kirche in bürgerlichen Streitigkeiten beſchützten, dafür aber einige Rechte und Ergötzlichkeiten zu genießen hatten. S. das mehrere (§. 2.)

(l) Riegger conſtitut. Leopold. in corp. jur. auſtr. II. 296.

wie das Patronatsrecht erhalt. werde 186. Nebſt der Stiftung, Erbauung oder Grundesverleihung (180) kann das Patronatsrecht auch auf außerordentliche Arten erhalten werden, als: 1) durch die in Rechten gegründete (m), das iſt: undenkbare (n) (*cujus initium non exſtat*) (o) Verjährung; 2) durch die Univerſal- und rechtmäſſige Inteſtaterbſchaft; 3) durch Kauf, Verkauf, Geſchenkniß, Pachtung, Freyheit ꝛc. jedoch nach den öſterreichiſchen Rechten ohne Taxirung oder Geldsanſchlag (p); 4) kann

kann eine geiſtliche Lehenſchaft nach den öſterreichiſchen Rechten mit keiner weltlichen Sache, wohl aber mit einer andern geiſtlichen Lehenſchaft (q) vertauſcht werden. Dieſes Patronatsrecht wird verloren: 1) Wer in den öſterreichiſchen Staaten eine geiſtliche Lehenſchaft verkauft, verliert ſolche, und wird die Pfründe befreyet (r); der Käufer muß den Kaufſchilling nicht dem Verkäufer, ſondern der Pfründe als (s) verfallen geben (t). 2) Wenn der Lehensherr den Pfründner ermordet, oder freventlich am Leibe verletzet. 3) Wenn er die Stifts- und Pfründengüter an ſich ziehet, oder ſich ſolcher anmaſſet, ſo verliert er ſein Recht, und muß allen Schaden erſetzen. 4) Die anderen Bedingungen der Stiftsbriefe, welche dieſer Verordnung nicht entgegen ſind, läßt Leopold bei ſeinem Verbleiben (u). wie es verloren werde

(m) Riegger corp. jur. eccl. auſtr. II. 299.
(n) Trid. ſeſſ. 25. c. 9. de reform.
(o) Riegger cit. 448.
(p) Conſtit. Leopoldi §. 22. Riegg. cit. f. 301.
(q) In Böheim iſt doch durch die Landesrechte die Taxirung und der Verkauf des Lehenrechtes erlaubt. Riegger inſtit. jurisprud. eccl. III. 538.
(r) Conſtit. Leop. cit. §. 22.
(s) Ibid.

(t) Trid. cit.

(u) Conſtit. Leop. cit. §. 26.

§. 2.
K. K. Verordnungen.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

187. Von dem Patronats- und Vogteyrechte haben wir ſchon ältere Verordnungen vom Ferdinand II. 1624, 1634 und 1639 (w), vom Ferdinand III. 1658 (x), vom Leopold 1688 und 1702 (y), vom Karl VI. 1732 (z), von M. Thereſia, und ſehr viele vom Joſeph II. Von den Kirchenvogteyen meldet Kaiſer Leopold (a), daß ſolche 2fach, die Erb- und Bettvogteyen ſeyen. Die Erbvogteyen ſind von uralten Zeiten an mächtigere vorbehaltlich der Grundobrigkeit, um Schutz der Kirche und derſelben Unterthanen zu erhalten, für und für erblich gelaſſen worden; die Bettvogteyen aber nur auf eine gewiſſe Zeit und Wohlgefallen des Grundherrns. Wenn Jemand ein Gotteshaus ſtiftet, oder zu ſolchen Holden giebt, und ſich die Vogtey vorbehält, ſo iſt ſolche, wie Leopold (§. 2.), für eine Erbvogtey zu halten, welche ohne wichtige Urſache unaufkündlich ſind. So wird auch für einen Erbvogten aehalten, der eine Vogtey durch 32 Jahre ruhig beſitzet; es

a. Kirchenvogteyen Erb- und Bettvogt.

es ſey denn, der Stifts-oder Grundherr erweiſe richtig, daß ſolche nur eine Bettvogtey ſey. Nur wider die weltlichen, nicht aber wider die geiſtlichen Vogtherren lauft die Verjährung von 32 Jahren; und Leopold befiehlt, daß man die Verordnung von 1631 den 8ten März und 1634 den 9ten März beobachten ſolle.

(w) Riegger jur. eccl. auſtr. II. 177. 179. 181.
(x) Riegger cit. 214.
(y) Ib. 217. 219.
(z) Riegger cit. 563.
(a) Ib. 20.

188. Der Vogtherr hat von den Vogtholden nichts, als den ſchuldigen Vogtdienſt (b) ohne Steigerung, und was er aus altem Poſſeß einzunehmen hatte, zu fodern; er iſt aber auch ſchuldig, die Vogtholden zu ſchützen, zu ſtrafen, und ihnen Recht zu ſprechen; er muß ſorgen, daß die Kirchengüter getreu verwaltet, und wenigſtens alle 2 Jahre die Rechnungen gehalten werden; er muß ſelbe ratifiziren, unterſchreiben, fertigen, und Kirchenpröbſte, die ehrlich und wohlhabend ſind, beſtellen; jedoch ſoll der Patron hievon nicht ausgeſchloſſen ſeyn (186). 1786 den 20ſten Nov. befahl Joſeph II. (Prov. Graz V. 54.), Der Vogtherr Rechte Schuldigk.

daß, wenn die Patronen vor dem Konkurs die Pfründe verſprochen hätten, dieſe, denen ſie verſprochen worden, von der terra der Herren Biſchöfe an die Patronen ſollen ausgeſchloſſen ſeyn. Das Vogteyrecht (c) wird ſo wie das Patronatsrecht (187) verloren. Da die Kirchenvögte ihre Rechte mißbrauchten, und die Kirchen, anſtatt herzuſtellen oder zu repariren, beſchädigten und ausſaugten, ſo mußten ſich die uralten Landesfürſten als oberſte Vogt-Schutz- und Schirmherren der Kirchen und Klöſter erklären, und Karl VI. hat 1732 den 29ſten May (d) die von der einſt lutheriſchen Herrſchaft gekränkte Pfarr und Kirche zu Reinſperg per remedia extraordinaria geſchützet. Die Vogteyſtreitigkeiten, wie jene des Patronats (184) ſtehen unter der politiſchen Stelle, vorher unter der innerösterreichiſchen Regierung, jetzt aber nach der neuen Gerichtsordnung Steyermarks (e) von 1784 den 1ſten May unter den Landrechten Steyermarks.

Landesfürſten oberſte Vogtherren

(b) Als: die Steuer, Robot, und andere Giebigkeiten; wie er rektifizirt iſt, die Verlaſſenſchaft der Pfarrer unter der Vogtey abzuhandeln, die Sperr anzulegen, die Inventur vorzukehren ꝛc.

(c)

(c) Hier iſt die Rede nur von Erbvogteyen; denn die Bettvogteyen ſind nicht mehr in der Uibung.
(d) Riegger jur. eccl. auſtr. II. 563.
(e) Prot. Graz III. 75.

189. Im Jahre 1774 hat M. Thereſia befohlen (f), daß alle Rechnungen der Kirchen und Bruderſchaften nach gegebenem Formulare von Kirchenpröbſten gemacht, dem Patron oder Lehensherrn übergeben, von dieſem bemängelt, und unterſchriebener an die Landesſtelle eingereicht werden ſollen. 1784 den 24ſten May gab Joſeph II. (g) den Kirchenpröbſten, Vogtobrigkeiten und Patronatsherren ein Formular, nach welchem 1) die Vogtobrigkeiten alle Jahre die Rechnungsextrakte (h) bei den Kreisämtern einlegen ſollen; 2) dieſes neue und von jenem 1774 viel abgeänderte Formular wird ſowohl für die Rechnungen als Rechnungsextrakte beigelegt; 3) werden zur Genauigkeit dieſer Rechnungen viele Noten beigeſetzt. Im Jahre 1785 den 12ten März (i) mußte Joſeph II. beſtimmen, daß künftig bei den landesfürſtlichen und geiſtlichen Patronats- und Vogteypfarren (k) die Kirchenrechnungen allzeit im Beiſeyn eines kreisämtlichen Kommiſſärs abgehalten werden ſollen.

der Patron. Schuldigk. bei Kirchenrechnungen

der Vogtobrigkeiten

 (f)

(f) Prot. Graz I. 24.

(g) Prot. Graz III. 77.

(h) Lärmet man nicht ohne Grund, und aus Paſſion, wenn man den vor 1784 abgegangenen Pfarrern zur Laſt legt, daß ſie ihre Kirchenrechnungen nicht nach dieſem Formulare gemacht haben!

(i) Prot. Graz IV. 29.

(k) Was mag doch die Urſache dieſer Reſoluzion geweſen ſeyn? Vielleicht die Nachläſſigkeit der geiſtlichen Vogtobrigkeiten, welche durch viele Jahre keine Kirchenrechnung gehalten hatten, und alſo Urſache waren, daß die Rechnungen fehlerhaft waren; denn, wenn 1720 in der Rechnung ein Fehler haftet, ſo müſſen nothwendig alle Rechnungen bis 1730 mangelhaft ſeyn. — Vielleicht ſind die Kirchengelder nicht alſogleich ad fundum publicum angelegt worden. —

v. d. Bau u. Repar. der Kirchen Schuldigk. der Patron. und Vögte k. k. Reſol. Karls VI.

190. Wegen der Schuldigkeit der Patronats- und Vogteyherrſchaften zum Bau und Reparirung der Kirchen haben wir viele k. k. Verordnungen. Karl VI. hat 1733 den 10ten Aug. (l) beſchloſſen, daß zur Erbauung einer gewiſſen landesfürſtlichen Pfarre (m), die baufällig war, vermög des Uiberſchlags der Unkoſten per 13,000 fl., von den Kirchengeldern 6000 fl. mit Vorbehalt eines Quanti zur Beſtreitung der jährlichen Kirchenausgaben genommen werden ſollen. Se. Maj. wür-

würden als Patronatsherr das nöthige Bauholz hergeben, und die letztlich vacante beneficio gefallenen Einkünfte dazu erlaſſen, und wegen ſolcher mit dem neuen Pfarrer einen billigen Vergleich eingehen. Die Pfarrmenge ſoll gratuitos labores präſtiren; nebſt der freywilligen Sammlung könne auch eine Antizipazion mit Stipulirung thunlicher Zahlungsfriſten hergeſtellt werden. Letzlich befahl Karl, daß bei der Viſitazion der Ruraldechante die erfundene Baufälligkeit einer Kirche alſogleich bei Gehörde gemeldet werden ſoll.

(l) Riegger corp. jur. eccl. auſtr. II. 309.
(m) Supplem. cod. auſtr. tom. II. p. 809.

191. Karls preiswürdigſte Tochter und Erbinn M. Thereſia hat die Verordnung Karls beſſer aus einander geſetzt, und wegen der Kirchenreparazionen (n) folgende Maaßregeln gegeben: 1) Wenn der Pfarrer oder ſeine Leute zur Baufälligkeit oder einem andern Unglücke Anlaß gegeben haben, ſo ſoll er ſolche ohne Konkurrenz der Kirche oder des Patrons herſtellen; 2) alle übrigen Reparazionen, die wegen Länge der Zeit, ſtäten Gebrauchs, und unvorgeſehenen Zufällen nothwendig geworden ſind, ſollen vorzüglich aus dem Kirchenärarium, ſo weit es zureichet, be-

M. Thereſ.

Repar. der Kirchengeb. v. Pfarrer allein

v. Kirchenärarium

beſtritten, wenn aber ſolches nicht hinlänglich, ſodann ſowohl von dem Patron als Pfarrer, und vom Pfarrer 3) damals hergeſtellt werden, wenn der Pfarrer über die portionem canonicam, und Unterhaltung ſeiner Kapläne und Nothdürfte einen Uiberſchuß hat; und zwar 4) nach Maaß des Uiberſchuſſes, welcher nicht ſo genau gerechnet werden muß. 5) Zur Reparazion der pfarrlichen Wohngebäude ſollen die Pfarrer im Abgange der Kirchen, außer den von den Pfarrkindern unentgeltlich zu richtenden Fuhren und Handarbeiten, wenn ſie über die portionem canonicam, und Unterhaltung ihrer Kapläne an Einkünften 100 bis 200 fl. beziehen, den 10ten, wenn ſie von 300 bis 400 fl. Uiberſchuß hätten, den 5ten, wenn ſolcher 500 bis 600 fl. abwirft, den 4ten, von 700 bis 800 fl. den 3ten, und endlich von 900 bis 1000 fl. und darüber den halben Theil, und niemals mehreres beitragen. 6) Wo private Konvenzionen mit Genehmhaltung geiſtlicher und weltlicher Obrigkeit geſchloſſen ſind, ſollen ſolche gehalten; 7) zur Zeit der Kirchenrechnungen vom Patrone und Konſiſtorialvikar oder Dechante die Pfarrgebäude beſichtiget, und ſodann die nöthigen Gebäude veranſtaltet werden; 8) bei Abſter-

vom Patron u. Pfarrer kumulativ

ben

ben eines Pfründners ſollen die Gebäude unterſucht, und wenn er ſolche vernachläſſiget, aus deſſen Vermögen hergeſtellt werden.

(n) Riegger corp. jur. auſtr. eccl. I. 269.

192. Obſchon Joſeph II. den Religionsfond aus ſo vielen aufgehobenen Klöſtern und eingezogenen Stiftern errichtet hatte, ſo erklärte er ſich doch 1783 den 29ſten Jän. (o): 1) daß die Kirchengebäude künftighin in einem Theile von Grundvogtobrigkeiten ohne Zufluß des Religionsfonds geſchehen, und 2) wo die Kirchen ein Vermögen hätten, von ſolchen der andere Theil auch zur Herſtellung der neuen Gebäude und Reparazion der Filialen beigetragen werden; die Gemeinden aber zum Beitrage des dritten Theiles mit unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten angehalten werden. Da ſich einige Grundobrigkeiten ihres Patronats- und Vogteyrechts, um der Kontribuzion dieſer Kirchengebäude zu entgehen, entſchlagen, und ſolches dem Religionsfonde überlaſſen wollten, ſo hat 1784 den 16ten Sept. (p) Kaiſer Joſeph entſchieden, daß die Patrons- und Vogtobrigkeiten ihre alten Rechte nicht ablegen könnten; bei den neuen Pfründen aber könnten ſolche dieſes Recht dem Religionsfonde überlaſſen. Wegen der neuen

k. k. Reſol. Joſephs II. weg. d. Kirchengebäude

ob das Vogtey- und Patronatsrecht abgel. werden

wie bei den neuen Pfr.

Pfarren und Lokalkaplaneyen hat ſchon 1782 den 24ſten Dez. (q) Joſeph II. ſich geäuſſert, daß dieſe neuen Kirchen und Gebäude von den Patronen und Grundobrigkeiten auf ihre Koſten erbauet, vom Religionsfonde aber nur derſelben Seelſorger würden verſorget werden. 1785 den 24ſten May (r) verordnete Joſeph II. ferners, daß die Patronen mit den Grundobrigkeiten und Gemeinden zur Errichtung der neuen Schulen konkurriren, und jeder Theil ein Drittel beitragen ſolle (s).

wie bei den neuen Schulen

(o) Prot. Graz II. 25.
(p) Prot. Graz III. 110.
(q) Prot. Graz II. 14.
(r) Prot. Graz IV. 51.
(s) Daß der Patron und Vogtherr ohne der Gemeinden Beitrag ganze Schulhäuſer herbauen ſollten, hat Joſeph nicht befohlen; noch weniger, daß ſolche die Zulagen der Beſoldung der Lehrer tragen müßten. (Prot. Graz IV. 51. §. 11.)

Patronatspfarr. K nk. die rel. Pf. aber nicht

193. Daß alle nicht nur landesfürſtlichen, ſondern auch Privat-Patronatspfarren (nur der Religioſen (t) ausgenommen) durch den Konkurs verliehen werden ſollen, iſt 1729 den 13ten April vom Kaiſer Karl VI. mit Salzburg (u) verabredet, und ſchon oben (29. Tit.) angezeigt worden; nur hat Jo-

ſeph

ſeph II. 1784 den 30ſten May (w) wegen der Präſentazionsbriefe der landesfürſtlichen Pfarren neu verordnet, daß ſolche nicht mehr unter der allerhöchſten Unterſchrift, ſondern in einem ganz kurz verfaßten gedruckten Formulare mit dem Namen des Orts und des Præſentandi, und mit der Unterſchrift des Landeschefs dem Ordinarium übergeben werden ſollen. Was endlich Van Eſpen, Riegger (x) und Andere lehren, daß ein Patron für ſich oder einem Andern (y) eine jährliche Penſion auch außer dem Nothfalle (z) vorbehalten könne, hat Joſeph II. aufs ſchärfſte verboten, und alle Penſionen annullirt (1. Band 9. Titel). k. k. Präſentazionsbriefe

(t) Prot. Graz III. 68.
(u) Riegg. jur. eccl. auſtr. II. 482.
(w) Prot. Graz III. 67.
(x) Jurispr. eccl. III. f. 540.
(y) Cap. 16. de cenſib.
(z) Cap. 23. h. t.

39ſter Titel von Zinſen, Foderungen u. Prokuraz.

Neun und dreyßigſter Titel.

Von den Zinſen, Foderungen und Prokurazionen.

(de cenſibus, exactionibus & procurationibus)

§. 1. Inh. d. Tit.

§. 1. Innhalt dieſes Titels.

Urſach. dieſ. Foderungen

194. Gleichwie von den politiſchen höchſten und hohen Obrigkeiten viele Steuern und Anlagen gemacht wurden, um ihre untergeordneten nothwendigen Stellen und Beamten zu unterhalten; eben ſo mußten auch die höchſten und hohen geiſtlichen Obrigkeiten einen Fond haben, ihren geiſtlichen Stellen und Beamten die Nothdürfte zu verſchaffen. Der Pabſt war hierzu deſto mehr befugt, da ſeine geiſtliche höchſte Gerichtsbarkeit nicht über ein oder anderes Reich, wie einzelner Monarchen, ſondern über alle Reiche der katholiſchen Kirche ſich erſtreckte. Obſchon das Konzilium zu Baſel wider die päbſtlichen Annaten ſehr lärmte, und den Pabſt Eugen zwang, den Annaten zu entſagen, ſo mußte ihm ſolches doch den Unterhalt (*Proviſio*) von

von allen Nazionen und Provinzen werkthätig verſprechen, und die Konkordaten Deutſchlands gelobten den Päbſten den gemäſſigten Gebrauch der Annaten. Den römiſchen Kaiſern Maximilian und ſeinen Vorfahrern gienge es nicht beſſer: indem in den Reichstägen der ſogenannte gemeine Pfenning unendlichen Schwierigkeiten unterworfen war, da auf das Zahlen ſich Niemand verſtehen wollte (a).

(a) Wer ſchuldig iſt, den Landesfürſten zu unterhalten, der muß auch ſeine nothwendigen Beamten verpflegen.

195. Dieſer Titel handelt nur von geiſtlichen Foderungen, als: des Pabſts, Biſchofs und Patrons, wider welche zu allen Zeiten die Fürſten ſich ſetzten; weil ſie von dem Pabſte, ſo wie von dem Kaiſer verlangten, daß ſolche aus ihren Einkünften ihre Stellen und Beamte beſolden möchten. Die Urſachen dieſer geiſtlichen Foderungen waren nebſt obgedachtem Unterhalt ihrer Beamten auch: 1) ein beſonderer päbſtlicher oder biſchöflicher Schutz gegen ein Kloſter, Gemeinde ꝛc.; 2) die von den Päbſten und Biſchöfen ertheilte Freyheit oder Exempzion; 3) das Zeichen einer freywilligen Unterwerfung und Affiliazion eines Reichs gegen den päbſtlichen Stuhl (b);

Fortſetzung

Urſach. dieſ. Foderungen

4)

4) eine gemachte Vereinigung, Konſekrazion oder andere geiſtliche Gnaden; 5) da der Lehensherr bei der Stiftung einer Kirche ſich einen gemäſſigten Zins vorbehielt.

(b) So berichtet Polydor Vergilius l. 4. hiſt. Angl. p. 118., daß der Weſtſachſen König Ines dem päbſtlichen Stuhle England durch Auflegung eines Silberpfennings (denarius S. Petri) auf jedes Haus zinsbar gemacht, und der König Atulf durch Belegung der ganzen Inſel vermehrt habe. Dieſe erſte Anlage geſchah 740.

geiſtl. Zins 196. Der geiſtliche Zins iſt eine jährliche Abgabe von geiſtlichen Einkünften zum Zeichen der Unterthänigkeit, oder anderer Rechte. Dieſer kann alt oder neu ſeyn. Der der alte alte Zins wird vom Anfange und Urſprung der Pfründe auferlegt, entweder als eine dingliche Laſt (*onus reale*), oder nach den gemeinen der neue Rechten; der neue iſt ſpäter aufgebürdet worden. Beide können ewig, oder nur auf eine Zeit beſtimmt werden. Im Zweifel, ob ſolcher nicht zu hoch ſey, wird für die geringere Anlage geſprochen (c). Nach wer ſolchen den gemeinen Rechten hat nicht nur der Pabſt, auflеg. köñe ſondern jeder Biſchof, auch ein Lehensherr bei Errichtung einer Pfründe das Recht, auch in höchſter oder dringender Noth ſich etwas

aus

aus den Einkünften der Kirche, ſo wie andern Armen, zuzueignen. Da aber mittler Zeit der Eigennutz viele Mißbräuche einſtreute, ſo haben die Biſchöfe ſich vieler Foderungen angemaſſet, deren nur einige nach den gemeinen Rechten beſtimmt, die andern aber unbillig waren, und nach der Simonie rochen. Die von den gemeinen Rechten unterſtützten Foderungen und Beihilfsgelder der Biſchöfe ſind: Das *Cathedraticum* (Domkanzelgelder), welches mit dem *Synodaticum* (Sendgeld) faſt für eines gehalten wird; das *Subſidium charitativum* (Liebsbeiſteuer), *portio canonica quarta epiſcopalis* (der 4te Theil der Zehende und der Verlaſſenſchaft der Pfründner), *Procuratio* (Reiſegelder). Die ſpäteren und verworfenen biſchöflichen Foderungen waren: *Exactio poſtelli* (Koſtgelder), *Inthroniſticum* (Konſekrazionsgebühren), *Redemptio altaris* (Altarslehen) und die Infelſteuer.

biſchöfliche billige Foderungen

die unbillig.

(c) L. 9. & 34. D. de R. J. cap. 18. h. t. X.

197. Ich handle erſtens von den unerlaubten Foderungen. *Exactio poſtelli* waren kleine Koſtgelder, welche die Biſchöfe foderten, da ſie die H. Weihen oder Pfründen verliehen (d). Im Jahre 572 hat das

exact. poſt.

Kon=

Konzilium zu Braga dieſe Foderung als eine Simonie verworfen, und Gregor der Groſſe in dem Konzilium zu Rom (e), endlich auch der Kirchenrath zu Trient (f) unter dem Namen einer Foderung für die Weihen aufs

Inthroniſt. ſchärfſte verboten. *Inthroniſticum* war das Geld, welches ein neukonſekrirter Biſchof und Prieſter ſeinem Konſekrator bezahlen mußte, und vom obgedachten Konzilium zu Braga unterſagt wurde. Zu den Zeiten Juſtinians (g) wurde es nach den alten römiſchen Kanz-

Red. altar. leyregeln abgenommen (h). *Redemptio altaris* waren Gelder, welche die Biſchöfe für Kirchen und Altäre, welche ſie andern als Lehen übergaben, für einen Zins einzogen. Das Konzilium zu Klermont, und die Päbſte Viktor II., Gregor VII. und Urban II. haben dieſe Foderung als eine Simonie bei Strafe des Bannes verboten. Den Urſprung dieſer Foderung (i) beſchreibt *de Marca* (k). Da die Landesfürſten den Layen Klöſter und Stifter als Kommenden verliehen, und die Biſchöfe ſich umſonſt entgegen ſetzten, ſo wollten ſie dieſen Mißbrauch nicht ohne eigene Benutzung dulden. Sie erließen den Stiftern und Klöſtern die Pfarren, Benefiziatkirchen, Einkünfte und Altarsopfer um eine beſtimmte

Inſelſteuer Summe und Taxe. Die Inſelſteuer wird

den

den Unterthanen wegen der Unkoſten der Inſulazion bei den Biſchöfen und Aebten angeſchlagen. Aber wie können dieſe Unterthanen, die keinen infulirten Herrn verlangen, noch wegen ſelben einen Nutzen ziehen, dazu angehalten werden? Die Biſchöfe ſollen einander unentgeltlich konſekriren (*gratis accepiſtis*), und den Aebten iſt die Inſel ſo wenig nöthig, als allen Biſchöfen das Pallium.

(d) Den Unterſchied des Poſtelli von dem Cathedratico ſiehe bei Pabſt Benedikt XIV. p. 1. ſyn. diœc. f. 225. ed. venet.
(e) Seſſ. 21. cap. 1. de reform.
(f) Harduin tom. III.
(g) Nov. 123. cap. 33.
(h) Wenn das Inthroniſticum ſo, wie jetzt für gewiſſe Taxen der Reiſen des biſchöflichen Gefolges genommen worden iſt, ſo iſt ſolches ſo gar unbillig nicht.
(i) de Marca macht einen Unterſchied von dem Altarszins, (cenſu annuo ex altaribus), und behauptet, daß dieſer das Cathedraticum ſeye. Conc. Claramont. Nemauſ. Gratian. I. q. 3. c. quæſitum. de Marca de conc. f. 395.
(k) In notis ad conc. claræmontan.

198. Die erlaubten biſchöflichen Foderungen ſind folgende: 1) Das *Synodaticum*, das iſt: Gelder, welche den Biſchöfen, da — das Synodaticum

ſie die Diözeſen viſitiren müſſen (l), wegen der Reiſeunkoſten bezahlt werden ſollen. Dieſes ſcheint eine Gabe mit dem 2) *Cathedraticum* zu ſeyn, das den Biſchöfen jährlich von allen ſeinen Kirchen als ein Zeichen der Unterthänigkeit gegeben wurde (m). Das 3te Konzilium zu Bragà (n), das 7te zu Toledo, Pabſt Alexander III. (o), Honorius III. (p), und das Konzilium zu Ravenna machen davon Meldung (q), und *Van Eſpen* lehrt, daß ſolches jährlich 2 Dukaten nicht überſteigen ſolle. 3) *Exactio* wird in dieſem Titel eine außerordentliche Foderung genannt. Zu dieſer gehört (r): 1) das *Subſidium charitativum* (Liebsbeitrag), welches der Pabſt, Biſchof oder ein Prälat cum jurisdictione quaſi epiſcopali aus offenbaren und billigen Urſachen ganz mäſſig von den Pfründnern begehren kann (s), als: die Beiträge zur Erbauung und Erhaltung der Prieſterhäuſer, Seminarien (t), der Domhauptkirchen ꝛc.

Cathedrat.

Exactio

Subſidium charitativ.

(l) Trid. ſeſſ. 24. cap. 2. 3. de reform.

(m) Cap. fin. de cauſ. poſſeſſ. & propriet. cap. 9. 20. h. t. cap. 7. de donat. cap. 1. X. q. 3.

(n) Can. 2. Harduin. tom. III.

(o) Cap. 9. de cenſib.

(p)

(p) C. cit. congruente.
(q) An. 997. can. 2.
(r) Die vorigen Foderungen: Synodat. Cathedrat. ſind beſtimmte und jährliche.
(s) C. 16. de off. jud. ord. c. 6. h. t. cap. 1. de donat.
(t) Trid. ſeſſ. 24. c. 18. de reform. Van Eſpen p. 1. tit. 17. 18.

199. Daß die Biſchöfe ihre Kirchenſprengeln binnen 2 Jahren (u) wenigſtens einmal viſitiren ſollen, iſt eine unter den Kanoniſten feſtgeſetzte Lehre. Da aber die Reiſeunkoſten beſonders von armen Biſchöfen nicht beſtritten werden können, so hat die Kirche denſelben zugeſtanden, daß die Geiſtlichen und das Volk etwas dazu beitragen ſollen; und dieſe Gabe wird *Procuratio* genannt. Die Eigenſchaften der Prokurazion ſind nach der Vorſchrift des Kirchenraths zu Trient: 1) Daß für die Viſitazion nichts, für die Reiſeunkoſten 2) ſehr wenig angeſchlagen werde; und wenn 3) der Biſchof 2 Pfarren in einem Tage viſitiret, er ſich mit einer Prokurazion begnügen ſolle; 4) wenn er die Dom- oder die Kirchen ſeiner Stadt viſitiret, ſo ſoll er nichts nehmen können, weil er zu Hauſe ſpeiſen kann; 5) ſteht es den Pfarrern frey, den Biſchof mit Koſt und Fuhr zu verſehen, oder Procuratio

das Geld dafür zu geben. Zu den außerordentlichen biſchöflichen Foderungen (198) gehört auch die *portio canonica epiſcopalis*, welche von dem 4ten Theile der Pfarrzehende *(quarta decimarum)*, oder von dem 4ten Theile nach der Verlaſſenſchaft, Legaten, Funeral Oblazionen der geiſtlichen Pfründner *(quarta mortuariorum)* gegeben wird (w).

port. can. epiſcopal.
4ta decim.
4ta mort.

(u) Trid. ſeſſ. 24. c. 3. de reform.
(w) Cap. reliquiſti de teſtament.

§. 2. K. K. Verordnungen

§. 2.

K. K. Verordnungen.

200. Da Joſeph II. ein Feind aller übertriebenen Foderungen ſogar die landesfürſtlichen Taxen theils gemindert, theils abgeſchafft hatte, ſo wollte er auch, daß die Biſchöfe und die Geiſtlichkeit ſich hierinn ganz mäſſig bezeigen ſollen. Die Rede iſt hier nicht von den ſchon lang abgeſchaften biſchöflichen Foderungen (197), ſondern von jenen, welche die gemeinen Rechte den Biſchöfen erlaubten. Wegen der biſchöflichen Viſitazionen (200) hat Joſeph II., um die Prokurazionen oder Reiſeunkoſtengelder zu mäſſigen, 1784 den 18ten Nov. (x) verordnet: daß 1) die Viſitazionen nur höchſtens 3 Tage

v. Prokuraz.

vor

vor der Ankunft des Biſchofs gemeldet wer⸗den ſollen; 2) daß der Viſitator ohne alle Unkoſten der Pfarrer vorgehen, und die Pfar⸗rer nur eine ihren Kräften angemeſſene Koſt geben ſollen; 3) daß dem Gefolge des Viſi⸗tators gar nichts zu geben ſey; 4) daß nur den Dechanten bei Inſtallazion ihrer Pfarrer ein Dukaten gegeben werden könne. Um die anderen biſchöflichen Taxen, welche nur die Hofkapläne einzogen, zu reguliren, hat der Kaiſer (y) 1784 den 21ſten April eine Tax⸗ordnung vorgeſchrieben, welche vom 1ſten Jul. deſſelben Jahrs anfangen ſoll. Dieſe hat 4 Rubriken. Die Bezahlung in der erſten Ru⸗brik beträgt 6 kr., in der zweyten 30 kr., in der dritten 3 fl., in der 4ten 12 fl.; und dieſe hat einen einzigen beſtimmten Fall. Ferners verordnet Joſeph, daß die Geſchäfte einzelner Pfarrer von dem Biſchofe an die Dechante, von dieſen weiter beſorgt, und dafür 6 kr. bezahlt werden ſollen. Wenn aber die Zuſtellung alle Pfarrer betrift, und auf das Allgemeine eine Beziehung hat, als: Anweiſungen, Belehrungen ꝛc. ſo ſollen ſolche der Landesſtelle vorgelegt, ſodann abgedruckt, und durch die Kreisämter expedirt werden. 1784 den 24ſten April (z) wurde beigefügt, daß, obſchon keine Taxe für eine Ehediſpens

biſchöfl. Taxen Ordn.

gefodert werden könne, jedoch 6 kr. für die Schreibgebühr bezahlet werden ſollen. 1786 den 28ſten Jän. (zz) beſtimmte Joſeph II., daß für die Konfirmazion und Benedikzion der Prälaten ꝛc. nur 30 fl. ſollen gegeben werden.

(x) Prot. Graz III. 133.
(y) Prot. Graz III. 43.
(z) Prot. Graz III. 86.
(zz) Prot. Graz V. 10.

201. Im Jahre 1784 den 8ten Jul. (a) erfolgte ein Dekret ex commiſſione aulica in geiſtlichen Sachen, daß, da ſchon den 22ſten Jun. verboten war, eine Taxe oder Honorarium pro actu inſtallationis zu geben, dieſer Verbot des *Inthroniſtici* (198) ſich nicht nur auf die Biſchöfe, ſondern auch auf die Erzprieſter und andere geiſtliche Kommiſſärs erſtrecke. Den Verbot der Infelſteuer von M. Thereſia habe ich oben (30) angeführt. 1783 den 18ten Sept. (b) hat Joſeph II. alle Cathedratica aufgehoben; und da alle außerordentlichen (198) Geldfoderungen den Geiſtlichen ohne Hoferlaubniß eingeſtellet ſind, ſo fällt auch das *ſubſidium charitativum* weg. Eben alſo, da die *portio canonica* oder *quarta* mor-

von inthroniſtico

Infelſteuer

cathedrat.

ſubſid. charitativ.

portio can.

mortuariorum epiſcopalis (199) bei den Verlaſſenſchaften der geiſtlichen Pfründner den oft mittelloſen Erben ſehr empfindlich gefallen, ſo hat ſolche Joſeph II. 1783 den 28ſten Sept. (c) aufgehoben, und nur jene Abhandlungs-jura erlaubt, die bei den übrigen Abhandlungen ſtatt finden. 1785 den 29ſten Sept. (d) verbot der auch auf Kleinigkeiten aufmerkſame Kaiſer, daß aus der Verlaſſenſchaft eines geiſtlichen Pfründners der Hut, Stock und das Brevier dem Vicario foraneo nicht zufallen ſolle. Den jährlichen Prieſterhaus Beitrag von allen Kirchen und Bruderſchaften per 1 fl., und das *Alumnaticum* oder den Generalſeminarien-Beitrag von jedem Pfarrer 1 fl. 30 kr. und vom Lokalkaplan 1 fl., hat der Kaiſer zugelaſſen; jedoch da er 1784 den 9ten Febr. (e) den Prieſterhaus-Beitrag der Bruderſchaften der ſeccauiſchen Diözes per 425 fl. 10 kr. dem Generalſeminarium verſchafft hatte, ſo wird es wohl auch mit den übrigen ſo geſchehen.

abd.Sport.

Prieſterh. Beitrag

alumnatic.

(a) Prot. Graz III. 87.
(b) Prot. Graz II. 103.
(c) Prot. Wien I. 56. 1772. 18. Jul. und Prot. Graz II. 107.
(d) Prot. Graz IV. 106.
(e) Prot. Graz III. 29.

40ſter Titel v. Konſekr. der Kirchen und Altäre.

Vierzigſter Titel.

Von der Konſekrazion der Kirchen und Altäre.

41ſter Titel von Abhalt. der Meſſen, d. Sakram. des Altars u. des Gottesdienſts.

Ein und vierzigſter Titel.

Von Abhaltung der Meſſen, des Sakraments des Altars und des Gottesdienſts.

§. 1. Inh. d. Tit.

§. 1. Innhalt dieſer Titeln.

202. In dieſen 2 Titeln kommen wichtige Sachen und Neuerungen unſerer Zeiten vor. Von dem Urſprunge, dem Baue, der Reparazion und den Auszierungen der Kirchen wird das Gehörige im 48ſten Titel angebracht werden. Von den Feyertagen iſt im 2ten Bande im 9ten Titel, und von den Stiftungen und frommen Vermächtniſſen im 26ſten Titel dieſes Bandes Meldung geſchehen. Die Konſekrazion der Kirchen iſt von den erſten Zeiten des Kriſtenthums an von dem Biſchofe jedes Orts als ein Akt des biſchöflichen Ordens hochfeyerlich an einem Sonn- oder gebotenen Feyer-

Konſekr. d. Kirch. Alter

Digitized by Google

Feyertage vorgenommen worden. Die Art dieſer hochfeyerlichen Funkzion iſt im römiſchen Pontifikale und bei Pouget (f) zu erſehen. Damit in einer neu erbauten Kirche der Gottesdienſt nicht zu lang aufgehalten werde, ſo kann ſolche vorher durch einen gemeinen Prieſter oder Abten benedizirt werden. Von der Exekrazion und Rekonſekrazion der Kirchen handeln die Kanoniſten vieles.

(f) Inſtit. catechet. tom. II. f. 763. &c.

203. Der Gottesdienſt (*officium divinum*, *liturgia*) enthält alle Gebete, Meß- und andere Opfer, Sakramente und Zeremonien, und iſt eine beſtimmte Art Gott zu verehren. Dieſen ſowohl innern, als äußern auszuüben, werden verſchiedene Sachen erfodert. Jene Sachen, welche unmittelbar zur Verrichtung des Gottesdienſtes gehören, werden heilige, die aber nur mittelbar eine Beziehung auf die Religion haben, kirchliche Sachen genannt. Da der äußere Gottesdienſt ohne äußeres Gepräng nicht beſtehen kann (g), ſo muß deſſen Begehungsart (*jus liturgicum*) feſtgeſetzet werden. Die Kirche hat von ihrem Stifter das Beſtimmungsrecht in geiſtlichen Sachen erhalten: ſo iſt ſie dann auch berechtigt, die Art des Gottesdienſtes Gottesd. liturgia was?

(h) vorzuſchreiben. Von dem H. Altars- und andern Sakramenten werde ich im 44ſten Titel handeln.

(g) S. Aug. lib. 9. contra Fauſtum.
(h) Als: die Art, die Sakramente zu empfangen, zu ertheilen, das Meßopfer, die Feyertage, die Verehrung der Heiligen recht zu verrichten ꝛc.

ob die Landesfürſt. das jus liturg. haben

204. Ob auch die katholiſchen Landesfürſten das *jus liturgicum* (das Recht, den Gottesdienſt anzuordnen) haben, will ich gar nicht bezweifeln; beſonders, da die Biſchöfe zu ohnmächtig, ſaumſelig und nicht einſtimmig ſind. Es iſt ein Grundſatz des geiſtlichen Rechtes, daß jeder Landesfürſt als höchſter Schutz- und Vogtherr der Kirche nicht nur die oberſte Aufſicht über einzelne Glieder des Staats und der Kirche habe, ſondern auch, daß er die Religion ſchützen und vertheidigen müſſe. Obſchon nun vorzüglich der Kirche zuſteht, für den Gottesdienſt zu ſorgen, ſo haben doch auch die Landesfürſten die Pflicht, den Gottesdienſt, der in den meiſten Stücken das äußere und politiſche Fach betrift, zu beſorgen, und zu reguliren. So üben heutiges Tags die Landesfürſten ohne allen Widerſpruch der Kirche das Recht aus, Frey-

ſtätte

ſtätte und Amortiſazionsgeſetze zu beſtimmen. Sie heben die Klöſter und Exempzionen auf, ſetzen eine beſtimmte Zahl der Mönche feſt, laſſen die Ordensgelübde nicht vor dem 24ſten Jahre des Alters ablegen, ohne ihr Placetum kein päbſtliches oder biſchöfliches Mandat verlautbaren; ſie ſchränken die Feyertage, Prozeſſionen, Wallfahrten, Bruderſchaften, geiſtliche Strafen ꝛc. ein; niemals aber mengen ſie ſich in ſolche Sachen, wie Joſeph II. (i) ſich erkläret, welche die Grundſätze des Glaubens, den Geiſt und die Seele allein betreffen.

(i) Prot. Graz I. 75.

205. Das unblutige Opfer der H. Meſſe, welches der Prieſter dem allmächtigen Gott durch Aufopferung, Konſekrazion und Kommunion des Fleiſches und Blutes Jeſu Kriſti unter 2 Geſtalten zum Heile der Seelen und zur Nachlaſſung der Sünden, und zum ewigen Andenken des Leidens Kriſti verrichtet, wird in das öffentliche, und ſtille oder private abgetheilet. Dieſes geſchieht ohne Geſang und Feyerlichkeit vom Prieſter und Miniſtranten allein, jenes aber wird feyerlich mit Geſang, Aſſiſtenz und Zeremonien verrichtet. Jeder Prieſter iſt ſchuldig, wenigſtens an hohen Feſttagen, und die Pfarrer an Sonn- und

von dem H. Meßopfer

das öffentl. private ſtille

Feyertagen die Meſſe zu leſen, wie jeder Katholik an dieſen Tagen die Meſſe zu hören. Daß man fremde und herumſtreichende Prieſter nicht zur Meſſe laſſen, noch weniger ihnen, oder außer Land Meſſengelder geben ſolle, habe ich ſchon im erſten Bande 22ſten Titel, und im zweiten Bande 29ſten Titel erkläret. Man ſehe das Mehrere in dem Kirchenrathe von Trient (k), in dem Van Eſpen (l) und bei Pabſt Benedikt XIV. (m). Von der öſterlichen Beicht, Kommunion und den Prozeſſionen ſiehe den 44ſten Titel.

(k) Seſſ. 22. c. 1. 2. &c. de ſacrificio miſſæ & in decreto de obſervandis in celebr. miſſæ.

(l) Jur. eccl. univ. part. II. ſect. I. tit. V. c. 3. 4. 9.

(m) De ſyn. diœceſ. lib. V. c. 8. 9. 10.

§. 2. K. K. Verordnung. v. Kirchweihen

§. 2.

K. K. Verordnungen von Kirchweihen.

jährl. Kirchweihfeſts Urſprung

206. Ob einſtens das jährliche Kirchweihfeſt ſo wie jetzt gehalten worden ſey, will Riegger (n) nicht als richtig beſtimmen. Pouget, obſchon er von der Kirchweihe ſehr weitläufig handelt (o), meldet auch nicht, wann die Begehung der jährlichen Kirchweih-

feyer

feyer ſeinen Anfang genommen habe. Heutiges Tags wird ſolches Feſt in allen Kirchen (p) gehalten: aber auch dabei viel Muthwillen und viele Exzeſſen begangen, welche den Konzilien und dem Landesfürſten Urſache gaben, zu befehlen, daß die Kirchweihfeſte im ganzen Lande (Niederland ꝛc.) an einem Tage gehalten werden mußten (q). Obſchon der Fürſtbiſchof zu Seccau 1783 vorſchlug (r), daß auch in Steyermark alle Kirchenweihen an einem Tage ſollen gehalten werden, ſo hat doch Joſeph II. indeſſen nur verordnet, daß die Pfarrer, welche keine Kapläne haben, dieſe Feſte nicht beſuchen (s), ſolche an Sonn- und gebotenen Feyertagen gehalten, und die Gaſtereyen nicht von den Koſten der Kirche beſtritten werden ſollen (t). Endlich hat Joſeph II. den 12ten Okt. 1786 (Prot. Graz V. 48.) befohlen, daß alle Kirchweihfeſte in den geſammten deutſchen Erbländern auf den 3ten Sonntag im Oktober übertragen werden ſollen. Die Taxe für die Urkunde über die Weihe einer Kirche, eines Altars, auch *Portatilis* iſt von Joſeph II. per 3 fl. angeſetzt worden (u).

Exzeſſen an ſolchen

wie ſolche gehalt. werden ſollen

Tax d. Kirch- und Altärw.

(n) Jurisprud. eccl. III. 570. in nota.

(o) Tom. II. f. 763-779.

(p)

(p) Can. 16. diſt. I. de conſecr.
(q) Van. Eſpen. cit. cap. 4.
(r) Prot. Graz II. 72.
(s) Prot. Graz II. 32.
(t) Ibid. n. 72.
(u) Prot. Graz III. 43.

§. 2. K. K. Verordnung. v. Reform. d. Glaub. und der Sitten.

§. 3.

K. K. Verordnungen von der Reformazion des Glaubens und der Sitten.

207. Es haben unſere auch ältern Landesfürſten ſehr viele Generalien und Dekrete wegen Reformazion des Glaubens und der Sitten ergehen laſſen. Daß in den öſterreichiſchen Staaten nur allein der katholiſche Glaube beibehalten werden ſoll, haben wir vom Erzherzoge Karl, Ferdinand I., II. und III. (w), vom Leopold (x), Joſeph I., Karl VI. und von M. Thereſia Verordnungen, welche aber alle Joſeph II. aufgehoben hatte (y), da er 1781 den 13ten Okt. die Toleranz der augſpurgiſchen und helvetiſchen Konfeſſion und der disunirten Griechen einführte. Aus dieſen häufigen Verordnungen will ich nur allein bemerken, daß unſere alten Landesfürſten das jus liturgicum ausgeübt, die Prediger zum Fleiß in Predigten und Katechiſiren ermahnet, ihnen die Art und Regeln

öſterr. Monarchen Gl. Reform.

zu predigen (129) vorgeſchrieben, und Gebethe angeordnet haben. Aber auch für Verbeſſerung der Sitten, Ausrottung der Laſter und für genaue Abhaltung des Gottesdienſtes eiferten ſie. Dieſes erweiſen die Verordnungen Ferdinands I., Maximilians II., Rudolphs und Ferdinands II., welcher 1633 den 5ten Dez. (z) nach den alten Verordnungen die Sünden der Gotteslaͤſterung, der freventlichen Schwüre durch die H. Sakramente, der Zauberey, der Wahrſagerey, des Ehebruchs, der Blutſchande, andere Sünden des Fleiſches, des Wuchers ꝛc. mit den ſchwereſten auch Todesſtrafen zu belegen, und ſolches von allen Kanzeln zu verkündigen befahl. Leopold gab 1663 den 3ten Jul. einen gleichen Befehl im Druck heraus, erneuerte ſolchen 1677 den 9ten Nov. (a), und befahl, daß die Prediger an Sonn- und Feyertagen das Volk zur Buſſe und Beſſerung des Lebens ermahnen, nach der Predigt das allgemeine Gebeth öffentlich herabſagen, die Wirths- Kaffee- und andere Kaufhäuſer an dieſen Tagen vor 9 Uhr Vormittag nicht geöffnet, und Abends im Sommer um 9 Uhr, und im Winter um 8 Uhr geſchloſſen werden ſollen (257). 1683 den 21ſten Jun. (b) wiederholt Leopold ſein voriges Generalmandat; und da ohnehin die

Sitten Reformazion

Peſt

Peſt 1679 und 1680 in Wien und Oeſterreich ſehr gewütet, und die Türken und Tartarn vielen Schaden verurſacht hatten, ſo verordnete er, daß alle und jede die Sünden und Laſter meiden, ein frommes Leben führen, und Gott für die Siege wider die Türken danken ſollen.

(w) Riegger jur. eccl. auſtr. II. 364-399.
(x) Ibid. 399-401.
(y) Prot. Graz I. 67.
(z) Riegger cit. II. 317-349. v. Ferd. III. ibid.
(a) Ibid. f. 355-359.
(b) Ibid. 359-364.

k. k. Verordn. wider das Schwäz. in d. Kirch. 208. Wider das ſchändliche Schwäzen in den Kirchen eiferte Leopold in eben dieſem Dekrete, benanntlich: daß Einige in der Kirche ein ärgerliches Geſchwäz hielten, Zirkel machten und herumſpazierten. Alle dieſe, wenn ſie höheren Standes wären, befiehlt der Kaiſer der Regierung anzuzeigen, die geringeren Standesperſonen aber in der That ſelbſt von dem Rumormeiſter zu ergreifen, und in Arreſt bringen zu laſſen. Schon im Jahre 1668 den 11ten Dez. hat Kaiſer Leopold (c) einen gleichen Befehl erlaſſen, und dem Rumormeiſter befohlen, ſolche Schwäzer Anfangs in Güte zu ermahnen, im Weigerungsfalle aber

in

in das Biſthum zu einer geiſtlichen und weltlichen Strafe abzuführen. 1699 den 20ſten Jul. (d) wurden Prieſter als Aufſeher angeſtellt, welche ſolche petulante Schwäzer der Regierung zur Strafe namhaft machen ſollen. 1714 den 4ten May (e) erließ Karl VI. ein Generalmandat, kraft deſſen, da die Geiſtlichen nichts erwirkten, und das brachium ſæculare anrufen mußten, der Kaiſer ſelbſt Einige aus ſeinen Livreebedienten in der Kirche, außer derſelben aber die Wache beſtellte, um jene, welche ſich durch die Geiſtlichen nicht würden vom Schwäzen abhalten laſſen, durch ſeine Livreebediente von der Kirche wegzuführen, und der Wache zu übergeben, damit ſie von der Regierung cum derogatione omnium inſtantiarum aufs ſchärfſte beſtraft werden ſollen. Dieſes Uibel muß doch unter Maria Thereſia getilget worden ſeyn, indem hernach keine ſolche ſcharfe Verordnungen mehr erſcheinen. Nur hat Joſeph II., um das Volk in der Kirche und Andacht nicht zu ſtören, 1783 den 18ten Sept. (f) die Sammlungen in der Kirche, und 1785 den 28ſten Jun. (g) die Klingenbeuteln und Sammlungstafeln unter der Predigt, dem Hochamte und den Meſſen verboten; jedoch ſolche beide vor der

Verordn. Joſephs II.

Pre=

Predigt und dem Hochamte, wie das Opfergehen, erlaubt.

(c) Riegger jur. eccl. auſtr. II. 490.
(d) Ibid. 493.
(e) Ibid. 495.
(f) Prot. Graz II. Nachtr. 102.
(g) Prot. Graz IV. 83.

§. 4.
K. K. Verordnung. v. der Gottesdienſtsordn. ꝛc.

§. 4.

K. K. Verordnungen von der Gottesdienſtsordnung, den Meſſen, den Predigten, der Muſik, den Kuraten, Brevieren und den Meßbüchern.

209. Daß M. Thereſia für die genaue Feyerung der Sonn- und gebotenen Feyertage äußerſt beſorgt geweſen iſt, bezeigen ihre Verordnungen, welche im 2ten Bande im 9ten Titel von den Ferien angeführt worden ſind. Joſeph II. gab eine neue Gottesdienſts- und Andachtsordnung 1783 für die Stadt Graz und derſelben Vorſtädte heraus (h). Ehe aber ſolche erſchien, befahl er 1783 den 26ſten April (i), daß eine gleichförmige Ordnung in der Hauptſtadt und in andern Städten eingeführt werden ſoll, für welche er auch einige Grundſätze beſonders wegen der Pfarren (29. Titel) gab, nach welchen vorgegangen werden ſoll.

Gottesdienſtsordn. Joſephs II.

ſoll. Das Weſentliche dieſer Gottesdienſtsordnung beſteht in folgenden Stücken: 1) daß die Städte und gröſſeren Orte in mehrere Pfarren eingetheilt, in ſelben der Gottesdienſt abwechſelnd, und zu verſchiedenen Zeiten gehalten, und an Sonn- und Feyertagen eine kurze Frühpredigt für die Dienſtboten, und die ſpätere für die andere Pfarrsgemeinde Vormittag gehalten werden ſoll; 2) daß in jeder Pfarre täglich eine Segenmeſſe, an Werktagen mit Ausſetzung des Ziboriums, und an Sonn- und Feyertagen der Monſtranze gehalten, und das Normallied mit der Orgel abgeſungen werden ſoll; 3) daß Nachmittags an Sonntagen die Kriſtenlehre für die Erwachſenen, das Hochamt aber in jeder Pfarre mit der Inſtrumentalmuſik und koraliter zu halten ſey; 4) täglich (in groſſen Städten) wird die Allerheiligenlitaney (Samſtags und an Frauentagen die lauretaniſche mit dem Salve Regina) ſammt den Gebethen mit jenem für den Landesfürſten, und das allgemeine Gebeth mit 5 Vater unſer und Ave Maria vorgebethet; 5) in Kirchen, wo Kor gehalten wird, iſt die Veſper täglich koraliter, an Sonn- und Feyertagen aber mit der Orgel allein zwiſchen der Kriſtenlehre und oben angeſetzten Gebethen abzuſingen; 6) in den Pfarrkirchen

an Sonn- u. Feyertagen Vormittag

tägl. Vorm.

Nachm. an Sonn- und Feyertagen

tägl. Nachmittag

Kor

Faſtenpred. kirchen werden in der Faſten, in der Stadt Mittwochs und Freytags Nachmittag, in den Vorſtädten aber Dienſtags, Donnerſtags und Sonntags Nachmittag die Faſtenpredigten gehalten werden; 7) die Meſſen ſollen nur am Hochaltare von halb zu halber Stunde, und an Sonn= und Feyertagen unter dem
ſtille Meſſen Hochamte nur eine ſtille Meſſe bei einem Seitenaltare geleſen werden. Von den Prozeſſionen ſiehe den 44ſten Titel.

(h) Prot. Graz II. 126.
(i) Prot. Graz II. 56.

Korwoche 210. In der Korwoche ſoll das römiſche Rituale befolget werden. Am grünen Donnerſtage Nachmittag die Kirchen beſuchet, und das aufbewahrte Sanctiſſimum angebethet werden; hingegen das ſonſt gewöhnliche H. Grab und die Auferſtehung ausbleiben (k).
40ſt. Gebeth Das 40ſtündige Gebeth und die Ausſetzung
Fronleichnamsokt. des Hochwürdigſten in der Fronleichnamsoktav wird, wo ſolches vorher war, beibehalten; nur zu Ende jedes Tages wird ſtatt der muſikaliſchen Litaney mit den gewöhnlichen Gebethen der Schluß gemacht, und mit der
Nonnenkirchen Monſtranze der Segen gegeben. In den Nonnenkirchen, wo Kor iſt, kann täglich eine Koralmeſſe oder Konventualamt mit der

Or=

Orgel abgeſungen, die Predigten aber an Sonn- und Feyertagen nur bei geſchloſſenen Thüren gehalten werden. An Sonn- und Feyertagen wird eine Segenmeſſe mit der Monſtranze, und Nachmittag die vorgeſchriebenen Gebethe mit dem Ziboriſegen gehalten, an Werktagen aber ohne Segen. Alle öffentlichen Andachten und Novennen hören auf, und die ſtillen Meſſen ſollen an Seitenaltären von fremden Geiſtlichen geleſen werden. Eben ſo ſoll es in den Mannsklöſtern, wo keine Pfarre iſt, geſchehen, keine Predigt, keine Segenmeſſe, und Nachmittag die Litaney ohne Segen. In Spitälern, welche eigene Seelſorger haben, iſt die Predigt bei geſchloſſenen Thüren zu halten. Mañsklöſt. Spitäler

(k) Da von dem Korfreytage nichts beſtimmet wird, ſo hat der Fürſtbiſchof zu Seccau den 13ten Febr. 1785 die Verordnung ergehen laſſen, daß nach den Zeremonien des Miſſals die H. Hoſtie prozeſſionaliter abgeholet werde; und hiemit endigt ſich die am Tage zuvor angefangene Anbethung. Jedoch las man in öffentlichen Zeitungsblättern 1786, daß der Kaiſer einige Vorſteher der Kirchen geſtraft hatte, da am Korfreytage keine Geiſtlichen bei der Anbethung gefunden wurden.

Land-Gottesdienſt

211. Dieſe Gottesdienſtsordnung nach Umſtänden auf dem Lande abzuändern, erlaubt der Kaiſer (l) den Biſchöſen, jedoch daß die Gleichförmigkeit möglichſt beibehalten werden ſolle. Die tägliche Segenmeſſen, die Litaney und das 40ſtündige Gebeth ſind auf dem Lande nicht anwendbar: überhaupt ſey nur dahin zu ſehen, daß die Predigten an Sonn- und Feyertagen ſamt dem katechetiſchen Unterrichte richtig gehalten, die frühen und ſpäteren Meſſen aber mit den benachbarten Pfarren gut eingetheilet werden ſollen. Den Gottesdienſt für die ſtudirende Jugend, da alle marianiſchen Sodalitäten und Bruderſchaften aufgehoben waren, beſtimmt der Kaiſer 1783 den 9ten Okt. (m) alſo: 1) Die Schuljugend ſoll an Sonn- und gebotenen Feyertagen zuſammengerufen, und von den Profeſſoren oder dem Präfekte in die Pfarr- oder eine andere öffentliche Kirche zur Meſſe geführt werden; ſodann von der Kirche zurück in 2 geräumige Säle oder Schulen getheilet werden; ſo daß in einer die 2 erſten Schulen, und in der andern die übrigen höheren Schulen ſich verſammeln. 2) Soll ihnen allda das betreffende Evangelium vorgeleſen, der angemeſſene katechetiſche Unterricht ertheilet, und der Schluß mit den 3 göttlichen Tugenden gemacht werden;

Studenten-Gottesd.

den; der Nachmittag iſt ihnen und ihren Eltern überlaſſen (n). 3) Der katechetiſche Unterricht muß bei den 2 kleineren Klaſſen über die Gegenſtände des 1ſten und 2ten Hauptſtücks des gröſſeren Katechismus vom Anfange bis Ende des Schuljahrs fortgeführet werden. Bei den 3 obern Klaſſen muß über die 3 letztern Hauptſtücke, den Anhang und die Einleitung des Katechismus Unterricht gegeben werden. Kein Unterricht ſoll länger als 25 bis 30 Minuten dauern. 4) Zu Katecheten ſollen 2 geſchickte Profeſſoren oder Fremde gewählet, und ihnen zum Douceur jährlich einem 6 Dukaten aus dem Studienfonde angewieſen werden. 5) An Schultagen hören die Studenten unter der Aufſicht der Profeſſoren die H. Meſſe nach vollendeter Schule. 6) Alle übrigen gottesdienſtlichen Uibungen hören auf, als: die Exercitia ſpiritualia in der Korwoche, in welcher an den erſten 3 Tagen Schule gehalten, Mittwochs Vormittag der Katechismus erkläret, und die Jugend zur Osterfeyer nachdrücklich ermahnet wird. 7) Das monatliche Beichten und Kommunizieren hat auch aufzuhören, und wird, dieſes zu beſtimmen, den Aeltern und Seelſorgern überlaſſen; doch ſolle die Jugend durch ihre Pre-

diger ermahnet werden, alle Quartal ihr Gewiſſen zu reinigen.

(l) Prot. Graz III. 14.
(m) Prot. Graz II. 110.
(n) Vielleicht wünſche ich nicht eitel, daß die ſtudirende Jugend Nachmittag, wie vorher, zu einer gottesdienſtlichen Uibung angehalten würde.

212. Die Hauptabſicht der neuen Gottesdienſtsordnung zielet dahin, daß in Pfarren, wo 3 Geiſtliche ſind, alle Sonn- und Feyertage eine Früh- und Hochpredigt, und Nachmittag der kriſtliche katechetiſche Unterricht gehalten werde. Die Regeln für die Prediger ſind oben (130) angeführt worden. Nebſt dieſen will Joſeph II. noch andere Stücke von ſolchen befolgt haben, als: 1) daß das wegen der Schulden der Soldaten (o) 1753 den 2ten Jun. beſtättigte Patent von der Kanzel alle Jahre einmal verkündigt werden ſoll; 2) daß das einzuführende Armeninſtitut durch 2 oder 3 Predigten dem Volke bekannt und begreiflich gemacht werden ſoll (p); 3) daß die Prediger der Pfarrgemeinde die Pflichten gegen Gott und den Monarchen in den Predigten und Kriſtenlehren genau vortragen ſollen (q); 4) daß die Prediger den Auftrag, die

Prediger Vorſchrift.

die Kinder fleißig in die Schule zu ſchicken, jährlich von der Kanzel ableſen (r), und 5) auch die landesfürſtlichen Befehle verkündigen ſollen (s); 6) endlich wird den Predigern auferlegt, ſich aller Schmähungen und Kontroverſen zu enthalten (t).

(o) Prot. Graz II. 6.
(p) Prot. Graz IV. 68.
(q) Prot. Graz IV. 76.
(r) Prot. Graz I. 116.
(s) Prot. Graz I. 89. 111.
(t) Prot. Graz I. Nachtr. 29.

213. Obſchon in der neuen Gottesdienſtsordnung vorgeſchrieben iſt, daß der Normalgeſang mit der Orgel bei den Segenmeſſen abgeſungen werden ſoll; ſo iſt doch in gedachter Ordnung auch vorgeſchrieben, daß das Hochamt mit der Inſtrumentalmuſik, oder, wo keine vorhanden iſt, koraliter abgeſungen werden ſoll. Alſo nur die Muſik bei den Zunftfähnen in den Prozeſſionen (u) hat Joſeph II. 1781 den 16ten May verboten. Zur Feyerlichkeit des Gottesdienſtes gehören die Pontifikalämter der Biſchöfe; wegen ſolcher befahl Joſeph II. 1783 den 7ten Nov. (w), daß, da die Generalſeminariſten wegen Verſäumung der Studien nicht verwendet wer-

Normalgeſ. mit d. Org.

Inſtrumentalmuſik

den könnten, zu derley Funkzionen die Prieſter in den Prieſterhäuſern oder Ordensgeiſtliche (x) gebraucht, und endlich bei jeder Dom- und Metropolitankirche jene Anzahl der Prieſter unterhalten werden ſoll, welche zur Verrichtung dieſer Dienſte unumgänglich nöthig iſt.

Domkurat.

(u) Prot. Graz I. 61.
(w) Prot. Graz II. 122.
(x) Ebend. 123.

v. Brevieren Miſſal. Rit. k. k. Verordnungen

214. Wegen der Breviere, Miſſale und Rituale haben wir auch einige neue Verordnungen. Da in den meiſten Brevieren die ſchon 1774 verbotenen irrigen und anſtöſſigen Lekzionen Gregors VII. (als könne ein Pabſt die Monarchen abthronen) noch vorhanden waren, ſo wurde 1782 den 15ten Jun. mehrmal befohlen, ſolche anſtöſſige Stellen (y) bei Strafe von 50 fl. zu verkleiſtern. Ein gleiches Verbot erfolgte 1782 den 27ſten Sept. (z) wegen der Lekzionen *S. Bennonis* in proprio dicec. daß die Worte (von *exorto divo ſchiſmate* bis *ſubſcripſit.*) mit Papier verkleiſtert werden ſollen. 1781 den 24ſten März wurde verlautbaret (a), daß, da die Breviere, Miſſalen, Antiphonalen und andere Korbücher im Lande gedruckt

wer-

werden würden, keine anderen aus fremden Ländern eingeführt werden ſollen. Daß aus allen Ritualen die caſus Bullæ cœnæ (b) herausgeriſſen werden mußten, habe ich im 1ſten Bande im 1ſten Titel erwieſen. Daß ſich die katholiſchen Prieſter bei den Taufen und Trauungen der Akatholiken des Diözeſanrituals, jedoch nur in der Landesſprache, gebrauchen ſollen, hat Joſeph II. 1782 den 16ten May (c) erkläret, und 1784 den 5ten März erlaubt (d), daß die im römiſchen Rituale befindlichen Segen, Weihungen und Abſoluzionen gebraucht werden könnten.

(y) Prot. Graz I. 97.
(z) Prot. Graz I. 107.
(a) Prot. Graz I. 55.
(b) Prot. Graz I. 59.
(c) Prot. Graz I. Nachtr. 35.
(d) Prot. Graz III. 26.

§. 5.

K. K. Verordnungen von dem Katechiſiren, den Kriſtenlehren und den Normalſchulen.

§. 5. K. K. Verordnung. v. Katechiſ. rc.

215. Die Nothwendigkeit und der Nutzen der kriſtlichen Lehre iſt nicht nur aus den H. Vätern und Konzilien, ſondern auch aus der natürlichen Vernunft und ſicheren Erfah-

rung ſo wichtig, daß wir ſolche ſo ſehr, und noch mehr als das tägliche Brod ſuchen, und in derſelben uns feſt machen müſſen. Dieſe natürliche Pflicht verbindet nicht allein die Aeltern, Schulmeiſter und Lehrer, um einſtens nicht die ſtrengſte Rechenſchaft vor Gott, und Seele für Seele zu geben; ſondern auch die Pfarrgeiſtlichen und Seelſorger, beſonders aber die Landesfürſten, ihre Untergebenen dahin anzuhalten.

der alt. Landesfürſten

Unſere kriſtlichſten öſterreichiſchen Landesfürſten haben auch von den älteſten Zeiten her für die Kriſtenlehren ſich aufs möglichſte verwendet. 1655 den 18ten

Ferdin. III.

Sept. (e) erließ Ferdinand III. ein Generalmandat wegen Abhaltung der Kriſtenlehren, daß ſolche an allen Sonn- und Feyertagen Nachmittag in allen Städten und Märkten gehalten, und auf dem Lande der Katechismus vor oder nach der Predigt ausgelegt werden ſoll; die Aeltern mußten ihre Kinder, und die Hausherren ihre Dienſtboten dahin ſchicken, und ſelbſt fleißig erſcheinen. Unter dem Gottesdienſte und der Kriſtenlehre war auch, wie jetzt, das Feilkochen, Weinſchenken, Tanzen, Spielen, Köglſchieben ꝛc. aufs ſchärfſte verboten.

Leopold

Kaiſer Leopold hat den 2ten April 1659 dieſe Verordnung beſtättiget (f); und 1687 wurde von der Regierung wegen der

Nach-

Nachläſſigkeit der Geiſtlichen im Katechiſiren den Ruraldechanten auferlegt, von dieſer Katechiſazion genaue Berichte einzulegen (g). 1688 den 14ten Sept., 1695 den 19ten Nov. und 1701 den 30ſten May wurde ſolche mehrmal betrieben (h). Die älteren Befehle des Erzherzogs Karls, Ferdinands I. und des II. mit Stillſchweigen zu übergehen, hat Karl VI. den 2ten Jul. 1732 die Kriſtenlehren vorgeſchrieben, und, daß in den Städten und Märkten auch die Mendikanten katechiſiren ſollen, befohlen (i). Karl VI.

(e) Riegger jur. eccl. auſtr. II. f. 380.
(f) Ibid. II. 117.
(g) Noch zu meinen Zeiten mußten alle Pfarrer quartalweis einlegen, wann? was? und warum in einigen Tagen nicht katechiſirt wurde?
(h) Riegger cit. II. 115.
(i) Ibid. f. 121.

216. Man thut den alten Landesfürſten und Seelſorgern unrecht, wenn man ſie hierinn einer Saumſeligkeit beſchuldigte, da auch zu ältern Zeiten (216), und in den 50 Jahren, die ich als Geiſtlicher lebe, die Katecheſen Vormittag vor oder nach der Predigt, und Nachmittag wieder von der Kanzel vorgetragen worden ſind; und Nachmittag die Dieſe Kriſtenl. werd. bis auf unſere Zeiten fortgeſetzt

die Kooperatoren an Sonn- und Feyertagen zu den einzelnen Häuſern exkurriren, und die Kriſtenlehren machen mußten. Da einſt bei den ausgehenden Prozeſſionen, die vorher ſehr häufig waren, zu Haus das Wort Gottes nicht geprediget wurde, ſo erfolgte ein biſchöfli[illegible]er Befehl, daß an ſolchen Tagen in der Pfarrkirche eine Auslegung des Evangeliums oder eine Kriſtenlehre gehalten werden mußte. Die dermalige Ordnung, da die Kriſtenlehre von der Predigt abgeſöndert bei der Frühmeſſe vorgetragen wird, iſt für das abwechſelnde Pfarrvolk, und ſelbſt auch für die Kuraten bequemlicher: da deren jeder nur einmal alle Sonntage zu dem Predigen kommt, vorher aber der Pfarrer, der die Predigt hielt, zugleich die Kriſtenlehre Vor- und auch Nachmittag machen mußte. Zudem haben wir jetzt Verordnungen, daß die Predigt und Kriſtenlehre nicht länger als 25 oder 30 Minuten dauern ſoll. Dieſe biſchöfliche Verordnung hat auch der Kaiſer (211) begnehmigt.

v. Kriſtenlehren Verordnungen M. Thereſ. Josephs II.

217. Die neuen Verordnungen von M. Thereſia und Joſeph II., die die Kriſtenlehren betreffen, ſind folgende: 1) Im Jahre 1770 den 14ten Aug. (k) befahl M. Thereſia, daß

daß alle Sonn = und Feyertage Nachmittag, wo es thunlich iſt, die Kriſtenlehre gehalten werden ſoll (l); 2) befahl höchſtgedachte Monarchinn 1778 den 15ten Sept. (m), daß man auch erwachſene Perſonen durch Ausfragen zur Kriſtenlehre vorbereiten ſoll; 3) wollte Joseph II. 1783 den 26ſten Nov., daß alle Geiſtlichen, um die rechte Katechiſazion zu erlernen, ſich das Büchel: Nachricht von dem Katechismus (n), per 6 kr. einſchaffen ſollen. Von dem nun vorgeſchlagenen Normalkatechismus von Sagan, daß ſolcher in den göttlichen Tugenden ſo mangelhaft, als das alte Lehrbüchel war, habe ich im erſten Bande im erſten Titel von den ſymboliſchen Büchern gezeigt.

(k) Prot. Graz I. 1. 12.
(l) Wo nur der Pfarrer allein iſt, exkurrirt er Nachmittag, wie vorher, zu den Kriſtenlehren.
(m) Prot. Graz I. Nachtr. 20.
(n) Prot. Graz III. 7.

218. Im Jahre 1784 wurde vom Kaiſer Joſeph (o) für Graz und die umliegenden Vorſtädte eine Kirchenkatechiſazion vorgeſchrieben, nicht nur für die in die Schule gehende Jugend, ſondern auch ohne Rückſicht Katechiſaz. allgem. für Graz

für

für jene, welche die Schulen nicht beſuchen, wie ſolche an Sonntagen bei dem chriſtlichen Unterrichte erſcheinen ſollen. Dieſe beſteht in folgenden Punkten: 1) Sämtliche Aeltern, Vormünder, Lehrmeiſter ꝛc. ſollen ihre untergebene Jugend zu den Pfarrkatecheten (p) führen, ſie einſchreiben laſſen, und den ferneren Bericht von ihm vernehmen (q); 2) wird nachdrücklichſt den Handelsleuten, Künſtlern und Handwerkern anbefohlen, daß ſie nach Einſchreibung ihrer Lehrjungen einige Männer beſtimmen ſollen, die bei der Kriſtenlehre unter den Lehrjungen Ordnung erhalten (r); 3) ſoll jeder nicht in die Schule gehende Katechumen mit dem Katechismus Nro. 4. verſehen ſeyn; 4) ſobald die Aeltern, Vormünder ꝛc. ihr Quartier verändern, und in eine andere Pfarre ziehen, ſo ſollen ſie ihre Jugend in der neuen Pfarre bei den Katecheten einſchreiben laſſen, und das Weitere vernehmen; 5) die Aeltern, Vormünder ꝛc., die ihre Pflicht vernachläſſigen, ſollen zur ſchwerſten Verantwortung gezogen werden.

(o) Prot. Graz III. 22.

(p) Der Katechet iſt nicht nothwendig der Pfarrer.

(q)

(q) Wie gut wäre es nicht, wenn die an Sonn- und Feyertagen Nachmittag ganz frey erklärten Studenten auch zu ſolchen angehalten würden?

(r) Wie bei den P. Parhameriſchen Exerzierknaben die groſſen Flügelmänner.

219. Was der berühmte Herr Michael Ignatz Schmidt k. k. wirklicher Hofrath, Direktor des k. k. Hausarchivs, der Bücherzenſurkommiſſion Beiſitzer, Verfaſſer der Geſchichte der Deutſchen, vorher Bibliothekar der Univerſität zu Würzburg, in dem Werke: Katechiſt, durch 2 Theile weitläuftig beſchrieben hat, das finden wir in der Reſoluzion Josephs (s), in welcher er den Katecheten Regeln ſetzet; als: 1) daß ſie in der Kirche keine andere Materie, als die in der vorhergehenden Woche in der Schule erlernet worden, abhandeln ſollen; 2) der Anfang der Katechiſazion ſoll alle Jahre am Sonntage nach Allerheiligen genommen werden. Am Oſter- und weiſſen Sonntage iſt keine Katechiſazion. Im September, nachdem die Schulen aufhören, hört auch die Katechiſazion auf; der Sonntag wird beſtimmt werden. 3) Die ſonntagige Katechiſazion ſoll unter keinem Vorwande, und nur zur Zeit des 40ſtündigen Gebets und der Fronleichnams- Regeln der Katecheten

pro-

prozeſſion unterlaſſen werden; die ausgebliebene Materie muß mit der folgenden verbunden, oder, wenn ſie zu groß wäre, gar weggelaſſen werden. 4) Die Zeit der Katechiſazion bleibt, wie vorher, wo ſchon katechiſirt worden iſt. In neuen Kirchen ſoll ſie um 2 Uhr gehalten werden. Sie ſoll eine Stunde dauern, und in dieſer auch die in die Schule Gehenden und nicht Gehenden, und auch die Erwachſenen ausgefragt werden. 5) Der Katechet ſoll ein eigenes Buch über die nicht in die Schule gehenden Katechumenen halten: in der Kirche ſollen die Knaben von den Mädchen abgeſöndert ſeyn. Der Anfang ſoll mit einem kurzen katechetiſchen Liede geſchehen, dann von 2 Knaben das Vater unſer, das Ave Maria, der Glauben, die 10 Gebote Gottes, die 5 Gebote der Kirche und die 3 göttlichen Tugenden ſamt der Reue und Leid langſam gebethet werden; jedoch, um die Zeit zu ſchonen, kann nur von jedem Knaben eines dieſer Stücke geſagt werden. 6) Der Katechet begiebt ſich auf die Kanzel (r), theilet die katechetiſche Materie in 2 Theile ein, und erkläret eine nach der andern aus dem gröſſeren oder römiſchen Katechismus, auch aus einem andern guten dogmatiſchen Werke. Der Vortrag jedes Punktes ſoll eine halbe Viertel-

ſtunde

ſtunde dauern. Hernach folgt das Durchfragen, und der Katechet wiederholt die Antworten, damit ſie alle verſtehen können; er läßt auch die Fragen von Mehreren beantworten. — Er beſchließt die Lehre mit einer kurzen rührenden Ermahnung nach dem Büchel: Katechetiſche Betrachtungen nach Ordnung der Materien ꝛc. 7) Ehe er von der Kanzel ſteigt, beſtimmt er für die nicht in die Schule Gehenden, was für künftige Woche zu lernen ſey. Nach dem Segen, wo einer zu geben iſt, folgt das Ausfragen der nicht die Schule frequentirenden Katechumenen, entweder durch ſich ſelbſt, oder durch die Ausfrager und Ausfragerinnen, über welche er einen Katalog führen ſoll.

(s) Prot. Graz III. 23.
(t) Von der Kanzel muß der Unterricht gegeben werden, damit ſolcher von allen verſtanden werde.

220. Die neue Errichtung, oder vielmehr die Verbeſſerung der deutſchen Normalſchulen iſt ein herrliches Werk, welches ſein Daſeyn und ſeine Vollkommenheit Mariä Thereſiä und Joseph II. zu verdanken hat. Friedrich II. ſtiftete 1237 eine Trivialſchule zu Wien, welcher die Pfarrſchulen zu St. Michael und Normalſch. Geſchichte

 im

im Spitale untergeordnet waren (u). 1586 waren in Mähren und Böheim die Normalſchulen ſo beſchaffen, wie jezt (w) in den öſterreichiſchen Staaten (x). M. Thereſia legte 1772 den Grund zur Normalſchule in Wien, und der Urheber war Herr Meßmer. 1775 wurde dieſe Schule durch den Probſt Felbiger von Sagan reformirt. Kein Wunder! Herr Meßmer Schulſchreibmeiſter zu St. Stephan war der Mann zu ſo groſſen Ausſichten nicht. Er ſchickte als einen Emmiſſär Herrn Völckl nach Sagan, um die dortige Normalſchulart zu erlernen, und einen Plan mitzubringen: allein, auch Herr Völckl hatte zu wenig Einſicht. Er kam mit einem taliter qualiter zuſammengeſtoppelten Plane nach Wien zurück, welcher von der beſtdenkenden Kaiſerinn anbefohlen wurde; und ſo blieb die Wienerſchule bei der beſten Abſicht der Kaiſerinn eine noch unvollkommene Schule (y). S. 5ten Bandes Anhang.

(u) Lambecc. Commentar. de Aug. Biblioth. Vienn. lib. II.

(w) Wenn die öſterreichiſchen Schulen jezt ſo, wie 1586 die böhmiſchen und mähriſchen, beſchaffen ſind, ſo irret ſich Herr Graf von B. in ſeinen Briefen ſehr, da er ſ. 144. die Erfindung der Normalſchulen

den Wittenbergern 1757 - 1760 zuſchreibt, und die Wienerſchule eine ſchlechte Kopie eines mittelmäſſigen Originals nennet. Die Herren Proteſtanten wollen alle neue Gelehrſamkeit ſich zueignen; allein Herr Schmidt hat in ſeiner neuern Geſchichte der Deutſchen 1ter Thl. Bl. 305 - 309 gezeigt, daß ſie nicht um Wahrheit, ſondern um Syſteme beſorgt ſeyen, und daß die Katholiken ſchon eher in Sprachen und Wiſſenſchaften weiter gekommen, als Luther geboren ward. S. 5ten Bandes Anhang.

(x) Voigt acta literar. bohem. & morav. Vol. II. p. 18.

(y) Freymüthige Briefe des Grafen von B. ſ. 136.

221. **Meine in der Staats - und Kirchengeſchichte Steyermarks (z) gemachten Anmerkungen wegen der Normalſchulen beleidigten einige Leſer derſelben; aber nur aus Mißverſtändniß meiner Anmerkungen, welche nicht wider die Haupt - ſondern die Landſchulen gerichtet waren. Es iſt ein groſſer Unterſchied zwiſchen den Land - und Hauptſchulen, beſonders der groſſen Städte. Der dürftige Bauer und Bürger läßt ſeine Kinder höchſtens bis in das 12te Jahr des Alters in die Schule gehen; hernach braucht er ſie zu Haus. Was ſie nun außer der guten Les - Schreib - und** Unvollkommenheit der Landſchulen

Rechnungsart und dem Katechismus lernen, wird bald vergeſſen, und die härteren Rechnungsarten plagen die ungeübten Seelenkräfte der Kleinen, wie das Exerziren die Leibeskräfte der parhameriſchen Knaben. Beides wird flüchtig erlernet, und von den Puppen ganz leicht vergeſſen. Ferners ſind in nur ſehr vielen Landſchulen rohe Lehrer angeſtellt, welche, da ſie ſchlechte Belohnung genießen, mit Handwerken und andern Verdienſten ſich behelfen müſſen; von dieſen können alſo die Schüler nur ſchlecht unterrichtet werden. Die Prüfungen betreffend, wäre es ja beſſer, wenn die Ausfrager in ſolchen, wie einſt bei den Studenten, fremde wohlerfahrne Männer, und nicht die eigenen Lehrer wären. Schon lange vor mir hat der Graf von B. in ſeinen Briefen (a) beobachtet, daß zu den Prüfungen die Knaben und Mädchen jedesmal die Fragen und Exempel von einzelnen ſonderheitlichen Gegenſtänden erlernet, und die gemeinnützigen vernachläſſiget haben. Es wäre dienlicher, wenn der tabellariſche Unterricht zuletzt angewendet würde. Tabellen ſind gut, brauchbar und nothwendig, wenn ſchon in einer Wiſſenſchaft viel gefaßt iſt: hingegen durch Tabellen die erſte Entree machen wollen, iſt verkehrte Welt.

(z) Erſter Band. Bl. 58.

(a) Bl. 149.

222. Da M. Thereſia und Joſeph II. für Verfeinerung ihrer Staaten unendlich beſorgt waren, ſo haben ſie auch für Verbeſſerung der Normalſchulen viele Verordnungen ergehen laſſen. Ich ſetze ſolche hier nach der Ordnung der Jahre an: 1781 den 18ten Okt. befahl Joſeph II. (b): 1) Daß jährlich vor Anfang der Schulen von jedem Pfarrer die höchſte Reſoluzion abzuleſen ſey, kraft welcher vermöglichere Aeltern, die ihre Kinder nicht in die Schule ſchicken, zu 2fachem Schulgelde, die Armen aber zur öffentlichen Arbeit bei dem Schulhauſe verhalten werden ſollen; 2) daß um eben dieſe Zeit eine Predigt, oder in ſolcher eine Ermahnung wegen dieſer Pflicht der Aeltern gemacht werden ſoll. Maria Thereſia war ſchon 1777 den 16ten Sept. beſorgt (c), daß keiner ad ord. major. oder in ein Kloſter ohne Atteſtat der neu erlernten Katechiſazionsart ſolle aufgenommen werden kōnen. 1780 den 14ten Horn. erfolgte eine andere Verordnung (d) von Maria Thereſia, daß die Pfarrer wöchentlich wenigſtens einmal in der Pfarrſchule katechiſiren ſollen. 1781 den 25ſten Jän. ergieng (e) ein Befehl

M. Thereſ. und Joſeph II. verbeſſern ſolche

Josephs II., daß auch die akatholiſchen Schulmeiſter in der Normallehre geprüft werden ſollen. 1782 den 29ſten Sept. übergab Joseph (f) das Schulweſen dem Kreisamte, und ſo können die Schullehrer ohne Vorwiſſen der Schulviſitazion und des Kreisamtes weder aufgenommen (g), noch abgedankt werden. Wegen der akatholiſchen und Judenkinder (h) befahl Joseph II. 1783 den 3ten Nov., daß ſolche auch in die Normalſchulen geſchickt, jedoch vor Anfang der Schule vor der Thüre bis zu Ende des Gebets bleiben, nach der Schule aber vor dem Gebethe ſollen entlaſſen werden.

(b) Prot. Graz I. 116.
(c) Prot. Graz I. Nachtr. 17.
(d) Prot. Graz I. Nachtr. 24.
(e) Prot. Graz I. Nachtr. 31.
(f) Prot. Graz II. 151.
(g) Prot. Graz IV. 51.
(h) Prot. Graz II. 12.

Normalſch. Generaldekret wegen Erricht. der Schulen

223. Das Normalſchulendekret wurde 1785 den 24ſten März von Joseph II. (i) in folgenden Punkten herausgegeben: 1) Soll aller Orten auch außer den Pfarren, wo 90 bis 100 ſchulfähige Kinder ſind, eine Gemeinſchule errichtet werden; 2) zur Errichtung dieſer Schulen ſollen die Grundobrigkeiten,

die Gemeinden und die Patronen, jede den Drittheil beitragen; jedoch, wenn Grundobrigkeiten zugleich Patronen ſind, und ihre Mittel nach kreisämtlicher Unterſuchung nicht hinreichen, ſo ſollen ſie aus dem Schulfonde unterſtützt werden; 3) wo bisher aus Abgange der Schulen das Patronatsrecht nicht beſtanden iſt, ſoll es den Gemeinden und Grundobrigkeiten frey ſeyn, daſſelbe anzunehmen; 4) wegen dem Schulgelde ſoll es bei der alten Ausmeſſung verbleiben; jedoch ſollen 5) arme Kinder davon befreyet ſeyn; 6) unter die armen Kinder ſind nicht nur Bettelkinder, ſondern auch der mittelloſen Innleute, Kleinhäusler, und aller derjenigen zu rechnen, welche ſich und ihre Familie hart ernähren: dieſe Beſtimmung hängt von dem Beamten, dem Pfarrer und dem Gemeindegerichte ab; 7) damit ſich die Aeltern wegen der Schulſchickung ihrer Kinder nicht entſchuldigen können, ſo müſſen an einem halben Tage die Buchſtabenkenner und Buchſtabirer, und am andern die Leſer und Schreiber in die Schule geſchickt werden; 8) auf 90 bis 100 Schüler iſt ein Lehrer, und auf 50 darüber ein Mitgehilf anzuſtellen(k); 9) die Dorfſchullehrer, welche die Wohnung unentgeltlich haben, und mit kleinen Wirthſchaften verſehen ſind, ha-

Schulgeld

Zahl der Lehrer derſ. Salar.

ben derzeit einen Gehalt per 130 fl. und die Gehilfen per 70 fl. zu beziehen. Soll der Schulfond gröſſer werden, ſo kömmt für den erſten der Gehalt auf 150 fl., und für den zweiten auf 80 fl.; jedoch erſtreckt ſich 10) dieſer Gehalt nur auf jene Lehrer und Gehilfen, welche derzeit am Schulgelde und andern Zuflüſſen nicht 130 und 70 fl. haben. 11) Dieſer Beitrag kömmt aus dem Schulfonde, und bei deſſen Unvermögenheit aus dem Religionsfonde. 12) Das Schulgeld iſt im baaren Gelde, und zwar auch für die nicht frequentirenden Schüler zu bezahlen (l), und zwar im Beiſeyn des Pfarrers von den Ortsgerichten zu ſammeln. Ein Gleiches verſteht ſich von der gewöhnlichen Naturalienſammlung. 13) Den Viſitatoren und Kreiskommiſſären iſt für ihre Ausgaben jährlich eine Summe per 150 fl. aus dem Schulfonde bewilliget.

(i) Prot. Graz IV. 51.

(k) Dieſer Punkt iſt wohl zu merken, und ſo werden viele Gehilfen wegfallen. Wo aber ſolcher erfoderlich iſt, ſoll geſorgt werden, daß der Schullehrer ſeine Pflicht ſelbſt verrichte.

(l) Wenn dieſes Geld nach allerhöchſtem Befehl eingebracht wird, ſo werden viele Vogt-

obrig-

Obrigkeiten von den vorgeſchützten Beiträgen der Gehilfen befreyet werden.

224. Die Beſtimmung des Schulfonds macht Joſeph II. aus dem Vermögen und den Kapitalien (m) der aufgehobenen Bruderſchaften; und ſo mußten 1) ſolche wieder neu eingelegt, die ſolche Verſchweigenden aufs ſchärfſte beſtraft, und die Anzeigenden mit Verſchweigung ihrer Namen belohnet werden; 2) ſollen in Kärnten und Krain, ſo wie in Steyermark die kleinen Vermächtnißbeiträge aus den Teſtamenten, wo die reine Verlaſſenſchaft wenigſtens 300 fl. erreicht, von den Bauern per 1 fl. und von den Bürgern 2 fl. auf dem Lande zu dem Normalſchulfonde erlegt werden (n); 3) damit die Schulmeiſter und Kirchendiener deſto leichter beſtehen könnten, ſo wurden ſolchen die wegen des vorher gewöhnlichen Wetterläutens gegebenen Läutgarben, oder andere Zuflüſſe und Sammlungen (o) neuerdings zugeſprochen. Schulfond

(m) Prot. Graz II. 41.
(n) Prot. Graz III. 76.
(o) Prot. Graz IV. 12.

225. Im Betref der Katecheten wurde 1) der ſogenannte katechiſirte oder zerglie- b. Katechet. Prüfung. u. Eigenſchaft.

derte Auszug des groſſen Katechismus den 14ten und 26ſten Horn. 1785 (p) ganz verworfen, und zu unterdrücken befohlen; 2) daß bei künftiger Beſtellung der Pfarrer und Lokalkapläne nur ſolche in Vorſchlag gebracht werden ſollen (q), welche den Normalſchulkurs, in ſoweit ſolcher das Katechiſiren und die Sittenlehre betrift, als Präparanden vollendet, und das nöthige Atteſtat beigebracht haben; 3) von den Katecheten der Haupt- und gröſſeren Städte hat Joſeph II. 1785 den 21ſten Horn. (r) befohlen, daß, wenn ſolche nicht erſt vor kurzem oder längſtens binnen einem Jahre über den katechetiſchen Präparandenkurs wären geprüft worden, ungeachtet des vorigen Atteſtats neu ſollen geprüft und fähig erklärt, und wenn einige die Kriſtenlehren in den Kirchen nicht recht vornähmen, alſogleich abgeſchaft werden. Ferners haben Se. Maj. 4) den 10ten Sept. 1785 befohlen, daß (s) die Religioſen der aufgehobenen Klöſter und Orden bei den neuen Stazionen in der Seelſorge oder im katechetiſchen Unterrichte anzuſtellen ſeyen: die ſich davon entſchlagen wollten, ſeyen mit Beihilfe der Ordinarien zu verhalten, und ihnen mit Sperrung der Penſionen zu drohen. 5) 1786 den 15ten April verordnete Joſeph II., daß

den

den Juden in Gallizien (Pr. Gr. V. 16.), welche den Normalunterricht nicht haben, die Heurathsbewilligung nicht ertheilt werden ſoll; jedoch nur jenen, welche bereits (Pr. Gr. V. 39.) das 13te Jahr nicht überſchritten haben.

(p) Prot. Graz IV. 28. 42.
(q) Prot. Graz III. 112.
(r) Prot. Graz IV. 26.
(s) Prot. Graz IV. 103.

§. 6.

§. 6. Von Bruderſchaft. u. Armeninſt.

Von den Bruderſchaften und dem neuen Armeninſtitute.

226. Der berühmte Muratorius ſchreibt (t), daß die Bruderſchaften wie die Stifter der Korherren ganz löblich ſeyen errichtet worden, um das Lob Gottes, Mariä und der Heiligen zu ſingen und zu bethen. Daß viele Mißbräuche ſich in die Bruderſchaften eingeſchlichen, und die Konzilien ſich ſehr bemühet haben, ſolche Mißbräuche zu tilgen, und den Bruderſchaften ordentliche Regeln (u) vorzuſchreiben, geſteht zwar auch Muratorius; ohne doch hieraus zu ſchließen, daß ſolche ganz zu verwerfen ſeyen. Da nun aber ungeachtet dieſer guten Verordnungen und Regeln ſich jedoch bei den Bruderſchaften Geld- der Bruderſchaft. Ausartung

gierig-

gierigkeit, zeitlicher Gewinn, und der von den Biſchöfen zu Kambray 1565 verdammte Aberglauben des Pöbels (daß man ohne Buſſe und Sakramenten ſterben werde, wenn man nicht in eine Bruderſchaft eingeſchrieben wäre) ſehr weit erſtreckt hatte, ſo wurde Joſeph II. endlich bewogen, mit Genehmhaltung der Biſchöfe alle dieſe ſo ſehr vervielfältigten Bruderſchaften in eine der thätigen Liebe des Nächſten umzuändern.

(t) 24ſtes Kap. von der wahren Andacht.
(u) Pouget inſtit. catech. tom. II. f. 795. &c.

K. K. Verordnungen M. Thereſ.

227. Die Verunſtaltung der durch die Bettelmönche ſpäter errichteten Bruderſchaften ſah ſchon M. Thereſia ein. Sie verordnete deswegen den 7ten Sept. 1771 (w), daß, um der unter den Bruderſchaften liegenden Gewinnſucht gehörige Schranken zu ſetzen, künftig keine Bruderſchaft ohne höchſte Einwilligung errichtet, die beſtehenden unterſuchet, und die Mißbräuche derſelben und unnöthigen Geldzuflüſſe gehoben oder eingeſchränkt, jene Bruderſchaften aber, welche wider die Kirche oder den Staat anſtöſſige Satzungen enthalten, aufgehoben werden ſollen.

Joſephs II. Abſichten

Da es dem Kaiſer Joſeph von der Vorſicht vorbehalten zu ſeyn ſchien, in allen

Din-

Dingen gute Ordnung herzuſtellen, ſo wollte er keine wegen ihrer Grundſätze ehrwürdige Geſellſchaft aufheben, noch ſolche einer zerſtörenden Abſicht unterwerfen, ſondern ſie von ihren Ausartungen auf ihren wahren Endzweck zurückbringen. Der Hauptendzweck aller Bruderſchaften war zu allen Zeiten die Ausübung der Nächſtenliebe. Da aber von ſolcher die Bruderſchaften abwichen, ſo führt Joſeph die weſentlichen Geſetze der Bruderſchaften ein, und will, daß alle Zuflüſſe der Bruderſchaften in die Hände der nothleidenden Armen verfallen ſollen.

(w) Prot. Graz I. 4.

228. Alles dieſes that Joſeph Schritt vor Schritt. Da in den Kriſtenlehrbruderſchaften (die nun mit dem deutſchen Schulinſtitute verbunden ſind) bei der Aufnahme und dem Titularfeſte die Vorſteher, Lehrmeiſter und Ausfrager beider Geſchlechter unter dem Hochamte in der Kirche einen fingerlichen Eid auf das Evangelibuch ablegten, ſo befahl Joſeph II. 1782 den 24ſten Aug. (x), daß ſolcher als eine bloſſe, und halbgewachſenen Mädchen und Knaben unangemeſſene Zeremonie, wie bei allen andern Bruderſchaften, wegzubleiben habe. Da die Kriſtenlehren in Schu-

hebt d. Fingereid der Kriſtenlehrbruderſchaften auf

Schulen und Kirchen gehalten werden, ſo hob Joſeph II. 1786 den 26ſten Jun. (Pr. Gr. V. 32) auch die Kriſtenlehrſchaaren auf; jedoch wird in den weit entlegenen Orten die Katechiſazion von den Geiſtlichen noch gehalten. 1783 den 3ten März verordnete der Kaiſer:

Vermög. d. Bruderſch. zum Schulf.

daß 1) aller Bruderſchaften Kapitalien und Vermögen von dem geiſtlichen Fonde (y) zu trennen, dem Schulfonde zuzueignen (z), und neue gewiſſenhafte Einlagen dieſes Vermögens und aller Zuflüſſe zu erlegen wären. 2) Be-

alle Veräuß. Aufn. und Aufkünd. d. Kapit. verb.

fahl Joſeph den 20ſten März (a), daß bis auf weitere Verordnung ohne vorläufige Erlaubniß der Landesſtelle von den Bruderſchaften weder eine Realität, noch Präzioſa veräuſſert, noch ein Kapital aufgenommen oder aufgekündet werden ſolle. 3) Könne eine ſolche Veräußerung, Aufnahme oder Aufkündung eines Kapitals nur damals erlaubt werden, wenn ſolche zur Beſtreitung der Bruderſchaftſchulden, oder Bezahlung einer liquiden Schuld nöthig ſey. 1783 den 18ten Sept. verbot

Bruderſchaftröcke

Joſeph, die alten Bruderſchaftröcke bei den Prozeſſionen, Kirchenſammlungen (b), oder in den Kirchen zu gebrauchen: und ſchon den 4ten Sept. gab er ein Formular heraus, wie die Einlagen der Bruderſchaften zu machen ſeyen (c).

(x)

(x) Prot. Graz I. 104.
(y) Prot. Graz II. 41.
(z) Den 18ten März 1783 (Wien Prot. II. n. 21. eignete zwar Joſeph die Kapitalien, Geräthſchaften und Kirchenbaarſchaften dem Religionsfonde zu; denn er war noch nicht entſchloſſen (231), wie er dieſes Vermögen beſtimmen wolle: ſpäter aber erließ er den halben Theil dem Armeninſtitute, und befahl (Prot. V. 9.), daß, gleichwie in Städten, alſo auch auf dem Lande ſolches halb dem Armeninſtitute des Ortes zufalle, und von ſolchem auch einem ärmeren Orte nach Abgleichung der hohen Landesſtellen könne überlaſſen werden.
(a) Prot. Graz II. 46. & 80.
(b) Ibid. 102.
(c) Ibid. n. 93.

229. Da Joſeph alle vorhandenen Bruderſchaften in eine der thätigen Liebe des Nächſten in Beziehung auf hilfloſe Arme umſtaltete, ſo iſt er in ſolcher von der Graf Buquoiſchen Art in folgenden Punkten (d) abgewichen: 1) Soll von Rom keine Beſtätigungsbulle angeſucht, und die Ablässe von den Ordinarien verlanget werden; 2) Jeſus Kriſtus als Schutzpatron, und kein anderer Schutzheiliger beſtimmet; 3) die jährlichen Zuſammenkünfte und das Dankfeſt am Jahrtage der Inſtitutseinrichtung, wenn er an einen Sonn- Armeninſt. Einrichtungen andere als des Gr. Buquoi

tag fällt, oder am nächſten Sonntage gehalten; 4) die Armen zu den Gr. Buquoiſchen Gebethen angehalten; 5) die öffentliche Speiſung der Armen weder geboten, noch verboten; 6) die Seelſorger zur Leſung der Meſſen überhaupt für Lebende oder Abgeſtorbene angewieſen; 7) jedem Mitgliede auf Verlangen die Einſicht in die Rechnungen geſtattet; 8) den Grundobrigkeiten die Aufſicht über dieſes Inſtitut aufgetragen, und von aller Haftung für etwaige Veruntreuung präſzindirt; 9) die Einführung überall, wo die Obrigkeiten es annehmen, zugleich geſchehen; die Predigten des Dechants Zippe ausgetheilet, des Muratori Gedanken über die Abſchaffung des Bettelns und Verpflegung der Armen an die Mitglieder gebracht, die Dominien zur unentgeltlichen Vertheilung aufgemuntert, und in der Stadt ein Verlag dieſes Werkes auf Koſten des Fonds veranſtaltet, und den Armen ausgetheilet werden; 10) die Hauptbezirke ſollen bei den Herrſchaften verbleiben, die Kreis- und andere Aemter Protektores vorſtellen, die Anzeigen der Ausgaben, die Monat- und Wochenzetteln an die Grundobrigkeiten von den Seelſorgern und Armenvätern übergeben, die Matrikel hingegen bei jeder Pfarrey behalten; 11) was in

dem

dem Gr. Buquoiſchen Inſtitute von den Herrſchaften geſagt wird, iſt hier von den Kreisämtern zu verſtehen. 12) Zu Ende des Jahrs ſollen Summarien an die Grundobrigkeiten, von dieſen dem Kreisamte gegeben, von ſelben ein Totale dominienweis gezogen, und an die Stiftungsoberdirekzion eingeſendet werden. Den 24ſten Nov. obgedachten Jahrs hob Kaiser Joseph auch die Marianiſchen Bruderſchaften auf (e), und befahl, derſelben Vermögen einzuziehen, bis deren Beſtimmung erfolgen würde.

(d) Prot. Wien II. 44.
(e) Prot. Graz III. 5.

230. Von den Legaten, welche nach Umgießung der Bruderſchaften gemacht wurden, verordnete Joſeph II. den 13ten Febr. 1784 (f), daß ſolche zwar als pia legata nicht anzuſehen wären; jedoch aber auch den Univerſalerben widen den Willen der Teſtatoren nicht zufallen könnten: ſondern ſie ſollten zur Stiftungskaſſe gezogen werden, welche ſodann nach der von Sr. Maj. dem Bruderſchaftsvermögen überhaupt gegebenen Beſtimmung genau zu verwenden wären. Im Jahre 1784 den 24ſten Dez. (g) und 1785 den 10ten Jun. (h) erfolgten neue k. k. Verordnungen, daß k. k. Verordn. v. d. Legaten der Bruderſch.

Bruderſchaftsgeld. halb den Armen u. halb den Schulen nämlich die Bruderſchaftsgelder halb dem Armeninſtitute, und halb dem Normalſchulfonde zufallen ſollen: nur ſind durch eine k. k. Verordnung von 1785 den 20ſten Jän. die von den Bruderſchaften vorher auf Meſſen, Arme und Kranke geleiſteten Beiträge (i) ſo wie vorher zu entrichten.

(f) Prot. Graz III. 33.
(g) Prot. Graz IV. 5.
(h) Prot. Graz IV. 77.
(i) Prot. Graz IV. 17.

Armeninſt. Josephs II. 231. Aus dem ſehr weitläufigen k. k. Dekrete von Einrichtung des Armeninſtituts vom 1ſten Sept. 1784 (k) will ich nur einige Punkte hier anſetzen: 1) Läßt Joſeph Ablässe der alten Bruderſchaften allen geiſtlichen Nutzen (der Abläſſe und der kriſtlichen Werke), den die Mitglieder bisher gehabt haben; es ſoll auch dieſe neue Bruderſchaft alle weſentliche geiſtliche und weltliche Vorrechte und Vorzüge haben, welche alle vorigen mit dieſem neuen Inſtitute vereinigten alten Bruderſchaften gehabt haben (l). 2) welche Arme verſorgt w. Von dieſem Inſtitute werden beſorget: die würdigen Haus- und andere Arme, die wegen Alter, körperlicher Gebrechlichkeiten, oder anderer Umſtände unfähig ſind, ſich und den Ihrigen die nöthige Nahrung und den Unterhalt

halt

halt nicht, oder nicht in hinreichendem Maaſſe zu verſchaffen. 3) Das wirkliche Almoſengeben von der Hand wird zwar nicht verboten; man hoft jedoch, daß wegen ſolchen dieſes Inſtitut keinen Nachtheil erfahren ſoll (m). Handalmoſ.
4) Die Abſicht dieſes Inſtituts iſt, wahre Arme zu verſorgen, und in der Folge die Betteley ſobald als möglich abzuſtellen (n). Bettel.Einſtellung
5) Die Sammlung geſchieht durch eigene Leute, welche die Häuſer mit geſchloſſenen Büchſen von 8 zu 8 Tagen beſuchen, oder wie es die Umſtände erfodern. Sammlung
6) Die durch Unterzeichnung zu geſchehenden Beiträge werden nicht eher angenommen, als bis die Betteley durch die Polizeyanſtalten ganz gehoben (o) ſeyn würde. Unterzeichn.
7) Die Verſorgung der Armen wird ohne Unterſchied des Standes nach gleichem Maaßſtabe geſchehen. Der Arme vom Adel ꝛc. wird in Abſicht auf eine mehrere Verbeſſerung ſeiner Umſtände wie bisher von der Unterſtützung beſonderer Freunde und Gutthäter abhangen. Eine ganze Porzion in der Stadt und den Vorſtädten wird zu 8 kr., eine halbe zu 4 kr., und eine viertel zu 2 kr., und auf dem Lande, wo die Lebensmitteln wohlfeiler ſind, die Hälfte der Stadtporzion zureichend ſeyn. Der ganz Mittelloſe und jeder Erwerbung Unfähige er- Proporz. d. Verſorgung

hält eine ganze Porzion, und ſo nach Proporzion des Verdienſtes die Uibrigen. 8) Die allgemeinen Verſammlungen, die Armenväter und Rechnungsführer werden durch freye Wahl aufgeſtellt, und die Verſammlungen monatlich oder vierteljährig abgehalten. 1786 den 26ſten April hat Joſeph II. (Pr. Gr. V. 21. 45.) 1) alle Austheilung des Almoſens an die Handwerksburſche verboten; 2) daß die Legaten von 500 fl. nicht ausgetheilt, ſondern angelegt werden ſollen; 3) daß den Pfarrern die Unterſuchung der Armen (Pr. Gr. V. 4.) zuſtehe.

(k) Prot. Graz III. 104.

(l) Da der Kaiſer (229) von Rom kein Ablaßgeſuch zugeſteht, ſo iſt hier anzumerken, daß ſchon unter M. Thereſia die Ablaßertheilung für die Pfarr- und Filialkirchen der Pabſt den Biſchöfen zugeſtanden, und unter jenen Freyheiten, welche Pius VI. zu Wien den Biſchöfen überlaſſen, auch dieſe der Ablässe zu nehmen ſeye.

(m) Auf dem Lande, da der arme Bauer von den herumſtreifenden Bettlern noch immer ſtark geplagt wird, iſt es hart, dieſes Inſtitut feſtzuſetzen, da der Bauer zweierlei Arme nicht unterhalten kann, und die Landgerichte die Bettler nicht einziehen.

(n)

(n) Dieſes iſt nöthig, ſonſt muß das Inſtitut leiden.

(o) Dieſes wird ſpät geſchehen.

232. Nebſt dieſen Verordnungen haben wir noch einige andere vom 27ſten Horn. 1784 (p), als: 1) daß die dem Armenhaus gewidmeten öffentlichen Verſteigerungsbeiträge 1 p. cento und andere Vermächtniſſe durch vidimirte Teſtamentsextrakte dem Kreisamte angezeigt; 2) nach jeder Lizitazion binnen 4 Wochen von den Parteyen die Originalquittungen des Armenhausverwalters wegen abgereichter Gebühr abgeführt, und dem Kreisamte eingelegt werden ſollen; 3) daß auch jede Lizitazion vorher dem Kreisamte gemeldet werden ſoll. 1784 den 30ſten Okt. (q) befreyete Joſeph II. alle Vermächtniſſe zu dem Armeninſtitute von der Erbſteuer, den Erbtaxen, den Abfahrtgeldern rc., und dieſelben ſollen nur die kleine Stempelgebühr, um öffentliche Authorität zu erhalten, entrichten. 1785 den 31ſten März verbot der Kaiſer (r), den Armenfond mit Penſionen entlaſſener Beamten zu beſchweren: nur jene Beamte, die in k. k. Dienſten geſtanden ſind, ſollen der normalmäſſigen Behandlung fähig ſeyn. Wenn das Armeninſtitut zum Erben eingeſetzt werden ſolle,

k. k. Verordnung. v. Armenhaus

Befreyung der Legaten der Arm. v. allen Anlag. u. Beſchwer. d. Penſion.

Armeninſt. Univerſalerb

ſolle, ſo verordnet Joſeph II. den 10ten Jun. 1785 (s), daß ſolches von der betreffenden Abhandlungsinſtanz allemal der Landesſtelle mit dem Sterbfalle bekannt gemacht werden ſolle; zugleich verbot der Kaiſer (t), daß auf die aus den Armenkaſſen und dem Stiftungsfonde abzuführenden Almoſengelder keine Zeſſion oder Verbot angenommen, oder wenn ſolche verſchrieben, der rechtliche Beiſtand von keiner Stelle geleiſtet werden ſoll: damit aber wegen der Armengelder keine Irrung vorfalle, ſo befahl der Kaiſer (u) den 3ten Jul. 1785 dem Gubernium, daß ſolches das Verzeichniß der Kapitalien zum Unterhalte der Armen, welche ſich unter dem Vermögen der aufgehobenen Klöſter befinden, verfaſſen, und derſelben Exemplare gedruckter an die Behörden vertheilen ſolle.

Zeſſion d. Almoſengelder

(p) Prot. Graz III. 34.
(q) Prot. Graz III. 125.
(r) Prot. Graz IV. 54.
(s) Prot. Graz IV. 78.
(t) Prot. Graz IV. 79.
(u) Prot. Graz IV. 87.

Armeninſt. auf d. Lande

233. Nachdem Joſeph II. ſchon den 23ſten May 1783 (w) alle Bruderſchaften als aufgehoben erklärt, und derſelben Vermögen

gen zur Armeninſtituts- und den Trivialſchulenkaſſen verſchafft hatte, ſo wollte er auch, daß dieſes Armeninſtitut auf dem Lande verbreitet werden ſolle; und zwar nach Maaß des mehreren oder minderen Eifers der Seelſorger (x). Der Anfang ſoll durch 2 oder 3 Kanzelreden, um das Volk zu belehren, geſchehen; ſodann ſollen folgende Punkte beobachtet werden: 1) Soll dem Landvolke der Irrwahn benommen werden, daß nur das Handalmoſen ein thätiges Werk der Liebe ſey (y); 2) daß das Volk belehret werden ſoll, wie es eine gleiche Gutthat einſtens zu hoffen habe, wenn ſolches in den Armuthsſtand verfalle; 3) wie leicht von den überflüſſigen, und nur eingebildeten Bedürfniſſen etwas entbehrlich ſey; 4) daß die Bettler durch das Handalmoſen nur ſchlimmer werden; 5) daß ſolches ſehr ungleich ausgetheilet werde, und die Armen und Dürftigen verkürzet ſeyen (z).

(w) Prot. Wien II. n. 44.

(x) Der Seelſorger wird wenig bewirken, wenn die Betteley nicht vorher (m) gehindert wird.

(y) Es ſoll aber auch der Bauer von der Polizey geſchützt (vigilate), ſo, wie von dem Seelſorger belehrt werden (orate), damit er das Handalmoſen den Herumſtreifern nicht geben ſolle.

(z) Prot. Graz IV. 68.

§. 7.
Von Segen, Ablässen, versch. And. und Gebr.

§. 7.

Von den Segen, Ablässen, verſchiedenen Andachten und Gebräuchen.

234. Von dieſen Stücken haben wir verſchiedene k. k. Reſoluzionen. Wie in allen guten Sachen, ſo haben ſich auch in dieſen viele Mißbräuche geäußert, welche Joseph II. in ſeinen Staaten getilgt wiſſen wollte. Die erſte kriſtliche Kirche ließ von ihren Biſchöfen und Prieſtern durch das H. Kreuzzeichen, allgemeine Gebethe und Anruffung Gottes viele Sachen zu übernatürlichen Kräften und Wirkungen erheben, als: das Salz, Waſſer, Oel, Kryſam ꝛc. So beſtand die Kirche bis auf die Zeiten der Mendikanten, welche einander zum Trotze verſchiedene geweihte neue Sachen (a), Segen und Weihen (b) eingeführt haben. Da ſchon die älteren Mönche (c) vieles in die Welt von der Hölle, den Teufeln und den Geſpenſtern ſehr lächerlich geſchrieben hatten, und die minderen Brüder, um ihre groſſe Gewalt wider ſolche hölliſche Abentheuer zu behaupten (d), neue Segen und Weihen einführten, ſo muß man ſich nicht wundern, daß der dumme Pöbel, um die vorgegebenen Butter-Schmalz-Speck-Bier-Wein-Eſſig-Garten-Kraut- und viele andere Teufeln zu vertreiben, ſich

Mißbräuche in Segen u. Weihen

von

von den alten Weihen und Segen der Kirche zu dieſen neuen gewendet habe.

(a) Als: die Kapuzinermaſſa, Lukaszetteln, Hexenpantoferl (warum nicht Stifeln und Schuhe? dieſe wären noch ſtärker), Petermartirerkreuzl, Fieberbrodhoſtien, Benediktspfenning, Karavokkreuzl, Anaſtaſiköpfe, Aloyſimehl ꝛc.

(b) Als: Vincenzi- und Felixſegen und Generalabſoluzionen, Getreid- Stall- Vieh- ꝛc. Weihen. Man ſiehe Cilia theſaurus benedictionum.

(c) Man ſiehe den Peter von Kluni, Dionyſ. den Karthäuſ. ꝛc.

(d) In den Büchern der Rekollekten lieſt man: daß die minderen Brüder ganz feurige Kerls mit glüenden Stifeln und Sporren, ganze ſchwarze Dorfgerichte, und feurige mit Staatsperüquen verſehene Herren, welche in feurigen Wägen von 6 Teufeln geführet wurden, in ihren geweihten Säcken davon getragen haben ꝛc.

235. Verſchiedene Mißbräuche und Gefahren abzuſtellen, hat ſchon M. Thereſia 1779 den 20ſten April (e) verboten, das am Korſamſtage zu weihende Holzfeuer oder Kohlen brennend oder glüend nach Haus zu tragen. Die Urſache war, weil durch ſolches Feuer, welches gemeiniglich Kinder oder junge Leute nach Haus getragen hatten, vieles Un- — Geweihte Feuer verb.

glück entſtanden, benanntlich in der neg= gaueriſchen Herrſchaft ein Stück Wald abge= brannt wurde: und ſo ergieng von M. Thereſia der Befehl, das geweihte Feuer alſogleich aus= zulöſchen. Ob gleiche Unglücksfälle Urſache geweſen ſeyen, daß Joſeph II. 1785 den 27ſten Nov. (f) verboten hatte, daß die bisher gewöhnliche Ausräucherung der Häuſer an den Vorabenden der Weihnachten, des neuen Jahrs und der H. 3 Könige allgemein abgeſchaft ſeyn ſolle? iſt mir nicht bekannt. Im Jahre 1786 den 13ten Aug. befahl doch Joſeph II. (Prot. Graz V. 41.), daß die den Kantoren und Schulmeiſtern gegebenen Gebühren wegen dieſer Räucherung noch ferners verbleiben und gegeben werden ſollen. Die ver= vielfältigten Segen und Weihen (234) zu mäſſigen, hat Joſeph 1784 den 5ten März (g) angeordnet, daß nicht nur die an ge= wiſſen Tägen noch hie und da üblichen Se= genſprüche über Brod und Wein, über Brod und Waſſer, und über Kerzen, Saamen und Früchte; dann der St. Vincenziſegen und die Generalabſoluzionen der ohnehin aufgehobenen Bruderſchaften hinweggelaſſen, ſondern auch die hieſige Säkular = und Re= gulargeiſtlichkeit durch die Herren Ordinarien angewieſen werden ſolle, ſich keiner anderen

Ausräuch. der Häuſer verboten

Ge=

Segen, Weihen oder Generalabſoluzionen, als die im *Rituali romano* vorgeſchrieben ſind, zu gebrauchen (h). Segen und Weih. welche erlaubt

(e) Prot. Graz I. Nachtr. 22.
(f) Prot. Graz IV. 113.
(g) Prot. Graz III. 26.
(h) Warum die im Rituali romano befindliche Weihe des H. 3 Königwaſſers von den Ordinarien verboten worden ſey? ſehe ich nicht ein.

236. Da die Abläſſe in den öſterreichiſchen Ländern nach apoſtoliſcher Erlaubniß von den Biſchöfen ertheilet werden, ſo hat Joſeph II. nebſt dem, daß die Ablaßzetteln ohne das Imprimatur nicht gedruckt oder angeſchlagen werden ſollen (i), im Jahre 1782 den 20ſten Horn. nur den Hirtenbrief des Biſchofs von Verona (k) allen Ordinarien mitgetheilet, und nach deſſen Vorſchrift befohlen, daß der ſogenannte Porziunkulaablaß mit dem toties quoties abgeſtellet, ſolcher gleich einem andern vollkommenen Ablaß angeſehen, und die Tafel mit dem toties quoties nicht geduldet werden ſolle. Man muß ſich hierüber gar nicht wundern, indem von dieſem Totiesquotiesablaß theils der gleichzeitige H. Bonaventura und andere Geſchichtſchreiber (l) gar nichts melden, theils in

k. k. Verordnung v. den Abläſſen

v. Porziunkulaablaß

in dem libro conformitatum S. Franciſci (m) ſchändliche Ungereimtheiten erzählet werden.

(i) Prot. Graz II. 42. und III. 135.
(k) Prot. Graz I. 80.
(l) Bolland. 4. Okt. 2. Band. S. 917. Antwerp. Ausgab. Biblioth. Ferrari art. Ablaß 5. Band. 117. Seite. Tartarotti de orig. eccl. Aquilej. 1759. S. 57.
(m) F. 138. lieſt man, daß der von einem Rekollekten beſchworne Teufel ausgeſagt haben ſolle, daß jene, welche auf den Porziunkulaablaß ſchmähen, in der hölliſchen Fleiſchbank, die gröſſer als jene zu Bologna iſt, aufgemetzget würden.

237. Wider verſchiedene übertriebene Andachten haben wir von unſerm beſten Kaiſer einige Dekrete: 1) Befahl er 1782 den 14ten Beleucht. May (n), daß alle Beleuchtungen, und die Nacht- und in Privathäuſern zur Dämmerungszeit abgehalten werdenden Andachten eingeſtellt ſeyn neue And. ſollen; 2) daß keine neuen Feſte und Andachten ſine placito regio, und Anfrage durch die Biſchöfe von Rom erhalten oder angefangen werden ſollen (o); 3) daß die Beleuch- Küſſengeb. tung und Küſſengebung der Reliquien, das d. Reliquien Anrührung Anrühren der Bilder, Roſenkränze, Pfennin- d. Amuleten ge, Kreuzeln ꝛc. die Verfertigung der Amu- Skapuliere leten, Skapuliren, Gürteln ꝛc. verboten,

und

und Niemanden mit geweihten oder geweiht-vorgegebenen Roſenkränzen, Kerzen, Rauchwerken ꝛc. zu handeln erlaubt werden ſolle (p). Verk. d. geweiht. Sach. verboten

(n) Prot. Graz I. 88.
(o) Ebend. 114.
(p) Prot. Graz III. 69.

238. Auch verſchiedene alte Gebräuche wurden gemuſtert. 1783 den 26ſten Nov. (q) verbot der Kaiſer das Wetterläuten, weil die Erfahrung lehrte, daß die durch das Geläut in Bewegung geſetzten Metalle die Gewitter nicht zerſtreuten, vielmehr den Bliz anzogen, und die Gefahr vergrösserten; beſonders in dieſem Jahre in Thürmen und Kirchen die Läuter getödtet und beſchädigt wurden: jedoch befahl der Kaiſer, daß den Schulmeiſtern und Meßnern ihre alten Gebühren nicht entzogen (r), und die Klagen hierüber von der politiſchen Stelle (s) abgehandelt werden ſollen. Um die Andacht in den Kirchen nicht zu ſtören, verbot Joſeph II. 1783 den 18ten Sept. (t) alle Sammlungen in der Kirche, und nur einen Opferſtock für die Nothdürfte der Kirchen (u) erlaubte er: allein er änderte ſeine Geſinnungen den 24ſten Jun. 1785 (w), und befahl, daß nur ein Opferſtock für die Armen in allen Kirchen beſtehen ſolle. Wetterläut. verboten Samml. in der Kirche Opferſtöcke

theilet. Von den Taufpathen (*Patrini*, *Sponſores*, *Teſtes*, *Suſceptores*, *Fidejuſſores*) S. im 4ten Bande 11ten Titel. Da die Taufe die Thüre und der Grund aller H. Sakramente iſt, ſo handelt der 43ſte Titel von den nicht getauften Prieſtern; und wird in ſolchem beſchloſſen, daß, wenn ein ſchon geweihter Prieſter erfahren ſollte, daß er nicht getauft ſey, er alſogleich getauft und neu geweiht werden müſſe. Im Zweifelsfalle wird vernünftig vermuthet, daß ein Prieſter, der von kriſtlichen Aeltern geboren, und unter Kriſten auferzogen worden iſt, getauft ſey; bis nicht handgreiflich erwieſen würde, daß er nicht getauft ſey (c).

(a) Die Begierd- und Blutstaufe iſt kein Sakrament.

(b) Trid. ſeſſ. 6. de Juſtif. & ſeſſ. 7. de Bapt. c. 2. de Cognat. Spirit. in 6.

(c) Cap. 1. 3. eod. tit. & can. 70. I. q. I. & capitular. 94. lib. 66. apud Baluz. tit. I.

§. 2. K. K. Verordnungen v. d. Taufe der Judenk.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

240. Damit durch den unzeitigen Eifer der Kriſten den Juden ihre unmündigen Kinder nicht heimlich oder gewaltthätig entführet

und

und getauft werden ſollen, ſo hat M. Thereſia ſchon 1765 den 15ten Horn. folgendes Generale und Maaßregeln ergehen laſſen (d): 1) Soll nach den päbſtlichen Konſtituzionen allen Kriſten, und beſonders den Hebammen verboten ſeyn, ein unmündiges Judenkind wider den Willen der Aeltern, Vormünder oder Gerhaben zu entführen, zu taufen, oder von den Prieſtern taufen zu laſſen; nur den Fall der äußerſten Lebensgefahr eines ſolchen Kindes, oder da ſolches von den Judenältern verlaſſen oder verſtoſſen würde, ausgenommen: wo ſodann im erſten Falle die Hebamme, und im zweyten die Seelſorger ſolches taufen, und im Glauben unterrichten ſollen. 2) Wenn jedoch ein ſolches Judenkind unerlaubter Weiſe ſollte getauft werden, ſo müßte ſolches von den Judenältern entfernt auf die Unkoſten desjenigen, der es taufen ließ, erzogen, oder in deſſen Unvermögenheit in ein Waiſenhaus oder Spital zur Unterrichtung gegeben, die jüdiſchen Aeltern oder Gerhaben aber angehalten werden, derlei Kindern ihren Kindestheil realiter oder mit Bürgen zu verſichern. 3) Wenn ein Judenkind nach dem 7ten Jahre des Alters getauft zu werden verlangte, ſo könne ſolches nach erlangter genugſamen Inſtrukzion auch ohne Einwilligung ſeiner Aeltern getauft wer-

werden (e). 4) Vor dem 7ten Jahre des Alters bei anſcheinender Vernunft ſoll ein ſolches die Taufe verlangendes Judenkind von der geiſtlichen und weltlichen Obrigkeit geprüft werden, ob es genugſamen Verſtand und Uiberlegung habe? ſodann ſoll es in ein Hoſpital, Waiſenhaus, oder zu frommen Leuten gebracht, und zur Taufe durch Unterricht vorbereitet, von den Judenältern und Vormündern aber nicht nur die Alimenten, ſondern auch den Kindestheil geſichert erhalten. 5) Wenn eines der jüdiſchen Ehegatten katholiſch würde, ſo ſollen die mit zur Taufe kommenden unmündigen Kinder auch wider den Willen des andern im Judenthume bleibenden Theiles getauft werden; jenen Kindern aber, welche die annos diſcretionis ſchon haben, ſoll es frey ſtehen, auch bei dem jüdiſchen Vater oder Mutter zu bleiben. 6) Ein Gleiches wird in Anſehung der noch unmündigen Enkeln mit dem Großvater beſtimmet, daß, wenn er katholiſch würde, auch mit ſich ſeine Enkeln, wenn gleich ihr Vater noch lebte, zur Taufe bringen könne (f).

(d) Riegger jur. eccl. auſtr. I. 114.

(e) Dieſe Prüfung wird (242) deutlicher beſchrieben.

(f) Dieſer Punkt ſcheint, das jus paternum zu kränken, und iſt nur zur Verbreitung der kriſtlichen Religion angeſetzt worden.

241. In eben dieſem oder im folgenden Jahre erklärte M. Thereſia ihre Pragmatik folgendermaſſen: 1) daß es, um das Faktum eines in der äußerſten Lebensgefahr getauften Judenkindes zu erweiſen, genug ſey, wenn die Taufe durch den Taufenden ſelbſt, oder durch einen gegenwärtigen und deponirenden Zeugen rechtsbehörig erwieſen würde. Hingegen ſoll 2) derjenige, welcher ein unmündiges Judenkind wider den Willen der Aeltern, Vormünder oder Gerhaben außer obgedachten (240) 2 Fällen taufen würde, und die äußerſte Noth der Lebensgefahr durch einen Medikum, Kirurgen, Hebamme, oder die Verſtoſſung und Verlaſſung eines ſolchen Judenkindes nicht ſtandhaft erweiſen könnte, nebſt dem ſchuldigen Unterhalt des Kindes zu dem Fiskus, auch wenn er ein Geiſtlicher wäre, 1000 Dukaten erlegen; im Mangel des Geldes nach Beſchaffenheit der Perſonen mit einem 2jährigen Arreſte opere publico, dominicali belegt, das Geld aber mit Sperrung der Temporalien eingebracht werden (g). Erklär. der Pragmatik

(g) Riegger jur. eccl. auſtr. I. 120.

Josephs II. Befehl von Judenkind.

242. Joſeph II. ſcheint in Anſehung der unmündigen Judenkinder nichts abgeändert zu haben: wegen derjenigen Judenkinder aber, welche ſchon den Gebrauch der Vernunft erreicht, und zu ihren jüdiſchen Aeltern nicht mehr zurückkehren wollten, ſetzet er eben das Normal, welches er von den akatholiſchen Kindern 1782 den 28ſten März gegeben hatte (h), und er will, daß ſolches genau (i) befolget werde; nämlich, daß ein Judenkind ſeinen Aeltern nicht entnommen und getauft werden könne, bis man nicht ſicher ſey, daß ſolches eine hinlängliche Erkenntniß und einen übernatürlichen Trieb ohne Furcht, Zwang, Anlockung ꝛc. habe, welches demnach jedesmal gründlich in Gegenwart der Aeltern, Befreundten und Religionsgenoſſenen unterſucht, von dem Kinde beſtättigt, und nach 6 Monaten wieder erneuert werden müſſe.

(h) Prot. Graz I. Nachtr. 37.
(i) Prot. Graz I. 83.

Vormerk. d. unehl. Vat. i. Taufbüch.

243. Obſchon das alte Sprichwort: Mater dicit, bei den Geburten einſtens richtig gehalten wurde, ſo hat doch M. Thereſia 1770 den 20ſten Jul. (k) hierüber Bedenken getragen, und daher befohlen, daß künftighin die Vormerkung des Vaters bei unehe-

lichen

lichen Kindern in den Taufbüchern auf Angeben der Kindesmutter, des gemeinen Rufes, oder ſonſt ſcheinbaren Verdachts nicht geſchehen ſoll; M. Thereſia erlaubt nur allein, *ob bonum ſubverſans prolis & favorem futuræ cohoneſtationis per ſubſequens matrimonium*, daß, wenn der Kindesvater ſich ſelbſt angebe, und die Anmerkung ſeines Namens verlangte, ſolches geſchehen, und zugleich dieſer Umſtand in das Taufbuch eingetragen werden ſoll. Dieſe Erklärung von M. Thereſia iſt in Wahrheit bedenklich wegen bösartiger Burſche, welche ſich ſelbſt ſchwerlich als Kindesväter angeben werden, um die Erhaltung des Kindes von ſich abzulehnen, und mehrere Weibsbilder zu verführen. Die Geiſtlichkeit hat demnach dieſen Befehl zu befolgen, jedoch mit der Zivilherrſchaft zu handeln, daß in ſolchen Fällen die Richtigkeit des Vaters beſtimmet werde, damit in Folge der Zeit nicht etwa Bruder und Schweſter, oder deren Kinder aus Unwiſſenheit zuſammen heyrathen. Wegen Legitimazion des Kindes durch die erfolgende Ehelichung haben wir eine öſterreichiſche Verordnung (l), daß ſolche uneheliche Kinder durch die erfolgende Verehelichung alle Erbgerechtigkeit, wie hernach andere ehelich Geborne, haben

Legitimaz. durch folg. Heyrath

ben ſollen. Wofern aber in Fideikommiſſen etwas Widriges vorgeſehen wäre, ſo ſoll man ſich an ſolche Verordnungen halten.

(k) Prot. Graz I. Nachtr. 3.
(l) Ex ſupplem. cod. auſtr. tom. I. f. 954. bei Riegger jur. eccl. auſtr. II. 254.

k. k. Reſol. v. Taufbüch. 244. Von den Taufbüchern haben wir ſehr viele k. k. Verordnungen, welche aber mit jenen von den Todtenbüchern im 28ſten Titel dieſes Bandes angemerkt worden ſind. v. Taufſch. Wegen der Taufſcheine wurde ſchon 1768 den 17ten Jun. (m) verboten, daß zur Verhinderung der Emigrazionen keinem außer Land befindlichen Unterthan ohne Vorwiſſen der näheren Obrigkeit und reſpektive des nächſten Oberamts ein Taufſchein ausgefolgt werden ſoll. Den Schubperſonen ſollen die Taufſcheine nach der Verordnung des Jahrs 1770 den 20ſten April (n) wie andern armen Perſonen von den Pfarrern unentgeltlich ertheilt, und, um ſolche Stempelfrey zu erklären, im Falle der notoriſchen Armuth das Wort *gratis* oder unentgeltlich (o) beigeſetzt werden. Wofern aber die Armuth nicht notoriſch wäre, ſo ſoll der Pfarrer nicht nur die Stempelgebühr, ſondern auch die Strafe zu bezahlen haben. Obſchon ſowohl in der öſterreichiſchen

als

als ſteyermärkiſchen Stollordnung die Taxe für die Taufen und die Einſchreibung angeſetzt worden iſt, ſo hat doch Joſeph II. (p) 1783 den 24ſten Okt. ſowohl dieſe Taxe als das Einſchreibgeld verboten, und die Pfarrer, die hiedurch an der Kongrua einen Abbruch litten, an den Religionsfond angewieſen. Dieſe Verordnung wurde 1785 den 30ſten Jun. (q) beſtättigt, und noch vorher den 24ſten Jun. (r) alle Opfergänge bei den Taufen eingeſtellt.

v. Tauftax.

v. Opfer bei den Taufen

(m) Prot. Wien I. Nachtr. n. 5.
(n) Prot. Graz I. Nachtr. 2.
(o) Prot. Graz I. 10.
(p) Prot. Graz II. 115. n. 15.
(q) Prot. Graz IV. 85.
(r) Prot. Graz IV. 83.

44ſter Titel v. Bewahr. des H. Abendm. Kryſ. ꝛc.

Vier und vierzigſter Titel.

Von Bewahrung des H. Abendmals, Kryſams, und anderer Sakramente.

45ſter Titel v. Reliquien u. Verehr. der Heilig.

Fünf und vierzigſter Titel.

Von den Reliquien, und Verehrung der Heiligen.

§. 1. Inh. d. Tit.

§. 1.
Innhalt dieſer Titeln.

Beſchr. und Glaubensl. d. Sakram. des Altars

245. Das H. Abendmal oder das Sakrament des Altars enthält nach der ächten Glaubenslehre das wahre Fleiſch und Blut Jeſu Kriſti mit ſeiner Seele, und Gott= und Menſchheit, nachdem durch die Worte des Prieſters, die er im Namen Gottes ſpricht, das Brod und der Wein in das Fleiſch und Blut Jeſu Kriſti verwandelt wird (s). Man ſieht alſo, daß nach den Worten Kriſti deſſen Fleiſch und Blut unter den Geſtalten des Brods und Weins verbleibe, damit ſowohl die Gläubigen im Leben, als die Sterbenden jederzeit mit ſolchen geſpeiſt werden können. Die Ausſpendung dieſes H. Sakraments ſteht den Pfar-

rern

rern zu; und aus der Urſache war es vorher (t) verboten, dieſes H. Sakrament in den Kloſterkirchen zu ertheilen. Nachdem aber in den Kloſterkirchen die öffentliche Meſſe und der Gottesdienſt abgehalten wurde, ſo durfte auch in ſolchen, nur zur öſterlichen Zeit, und die Krankenſpeiſung ausgenommen (u), das H. Abendmal ausgeſpendet werden. Vom 12ten Jahrhunderte an wird dieſes H. Sakrament in der lateiniſchen Kirche (w) nur den Erwachſenen und Verſtändigen mitgetheilt (x), und in dem Konzilium zu Lateran 1216 (y), hernach in dem Konzilium zu Trient (z) wurde die Beicht jährlich einmal, die heilige Kommunion aber um Oſtern vorgeſchrieben.

(s) Trid. ſeſſ. 13. cap. 8. can. 1. 2. 3.
(t) Clement. 1. de privileg.
(u) Van Eſpen jur. eccl. univ. p. II. ſect. I. tit. IV. cap. 1. §. 21.
(w) Die Griechen reichen den Kindern gleich nach der H. Taufe auch das Abendmal.
(x) Trid. ſeſſ. 21. cap. 4. de commun.
(y) Cap. 12. de pœnit. & remiſſ.
(z) Seſſ. 13. can. 9. de Euchar. ſeſſ. 22. c. 6.

246. Da in den erſten 10 Jahrhunderten das H. Altarsſakrament noch nicht hoch-

Fronleichnamsproz. Urſprung feyerlich in einer Prozeſſion herumgetragen wurde, ſo ſetzt man den Anfang dieſer Feyerlichkeit auf das 14te Jahrhundert. Pabſt Martin V. (a) wird als Urheber, oder wenigſtens als Beförderer angegeben, und das Konzilium zu Trient (b) hat ſolches beſtätigt. Eben ſo ſetzt man den Anfang der Ausſetz. des hochw. Guts Ausſetzung des höchſtwürdigen Gutes durch die Monſtranzen (Oſtenſorien) auf das 15te Jahrhundert, welche beſonders in der Fronleichnamsoktav zu geſchehen pflegt; jedoch ſteht es bei den Biſchöfen, dieſe Prozeſſionen ſowohl, als die Ausſetzung, Segen ꝛc. zu mäſſigen, damit durch die Vervielfältigung derſelben die ſchuldige Ehrerbietigkeit des H. Sakraments nicht gemindert werde (c).

(a) In Bull. ineffabile. V. Eſpen cit. cap. 5. §. 4.
(b) Seſſ. 13. c. 5. de Euchar.
(c) Trid. ſeſſ. cit. 13. cap. 4. 5. de Euchar.

Verehr. der Heiligen 247. Die Verehrung der Heiligen iſt ein Theil unſerer Glaubenslehre, die aber auch vielen Mißbräuchen unterworfen, und bei dem der Reliq. Pöbel ſehr übertrieben iſt. Die Reliquien der Heiligen, weil ſie die Wohnung des H. Geiſtes geweſen ſind, und einſt glorreich in den Himmel werden aufgenommen werden, verdienen

dienen eben auch unſere Verehrung, ſo wie die Statuen und Bilder derſelben, welche der Stat. Bild. h. Gregor der Groſſe die Bücher der Ungelehrten nennet. Obſchon die Kirche in der Heiligſprechung nicht untrüglich iſt, ſo iſt doch die Verehrung der Heiligen Gott angenehm und verdienſtlich, ſo wie desjenigen, der eine Hoſtie unwiſſend anbethet, die nicht konſekrirt iſt. Wir haben zwar kein Gebot, die Reliquien und Bilder der Heiligen zu verehren: nur iſt uns geboten, ſie nicht zu verunehren Regeln von oder zu verachten. Bei Verehrung der Hei- ſolcher ligen, der Reliquien und der Bilder müſſen folgende Regeln gehalten werden: 1) daß man keinen als einen Heiligen verehre, der von der allgemeinen Kirche nicht als heilig anerkannt wird; 2) daß wir die Gebeine der Heiligen, als eine irrdiſche Sache, und die Bilder, das Tuch, Leinzeug, Farben, Holz, Stein, Gold und Silber nicht verehren, und nicht glauben ſollen, daß in ſolchen die Heiligen und ihr Geiſt wohne; 3) ſollen wir durch ſolche zur Nachfolge der Tugenden angeeiſert werden; 4) daß man die Reliquien aus ihren Kapſen nicht nehme und verkaufe; 5) keine neuen ohne päbſtliche und biſchöfliche Approbazion, und zwar ganze Leiber nur in Kirchen, und einen Theil derſelben zu Haus um eigener

An-

Andacht wegen an einem ehrbaren Orte ausſetzen könne; 6) daß man ſolchen keine Wunder andichten ſolle.

§. 2. K. K. Verordnungen

§. 2.

K. K. Verordnungen.

248. Da ſich in dieſen Stücken ſehr viele Mißbräuche zum Nachtheile der Religion äußerten, ſo mußten ſelbe durch höchſte geiſtliche und politiſche Verordnungen eingeſtellt werden. Die Rede iſt nur von den Letzten. Schon vom Jahre 1532 (d) haben wir von der öſterlichen Beicht und Kommunion landesfürſtliche Verordnungen, daß 1) die Pfarrer und Beichtväter die Nachläſſigkeit in der öſterlichen Beicht und Kommunion nach Hof berichten; 2) daß von den Eigenthümern und Hausbeſitzern in und vor der Stadt Wien alle Innwohner genau beſchrieben; 3) daß jeder Beichtfähige ſeinen Beichtzettel dem Hausherrn geben, dieſer ſolche in die Pfarr bringen, und die Nachläſſigen oder Widerſpenſtigen anzeigen ſolle (e). 1554 den 20ſten Horn. wurde verboten, die Kommunion unter 2 Geſtalten zu ertheilen (f). Karl VI. beſtättigte das obige Gebot von der öſterlichen Beicht und Kommunion 1724 den 9ten März, und befahl

v. d. öſterl. Beicht und Komunion

Kommun. unter 2 Geſtalten

fahl der Regierung (g), für diejenige eine Strafe feſtzuſetzen, welche ihre Schuldigkeit nicht erfüllten. Da die Kirche jedem, nur einmal jährlich zu beichten, und um Oſtern zu kommunizieren, auferlegt, jedoch auch rathet, ſich öfters zur Beicht und würdigen Kommunion zu bequemen, ſo iſt doch beſonders bei jungen und gemeinen Leuten zu ſorgen, daß wegen öftern Empfangs dieſer H. Sakramente die ſchuldige Ehrerbietigkeit nicht gemindert werde. Joſeph II. hat aus der Urſache 1783 den 9ten Okt. (h) die monatliche Beicht und Kommunion der ſtudirenden Jugend nicht als vorgeſchrieben, ſondern den Aeltern und reſpektive Seelſorgern frey gelaſſen, die Beicht- und Kommunionszeit zu beſtimmen: jedoch erklärt ſich der Kaiſer, gerne zu ſehen, daß die Studenten wenigſtens alle Quartal die Beicht und Kommunion verrichteten. In der gedruckten Inſtrukzion für die Katecheten in und vor der Stadt, und in den Landſchulen wird vorgeſchrieben, daß die Schüler, welche bereits das 9te Jahr zurückgelegt hatten, alle Monate einmal, oder wenigſtens in Quatemberzeiten, oder am Schulfeſte, folglich des Jahrs 6mal (Oſtern mitgerechnet) zur Beicht und Kommunion gehen ſollen. Allein dieſes Geſetz wird bei den Landſchulen ſo wenig, als die täg=

v. d. öftern Beicht

v. d. monatl. Studentenbeicht

tägliche Anhörung der heiligen Meſſe beobachtet.

(d) Cod. auſtr. tom. II. p. 115. apud Riegg. jur. eccl. auſtr. II. 99.
(e) De dato. 1660. 20. Mart. Riegg. cit.
(f) Riegg. cit. f. 123.
(g) Riegg. cit. II. 105.
(h) Prot. Graz II. 110.

K. K. Verordnung. v. Prozeſſion.

249 Die überhäuften Prozeſſionen von Oſtern bis gegen den Oktober ſtifteten mehr Schaden als Nutzen in der Kirche. In dem Orte, von welchem die Prozeſſion ausgeführt wurde, ward keine Predigt (i) und kein Gottesdienſt gehalten; zu dem Gottesdienſte des Wallfahrtorts giengen ſehr wenige, und meiſtens nur alte und verehelichte Leute. Zudem waren dieſe Prozeſſionen oft die erwünſchte Gelegenheit, daß verliebte Leute zuſammen kamen, und, anſtatt Gott und die Heiligen zu verehren, nur ſchwer ſündigten. Die

Oeſchproz.

Oeſchprozeſſionen (k) erlaubte zwar Maria Thereſia 1773 den 29ſten May (l), jedoch nur alſo, daß Niemand bei Strafe des Verluſts des Pferdes ſolcher reitend beiwohnen, keinen Schuß thun, alle zu Fuß die Prozeſſion begleiten, und ſolche in einer nicht allzuweiten Diſtanz ohne Verſäumniß des gewöhn=

wöhnlichen Gottesdienſtes, und ohne mindeſte Unkoſten der Kirche geſchehen ſoll. Dieſe Erlaubniß wurde den 25ſten Jun. (m) beſtätigt, und noch vorher den 4ten März (n) alle Pilgerſchaften nach Rom aufs ſchärfſte verboten. Pilgerſchaft nach Rom

(i) Zu ſpäteren Zeiten wurde eine Auslegung des Evangeliums oder Kriſtenlehre vorgeſchrieben.
(k) In welcher das hochwürdigſte Gut von den Pfarrgeiſtlichen in aller Frühe zu Pferd durch die ganze Pfarre getragen wurde, welchen eine Menge reitender Bauern unter häufigen Schüſſen begleiteten.
(l) Prot. Wien I. Nachtr. 31.
(m) Ibid. 36.
(n) Ibid. 35.

250. Nachdem M. Thereſia 1754 den 8ten Jän. den Gebrauch der Trompeten und Pauken in den Kirchen verboten hatte, ſo erlaubte doch Höchſtdieſelbe 1767 den 13ten Jun. (o), daß ſolche bei den Lob- und Danksagungen (Te Deum) und Prozeſſionen könnten gebraucht werden. Um aber alle irrdiſchen Feyerlichkeiten von den Umgängen zu beſeitigen, ſo befahl Joſeph II. 1781 den 16ten May (p), daß die bisher üblich geweſten groſſen Fähne der Zünfte bei dem Fronleichnamsumgange ſowohl, als allen Gattungen der öffentlichen Pro- Tromp. und Pauken bei Prozeſſ. erl. groſſe Fähne bei d. Proz. verboten

Prozeſſionen abgeſtellt, und dafür kleine Schwungfähne, oder die gewöhnlichen Kirchenfähne, die ein Mañ bei ſich ereignendem ſtarken Winde leicht tragen könnte, erwählet, dann die beſonderen Kleidungen, Schürze, hohe Federn auf den Hüten, Kasketen, und die vortretende Muſik allgemein verboten ſeyn ſollen. Muratorius (q) iſt Zeuge, daß die an einigen Orten gewöhnlichen prächtigen Gerüſte und verkleideten Perſonen mit allerley Statuen und Aufputz (r) keine Andacht, ſondern nur Verwunderung und eitles Geſchwäz bei den gemeinen Leuten veranlaſſet haben: daher verbot Joſeph II. (s) 1783 den 28ſten Aug., daß nach dem Gebrauche der ältern Zeiten bei den Prozeſſionen keine Statuen mitgetragen werden ſollen (t).

die Schürze, hohe Fed. ꝛc.

die Muſik

die Statuen

(o) Prot. Wien I. 2.
(p) Prot. Graz I. 61.
(q) 23ſtes Kap. von der wahren Andacht. ſ. 386.
(r) Wie einſtens zu Graz am Korfreytage.
(s) Prot. Graz II. 92.
(t) Murat. cit. ſ. 383.

Prozeſſion. Einſchränk.

251. Um die groſſe Anzahl der Prozeſſionen zu vermindern, ſo hat ſchon 1772 den 11ten April (u) M. Thereſia aus erheblichen Urſachen verordnet, daß nicht nur alle Prozeſſionen

zeſſionen außer den Erbländern, ſondern auch jene im Lande eingeſtellt ſeyn ſollen, bei welchen man über Nacht ausbleiben müßte; die einzige Prozeſſion nach Mariazell ausgenommen, welche von der Hauptſtadt jedes Landes zu geſchehen hätte. Joſeph II. hob aber auch ſolche 1783 den 30ſten Aug. (w) auf, und befahl, daß die dahin gemachten Stiftungen zur Erziehung der Jugend angewendet werden ſollen. Dieſes Verbot Joſephs war eine Folge der 1782 den 27ſten Dez. gemachten Verordnung, kraft welcher auf erlaſſenen Hirtenbrief des Biſchofs (x) zu Seccau nur allein die Prozeſſionen am Markustage und an den Bitttagen, die Fronleichnamsumgänge, und jene, welche der Herr Ordinarius in beſondern Umſtänden einer Vorbitte um Regen, Aerndte, oder andern Anliegen erlauben würde, ſollen zu verbleiben haben. Um dieſe landesfürſtlichen und Ordinariatsabſichten nicht zu vereiteln, ſo erfolgte (y) 1784 den 7ten April eine neue Verordnung Joſephs II., daß alle Wallfahrten auch ohne Begleitung des ordentlichen Seelſorgers, beſonders mit Vortragung eines Kreuzes oder Fahnes, unter Anführung eines Vorbethers verboten, und von der Landesſtelle beſtraft werden ſollen.

nach Mariazell auch verboten

Verbot der Wallfahrt.

len. Ein Gleiches beſtättigte Joſeph II. 1785 den 6ten Jul. (z).

(u) Prot. Graz I. 17.
(w) Prot. Graz II. 93.
(x) Prot. Graz II. 16.
(y) Prot. Graz III. 45.
(z) Prot. Graz IV. 90.

k. k. Verordnungen v. Beleucht. der Kirchen

Ausſetz. der Bilder und Reliq. der Heiligen

252. Bei Beleuchtung der Kirchen geſchahen auch manche Mißbräuche, da öfters das H. Altarsſakrament nur unter wenigen Kerzen ausgeſetzt, und auf dem nämlichen Altare das Bildniß eines Heiligen oder deſſen Reliquien mit einer weit grösseren Pracht von Lichtern umgeben wurde. Schon Pabſt Klemens XI. hat 1705 den 20ſten Jän. zu Rom eine Verordnung ergehen laſſen, daß, wenn das hochwürdige Gut ausgeſetzt würde, alle Bilder auf dem Altare verdeckt, und keine Reliquien, Statuen, und noch weniger die Bilder der armen Seelen (a) allda zu ſehen seyn ſollen. Genau nach dieſem päbſtlichen Dekrete verbot Joſeph II. 1784 den 11ten Jun. (b), daß die Ausſetzung der Reliquien über das hochwürdige Gut, oder in der Mitte des Altars (einem nur dem höchſtwürdigen Gute gebührenden Orte) mit Leuchtern, Kerzen, oder anderem auffallenden Prunk, wie die

Küſſen-

Küſſengebung der Reliquien (c) beſchränkt und eingeſtellt werden ſoll, damit das ſinnliche Volk zur Verehrung der Heiligen nicht mehr, als zur Anbethung Gottes verleitet werde (d). Da ſich nebſt dieſen Urſachen auch öfters Feuersgefahren bei ſolchen Kirchenbeleuchtungen äußerten, ſo befahl Joſeph ferners 1781 den 14ten Sept. (e), daß, wo die Kirchen mit Tapeten geziert und beleuchtet werden, des Nachts eine Wache von Sakriſteyleuten hingeſtellt, und eine mit Waſſer gefüllte Bodung in Bereitſchaft gehalten werden ſolle. 1782 den 14ten May (f) befahl erſtgedachter Kaiſer, daß all übermäſſiger Prunk und Beleuchtung der Kirchen, Kapellen und Bilder auch in Privathäuſern abgeſchaft ſeyn ſoll.

(a) Murator. von der wahren Andacht. 23ſtes Kap. f. 379.

(b) Prot. Graz III. 70.

(c) Prot. Graz III. 69.

(d) Das abergläubiſche Küſſen der Reliquien trug zur Spaltung der Donatiſten vieles bei. Luzilla eine reiche und vornehme Dame wurde von dem Biſchofe Zözilian zu Karthago (S. Auguſt. epiſt. 43. alias 162. c. 6.) beſtraft, daß ſie ſogar beim Genuſſe des H. Abendmals die Reliquien eines Martyrers auf eine abergläubiſche Art geküßt habe; die Dame ſchlug ſich alſo zu den

Donatiſten. Das Küſſen der Reliquien iſt alſo ſehr alt, aber ſie wurde auch gleich mißbraucht.

(e) Prot. Wien I. 127.

(f) Prot. Graz I. 88.

K. K. Verordnung. v. Statuen u. Bildern

253. Wegen der Statuen, Gnadenbilder, Silber- und Wachsopfer und Opfertafeln haben wir verſchiedene öſterreichiſche Verordnungen. Obſchon die Statuen und Bilder die Heiligen vorſtellen, ſo ſind ſolche doch öfters durch unmäſſige Schmeicheley der Künſtler mehr zur weltlichen Eitelkeit als Andacht geſtaltet und gekleidet worden. Dieſen Unfug aus den Kirchen zu verbannen, hat Joſeph II. 1784 den 9ten Horn. (g) und 1785 den 5ten Jul. (h) befohlen, daß alle mit Kleidern, Hemden, Schuhen und Strümpfen angelegten, und mit Perüquen ausgezierten Statuen in den Kirchen abgeſtellt werden ſollen; es habe demnach jede Statue aus der Materie, aus welcher ſie geſtaltet iſt,

v. Gnadenb.

zu beſtehen: nur bei den ſehr ſtark beſuchtwerdenden Frauenbildern erlaubte der Kaiſer, daß bei ſolchen (i) eine in keine ſeltſame Verzierung ausartende einfache Kleidung ohne Perüquen, Hemden und Angehänge geduldet werden könne; beſonders, wenn ſolche Statuen entweder keine geſchnitzte Kleidung an

ſich

ſich haben, oder durch das Alter der Zeit ſo verſtellt ſind, daß ſie nicht renovirt werden können.

(g) Prot. Graz III. 20.
(h) Prot. Graz IV. 88.
(i) Prot. Graz III. 66.

254. Aus dieſer k. k. Reſoluzion erſieht man, daß Joſeph II. die Gnadenbilder in ihrer Verehrung zu laſſen gedenke. Eben ſo hat Joſeph I. 1706 den 21ſten Jun. (k) dem Erzbiſchofe von Prag, welcher die Verehrung und den Zulauf zu dem Frauenbilde am Karlshof in Prag mit Zenſuren zu hintertreiben ſuchte, auferlegt, dieſes Gnadenort unperturbirt zu laſſen; beſonders, da der Prälat dieſes Ortes dem Konſiſtorium und dem päbſtlichen Stuhle zu entſcheiden übergeben hatte, ob dieſes Bild ein Miraklbild ſey oder nicht (l). Da bei den Gnadenorten die inneren Wände öfters mit Silber- und Wachsopfern, Opfertafeln, hölzernen Füſſen, Krücken, Säbeln, Panzern, Ketten, und dergleichen unerweislichen Wanderwerkzeichen angefüllt ſind, ſo hat Joſeph II. (m) befohlen, die ſilbernen Opfer zum Gelde der Kirchen zu verwenden, die anderen Opfer und Tafeln aber nach und nach zu kaſſiren: anſtatt der von Silber- und Wachsopfern Opfertafeln

Opfertafeln ſollen auf groſſen Tafeln (n) bei den Kirchenthüren (o) die Namen und die Jahrzahl der ex voto ſich angebenden Verehrer gegen eine angemeſſene Vergeltung für die Armen aufgezeichnet werden.

(k) Riegger jur. eccl. auſtr. I. 172.

(l) Vielleicht wollte der Erzbiſchof nach dem 41ſten Kanon des maynzeriſchen Kirchenraths 1549 ſich anſchicken, welcher den Biſchöfen erlaubt, daß, wenn bei Zulauf des Volkes ſolches vielleicht von dem Gnadenbilde eine Meinung hege, die Gott allein zukommt, er ſolches Bild nach dem Rathe der gelehrteſten und frömmſten Männer abnehmen, verändern, und ein anderes dafür aufſtellen könne.

(m) Prot. Graz III. 20.

(n) Dieſe neuen Tafeln wären noch unerweislichere Wunderwerkzeichen, indem ein jeder nach Belieben ohne Unkoſten des Malers ſeinen Namen aufſchreiben könnte.

(o) Prot. Graz III. 55.

Sechs und vierzigſter Titel.
Von Beobachtung der Faſten.

46ſter Titel v. Beobacht. der Faſten.

Sieben und vierzigſter Titel.
Von der Vorſegnung der Wöchnerinnen.

47ſter Titel v. Vorſegn. d. Wöchner.

§. 1.
Innhalt dieſer Titeln.

§. 1. Inh. d. Tit.

255. Man muß die Faſten von der Abſtinenz (Enthaltung) wohl unterſcheiden. Die Faſten beſteht in einer nur einmaligen Erſättigung des Tages, und die Abſtinenz in bloſſer Enthaltung vom Fleiſche. Die erſten Kriſten hatten dreierlei Faſten unter ſich eingeführet: 1) die Vierzigtagige, 2) die Quatemberfaſten im März, Juni, September und Dezember, 3) die Wochen- oder Stazionsfaſten am Mitwoch und Freytage. Die erſte Faſten der 40 Tage vor Oſtern, wie ſolche heut gehalten wird, iſt weder von Kriſto, noch von den Apoſteln (p) eingeſetzt, ſondern nach und nach in der Kirche eingeführt, durch die allgemeine Gewohnheit angenommen, und von der Kirche beſtättiget worden. Einige (q)

Unterſch. d. Faſten von Abſtinenz

3fache Faſt.

die 40tagige

muthmaſſen, daß die Apoſteln ſolche nur auf 40 Stunden angeordnet haben ſollen, und ſey ſolche erſt mit der Zeit auf 40 Tage verlängert worden. Der Urſprung der Quatemberfaſten iſt eben unbekannt; jedoch ſchon eher üblich geweſen, als man zu dieſen Zeiten die H. Weihen zu ertheilen anfieng (r). Von der Wochen- oder Stazionsfaſten iſt nur bewußt, daß ſolche mit bloſſer Enthaltung vom Fleiſche beobachtet, und nun im Okzident vom Mittwoch auf den Samſtag verlegt worden ſey. Nebſt dieſen waren auch einige gebotene Faſttage an den H. Abenden und Vigilen, welche auch Stazionsfaſten genannt wurden. — Die in dem alten Geſetze vorgeſchriebene Vorſegnung (s) einer Kindesmutter nach der Geburt war nur ein Zeremoniengeſetz, welches die kriſtliche Kirche (t) beibehalten hat: und alſo kann eine Kindesmutter auch ohne die Vorſegnung, jedoch ohne dieſen Kirchengebrauch zu verachten, in die Kirche gehen.

Quatemberfaſten

Wochenfaſt.

Faſt. an H. Abend. Vig.

Vorſegn. d. Kindsmütt.

(p) Riegger jur. eccl. tom. III. f. 619.
(q) Dallæus de jejun. quadrageſ. l. 3. c. 9. Bingham orig. eccl. volum. 9. p. 177-264.
(r) Serm. S. Leon. P. Gelaſ. P. epiſt. 6. ad epiſcop. Lucan.
(s) Levit. 12.
(t) Diſt. 5. can. 2. & cap. un. h. t.

§. 2.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

§. 2. K. K. Verordnung.

256. In der alten Kirche wurde die Faſten ſehr ſtrenge gehalten, und nur in ſpäteren Zeiten erfand man Mittel, ſolche bequem genug zu machen. Herr Dr. Neupauer macht in ſeiner Pieze von der Faſten gar keinen Unterſchied zwiſchen Faſten und Mäſſigkeit. Ich hatte Gründe, ihn zu widerlegen. Die 40tagige Faſten wurde in Betref der Enthaltung vom Fleiſche Anfangs auf die halbe Faſten, hernach auf die letzten 2, und endlich gar nur auf eine und die letzte Woche geſetzt. Es war bei Manchen die Faſten nicht einmal eine Vertauſchung der Fleiſch- mit Fiſch- und Faſtenſpeiſen; ſondern man genoß zur Uippigkeit Fleiſch und Fiſche zugleich, und die Kirche mußte ſich ernſtlich dieſem Uibermuthe entgegen ſetzen. Eben dieſelbe verbot die zuviel ſättigenden Frühſtücke mit 2 Schalen Milchkaffee. In der 40tagigen Faſten wird heut faſt allgemein das Fleiſcheſſen bis auf die letzte Woche (Mittwochs, Freytags und Samſtags ausgenommen) erlaubt; jedoch daß man 1) nur einmal des Tags genug eſſen, 2) der Fiſche mit dem Fleiſche ſich nicht gebrauchen, 3) ein jeder 3 Pre-

Beobacht. d. Faſten

Mißbräuche

Diſpenſaz.

digten in der Faſten anhören ſolle. So wird das alte öſterreichiſche Gebot des Kaiſers Leopold (257) wenigſtens für die Faſten erneuert, da er befahl, daß alle öſterreichiſchen Unterthanen an gebotenen Feyertagen nicht nur die Meſſe, ſondern auch die Predigt (u) anhören ſollen. Dieſes kann jetzt deſto leichter geſchehen, da faſt in allen Kirchen nebſt der Hochpredigt auch eine in der Frühe gehalten wird.

Predigt Anhörung

(u) Dieſes Gebot iſt nicht neu, ſondern uralt; weil in der erſten Kirche die Predigt unter der Pfarrmeſſe geſchah, welches Pronaum hieß (Pouget inſtitut. catech. tom. II. f. 696. VIII. de Pronao); und ſo hatte die Kirche kein beſonderes Gebot von der Predigt geſetzt, weil mit der Meſſe auch die Predigt gehört werden mußte.

öſterr. alte Verordn. v. d. Faſten

257. Die öſterreichiſchen Landesfürſten waren zu allen Zeiten für die Beobachtung der Faſten beſorgt: Ferdinand III. römiſche Kaiſer hatte 1652 den 4ten Jän. (w) und 1655 den 18ten Sept. nach einigen alten Generalien (x), und Leopold 1658 den 21ſten Horn. ſich ſehr eifrig angelegen ſeyn laſſen, die Faſten einzuſchärfen. Er befahl alſo: 1) daß Niemand ohne Erlaubniß der Geiſtlichkeit in der 40tagigen und anderen

Fa=

Faſten, wie auch am Freytage und Samſtage Fleiſch eſſen ſolle; 2) ſollen die weltlichen Obrigkeiten fleißig darauf halten, die Häuſer viſitiren, und an dieſen Tagen kein Fleiſch feil haben oder auskochen laſſen; außer jenen, die eine ſchriftliche gratis zu ertheilende Erlaubniß der Geiſtlichkeit vorweiſen; 3) die Uibertretter ſollen am Gelde oder am Leibe empfindlich geſtraft werden; 4) wurde den Fleiſchern verboten, am erſten Faſtenſonntage einen Nachfaſching zu halten. In den öſterreichiſchen Staaten waren einſt folgende gebotene Faſttage: Die 40tagige Faſten vom Aſchermittwoche bis Oſtern (die Sonntage ausgenommen wegen 2facher Erſättigung); die Vorabende der Geburt Kriſti, des Pfingſtfeſtes, der Himmelfahrt Mariä und derſelben Empfängniß, des H. Johanns des Taufers, des H. Lorenz, aller Heiligen, und aller Apoſteln (Philippi und Jakobi, wie auch des H. Johanns Evangeliſten ausgenommen), und am Mittwoch, Freytage und Samſtage der Quatemberzeiten. Alle Freytage und Samſtage das ganze Jahr hindurch Abſtinenz vom Fleiſche; außer, wenn der Kriſttag einfiele. Nachdem aber unter M. Thereſia (y) 1771 den 6ten Okt. die Feyertage vom Pabſte Klemens XIV. eingeſchränkt wurden,

alte öſterr. Faſttage

ſo iſt ein Gleiches mit den gebotenen Faſttagen vorgenommen worden. Es wurde die Faſten an den Abenden des H. Johanns des Taufers, des H. Lorenz und der H. Apoſteln (Petri und Pauli ausgenommen) aufgehoben, und befohlen, daß anſtatt ſolcher am Mittwoche und Freytage der Kriſterwartungszeit (Advent) gefaſtet werden ſoll. Die übrigen Faſttage in Oeſterreich verbleiben; obſchon einige Neuerer die Faſten ganz bequem einrichten. Ich lobe den Eifer der öffentlichen Lehrer und Pfarrer für die k. k. Geſetze: daß aber die Kirchengeſetze von ſolchen ausgemerzt und verachtet werden, verſtehe ich nicht; beſonders, da ſie derzeit noch ſo gütig ſind, die Kirche und den Staat als 2 höchſte Mächte anzuſehen.

neue

(w) Riegger jur. eccl. auſtr. tom. II. 147. &c.
(x) Als: vom 27. Horn. 1532. 15. und 21. Horn. 1535. und 26. April 1629.
(y) Prot. Wien I. n. 42.

Tänze verb.

258. Obſchon nun alle Mittwoche und Freytage im Advente ein gebotener Faſttag iſt, ſo hat doch Joſeph II. in einem Zirkulare von 1781 den 7ten Jän. die Tänze nur an dieſen Tagen verboten. Alle Freytage des ganzen Jahrs mit der Faſten, am Oſter-

tage,

tage, Pfingſtſonntage, Weihnachten, Fronleichnam, Allerheiligen, Maria Verkündigung, Maria Geburt, am Thereſiatage, am 17ten und 18ten Aug. wegen dem Tode des Kaiſers Franz, am 28ſten und 29ſten Nov. wegen dem Tode M. Thereſiä, und endlich am 22ſten, 23ſten und 24ſten Dez. als den letzten Tagen des Advents. In einer Verordnung Josephs II. von den Kanzelreden (z) 1783 den 19ten Horn. iſt ein Verbot zu ſehen, daß die Prediger vor Ausgang des vom Advente anfangenden Predigerjahrs ohne Nothwendigkeit nicht ſollen abgeändert werden. Da die geiſtlichen Strafen der unehelichen Kindesmütter ganz eingeſtellt worden ſind, ſo hat Joſeph II. 1784 den 21ſten Okt. (a), da er vernommen hatte, daß in einigen Pfarren zu der Vorſegnung die ehelichen Mütter bei der groſſen Kirchthüre, und die unehelichen bei der Sakriſteythüre eingeführt würden, dieſe Behandlung als ſchimpflich verboten, und anbefohlen, daß alle Mütter eheliche und uneheliche gleich behandelt werden ſollen.

Prediger Abwechsl.

weg. Vorſegnung der unehel. Kindesmütter

(z) Prot. Graz II. 34. n. 9.
(a) Prot. Graz III. 117.

Acht

48ſter Titel v. Erbauung u. Herſtell. der Kirchen.

Acht und vierzigſter Titel.

Von Erbauung und Herſtellung der Kirchen.

§. 1. Inh. d. Tit.

§. 1.

Innhalt dieſes Titels.

259. Ich habe von der Konſekrazion der Kirchen, und von der Schuldigkeit der Patronats- und Vogtobrigkeiten in Anſehung der Erbauung und Herſtellung derſelben ſchon oben (tit. 38. n. 191 - 194. tit. 40. n. 203.) die k. k. Reſoluzionen vorgelegt. Ich werde alſo dieſen Titel ganz kurz abhandeln. Das Wort Kirche wird hier nicht für die Geſellſchaft der Gläubigen, ſondern für einen zum öffentlichen Gottesdienſte beſtimmten Ort genommen. Dieſe Orte oder Kirchen ſind verſchieden, als: die Dom- und Pfarrkirche, die Kapellen, und die Oratorien oder Bethhäuſer. Aus den Pfarrkirchen entſtanden die Mutter- und Tochterkirchen (*matrices*, *filiæ*, *filiales*); und zu ſpäteren Zeiten die Kollegiat- Klöſter- und Stiftskirchen, die Konventualkirchen der Mendikanten, und endlich die befreiten und nicht befreiten Kirchen. Der Gebrauch der

Kirchen

verſchiedene

Got-

Gotteshäuſer iſt ſo alt als die Kirche ſelbſt. derſ. Alter
Denn, obgleich die heutigen Pfarrkirchen ihren Urſprung erſt im 4ten Jahrhunderte erhalten zu haben ſcheinen, ſo hatten doch die Kriſten ſchon zu den Apoſtelzeiten eine gewiſſe Art von Gotteshäuſern, wo ſie ſich zu verſammeln pflegten (b). Die Menge der Kriſten zu den Apoſtelzeiten (c) ſelbſt macht wahrſcheinlich, daß ſie in kleinere Gemeinden und Gotteshäuſer abgetheilt wären. Als hernach zu den Zeiten Konſtantins des Groſſen die Verfolgungen ein Ende nahmen, und den Kriſten der öffentliche Gottesdienſt erlaubt war, ſo fieng man an, für jede Pfarrgemeinde eine eigene Kirche zu bauen.

(b) So lehret Paul 1. Korinth. 11.: Wenn ihr in der Kirche zuſammenkommet, ſo höre ich, daß Spaltungen unter euch ſeyen — Habt ihr dann nicht Häuſer zum Eſſen und zum Trinken, oder verachtet ihr die Kirche Gottes?

(c) Nach dem 2ten Kapitel der Apoſtelgeſchichte wurden zu Jeruſalem an einem Tage 3000 getauft, die alle in der Gemeinſchaft des Brodbrechens und im Tempel verharrten. Dieſe Menge wird ſich ſehr ſchwer in einem Orte verſammelt haben.

260.

keine Kirche ſoll ohne Einwill. des Biſchofs gebauet werd.

260. Da auch die löblichſten Sachen in Mißbräuche ausarten können, ſo geſchah es auch mit dem Kirchenbauen; indem bis auf den Kaiſer Juſtinian ſchon eine ſo groſſe Menge derſelben ſtand, daß er ſich gezwungen ſah, in der 76ſten Novelle zu verordnen: Es ſolle künſtig ohne die Einwilligung des Biſchofs keine erbauet werden. Die Urſachen ſind: 1) weil viele, um durch Opfer Gewinnſt zu erhalten, Kirchen baueten (d); 2) weil ſolche Kirche nöfters unerlaubte Schlupfwinkeln und Speluuken wurden (e); 3) damit der Biſchof für die Dotirung der Kirchen ſorge (f).

wie auch kein Orat.

Auch die Oratorien und Bethhäuſer haben zu ihrer Erbauung die biſchöfliche Erlaubniß (168. 179.) nöthig. Wie der Biſchof in Erbauung neuer Pfarrkirchen mit dem Landesfürſten fürgehen ſolle, iſt im 29ſten und 40ſten Titel gezeigt worden. Die Altäre ſind ſteinerne Tiſche zur Verrichtung des Meßopfers beſtimmt und geweiht. Einige derſelben ſind befeſtigt (*fixa*), und die anderen zum Wegtragen (*portatilia*). Beide müſſen wie die Kirchen konſekrirt ſeyn.

(d) Gratian. c. 10. de Conſ. D. 1.
(e) Novel. 67. cap. 1.
(f) Ibid.

§. 2.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

§. 2. K. K. Verordnung.

261. Daß Joſeph II. 1783 den 20ſten Sept. Graz als ein Erzbißthum erkläret, und demſelben Gurk, Judenburg (nun Leoben), Lavant, Laybach und Görz als Suffraganbißthümer untergeordnet, ſolche Verordnung (g) aber nicht zu Stande gekommen ſey, habe ich ſchon angeführt. Das Recht, neue Bißthümer zu errichten, und mehrere in eines umzuſchmelzen, iſt ein neuerworbenes Recht des römiſchen Biſchofs, welches in der erſten Kirche dem Erz- und Provinzialbiſchofe eigen war; jedoch immer mit vorausgeſetzter Einwilligung des Landesfürſten. Eben ſo konnte auch Joſeph mit Wiſſen des Pabſts gedachte Diözeseintheilung machen. Den Biſchöfen ſteht es zu, zur Herſtellung neuer Pfarren ihren Konſens zu ertheilen, welches dann auch bei Errichtung der neuen Pfarren und Lokalkaplaneyen Steyermarks geſchehen iſt, da die Unterſuchung und Beſtimmung derſelben von den Kreisämtern im Namen des Landesfürſten, und von den Dechanten im Namen des Biſchofs geſchehen iſt.

Graz Erzbißth. komt ins Stecken

Bißthümer zu errichten päbſtliches Recht

Pfarrenerrichtung biſchöfl. Recht

(g) Prot. Graz III. 4.

Reparaz. d. landesfürſtl. Pfarren

262. Wegen Reparirung der landesfürſtlichen Pfarren hat M. Thereſia 1769 den 21ſten Jän. (h) befohlen, daß bei Unerklecklichkeit der neureſolvirten von den landesfürſtlichen Pfarrern zu erlegenden Taxen, und, wo die Kirchengelder ermangeln, ein ordentliches Syſtem von dem Gubernium aufgeſetzt werden ſoll, wie künftig die Kirchen- und Pfarrhöfreparazionen in Stand geſetzt, und erhalten werden möchten. Ferners ſoll bei den kanoniſchen Viſitazionen allzeit der Bauſtand von den Kommiſſären in beſondern Augenmerk genommen, und die Unterlaſſung deſſelben alſogleich nach Hof angezeigt werden. Die übrigen k. k. Reſoluzionen ſiehe im 38ſten Titel.

Seitenalt.

Da Joſeph II. in ſeiner neuen Kirchenordnung (i) befohlen, daß die Meſſen nur am Hochaltare, und gar ſelten nämlich bei Anzahl mehrerer Prieſter an den Seitenaltären geleſen werden ſollen, ſo hat er 1785 den 7ten Jän. (k) befohlen, daß bei neuen Pfarren und Lokalkaplaneyen die Vervielfältigung der Altäre ſolle vermieden werden.

(h) Prot. Wien I. 11.
(i) Prot. Graz II. 126.
(k) Prot. Graz IV. 13.

263. In Anſehung der Erhaltung und Aufhebung der Kloſterkirchen gab unſer beſte Kaiſer den 16ten Aug. 1783 (l) dem innerösterreichiſchen Gubernium folgende Direktivregeln. Da nur jene Stifter und Klöſter zu verbleiben haben, welche der Seelſorge nothwendig und nützlich ſind, ſo ſollen 1) die zuſammengedrängten und nahe gelegenen Klöſter, die keine hinlängliche Beſchäftigung in der Seelſorge finden, aufgehoben werden; 2) ſoll man Bedacht nehmen, daß in einem Bezirke von mehreren Stunden, auch in jeder Stadt ein oder anderes Stift oder Kloſter verbleibe, welches in allem Falle zur Aushilfe in daſiger Gegend dienen könne; 3) die verbleibenden Stifter und Klöſter, die derzeit 30 Perſonen zählen, ſollen in numero fixo auf die Hälfte, und die unter 30 Individuen zählen, auf 2 Drittel geſetzt, wo aber weniger als 20 Geiſtliche ſind, ſollen in Pfarren oder Dekanaten verwandelt, oder mit andern Klöſtern ihres Ordens vereinigt werden; 4) unter dem numero fixo der Religioſen ſind nur jene zu rechnen, welche im Kloſter verbleiben, nicht aber, welche auf alten oder neuen Pfarren ausgeſetzt ſind; 5) da die Stifter alſo einigen Raum erhalten, ſo ſollen in groſſen Stiftern emeritirte und gebrechliche

Direktivregeln d. Kloſterkirchen

Geiſtliche untergebracht werden, welche aber nichts, als die Wohnung und die Spiritualia zu genießen haben; 6) die alten Pfarren ſollen bei dem Genuße ihrer geſtifteten Einkünfte verbleiben, und die neuen nicht auf Unkoſten der alten dotirt werden.

(l) Prot. Graz II. 87.

49ſter Titel v. d. Immunit. der h. Orte, Sach. u. Perſonen.

Neun und vierzigſter Titel.

Von der Befreyung der Kirchen, der Begräbnißſtätte, und anderer Kirchenſachen. (de immunitate locali perſonali reali)

§. 1. Inh. d. Tit.

§. 1. Innhalt dieſes Titels.

Befreyung Immunität der Kirche

264. Da die Kirche eine ungleiche Geſellſchaft iſt, die im Staate beſteht, und von ſolchem nicht abhängt, ſo muß ſelbe auch vom Staate alſo befreyet ſeyn, wie es Kriſtus derſelben Stifter angeordnet hatte. Es wollte aber Kriſtus durch die Einſetzung der Kirche den Staat nicht verwirren, und, da alle Diener der Kirche zugleich Glieder und Bürger des Staates ſind, ſolche in weltlichen Geſchäften keineswegs befreyen. Nur in den trü-

trüberen Zeiten ſuchte die Geiſtlichkeit eine volle Unabhängigkeit ihrer Sachen, Geſchäfte, Orte und Perſonen von dem Staate, und von dieſer Zeit fieng man an eine dreyfache Befreyung der Geiſtlichkeit 1) in Anſehung des Orts (*immunitas localis*), 2) der Perſonen, ihrer Geſchäfte und Handlungen (*immunitas perſonalis*), und 3) aller ihrer Sachen und Einkünfte (*immunitas realis*) zu behaupten, und zu lehren, daß die Geiſtlichen nicht nur in ihren Perſonen, ſondern auch in Handlungen, Sachen und Orten von der Oberherrſchaft der Landesfürſten und derſelben Anlagen gänzlich befreyet wären. Da ich ſchon im 2ten Bande 1ſten Titel §. 2. und im 2ten Titel etwas von der Perſonalimmunität der Geiſtlichen angemerkt habe, ſo werde ich hier von allen dieſen 3 Gattungen der Immunität nur das Nöthige anführen.

immunitas localis perſonalis realis

§. 2.

Von der Aſylfreyheit der H. Orte. (de immunitate locali)

§. 2. Vom Aſyl oder imun. local.

265. Die Befreyung der Gott geheiligten Orte wird Aſyl genannt; als da an einem heiligen Orte diejenigen Zuflucht und Schutz ha-

haben ſollen, welche die ſtrafende Gerechtigkeit beleidiget haben. Die alten Dekretaliſten gaben die Vollmacht, Aſylen zu beſtimmen, dem römiſchen Biſchofe, und lehrten, daß 1) aus einem Aſylorte ohne Erlaubniß der Geiſtlichkeit kein Todesverbrecher weggeführt, 2) mit der von den Kriminalrechten geſetzten Strafe (m) belegt werden könne. Da das Leben und der Tod der Unterthanen, die Macht den Kriminalprozeß zu führen, Kriminalgeſetze zu geben, und den Uibelthäter zu begnadigen, als ein Majeſtätsrecht dem Landesfürſten zuſteht, ſo muß er durch eine natürliche Folge auch die Macht haben, ungehindert den Kriminalprozeß zu endigen, und das Leben, welches durch die Laſter verwirkt wurde, zu nehmen oder zu laſſen, ohne daß ein Aſyl eine Hinderniß mache. Es flohen zwar ſchon im 4ten Jahrhunderte die Miſſethäter in die Kirchen und heiligen Orte: allein weder die Päbſte, noch die Biſchöfe träumten, daß ſie dieſe Flüchtlinge anderſt ſollen ſchützen können, als durch ihre Fürbitte. Sie ſelbſt waren dafür, daß weder die Kirche, noch die Geiſtlichkeit ein Recht haben ſollen, dieſe Uibelthäter mit Gewalt (n) der ſtrafenden Gerechtigkeit zu entreiſſen, oder ſolche nicht auszuliefern, wenn ſie gefodert würden.

alte Lehre v. den Aſylen

Urſpr. des Aſyls

(m)

(m) Zech. Diſſert. de jure aſyli eccl. cap. I.

(n) Conc. Sardic. can. 7. S. Aug. epiſt. 152. ad Macedon. Van Eſpen jur. eccl. univ. tom. IV. diſſert. de aſylo templor. cap. I. §. I. &c.

266. Man ſieht alſo, daß der Urſprung der Aſylen und kriſtlichen (o) Zufluchtsorte nur der Gnade der gütigen Kaiſer zuzuſchreiben ſey, und daß nur die Landesfürſten den heiligen Orten die Freyheit zugeſtehen, erweitern und einſchränken könnten, damit dieſe Uibelthäter von den Biſchöfen und Geiſtlichen zur Buſſe angeleitet, nicht aber in ihre vorige Freyheit, um ihre Bosheiten fortzuſetzen, gelaſſen werden ſollen. Daß die Aſylen zu alten Zeiten von den Landesfürſten abhiengen, erweiſen die Geſchichten. Theodoſius der ältere (p) ſetzte den Aſylen Gränzen; Kaiſer Arkadius hob ſolche auf (q). Die Biſchöfe von Afrika baten die Kaiſer mehrmalen um die Gnade der Aſylen, und Theodos der jüngere (r) ertheilte ſolche mehrmal, aber nur den Kirchen, Altären, und dem Umfange der Kirchen. Kaiſer Leo (s) entkräftete neuerdings das Aſyl, und Juſtinian ſetzte ſolches wieder feſt (t). Genug, das ganze Aſyl hieng von Kaiſern, und nicht von Päbſten ab, bis an das 10te Jahrhundert, da die Aftermaare

Aſyl iſt eine landsfürſtl. Gnade

Urſ. derſ.

Geſchichte

Iſidors der Welt einen blauen Dunſt machte (u), und die Päbſte Innocenz III., Gregor IX. u. XIV., und Benedikt XIII. u. XIV. mit Gewalt den Landesfürſten dieſes Majeſtätsrecht abtrotzen wollten.

(o) Von den heidniſchen Aſylen S. Gmeiner jur. eccl. inſtit. tom. II. ſ. 425.
(p) L. 1. cod. Theodoſ. de his, qui ad eccl. confug.
(q) L. 3. de his, qui &c. l. 16. de pœn. l. 32. de epiſc. l. 17. de appell.
(r) L. 4. cod. Theodoſ. de his &c. l. 3. cod. Juſtin. eod.
(s) L. 6. cod. Theod. de his.
(t) Nov. 17. c. 7.
(u) Cauſ. 17. q. 4. can. 6. 10. 11. 21. &c.

das Aſyl iſt nicht aus d. Naturrechte

267. So gewiß nun ein jeder Menſch nach dem Naturrechte ſich ohne Verletzung der H. Orte in der Kirche wider einen ungerechten Angriff vertheidigen kann, eben ſo richtig kann man auch ohne Verletzung des Naturrechts und der H. Orte die Feinde der öffentlichen Ruhe und Glückſeligkeit aus einer Kirche zur Strafe heraus nehmen. Das alte Geſetz ſelbſt (w) erlaubte, nur ſo lange die Todtſchläger in den Tempeln zu verwahren, bis die Uibelthat derſelben richtig erwieſen würde: ſobald dieſes geſchah, hörte alle Frey-

heit

heit auf (x). Da nun die Landesfürſten zu allen Zeiten das Aſyl beſtimmten, einzogen, erweiterten und einſchränkten, da ſie ſelbem Geſetze vorſchrieben, da ſie ſich der aus den Afterdekretalen Jſidors entnommenen päbſtlichen Anmaſſung, das Aſylrecht auszuüben, von jeher widerſetzten, ſo folgt, daß dieſes Aſyl eine pure bloſſe Gnade der Landesfürſten ſey.

(w) Exodi 21. Numeror. 35. Deuteron. 19.
(x) Riegger jurisprud. eccl. III. 635.

268. Allgemein und bis auf die Zeiten Mariä Thereſiä (271) hatten folgende Orte das Aſyl: 1) Die Kirche, das iſt: der Kor, die Altäre, die Sakriſtey, und was mit der Kirchenmauer umfangen iſt; 2) die Stifter und Klöſter; 3) alle frommen Orte, Spitäler, Kranken- und Waiſenhäuſer; 4) der Kirchhof, wenn er auch von der Kirche abgeſöndert war. Die Pfarr- und biſchöflichen Höfe hatten kein Aſyl. Wer in gedachte Orte ſich flüchtete, konnte ohne Anſuchen von der Kriminalgerechtigkeit ausgehoben werden. Nachdem nun das weltliche Gericht ſolche abfodert, ſo können ſie zum Schaden des allgemeinen Nutzens nicht verhehlet, ſondern müſſen auch ohne Anfrage bis zu weit entfernten Orte des Aſyls

Uiberg. der Deling. aus dem Aſyl Biſchofs herausgegeben werden; eigenmächtig dürfen doch weltliche Richter nicht eingreifen, außer, die Geiſtlichen wollten ſolche in Güte nicht ausliefern. Die weltliche Gerichtsbarkeit verſpricht bei Uibergabe des Delinquenten, ſolchen, ſo viel als möglich iſt, ohne die Todesſtrafe und gelind zu behandeln: und, wo die Aſylen von den Landesfürſten begnehmigt ſind, kann die geiſtliche Obrigkeit wider die weltlichen Gerichte, da ſolche die Aſylen verletzen, von den Landesfürſten eine billige Genugthuung fodern.

§. 3. K. K. Verordnung. v. Aſyl.

§. 3.

K. K. Verordnungen vom Aſyl.

269. Die älteſte öſterreichiſche Verordnung von dem geiſtlichen Aſyl finde ich im Ferdin. III. Jahre 1644 den 7ten Okt. unter Ferdinand III. röm. Kaiſer. Dieſer hatte den Prior und das Konvent der unbeſchuhten Auguſtiner zu Wien ermahnet (y), Sorge zu tragen, daß ſich nicht boshafte Delinquenten in ihre Kirche retiriren, und allda keinen Unterſchleif erhalten ſollen. Eine gleiche Verordnung erfolgte 1680 den 9ten März (z) an den Herrn Biſchof und alle Klöſter in und außer der Stadt Wien. Da Johann Gruber

der

der Mörder des Grafen Johann Peter Jörger sich in das Barnabitenkloſter zu St. Michael flüchtete, und gewaltthätig von ſolchen herausgezogen wurde, ſo hatte ſich der Fürſtbiſchof zu Wien mit Einverſtändniß des päbſtlichen Nunzius darüber beſchweret. Um alle Weitläuſtigkeiten zu verhindern, wurde die Sache in Güte alſo beigelegt, daß hinfür im Falle eines in das Aſyl ſich flüchtenden Uibelthäters ſolcher, bis de capacitate immunitatis eccleſiaſticæ würde erkannt werden, nicht hinausgegeben, ſondern in einem Zimmer von des weltlichen Richters Leuten verwahrt werden ſolle, damit er nicht entfliehen könne.

(y) Riegg. jur. eccl. auſtr. II. 62.
(z) Id. ibid. f. 64.

270. Maria Thereſia hat dem Aſylſtande eine faſt neue Geſtalt gegeben. Sie hatte 1773 eine eigene Kommiſſion in Aſylsſachen niedergeſetzt, welche aus 3 Gubernialräthen, derer einer präſidirt, dem Erzprieſter, und einem Hofkaplan beſteht (a). Dieſe muß erkennen, ob der Delinquent aſylfähig ſey. Wenn nun erkannt wird, daß er nicht aſylfähig ſey, ſo muß er von der Geiſtlichkeit ausgefolgt werden. In zweifelhaften Fällen wird der Delinquent ausgeliefert; jedoch mit Kommiſſ. in Aſylsſachen

einem Revers der Kriminalgerechtigkeit, daß er im Falle der Verurtheilung zum Tode vor der Exekuzion ad locum aſyli wiederum geſtellt werden würde. 1752 den 10ten May erließ unſere Monarchinn eine Reſoluzion von den Aſylen. Da aber ſolche verſchiedene Zweifeln erregte, ſo hat ſie 1775 den 15ten Sept. ein Normal wegen des Aſyls (b) ergehen laſſen, und in ſolchem von dem Aſyl ausgeſchloſſen: 1) die Beleidiger der göttlichen Majeſtät, 2) Läſterer der Heiligen Gottes, 3) Urheber des Todtſchlags in Kirchen und Kirchhöfen, 4) gottesräuberiſchen Diebe, 6) Straſſenräuber, 7) Diebe der Feldfrüchte zur nächtlichen Zeit, 8) Meuchelmörder, 9) Beleidiger der weltlichen Majeſtät, 10) die einer Verſchwörung oder Empörung gegen den Staat ſchuldig ſind, 11) die Schuldigen des Hochverraths, 12) Münzverfälſcher, 13) Nachahmer des Pettſchafts, Stempels, oder der öffentlichen Schuldſcheine, 14) die, welche Menſchen, Brünne, Wäſſer, und Hutweiden vergiften, 15) die Mordbrenner, 16) Diebe bei entſtehender Feuers- und Waſſersnoth, 17) die, welche öffentliche Kaſſen berauben, 18) die Kindesmörderinnen, und die, welche die Leibsfrucht abtreiben, 19) die Entführer einer Jungfrau, 20) die, welche wegen

M. Thereſ. Verordn.

aus-

ausgenommenen Laſtern eingefangen, und den Kerker gewaltthätig erbrechen, 21) die Bankerotiers (c), 22) Betrüger der Mäute und Zollſtätte, 23) Ausreiſſer von der Miliz, 24) jene, welche die Gerichtsdiener der Obrigkeit in ihren Amtsverrichtungen tödten oder verwunden.

(a) Hofkanzleydekret de dato 22. præſ. 27. May.

(b) Prot. Graz I. 32.

(c) Schon in dem 1563 Art. 51. erneuerten k. k. böhm. nieder- und inneröſterr. Wechſelpatente werden die obärirten Schuldner, Falliti, Dekoktoren, und andere Betrüger, die ſich mit ihren Gläubigern nicht abgefunden, und heimlich entflohen, des Aſyls unfähig erklärt. (Riegg. jur. eccl. auſtr. II. 69.)

271. Nach eben dieſem thereſianiſchen Aſylnormale haben das Recht der Freyſtätte nur allein die Orte, worinn das hochwürdigſte Gut verwahret wird. Klöſter, Kollegia und Wohnhäuſer der Geiſtlichen haben kein Aſyl. Den Verbrecher hat der geiſtliche Obere auf Anſuchen der weltlichen Obrigkeit aus der Kirche zu liefern, widrigenfalls kann der weltliche Richter ſolchen ſelbſt ausheben; nur iſt zu beobachten, daß ſolches ohne beſonderes Aufſehen

Orte der Freyſtätte

ſehen

ſehen geſchehe. Die Verhehler und Forthelfer ſind zu gänzlichem Erſatze des Schadens anzuhalten, und über dieſes mit einer angemeſſenen Geldſtrafe zu belegen. Da der Aſylant (d) in den Händen der weltlichen Obrigkeit iſt, ſo hat dieſe ganz allein zu erkennen, ob das Verbrechen aſylfähig ſey, oder nicht. Iſt ſolches aſylfähig, ſo muß der Aſylant in die nämliche Kirche zurückgeſtellt werden. Iſt es nicht aſylfähig, ſo geht der Lauf der Gerechtigkeit ſo fort, als ob er nie im Aſyl geweſen wäre.

das Recht, zu erkeñen, wem es zuſtehe?

(d) Prot. Graz L. 32. Viertens.

§. 4.
Von d. Perſonalimmunität.

§. 4.

Von der Befreyung geiſtlicher Perſonen.
(de immunitate perſonali)

die alte Lehre v. ſolcher

272. Die Befreyung der geiſtlichen Perſonen und ihrer Sachen wird eine dingliche Befreyung (*realis immunitas*) genannt, durch welche die Geiſtlichen nicht nur in ihren Perſonen, ſondern auch in ihren Handlungen, Habſchaften und Beſitzungen von allen erdenklichen weltlichen Anlagen befreyet ſeyn wollten. Man darf nur den alten P. Schmalzgruber (e) nachleſen, ſo wird man ſehen, wie weit die Geiſtlichkeit zu Schaden des Aerariums,

des

des allgemeinen Staates und anderer Bürger ſich befreyt machen wollte. Ich rede hier Anfangs von der Befreyung der Perſonen (*de immunitate perſonali*), welche die alten Kanoniſten aus dem göttlichen Rechte herleiten wollen, aber ohne Grunde. Denn, obſchon die Geiſtlichen in ihren Perſonen aller Verehrung und Hochſchätzung, beſonders, wenn die Sitten mit der Höhe ihres Standes harmoniren, würdig ſind, ſo kann doch nicht erwieſen werden, daß ſie in ihren Perſonen, Geſchäften und Handlungen ganz von dem weltlichen Gerichte befreyet ſeyn ſollen. Geiſtliche ſind Glieder der Kirche und des Staates; und ſo ſind auch ihre Handlungen 2fach: einige pur geiſtliche, welche zu dem Dienſte des Wortes und der Sakramente gehören; andere aber blos bürgerliche, die nach zeitlichen Abſichten gerichtet ſind. Gleichwie uns nun die Vernunft lehret, daß die blos geiſtlichen Uibungen ganz von dem Staate und deſſen Gewalt befreyet ſeyen; alſo erweiſet eben die helle Vernunft, daß die bürgerlichen Händel und Geſchäfte der Geiſtlichen den bürgerlichen Geſetzen unterſtehen müſſen; es ſey denn, der Landesfürſt wolle ſie befreyen, weil die Kirche und der Pabſt eine ſolche Befreyung ſo wenig ertheilen, als ſolche Geſetze machen können,

ob ſie vom göttl. Rechte abſtamme

wel-

welche dem Landesfürſten und dem Staate nachtheilig wären. Wie ſich die Landesfürſten in der Perſonalimmunität bezeigten, und ſolche bald einzogen, bald erweiterten, hat Riegger (f) weitläuftig abgehandelt.

(e) Jur. ecclеſ. univ. ad h. t. §. 1. n. 51.
(f) Jurisprud. eccleſ. tom. III. 402-414.

§. 5. K. K. Verordnungen de immun. perſonali.

§. 5.
K. K. Verordnungen von der Befreyung geiſtlicher Perſonen.
(de immunitate perſonali)

Ferdin. II. 273. Schon Ferdinand II. römiſche Kaiſer hatte 1624 den 15ten Dez. (g) erkläret, daß nach der Reſoluzion des Kaiſers Rudolph, wenn Geiſtliche gegen einen Weltlichen, es ſey in Kirchen, Filialen, geiſtlichen Lehenſchaften, Vogteyen, Gründen, Zehenden ꝛc. ſo zu den Prälaturen gehören, in einen Streit verfallen, ſolche vor Se. Majeſtät gezogen, und allda ausgemacht werden ſollen. 1634 den 25ſten Horn. (h) übergab obgedachter Kaiſer dieſe geiſtlichen Streitigkeiten der nieder- und innerößterreichiſchen Regierung, damit ſolche binnen 14 Tägen ſummariſſime, mit Zulaſſung jeder Partey nur 2 Schriften, beſchloſſen werden ſollen. Dieſe Verordnung beſtättigte

Fer-

Ferdinand III. 1639 den 19ten Dez. (i), und in dem mit Salzburg 1671 unter Kaiser Leopold, und 1729 unter dem Kaiser Karl gemachten Rezeſſe wurde ein Gleiches feſtgeſezt (k). Unter dem Kaiſer Karl wurde 1735 den 28ſten März von der niederöſterreichiſchen Regierung ein Geiſtlicher in puncto Sortilegii eingezogen. Der Kaiſer befahl alſogleich, den Geiſtlichen ad carceres archiepiſcopales zu liefern; jedoch geſtand er der Regierung die primam capturam zu, damit ein Geiſtlicher der Inſtanz nicht entgehen könne (l). Ferdin. III. Leopolds Karls VI.

(g) Riegger jur. eccl. auſtr. II. 177.
(h) Ibid. ſ. 179.
(i) Riegger cit. ſ. 181.
(k) Ibid. 408. 410. &c.
(l) Ibid. ſ. 402.

274. Da unter Kaiſer Joſeph I. die Geiſtlichkeit ſich auf die Bezahlung des 1 p. Cent. ihrer ausſtändigen Kapitalien nicht verſtehen wollte, ſolche Weigerung aber ſchädliche Folgen nach ſich ziehen möchte, ſo befahl hochgedachter Kaiſer (m) 1707 den 7ten Okt. der Regierung, daß ſolche ſowohl dem Großmeiſter des Kreuzordens mit dem rothen Sterne, als auch dem Jeſuiten Karl Poſtenheim, Joſephs I.

heim, welche dieſe Befreyung angeſucht hatten, wie auch allen andern Klöſtern melden ſoll, daß ſie dieſes pro Cent. zahlen, widrigenfalls aber Se. Majeſtät auf den Zuwachs der primævarum fundationum vorgehen würde. Eben alſo wurde für Böheim erklärt, daß deſſen Geiſtlichkeit quoad actiones reales dem königlichen Landgerichte unterworfen ſeyn

Josephs II. ſollen (n). Als Joſeph II. 1784 den 24ſten April (o) eine neue Gerichtsordnung für Steyermark beſtimmte, ſo hat er in ſolcher §. 24. die Geiſtlichkeit in ihren Streitſachen der weltlichen Juristikzion unterworfen, und alſo ausgeſprochen: Unter die Gerichtsbarkeit des ſteyriſchen Landrechtes gehören: a) Jeder, der zu dem Prälaten = Herren = oder Ritterſtande des Landes Steyermark gehöret. — f) Die Stifter, Klöſter, Kapiteln, und andere unter einem ordentlichen Obern ſtehende Gemeinden, wenn ſie geſamt (*in corpore*) belanget werden.

(m) Riegger jur. eccl. auſtr. I. 217.
(n) Ibid. 218.
(o) Prot. Graz III. 75.

§. 6.

Von der Befreyung geiſtlicher Güter.
(de immunitate reali)

§. 6. v. d. Befr. geiſtl. Güt. de immun. reali

275. Auch die Befreyung geiſtlicher Güter von den gemeinen und andern Anlagen iſt eine bloſſe Gnade der Landesfürſten, wie wir in der Geſchichte leſen. Konſtantin der Groſſe war der erſte, welcher, da er die kriſtliche Kirche unendlich beförderte, auch die Güter der Kirchen von allen Anlagen und Steuern (p), die Geiſtlichen und derſelben Habſchaften aber nur von allen neuen Anlagen (q), und, um ihren H. Dienſt recht verrichten zu können, auch von allen öffentlichen Aemtern (r) frey geſprochen hatte. Konſtantin deſſen Sohn beſtättigte deſſen Verordnungen, und ſetzte dieſen Freyheiten noch einige neue hinzu, als: 1) die Befreyung von allen bürgerlichen und Hofdienſten (s), 2) die Befreyung von der Kopfſteuer (t); doch mußten ſie ſich zu den Fiskalanlagen verſtehen (u). Geſch. dieſ. Immunität

(p) L. 1. cod. Theodoſ. de annon. & tribut. l. 4. cod. Juſtinian.
(q) L. 8. cod. Theod. de epiſcop. & cleric.
(r) L. 1. 2. 7. cod. Juſtin.
(s) L. 9. 10. 11. 14. cod. Theod. l. 16. ibid. de epiſcop. & cleric.

(t) L. 10. 14. cod. Theod.

(u) L. 15. cod. Theodoſ. l. 3. cod. Juſtin. eod.

Fortſetzung

276. Dieſe Freyheiten benahm der abtrünnige Kaiſer Julian den Kirchen und Geiſtlichen; allein Valentinian I. und Valens (w), Kaiſer Grazian (x), Valentinian II. und der groſſe Theodoſius ertheilten ſie wieder, und verordneten, daß die Kirchen und Geiſtlichen nur die außerordentlichen Anlagen mitleidig tragen (y) ſollen: Honorius und Arkadius hingegen befreyeten die Kirchen und Geiſtlichen von den außerordentlichen, nicht aber von den allgemeinen Anlagen (z). So gieng es immer fort bis an den Kaiſer Juſtinian, welcher zwar die von den Arianern abgenommenen Güter den katholiſchen Kirchen zurückſtellte, jedoch die allgemeinen Anlagen von den Kirchen und Geiſtlichen foderte (a).

immunitas real. iſt aus k. Rechte eine bloſſe landsfürſtl. Gnade

Man kann hieraus leicht ſchlieſſen, daß dieſe dingliche Befreyung (*immunitas realis*) weder von dem natürlichen oder göttlichen, noch von dem geiſtlichen Rechte, ſondern nur von der Freygebigkeit der Landesfürſten ihren Urſprung erhalten habe: denn die H. Schrift, da ſie befiehlt, den Zins und Tribut dem Kaiſer zu geben, belehret uns zugleich, daß

es

es ein Majeſtätsrecht ſey, Zinſen und Anlagen zu fodern, und durch ſolche den Staat zu erhalten: und gleichwie die Geiſtlichen Glieder und Bürger des Staates ſind, und deſſen Schutz und Vortheile ziehen, alſo ſind ſie auch ſchuldig, den Staat zu unterhalten, das ihrige beizutragen, und den Anlagen deſſelben ſich nicht zu entziehen.

(w) L. 18. cod. Theod. de epiſcop. & cler.
(x) L. 24. cod. Theod. l. 6. cod. Juſtin. eod.
(y) L. 15. 18. cod. Theod. de extraordin. munerib.
(z) L. 33. cod. Theod. l. 11. Juſtin. de epiſc. & cleric.
(a) Novel. 37. & 131. cap. 5.

§. 7.

K. K. Verordnungen, beſonders von der Amortiſazion.

§. 7. k. k. Verordn. v. d. Amortiſaz.

277. So ſehr die geiſtlichen Güter zu den Zeiten Karl Martels verringert waren, eben ſo ſehr wuchſen ſolche unter Karl dem Groſſen und ſeinen Nachfolgern. Man darf nur die Urkunden der Abtey Fulda (b), des Kloſters Lorſch (c) und Korbey (d) leſen, ſo wird man finden, daß die Güter der Kirchen und Geiſtlichen ſich in das Unendliche vermehret hatten. Die Landesfürſten mußten

Anwachs d. geiſtl. Güt.

alſo dafür ſorgen, daß ihr Aerarium nicht geſchwächt würde, und der Adel, bei welchem das Majorat noch nicht beſtand, nicht in die gröſte Armuth verfiele. Unſere neuen öſterreichiſche Landesfürſten waren demnach beſorgt, durch das Amortiſazionsgeſetz (e) dieſen Uibeln vorzubeugen; allein ſie waren eben nicht die erſten Urheber (f) dieſes Geſetzes. Albert Herzog von Oeſterreich hat 1350, Maximilian I. 1518, Karl V. 1520, Ferdinand I. 1518 und 1524, Kaiſer Leopold 1669 den 5ten und 20ſten Okt. (g), Karl VI. 1716, 1720 und 1736 (h) dieſes Geſetz in Oeſterreich eingeführt (i), M. Thereſia 1753 den 14ten Jul. (k) und den 11ten Okt. (l), wie auch 1771 beſtättigt, und zugleich äußerſt verboten, daß geiſtliche Gemeinden einige unbewegliche Güter quocunque titulo ohne allerhöchſten Konſens ſollen erlangen können.

Amortiſazionsgeſetz

Alberts

Maxim. I.

Karls V.

Ferdin. I.

K. Leopolds

Karls VI.

M. Thereſ.

(b) Fuldens. tradit. apud Schanat.

(c) Cod. Laurisham.

(d) Anual. Corbis.

(e) Kraft deſſen an unſterbliche Gemeinden, Stifter und Klöſter unbewegliche Güter ohne landesfürſtliche Erlaubniß nicht könnten veräußert werden.

(f)

(f) Schon die Kaiſer Nicephorus und Phocas haben ein gleiches Geſetz gemacht (Tulden in cod. tit. de Ss. Eccleſ. n. 6.), und der H. Hieronymus (epiſt. 12. lib. 2.) beklagt ſich nicht über das Geſetz, ſondern nur über deſſen Urſache.

(g) Riegger jur. eccl. auſtr. I. 17. II. 32.

(h) Ib. I. 18.

(i) Riegg. cit. II. 35. 40. 45.

(k) Ib. I. 20.

(l) Ib. I. 24.

278. Da aber dem Staate auch ſchädlich iſt, daß unſterbliche Gemeinden viele bewegliche Güter (groſſe Reichthümer, Geld) beſitzen (m), ſo hat Maria Thereſia 1771 den 20ſten Aug. (n) auch auf die beweglichen Güter nach den alten Verordnungen des Erzherzogs Albert 1340 und Ferdinands I. 1526 in Anſehung der Ordensgeiſtlichen das Amortiſazionsgeſetz ausgedehnet, und verordnet, daß keinem Kloſter mehr dann 1500 fl. könnten zugebracht, und unter dieſer Summe auch alle Ausſtaffirung ſolle verſtanden ſeyn; nur das Vitalizium höchſtens zu 200 fl. gerechnet (150) ausgenommen. 1772 den 2ten May (o) erklärte ſich Höchſtdieſelbe ferners, daß zu den 1500 fl. auch alles zu rechnen ſey, was dem Eintretenden in Rückſicht des Eintrits geſchenkt oder vermacht worden iſt, Amortiſaz. auf bewegl. Güt. gezog.

oder er ſelbſt per actum inter vivos & mortis cauſa dem Kloſter zugewendet hat; daß alſo kein Unterſchied inter profeſſos de præterito & futuro, nicht minder der unſtandhafte Vorwand, als ob das Geſetz nur de prohibitione ulterioris acquiſitionis ſich verſtände, Platz finden könne. Nur nimmt Maria Thereſia aus (p), was für ein Almoſen der Meſſen und Stiftung der Jahrtage gegeben wird, mit der Bedingniß, daß das Kapital ad fundum publicum angelegt, und für 1 Meſſe nicht mehr als 1 fl. gegeben werde.

(m) Eben dieſes iſt auch nach der Lehre des Sonnenfels von Privatweltlichen zu verſtehen, daß ſie nicht zu groſſe Reichthümer beſitzen ſollen. Denn das Geld in den Käſten der Privaten ſchadet dem Umlaufe des Geldes, und die Waaren werden dadurch vertheuert, und der Gewinnſt der Aemſigkeit vermindert. Ob aber auch das Geld in dem Aerarium zuſammengeſtrotzt nicht ſchade, meldet Sonnenfels nicht. Wenn das Geblüt (Gelder, Einkünfte) beſtändig im Blutkaſten bleibt, und nicht durch den ganzen Körper läuft, ſo ſchadet es demſelben; und wenn die kluge Haushaltung des Landesfürſten in Geiz ausartet, ſo ſchadet ſolche ungeachtet des beſten Herzens dem Staate eben ſo, als da deſſen unbeſchränkte Macht

nach

nach Grauſamkeit riecht. Joſeph II. der genaue Hanswirth führte aus der Urſache die Robotabolizion ein, damit groſſe und mächtige Herrſchaften ihre Grundſtücke zerſtücken, und alſo Mehrere ſollen leben, handeln und wandeln können. Er ſelbſt führt groſſe herrliche Gebäude auf, legt Manufakturen an, und reiſet, damit er ſeine Schätze in die Hände der Armen und Arbeitſamen bringen könne.

(n) Prot. Graz I. 5.
(o) Ibid. n. 18.
(p) Ibid. n. 26.

279. Im Jahre 1781 fragte ſich die Hofkammer im Münz- und Bergweſen bei Joſeph II. an, ob den Geiſtlichen und Klöſtern noch ferners erlaubt ſey, Bergwerke zu bauen, und Bergantheile oder Kuxen cum appertinentiis zu kaufen; und er antwortete den 23ſten May (q), daß ſolches erlaubt ſey; nur ſollen die Klöſter nach dem Amortiſazionsgeſetze titulo hæreditatis vel donationis ſolche nicht überkommen können. Endlich erklärte Joſeph II. 1782 den 5ten Okt. (r) alles geiſtliche Vermögen als ein zu den Kirchen, der Seelſorge und den Armen beſtimmtes Patrimonium, und als ſupremus tutor eccleſiæ & vindex canonum hat er allen auch einzelnen Geiſtlichen verboten, daß ſie

Bergwerke Kuxen wie den Geiſtl. erlaubt

geiſtl. Vermögen nicht mehr man. mortua

etwas ohne landesfürſtliche Erlaubniß veräuſſern ſollten. Da aber mit Errichtung des Religionsfonds die Klöſter und geiſtlichen Gemeinden *manus mortuæ* (s) zu ſeyn aufhören (t), ſo befahl der Kaiſer 1785 den 24ſten Jän., daß zwar das Amortiſazionsgeſetz wie vorher beſtehen, und nur in ſoweit, als dieſe geiſtlichen Gemeinden ehevor neue Realitäten ohne andere zu veräußern unbefugt waren, ſoll dieſe alte Verordnung aufgehoben, und den geiſtlichen Gemeinden und Klöſtern erlaubt ſeyn, ihre Baarſchaften (Geld) in Realitäten ohne gedachte Beſchränkung verwandeln zu können. Den 27ſten Jun. 1785 (u) erlaubte der Kaiſer auch fremden Geiſtlichen den Ankauf innländiſcher Realitäten, damit mehr ausländiſches Geld in das Land komme.

(q) Prot. Wien I. n. 121.
(r) Prot. Graz I. 115.
(s) Vielleicht fangen ſie nur an, manus mortuæ zu. ſeyn.
(t) Prot. Graz IV. 19.
(u) Prot. Graz IV. 102.

Fünf-

Fünfzigſter Titel.

Daß die Geiſtlichen und Mönche ſich in keine weltlichen Geſchäfte einmengen ſollen.

50ſter Titel Geiſtl. und Mönche ſoll. keine weltl. Geſch. treib.

§. 1.

Innhalt dieſes Titels.

§. 1. Inh. d. Tit.

280. Da die geiſtlichen Perſonen vorzüglich zum Dienſte Gottes gewidmet ſind (1), ſo müſſen ihnen alle jene Handlungen unanſtändig ſeyn, welche ſie in ihren geiſtlichen Verrichtungen zu ſehr hindern. Da Paulus (w) lehret, daß keiner, der Gott dienet, ſich mit weltlichen Geſchäften abgeben ſolle; da Handel und Wandel, und weltliche häufige Geſchäfte ſie von ihrem göttlichen Amtsdienſte abhalten, ſo haben die H. Väter und Kanonen (x) den Biſchöfen und Geiſtlichen allen Handel und Wandel, und die Beſorgung weltlicher Geſchäfte unterſagt, um ſie zugleich von dem Argwohne des Geizes zu entfernen, und ihren Gemeinden ein glänzendes Beiſpiel geben zu können. Aus der Urſache ſchreibt Paulus an den Timotheus: daß ein Biſchof nicht gewinnſüchtig ſeyn ſolle. Man muß

welch. weltl. Geſch. Handel u. Wandel d. Geiſtl. verb. ſeyen?

aber

aber hier den Handel im engen Verſtande nehmen, da man nämlich fremde Waaren einkauft, um im Verkauf derſelben Gewinn zu haben. Den Geiſtlichen, welche Güter, Herrſchaften, Meyereyen, Grundſtücke, Weingärten, Zehende ꝛc. beſitzen, iſt nicht verboten, ihre Produkte, erzeugtes Vieh, Wein, Korn ꝛc. zu verkaufen, weil ihnen ſolche Sachen zum ſtandesmäſſigen Unterhalt erlaubt ſind.

(w) 2. Tim. 2.
(x) Can. 4. diſt. 91.

§. 2.
K. K. Verordnungen.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

281. Mariä Thereſiä unſerer groſſen Monarchinn lag nichts ſo ſehr am Herzen, als die Aufrechterhaltung der Religion, und des zu dieſem Endzwecke ſo unumgänglich nöthigen Anſehens der Ordensgeiſtlichen (y); ſie hat aus der Urſache 1772 den 20ſten März verordnet, daß jene Handlungen, welche dem Berufe und der Lebensart der Kloſtergeiſtlichen nicht gemäß ſind, und zur Verkleinerung derſelben und zu ungleichen Auslegungen gereichen könnten, auf eine gewiſſe Art ſollen beſtimmet werden, als: 1) die Führung aller Selbnegozien durch Wechſel ſoll ihnen unter der

Stra-

Strafe verboten ſeyn, daß bei keinem Gerichte auf Klagen oder Belangen die mindeſte Rückſicht ſoll genommen werden; 2) daß die Klöſter zwar nach hergebrachtem Rechte ihre eigenen Weine und Bier ausſchenken könnten; jedoch ſollen die Trinkſtuben nicht innerhalb den Kloſtermauern ſeyn, und die Ausſchenkung nur durch weltliche Kellner geſchehen. Aus gleicher Urſache hatte Joſeph II. nach einer Verordnung de dato 20ſten Okt. 1753 (1ſter Band 142. ꝛc.) den Konſiſtorien verboten, in cauſis dotis deflorationis der Kindesbettunkoſten, des Kindesunterhalts, und der Alimentazion in caſu ſeparationis matrimonii zu ſprechen, und 1784 den 8ten Okt. ferners erklärt (z), daß die Gerichtsbarkeit der Konſiſtorien über die Geiſtlichen (in cauſis civilibus & mixtis) erloſchen ſey, und ſolche die Verlaſſenſchaftsabhandlung nicht mehr zu beſorgen hätten.

(y) Prot. Graz I. 16.
(z) Prot. Graz III. 114.

Ende des dritten Bandes.

Druck-

Druckfehler.

Seite	Zeile	anſtatt	lies
29	9	dieſer Titeln	dieſes Titels.
72	25	S. einen Beitrag (129).	S. im Nachtrag.
146	6	Geſchwiſtern	Nachkömmlingen.
188	17	7	2
274	3	terra	terna.
287	10	Poſelli	Paſtelli.

Bei dem Verleger dieſes Werkes ſind auch nachfolgende neue Bücher zu haben:

Anleitung (gründliche und vollſtändige) zur Berichtigung der Stiftungen nach dem Inhalt allerhöchſter Verordnungen, allen Dominien, Vogteien, Jurisdizenten, Dechanten und Pfarrern gewidmet. 8. 788. 10 kr.

Auszug aus Krünitz Encüklopädie über die Anwendung des gemeinen Hollunderbaumes in der Oekonomie, Haushaltung und Arzneykunde. 8. 789. 24 kr.

Cäſar (A. J.) Staats- und Kirchengeſchichte des Herzogthums Steyermark. 7 Bände komplet. gr. 8. 788. 11 fl. 34 kr.

— — Nazionalkirchenrecht Oeſterreichs, oder Verbindung der k. k. Verordnungen in publico-Eccleſiaſticis mit dem päbſtl. Rechte; aus den

Dekre-

Dekretalbüchern Gregors IX. 3 Bände. gr. 8. 789. 2 fl. 54 kr.

— — detto 4ter Band unter der Preſſe.

— — Abhandlung über die Verbindlichkeit zu faſten, ſamt einem Anhange vom Brevier. 8. 787. 10 kr.

Eckhartshauſen (Karl v.) Liebrecht und Hörwald, oder: So geh'ts zuweilen auf dem Lande. Ein Schauſpiel in drei Aufzügen, bearbeitet nach Shakespear. 8. 789. 15 kr.

Examen ordinandorum concinatum a presbytero quodam ſæculari diœceſis Seccovienſis. 8. 788. 40 kr.

Feyerer (J.) fünf Anreden an das Landvolk zum Beſten des Armeninſtituts am Waizberge. 8. 788. 12 kr.

Gmeiner (F. X.) Litterargeſchichte des Urſprungs und Fortganges der Philoſophie, wie auch aller philoſophiſchen Sekten und Syſtemen nach Chriſti Geburt. 2 Bände. gr. 8. 789. 3 fl. 50 kr.

— — Schema Encyclopediæ Theologicæ per terras Auſtriæ hæreditarias Theologis primi Anni primis hebdomadibus explanandæ. 8. 786. 20 kr.

— — Epitome hiſtoriæ Eccleſiaſticæ N. T. in uſum Prælectionum Academicarum 2 Tomi complectens omnes quatuor Epochas. m. 8. 788. 4 fl.

Handbuch für die Liebhaber der Natur und Oekonomie. 2 Bände. 8. 788. 2 fl. 30 kr.

— — deto zweiter Jahrgang erſter Band. 8. 789. 1 fl. 20 kr.

— — — — deto zweiter Jahrgang zweiter Band unter der Preſſe.

Iſt ein Mann ſeinem Eheweibe Liebe, Treue, Nachgiebigkeit ſchuldig? macht ihn die Erfüllung dieſer Pflichten glücklich? eben mit einem zweimaligen

und

und gründlichen Ja, zum Troſte chriſtlicher Frauen, beantwortet von Hrn. P. P. W. 4. 788. 10 kr.

Iſt eine chriſtliche Frau ihrem Eheherrn Subordinazion und Gehorſam ſchuldig? macht die Erfüllung dieſer Pflicht ſie glücklich? eben mit einem zweimaligen Ja beantwortet. 4. 788. 10 kr.

Katechismus (katechiſirter) oder zergliederter Auszug des groſſen. 8. 788. 24 kr.

Kindermann (Joſ. Karl) hiſtoriſcher und geographiſcher Abriß des Herzogthums Steyermark, dritte ganz umgearbeitete Auflage. Mit einer Karte, gr. 8. 787. 1 fl. 15 kr.

— — der Freund des ſteyermärkiſchen Volks. Beiträge zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntniſſe unter demſelben. 4 Bände. 8. 787. 2 fl.

Luby (A.) Theologiæ Moralis in Siſtema redactæ. 3 Tomi. Editio tertia emendata. 8. 787. 3 fl. 45 kr.

Magazin (gemeinnütziges) über verſchiedene Gegenſtände der Litteratur und Oekonomie. 2 Bände. 8. 787. 2 fl. 30 kr.

Rituale Seccovienſe ad uſum romanum accomodatum authoritate & juſſu Celſiſſimi ac Reverendiſſimi Domini Domini Joſephi Adami Epiſcopi Seccovienſis & S. R. I. Principis e Comitibus de & in Arco editum. Græcii 789. ſub prælo.

Schlegel (Fr. A.) gründliche Anleitung, die Flöte zu ſpielen, nach Quanzens Anweiſung. gr. 8. 788. 1 fl. 20 kr.

Sigismund (P.) zwo wichtige Fragen über die Lehre des leidenden Jeſu, welche währender heiligen Faſtenzeit in 19 Predigten ſind gehalten worden. 8. 788. 45 kr.

Google